

Simone Kreher, Felix Welti (Hrsg.)

Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten

Interdisziplinäre Konferenz des Forschungsverbunds für
Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und
der Universität Kassel, 03./04. September 2015

Tagungsband

kassel
university 
press

 Verein zur Förderung
von Forschung
und Wissenstransfer
in Sozialrecht
und Sozialpolitik e.V.

Forschungsverbund
foss
Sozialrecht
Sozialpolitik
Hochschule Fulda
Universität Kassel

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences



U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

Simone Kreher, Felix Welti (Hrsg.)

Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten

Interdisziplinäre Konferenz des Forschungsverbunds
für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS)
der Hochschule Fulda und der Universität Kassel,
03./04. September 2015

Tagungsband

Herausgeber: Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik
(FoSS) der Hochschule Fulda und Universität Kassel
Simone Kreher; Felix Welti

Redaktion: Nathalie Rothe; Meike Warncke

Für die einzelnen Beitragsinhalte sind die jeweiligen
Autorinnen und Autoren verantwortlich.

Für weiterführende Informationen besuchen Sie bitte unsere Website unter
www.sozialrecht-sozialpolitik.de.

Für Anfragen und Kommentare wenden Sie sich bitte an die Koordinatorinnen
des Forschungsverbundes: Nathalie Rothe (nathalie.rothe@pg.hs-fulda.de)
sowie Meike Warncke (meike.warncke@uni-kassel.de).

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7376-0304-1 (print)

ISBN 978-3-7376-0305-8 (e-book)

DOI: <http://dx.medra.org/10.19211/KUP9783737603058>

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0002-403052>

© 2017, kassel university press GmbH, Kassel
www.upress.uni-kassel.de

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Michael Beyerlein, Josephine Heinz und Meike Warncke.....	8
Bericht zur interdisziplinären Konferenz des Forschungsverbunds für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) „Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten“ am 03./04. September 2015 im Bundessozialgericht in Kassel.....	8
Eröffnungsplenum - Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten	
Armin Höland.....	12
Sozialrecht im Lichte der Rechtssoziologie.....	12
Cornelius Schubert.....	34
Soziales Recht, sozialer Wandel und soziale Wirklichkeiten.	34
Session I: Existenzsicherung - sozialrechtlich begründet und empirisch erforscht?	
Susanne Dern.....	52
Familienleitbilder und individuelle Rechte in SGB-II- Bedarfgemeinschaften – Gestaltungsfreiheit auch im Leistungsbezug?...	52
Simone Kreher.....	68
Wer spricht wie, wenn wir über und mit als arm geltenden Familien reden?	68
Holger Schoneville.....	86
Armut als soziale Wirklichkeit – Angriffe auf die Subjektivität.....	86

**Session II: Zu den sozialen Rechten auf Teilhabe im Lebenslauf -
sozialrechtlich begründet und empirisch erforscht?**

Felix Welti	106
Sozialrecht im Lebenslauf – Zusammenhänge in Forschung und Politik der Alterssicherung und des Arbeitsmarkts	106
Anna Sarah Richter	118
Anerkennung und gesellschaftliche Teilhabe älterer ostdeutscher Frauen nach der Transformation	118
Gudrun Wansing	132
Teilhabeberichterstattung als Prüfstein für Gesetzgebung und Rechtsanwendung – am Beispiel Behinderung	132

**Session III: Gesundheit - sozialrechtlich begründet und empirisch
erforscht?**

Diana Ramm und Daniel Hlava	144
Zugang behinderter Menschen zur Gesundheitsversorgung	144

**Session IV: Gerichtsverfahren aus wissenschaftlicher und
rechtspraktischer Perspektive**

Berthold Vogel	158
Arbeitsgerichte und Arbeitsrichterschaft – eine soziologische Skizze.....	158
Theresia Höynck und Stephanie Ernst	170
„Alle in einem Boot“? Perspektiven der verschiedenen am Jugendstraf- verfahren beteiligten Berufsgruppen	170
Autorenverzeichnis	188

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

in den Routinen unserer Alltagswelt moderner Gesellschaften setzen wir soziale Rechte als fraglos gegebene voraus. Dass wir tagtäglich an ihrer Herstellung und damit an der Produktion von Rechtswirklichkeiten als gedachter und materialer Ordnung beteiligt sind, machen wir uns im alltäglichen oder im beruflichen, im öffentlichen oder privaten Leben nur selten bewusst. Gleichwohl stehen die Institutionen des Sozialstaats, auch die Sozialgerichtsbarkeit, vor der Herausforderung, eine immer größer werdende Zahl sozialer Konflikte bewältigen zu müssen. Prominentes Beispiel sind intensive Rechtsstreitigkeiten im Bereich der sozialen Sicherung um das SGB II und das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Aber auch andere grundlegende soziale Rechte, wie das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft oder das Recht auf Gesundheit, werden immer häufiger zum Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen.

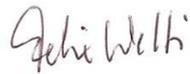
Um den Fragen nachzugehen, wie diese sozialen Rechte in der Praxis professioneller und nichtprofessioneller Akteure rechtlich begründet und als positiv gesetztes Recht in der Gesellschaft gehandhabt werden und ob diese Rechte Bestätigung finden oder aber – infolge der zwischen Recht und gelebtem sozialen Alltag erfahrenen Widersprüchlichkeiten – infrage gestellt werden, veranstaltete der Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und der Universität Kassel am 03./04. September 2015 eine interdisziplinäre Konferenz unter dem Titel „Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten“ im Bundessozialgericht in Kassel. Im Rahmen von vier interdisziplinär ausgerichteten Sessions zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen wurden Personen aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung, Sozialwirtschaft und Verbänden zur Diskussion eingeladen. An beiden Konferenztagen wechselten rechtswissenschaftlich begründende oder kommentierende und empirisch oder theoretisch akzentuierte sozialwissenschaftliche Beiträge einander ab. Mit der Fokussierung auf „soziale Rechte“ und „gesellschaftliche Wirklichkeiten“ als sich gegenseitig konstituierende Begriffe, sollte ein fruchtbarer Dialog initiiert werden, um Forschungsmethoden, Konzepte, zentrale Ergebnisse und aktuelle Forschungsbedarfe in den Sozial- und Rechtswissenschaften zu ausgewählten sozialen Rechten zu vergegenwärtigen und die Konturen eines längerfristigen Forschungsprogramms zu entwerfen.

Mit dem vorliegenden Band möchten wir allen Interessierten einen Einblick in die Themen der Konferenz ermöglichen und die dargelegten Ergebnisse, Forschungsbedarfe und Konzepte im Bereich der sozialen Rechte mit Ihnen

teilen. Dokumentiert wurden hierzu die Beiträge, die im Rahmen der vier Sessions referiert wurden. Wir bedanken uns herzlich bei allen Referentinnen und Referenten für Ihre Beteiligung am Tagungsband und wünschen allen Leserinnen und Lesern viel Freude bei der Lektüre.



Prof. Dr. Simone Kreher
(Hochschule Fulda)



Prof. Dr. Felix Welti
(Universität Kassel)

Michael Beyerlein, Josephine Heinz und Meike Warncke

Bericht zur interdisziplinären Konferenz des Forschungsverbands für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) „Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten“ am 03./04. September 2015 im Bundessozialgericht in Kassel¹

Der Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Universität Kassel und der Hochschule Fulda hatte für den 03./04. September 2015 Interessierte aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung, Sozialwirtschaft und Verbänden zu einer interdisziplinären Konferenz in das Bundessozialgericht eingeladen. Zum Thema „Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten“ wurde diskutiert, wie soziale Rechte in der Praxis professioneller und nichtprofessioneller Akteure rechtlich begründet werden, wie das positiv gesetzte Recht in der Gesellschaft Bestätigung findet und wie es gehandhabt wird und schließlich wie mit Widersprüchen zwischen Recht und erlebter Wirklichkeit umgegangen wird. Diskutiert wurde in vier thematisch ausgerichteten und interdisziplinär angelegten Sessions, gerahmt von Plenarveranstaltungen und einem Abendvortrag.

Mit Grußworten von Peter Masuch (Präsident Bundessozialgericht), Prof. Dr. Dorit Schumann (Vizepräsidentin der Hochschule Fulda) und Prof. Dr. Andreas Hänlein (Vizepräsident der Universität Kassel) wurde die Konferenz eröffnet. Im Eröffnungsplenum sprach *Prof. Dr. Armin Höland (Universität Halle-Wittenberg)* über „Sozialrecht im Lichte der Rechtssoziologie“. Er bilanzierte den Stand der empirischen Forschung auf dem Gebiet des Sozialrechts und betonte den bestehenden Forschungsbedarf. *Prof. Dr. Britta Rehder (Ruhr-Universität Bochum)* stellte auf der Basis eigener theoretischer Arbeiten und empirischer Befunde zur „Justizialisierung der Interessenvermittlung“ aus dem Arbeitsrecht die Frage nach ihrer Übertragbarkeit auf das Sozialrecht. Als verwandte Rechtsgebiete sind Arbeits- und Sozialrecht ähnlichen Veränderungsprozessen in Richtung Liberalisierung und Kommodifizierung ausgesetzt. Welche Rolle dabei die von *Rehder* untersuchten „epistemischen Gemeinschaften“ des Rechts spielen, ist für das Sozialrecht bislang unerforscht. „Soziales Recht und sozialer Wandel. Überlegungen zu ungleichen Entwicklungsgeschwindigkeiten moderner Gesellschaften“ lautete der Vortragstitel von *Dr. Cornelius Schubert (Universität Siegen)*. Er stellte soziologische Konzepte vor, die sozialen Wandel und gesellschaftliche

¹ Veröffentlicht in der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), Heft 1/2016, S. 17 – 19.

Wirklichkeiten als fließende Aushandlungsprozesse verstehen und als Modell endloser Korrekturschleifen – etwa bei technischen Infrastrukturen und medizinischen Dokumentationssystemen – figurieren.

Die darauf folgenden drei Sessions widmeten sich den Themenschwerpunkten „Existenzsicherung“, „Soziale Rechte auf Teilhabe im Lebensverlauf“ sowie „Gesundheit“, wobei jeweils Fragen nach sozialrechtlichen Begründungen und empirischen Befunden fokussiert wurden.

In Session I veranschaulichte *Prof. Dr. Susanne Dern (Hochschule Fulda)* am Beispiel von Bedarfsgemeinschaften, welche Botschaften das SGB II in seiner gesetzlichen Ausformulierung und Rechtsanwendung an ‚ärmere‘ Eltern aussendet und in welchem Zusammenhang es mit tradierten und sich wandelnden Familienleitbildern und individuellen Rechten steht. „Wer spricht wie, wenn wir über Grundsicherung oder Armut reden?“ war die Ausgangsfrage von *Prof. Dr. Simone Kreher (Hochschule Fulda)*. Im Mittelpunkt ihres Vortrags standen Sprechweisen über als arm geltende Familien, die als diskursive Praktiken in Medien, Sozialwissenschaften und Sozialrecht untersucht wurden. *Holger Schoneville (TU Dortmund)* thematisierte „Arbeitslosigkeit, Armut und Ausgrenzung“ als „Angriffe auf die Subjektivität“. Am Beispiel einer Untersuchung zu Lebensmittelausgabestellen („Tafeln“) zeigte er, dass Arbeitslosigkeit und Armut nicht nur zur Ausgrenzung führen, sondern ebenso spezifische Formen einer ‚sekundären‘ Teilhabe hervorbrächten.

Session II „Zu den sozialen Rechten auf Teilhabe im Lebensverlauf“ wurde von *Prof. Dr. Felix Welti (Universität Kassel)* mit dem Vortrag „Sozialrecht im Lebenslauf – Zusammenhänge in Forschung und Politik der Alterssicherung und des Arbeitsmarkts“ eröffnet. Welti betonte die Interdependenzen der Normen im Sozial- und Arbeitsrecht, speziell in den Bereichen Rentenversicherung und Arbeitsförderung, und dahinterstehenden Vorstellungen eines normalen Lebenslaufs. Er hob Inkongruenzen zwischen handlungsleitenden biographischen Leitbildern und flankierenden sozialrechtlichen Normen hervor, aus denen sich Forschungsbedarfe an der Schnittstelle von Sozial- und Rechtswissenschaft ergeben. Das Thema „Soziale Anerkennung von Lebensleistung und gesellschaftliche Teilhabe bei älteren ostdeutschen Frauen nach der Transformation“ referierte *Anna Sarah Richter (Universität Kassel)*. Sie untersucht aus intersektionaler und anerkennungstheoretischer Perspektive, wie sich die sozialstrukturellen, ökonomischen und kulturellen Veränderungen nach 1990 biographisch

auswirken. An exemplarischen Fällen zur subjektiven Positionierung älterer Frauen aus Ostdeutschland stellt sie Anerkennungs- und Abwertungsprozesse und deren Auswirkungen auf gesellschaftliche Teilhabechancen dieser Frauen dar. Abschließend gab *Prof. Dr. Gudrun Wansing (Universität Kassel)* Einblicke in die „Teilhabeberichterstattung als Prüfstein für Gesetzgebung und Rechtsanwendung – am Beispiel Behinderung“. Ein rechte- und teilhabebasiertes Behinderungsverständnis müsse mit veränderten Forschungsansätzen und neuen Konzepten der Berichterstattung über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung einhergehen.

Abgerundet wurde der Tag mit einem Abendvortrag von dem Arbeitsethiker *Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach (Ludwigshafen am Rhein)* der seine Thesen vorstellte zur Frage, ob „die Finanzdemokratie die solidarischen Sicherungssysteme durchkreuzt hat“.

Der zweite Konferenztag startete mit Vorträgen zum Themengebiet „Gesundheit“. Unter dem Titel „Variationen primärer Gesundheitsversorgung in Europa“ zeigten *Prof. Dr. Stefan Greß und Stephanie Heinemann (beide Hochschule Fulda)* auf der Grundlage aktueller empirischer Befunde, dass Praxisstandort, Praxistyp und Unterschiede der Versorgungssysteme die Patientenerfahrungen hinsichtlich des Zugangs zur Primärversorgung europaweit beeinflussen. Anschließend präsentierten *Diana Ramm (Universität Kassel) und Daniel Hlava (Hugo Sinzheimer Institut Frankfurt)* Befunde der Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes zum „Zugang behinderter Menschen zur Gesundheitsversorgung“. Mit ihrem Vortrag zum Thema „Soziale Pflichten statt sozialer Rechte? – Prävention und Selbstvorsorge im aktivierenden Sozialstaat“ beleuchtete *Prof. Dr. Silke Van Dyk (Universität Kassel)* den zu beobachtenden Übergang von der sozialstaatlichen Versorgung hin zur Selbstsorge, von der solidarischen Gesundheitsversorgung zum individuellen Risikomanagement.

Die vierte Session wandte sich dem „Gerichtsverfahren aus wissenschaftlicher und rechtspraktischer Perspektive“ zu. Mit dem Titel „Richterliche Orientierungen und Handlungsspielräume im arbeitsrechtlichen Verfahren“ eröffnete *Prof. Dr. Berthold Vogel (Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen)*. Vogel führte aus, dass Rechtsprechung im Sozial- und Arbeitsrecht soziale Wirklichkeiten schaffe. In einer soziologischen Studie zu Biographien und Orientierungen in der Arbeitsgerichtsbarkeit unterschied er vier Typen von Richtern: Gelassene Rechtsgewährleister, pragmatische Rechtsanwender, melancholische Rechtsgeneralisten und skeptische

Bericht zur interdisziplinären Konferenz

Rechtskritiker. Im zweiten Vortrag der Session arbeitete *Prof. Dr. Theresia Höynck (Universität Kassel)* unter der Überschrift „Alle in einem Boot? Perspektiven der verschiedenen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen“ die in der Praxis der Jugendgerichtsverfahren von den Beteiligten als divergierend wahrgenommenen Akteursperspektiven heraus.

Prof. Dr. Wolfgang Spellbrink (Richter am Bundessozialgericht) sprach abschließend zum Themenfeld „Beteiligte und Besonderheiten im Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG)“. Spellbrink konstatierte, dass die spezifische Gerichtskultur des Sozialrechts mit ihren Facetten ein gesellschaftlich bedeutsames Feld empirischer Forschung darstellen könnte. Bürgerfreundlichkeit, Nichtförmlichkeit, Klägerfreundlichkeit, fehlender Postulationszwang als Momente für einen niedrigschwelligen Zugang zum Gericht seien unbedingt erhaltenswerte Elemente dieser spezifischen „SGG-Kultur“.

In dem von *Prof. Dr. Kathrin Becker-Schwarze (Hochschule Fulda)* moderierten Abschlussgespräch zur Thematik „Rechte, Konflikte und Wirklichkeiten im sozialgerichtlichen Verfahren – Forschungsdesiderata und Konturen eines Forschungsprogramms“ wurde eine sich konstituierende Forschergruppe zu „Rechten, Konflikten und Wirklichkeiten im sozialgerichtlichen Verfahren“ vorgestellt.

Aus der lebhaften Diskussion im Spannungsfeld von Wissenschaft (Sprecher der Forschergruppe: Prof. Dr. Felix Welti, Prof. Dr. Simone Kreher, Prof. Dr. Berthold Vogel) und Praxis (Prof. Dr. Rainer Schlegel, Vizepräsident BSG und Dr. Christine Fuchsloch, Präsidentin LSG Schleswig-Holstein) wurde noch einmal deutlich, dass interdisziplinäre Forschung zur Rechtswirklichkeit eine theoretische Begründung und eine gemeinsame Sprache benötigt. Die Fachtagung wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als guter Startpunkt für eine umfassende Studie zum sozialgerichtlichen Verfahren empfunden. Sie wird in einem Tagungsband dokumentiert werden.

Armin Höland

Sozialrecht im Lichte der Rechtssoziologie

1. Einleitung und Fragestellung – warum gibt es so wenig rechtssoziologische empirische Forschung im Sozialrecht?

Warum gibt es so wenig empirische rechtssoziologische Forschung im weiten Feld des Sozialrechts? Die Frage stellt sich nicht nur für den deutschen Forschungsraum. Michael Adler, ein erfahrener Sozialrechtsforscher von der University of Edinburgh, erklärt den Mangel, der sich in gleicher Weise für die empirische Rechtssoziologie im Vereinigten Königreich beobachten lässt, mit drei miteinander verknüpften Ursachen: in der allgemeinen Schwäche von Rechtswirklichkeitsforschung, in dem hierdurch bedingten Schrumpfen der Zahl von Forscherinnen und Forschern mit Erfahrung in empirischer Rechtsforschung, und in der inzwischen randständigen Bedeutung des Sozialrechts an britischen Rechtsfakultäten.² Insgesamt wirkten diese Bedingungen gegen die Entstehung einer „kritischen Masse“ von theoriegeleiteter empirischer Rechtsforschung in diesem Bereich.³

In den Grundzügen lässt sich dieser Befund auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen. Das nicht gerade kleine Angebot an deutschsprachigen sozialrechtlichen Fachzeitschriften erzeugt zwar dichte Lagen von sozialrechtswissenschaftlichen Abhandlungen, Rechtsprechungs-analysen und Praxisberichten. Deren Erkenntniswert steht außer Zweifel. Aber im Wesentlichen widmen sich die Diskussionen den Erscheinungsformen des gesetzten und des gesprochenen Rechts, gelegentlich auch rechts-politischen Vorschlägen. Praxisberichte vermögen, obgleich sie sich auf Ausschnitte der Wirklichkeit des Rechts beziehen, Rechtswirklichkeitsforschung nicht zu ersetzen. Dafür sind sie, ihrem Wesen entsprechend, zu klein, zu ausschnitthaft, zu wenig theoretisch motiviert und nicht auf verallgemeinerbare Aussagen angelegt. Im Ergebnis bleibt es auch für das deutsche Sozialrecht bei der erklärungsbedürftigen Beobachtung: Es gibt in diesem weiten Feld viel Recht und viel Wirklichkeit, aber erstaunlich wenig erforschte Zusammenhänge zwischen beidem. Zwei Widersprüche zwischen Angebot und Nachfrage lassen sich notieren.

² Michael Adler, Social Security and Social Welfare, in: Peter Cane / Herbert M. Kritzer (eds.), The Oxford Handbook of Empirical Legal Research, 2010, S. 399-423 (399, 401, 402, 420f.).

³ Adler a.a.O. S. 420.

Zum Ersten fällt der Widerspruch zwischen dem Fehlen wissenschaftlicher Aussagen zur Wirklichkeit des Rechts und dem verbreiteten Bedürfnis auf, sich metajuristisch über die wirkliche Bedeutung dieser oder jener rechtlichen Regelung, dieses oder jenes rechtlichen Verhaltens verständigen zu können. Dieses Wollen ohne Können führt in fachlichen und politischen Debatten zu einer Vielfalt von Subjektivismen. Richter legen, ähnlich wie Anwälte und Rechtsschutzsekretäre, ihre jeweilige Prozesswirklichkeit zugrunde; Menschen aus Verbänden beziehen sich auf die Datenwelt ihrer Organisation; Menschen aus Ministerien und anderen Behörden verlassen sich auf Statistiken und das in ihrem jeweiligen Referat angehäuften Wissen; professorale Rechtsgelehrte verfügen über ein ohnehin über jeden Zweifel erhabenes Wissenspotpourri; und verbleibende Zweifel werden mit Impressionen aus der Datenbank von „Juris“ beseitigt. Mit rechtssoziologisch erforschter Wirklichkeit hat das alles wenig zu tun, aber das ist kein Vorwurf – was soll man tun, wenn es keine verlässlichen Erkenntnisse gibt?

Der zweite Widerspruch liegt in dem Verhältnis zwischen der vielerorts an den Rand geratenen Bedeutung des Sozialrechts in der universitären rechtswissenschaftlichen Ausbildung, nicht nur in Großbritannien, sondern auch in Deutschland, auf der einen Seite und der Wirklichkeitsbedeutung des Sozialrechts auf der anderen Seite. Sozialrecht spiegelt Gesellschaft in einer Breite, Tiefenschärfe und mit einem Entdeckungspotential wie kaum ein anderes Rechtsgebiet. Juristische Fakultäten bilden heutzutage, zumindest in den durch sie gestaltbaren Teilen, Anderes ab – die Ökonomisierung der Gesellschaft, die Faszination der Grenzüberschreitung, des Transnationalen, die Entfaltung der Märkte, einschließlich der Finanzmärkte, die rechtlichen Folgen der Globalisierung. Unterstützt vom Zeitgeist haben sich die Interessen- und Themenschwerpunkte der Juristenausbildung seit der Großen Transformation in Europa 1989/1990 in einer Weise verschoben, die dem Sozialrecht weniger Bedeutung beimisst. Hinzu kommen sacheigene Probleme des Sozialrechts, die dieses Gebiet aus der Sicht der Studierenden wenig attraktiv machen: seine enorme Regelungsbreite, der Abstraktionsgrad, seine Unübersichtlichkeit, die vergleichsweise hohe Änderungsfrequenz der Rechtsetzung.

2. Rechtssoziologische Forschungsfragen im Sozialrecht

Sozialrecht bildet die Grundordnung der Gesellschaft. Das Sozialgesetzbuch (SGB) mit seinen zwölf Büchern und der Geltungserweiterung in § 68 SGB I auf 13 weitere Gesetze, mit dem gesamten auf der Kompetenzgrundlage von Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG geschaffenen Recht,⁴ seinen Prinzipien, seiner seit über 60 Jahren wirkenden fachgerichtlichen Rechtsprechung und seiner menschenrechtlichen Formatierung lässt keinen Winkel der Gesellschaft aus. Ordnen, verhütend und versorgend schafft Sozialrecht individuelle wie kollektive Seinsicherheit. Aus der Breite und Tiefe seiner Wirkungen folgt, dass Rechtsanalyse im Sozialrecht Gesellschaftsanalyse ist. Verstärkt wird der Gesichtspunkt der Gesellschaftsanalyse als Beifang rechtssoziologischer Forschung im Sozialrecht durch dessen besonderen Gemeinschaftsbezug. Sozialrecht verknüpft konzeptionell die subsidiäre Verantwortung der Gemeinschaft für Seinsicherheit und Schadensausgleich mit der Lebensgestaltungsmöglichkeit des Individuums.⁵ Das birgt weitere Forschungsthemen.

Im Folgenden unterscheiden wir drei Forschungsebenen, die Handlungen und Handelnden im Sozialrecht, die sozialrechtlichen Institutionen und ihr Zusammenwirken, und die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren mit Bezug zum Sozialrecht. Vorangestellt wird eine theoretische Erwägung zu dem das gesamte Sozialrecht prägenden Merkmal des Ungleichgewichts.

a) Ungleichgewichtslagen als prägendes Merkmal des Sozialrechts

Die Frage der Verteilung von Gewichten im Recht ist für Handlungschancen, Abhängigkeiten und gegebenenfalls erforderliche Korrekturen von großer Bedeutung. Das Ideal von gleicher Verteilung von Rechtsgewichten strebt das Privatrecht an. Es unterstellt für den Regelfall gleiche Willens- und

⁴ Vgl. BeckOK-GG/Seiler, Art. 74 Rn. 24, wonach sich mit den dort genannten Maßgaben grundsätzlich der gesamte Bereich des Sozialrechts auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG stützen lässt. Zum Begriff der öffentlichen Fürsorge siehe nunmehr Bundesverfassungsgericht 21.7.2015 – 1 BvF 2/13.

⁵ Walter Bogs hat diese Verbindung in seinem Kongressvortrag auf dem 43. Deutschen Juristentag 1960 in München in den Gedanken gefasst, dass die Pflicht, einen Verlust, dessen Ersatz die Gemeinschaft zu tragen hat, selbst zu mildern, soweit das zumutbar ist, unser Sozialrecht vielfach geformt habe und geradezu als ein Ausfluss des Prinzips der Sozialstaatlichkeit bezeichnet werden könne, siehe ders., Die Einwirkung verfassungsrechtlicher Normen auf das Recht der sozialen Sicherheit, in: Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages, Tübingen 1962, Band 2, G 36.

Handlungsstärke der am Privatrechtsverkehr beteiligten Akteure. Die theoretische Voraussetzung und den überprüfbaren Maßstab für die Begründetheit dieser Annahme bildet die Privatautonomie. Nur unter der Voraussetzung der uneingeschränkten Wahrung von Willens- und Entschlussfreiheit der handelnden Individuen lassen sich die daraus erwachsenden rechtlichen Bindungen als für alle Beteiligte gleichgewichtig und damit privatrechtskonform akzeptieren. Zu dieser Regelannahme gibt es auch im Privatrecht Ausnahmen, denen korrigierende oder fürsorgende rechtliche Aufmerksamkeit zuteil wird, so etwa bei Kindern und Minderjährigen im Ersten Buch des BGB, im Recht der Schuldverhältnisse bei der rechtlichen Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bei kompensatorischer Handlungsmachtzuweisung für Verbraucher, im Vierten Buch in Bezug auf familienrechtliche Abhängigkeitslagen.

Von dem privatrechtlichen Ideal gleich verteilter Rechtsgewichte ist die typische Handlungslage im Sozialrecht weit entfernt; sie liegt, bei skalenförmiger Betrachtung, am anderen Ende. Den rechtserfahrenen Leistungsträgern und Leistungserbringern stehen für gewöhnlich rechtlich unerfahrene, häufig auch einkommenschwache Menschen gegenüber, die zur Bewältigung von Risiko- und Krisenlagen auf Beratung und auf soziale Leistungen angewiesen sind. Aus dem Angewiesensein auf Ressourcen, über die allein die andere Seite verfügt, kann kein ausgewogenes Rechtsverhältnis entstehen. Zur Schiefelage zwischen wirtschaftlicher Handlungsmacht und der mit Bedürftigkeit häufig verbundenen Dringlichkeit der Abhilfe kommt eine im Sozialrecht ausgeprägte Wissensdifferenz. Sie beschränkt sich nicht auf juristische Laien. Der Gesetzgeber selbst erkennt an, „dass das Sozialrecht eine Spezialmaterie ist, die nicht nur der rechtsunkundigen Partei, sondern selbst ausgebildeten Juristen Schwierigkeiten bereitet“.⁶ Hieraus lässt sich ein Erst-recht-Schluss gewinnen, der in der Lebenswirklichkeit vielfache Bestätigung findet: Wenn schon für Fachleute, dann ist Sozialrecht erst recht für Laien schwierig zu finden und noch schwieriger zu verstehen. Große wirtschaftliche, soziale und kognitive Unterschiede zwischen den routinierten Rechtsanwendern des Sozialrechts auf der einen Seite und den auf deren Rechts- und Leistungspraxis angewiesenen Menschen auf der anderen Seite

⁶ Zitiert vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11.5.2009 zur Beratungshilfe, BVerfG 11.5.2009 (1 BvR 1517/08), AnwBl 2009, 645, Rn. 31. In Bezug genommen wird die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Prozesskostenhilfe, Bundestagsdrucksache 8/3068.

bilden ein Strukturelement des Sozialrechts. Eine Rechtspraxis, die ihren Ausgangspunkt in ungleichgewichtigen Rechtslagen hat, verspricht für die Erforschung der Rechtswirklichkeit interessante Erkenntnisse: Welche Auswirkungen hat die Asymmetrie der Rechtsverhältnisse auf den Vollzug der jeweils in Frage stehenden sozialrechtlichen Regelungen? Welche Techniken der Vereinfachung entwickelt die Rechtspraxis, um die Umsetzung gehaltvoller Normen zu verringern? Inwieweit können Verfahren dazu beitragen, die Macht- und Wissensdifferenzen in der Anwendung von Sozialrecht auszugleichen oder abzumildern?

b) Ungleiche Handlungschancen in sozialrechtlichen Verfahren

In einem rechtssoziologisch bedeutsamen Sinne gehandelt wird im Sozialrechtsverhältnis auf beiden Seiten, von den Sozialleistungsträgern und von den die Leistungen in Anspruch nehmenden oder jedenfalls Rat suchenden Individuen. Die Bedingungen, Formen und Wirkungen der Handlungen unterscheiden sich auf beiden Seiten allerdings erheblich. Auf der Seite der Sozialleistungsträger ist das Handeln institutionell überformt. Individuelle Handlungsspielräume sind nicht ausgeschlossen, werden aber durch rechtliche Vorgaben, durch Traditionen und Routinen innerhalb der jeweiligen Institution und durch die technische Formatierung massenhafter Verwaltung stark verkleinert. Auf der Seite der Rechtsuchenden hingegen kommt die gesamte kulturelle und soziale Vielfalt der Gesellschaft zum Tragen, verschärft durch die typischerweise vorliegende Situation der Bedürftigkeit und den damit verbundenen Handlungsdruck. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflege, Erwerbsminderung, Arbeitsunfall, die Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen, der sozialhilferechtliche Mehrbedarf für werdende Mütter bilden Lebenslagen mit Eilbedarf. Das schränkt die ohnehin schon schmale Basis individueller Autonomie weiter ein und verschärft die Unausgewogenheit in der rechtlichen Kommunikation zwischen Sozialbürgern und Sozialinstitutionen.

Unter rechtssoziologischen Gesichtspunkten ist der Handlungsvorteil der Rechts- und Prozessverfahren institutioneller Träger zu berücksichtigen. Seit über 40 Jahren hat sich in der internationalen rechtssoziologischen Diskussion zur Kennzeichnung dieses Handlungsvorteils das von Marc Galanter 1974 geprägte Begriffspaar der „repeat player“ auf der einen und der

„one-shotter“ auf der anderen Seite durchgesetzt.⁷ „Wiederholungsspieler“ verfügen über Voraus-Wissen, die Fähigkeit zur Strukturierung der Verfahrensabläufe, informelle Kontakte zu anderen Verfahrensbeteiligten, fachliche Expertise und Spezialisten für die aufgeworfenen Rechtsfragen. Galanter hat darauf hingewiesen, dass „repeat player“ im Unterschied zu Menschen, die zum ersten Mal in ihrem Leben oder jedenfalls selten vor Gericht klagen, das Interesse und die Fähigkeit haben, auch den einzelnen Rechtsstreit als Element in einer langfristigen Handlungsstrategie zu nutzen. „Wiederholungsspieler“ haben das gesamte künftige Spektrum von Rechtsproblemen, Handlungsoptionen, Kosten und Folgen von Rechtsprechung vor ihrem strategischen Auge, die „Einmalstreiter“ hingegen nichts weiter als ihren einzelnen Fall.⁸

Den für die rechtssoziologische Analyse im Vordergrund stehenden Fall der rechtlichen Auseinandersetzungen eines Einzelnen mit den spielerfahrenen Einrichtungen des Sozialrechts hat Galanter in seiner aus vier Feldern bestehenden Taxonomie von Rechtsstreitigkeiten nach der strategischen Konfiguration der Parteien als Beispiel von „Einmal“ gegen „Vielfach“ in das Feld III aufgenommen.⁹ In diesem Feld sind nach seiner Wahrnehmung eher seltene Streitkonstellationen versammelt; eine Ausnahme bilden die Ansprüche von Geschädigten gegen Versicherer. Ordnet man die ganz überwiegend von individuellen Versicherten und Leistungsempfängern gegen Sozialversicherungsträger und sonstige Leistungsträger betriebenen Verfahren vor deutschen Sozialgerichten dieser Streitkonstellation zu, dann lässt sich die Aussage von der geringen Häufigkeit für Deutschland nicht bestätigen.¹⁰ Hier gibt es eine erstaunlich hohe Zahl von „one-shotters“, die sich – wohl ver-

⁷ Marc Galanter, Why the „Haves“ Come out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change, *Law & Society Review* 1974, S. 95-160 (97 et passim). Der Ansatz von Galanter hat bis in die jüngste Vergangenheit als analytische Leitidee befruchtend gewirkt. So hat ihn beispielsweise Andreas Hofmann in seiner 2013 an der Universität Köln veröffentlichten Dissertation „Strategies of the Repeat Player. The European Commission between Courtroom and Legislature“ nutzbar gemacht, um zu erläutern, warum die Europäische Kommission in ihrer Prozessrolle vor dem Gerichtshof der Europäischen Union der prototypische „repeat player“ auf der Europäischen Rechtsbühne ist – und fast immer Erfolg hat. Siehe unter URN: urn:nbn:de:hbz:38-52263.

⁸ Hofmann a.a.O. S. 9, 83 et passim.

⁹ Galanter a.a.O. S. 107, Figure 1: „Welfare Client v. Agency“.

¹⁰ Nach dem Höchststand an Klageeingängen vor Sozialgerichten im Jahr 2010 mit 422.214 Klagen ist die Zahl zwar bis zum Jahr 2013 um knapp 7 % auf 392.999 Klagen gesunken, bewegt sich damit aber auch im Vergleich zu anderen Gerichtsbarkeiten auf einem immer noch hohen Niveau.

trauend auf rechtsstaatliche Verfahren und unabhängige Richterinnen und Richter – auf das Abenteuer eines Rechtsstreits gegen einen „repeat player“ einlassen.

Um die theoretischen Ausführungen anschaulicher zu machen, wollen wir das aktuelle empirische Forschungsprojekt zu „Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung“ erwähnen, das seit November 2014 in einem Forschungsverbund zwischen den Universitäten Halle und Kassel¹¹ durchgeführt wird. Es kann rechtssoziologische Fragestellungen verdeutlichen, die sich bei der Auseinandersetzung zwischen Versicherten und ihren Sozialversicherungsträgern auf der Handlungsebene stellen.

Wird ein Verwaltungsakt im Sozialversicherungsverhältnis erlassen, stellt sich die Frage, wie wird der „durch ihn beschwerte Beteiligte“¹² darauf reagieren? Wird er/sie den Verwaltungsakt hinnehmen oder sich rechtlich erkundigen, Kontakt mit dem Sozialversicherungsträger aufnehmen, Unterstützung organisieren, sich für einen Rechtsbehelf entscheiden? Auf der aggregierten Ebene der Statistik stellt sich die Frage, wie hoch sind die Anteile der erhobenen Widersprüche im Vergleich der vier Zweige der Sozialversicherung mit Widerspruchsausschüssen? Haben sich die Anteile im Zeitverlauf verändert? Haben sich die Themen und Anlässe von Widersprüchen verändert?

In dieser Geschehensphase verdient auch die Frage Aufmerksamkeit, ob der oder die Versicherte beim Erheben des Widerspruchs alleine gehandelt hat oder bereits zu diesem Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt rechtlich beraten oder vertreten war, und falls ja, durch wen, durch Bevollmächtigte und Beistände oder durch einen Rechtsanwalt? Die Frage, was geschieht, wenn Rechtsanwälte ins Spiel kommen, hatte bereits Galanter in seiner erwähnten Untersuchung beschäftigt. Seine Antwort war, auf entsprechende Untersuchungen gestützt, kurz und klar: „Parties who have lawyers do better.“¹³ Ein wesentlicher Grund dafür, dass Parteien mit Rechtsanwälten besser stehen, ist nach seiner Auffassung die Tatsache, dass Anwälte selbst

¹¹ Unter der wissenschaftlichen Leitung der Professoren Felix Welti an der Universität Kassel und Armin Höland am Zentrum für Sozialforschung Halle, einem an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angesiedelten Forschungsinstitut.

¹² § 36 SGB X.

¹³ Galanter a.a.O. S. 114.

„repeat player“ sind, also akkumuliertes Erfahrungswissen aus vielen Verfahren haben. Im Sozialrecht wird diese Ressource mindestens ebenso stark bei den prozesserfahrenen Verbänden und dem gewerkschaftlichen Rechtsschutz zu Buche schlagen.

Die von Versicherten erhobenen Widersprüche lösen mit ihrem Zugang beim Sozialversicherungsträger Handlungen und Verfahren innerhalb der Institution aus, die sich im Einzelnen der wissenschaftlichen Wahrnehmung entziehen, aber über bestimmte statistische Messpunkte genauer bestimmbar sind. Deutlich wird, dass die Befassung des Widerspruchsausschusses, eines bei allen Sozialversicherungsträgern durch Satzung eingerichteten besonderen Ausschusses nach § 36a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB IV, nur die letzte Station in einem internen Verfahrensablauf ist. Zahlenmäßig gewichtige Erledigungsstationen vor der Befassung des Ausschusses bilden die Abhilfe nach § 85 Abs. 1 SGG und die Zurücknahme des Widerspruchs. Die Bedeutung der dem Widerspruchsausschuss vorgelagerten Erledigungsformen wird deutlich, wenn man sich die Formen der Erledigung in der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführten Statistik über die Tätigkeit der Widerspruchsstellen der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung ansieht.¹⁴ Über alle vier Sozialversicherungszweige hinweg entfällt im Berichtsjahr 2013 auf die Erledigung durch Abhilfe nach § 85 Abs. 1 SGG rund ein Drittel aller erledigten Widerspruchsverfahren; hinzukommen 17% Erledigung durch Rücknahme und 3% auf sonstige Art.¹⁵ Damit verbleibt für die Erledigung durch förmlichen Widerspruchsbescheid eine Minderheit von knapp 48%.¹⁶ Diese Anteilsstruktur stellt im Zeitverlauf keine Besonderheit dar. Die entsprechenden Werte für das Berichtsjahr 2004 belaufen sich, ebenfalls zusammengefasst für alle vier Sozialversicherungszweige, auf 31% für die Erledigung durch Abhilfe, 15% für Zurücknahme und 6% für Erledigung auf sonstige Art. Damit verbleibt auch für das Jahr 2004 ein Anteilswert von nur 48% für die Erledigung durch Widerspruchsbescheid. Deutlich wird aus den

¹⁴ Die Betrachtung wird beschränkt auf die Sozialversicherung. Herausgerechnet sind die entsprechenden Zahlen für die Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit, der Kriegsopferversorgung und des SGB IX. Die Zahlen für die Sozialversicherung beruhen auf der Datenzulieferung nach § 79 Abs. 1 SGB IV.

¹⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ib 5 – 18631 (SG02/SG02) für das Berichtsjahr 2013.

¹⁶ Vgl. zu den strukturell ähnlichen Erledigungsanteilen in der Kranken- und Pflegeversicherung Günter Güner und Angelika Beier, Das Widerspruchsverfahren in der Kranken- und Pflegeversicherung – Wie erfolgreich sind Widersprüche gegen Kassenbescheide?, Soziale Sicherheit 8-9/2015, S. 305-310 (306 f.).

nur kursorisch vorgestellten Daten das innere Konfliktlösungspotential der Sozialversicherungsträger durch die dem Widerspruchsausschuss vorgelagerte Überprüfungspraxis. Kritisch anzumerken bleibt allerdings, dass die eigentlich selbstverständliche Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit allem Anschein nach des Anstoßes von außen in Gestalt des Widerspruchs bedarf.

c) Rechtliche Verfahren als öffentlicher Ausdruck von Unmut

Was motiviert Menschen zum Einlegen eines Widerspruchs oder zur Erhebung einer Klage? Eine rechtssoziologisch interessante Beobachtung ist die Nutzung von Klagen zur Korrektur von subjektiv empfundener Grenzverletzung und Ungerechtigkeit. Auf dieses Phänomen hat erstmals die rechtssoziologische Untersuchung von Kündigungspraxis und Kündigungsschutz im Arbeitsrecht in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1978 bis 1981 aufmerksam gemacht. Auf die Frage, was sie zur Erhebung ihrer Kündigungsschutzklage gegen ihren Arbeitgeber veranlasst habe, gaben 51% aller antwortenden gekündigten Arbeitnehmer an, dass sie vor allem ihrem Arbeitgeber zeigen wollten, dass er nicht machen kann, was er will.¹⁷ Mit ähnlicher Stärke ergab eine Befragung von Klägerinnen und Klägern vor Sozialgerichten in Deutschland im Jahre 2007, dass rund 40% aller Antwortenden der Aussage „Ich will der Behörde aufzeigen, dass sie so nicht mit mir umgehen kann“ „voll“ und weitere 20% „eher“ zustimmten.¹⁸ Deutlich wird aus diesen Antworten ein verbreitetes Bedürfnis nach dem öffentlichen und offiziellen Äußern von Unmut und nach Genugtuung mit den Mitteln des Rechts.

d) Die Institutionen des Sozialrechts und ihre Wirkungen im Lichte der Rechtssoziologie

Auch die Institutionen des Sozialrechts werfen für die rechtssoziologische Forschung und Analyse zahlreiche interessante Fragen auf. Wir wollen eine Auswahl genauer betrachten.

¹⁷ Josef Falke/ Armin Höland/ Barbara Rhode/ Gabriele Zimmermann, Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Band I, Bonn 1981, S. 399 ff. (401).

¹⁸ Bernard Braun/ Petra Buhr/ Armin Höland/ Felix Welti, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, Baden-Baden 2009, S. 103 f.

(1) „Street-level bureaucracy“?

Im Grenzbereich zwischen Handlungstheorie und Institutionentheorie liegt ein vor rund vier Jahrzehnten in der US-amerikanischen Politikwissenschaft entwickelter Ansatz zum Verständnis der Rechtspraxis in der alltäglichen Interaktion zwischen den Mitarbeitern von wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen und ihren Nutzern. Der Politikwissenschaftler Michael Lipsky prägte Ende der 1970er Jahre für die Alltagskontakte zwischen den vor Ort handelnden Repräsentanten staatlicher Behörden und der Öffentlichkeit den Begriff der „Street-Level Bureaucracy“, der Alltagsbürokratie im öffentlichen Raum. Unter diesem Titel erschien sein einflussreiches Buch 1980 mit dem Untertitel „Dilemmas of the Individual in Public Services“, die Dilemmata der im öffentlichen Dienst handelnden Individuen.¹⁹ Als „street-level bureaucrats“ bezeichnet Lipsky Funktionsträger des öffentlichen Dienstes, die beim Vollzug ihrer Aufgaben in direkten Kontakt mit Bürgern treten und dabei eine gewisse Unabhängigkeit von der Behördenleitung und einen erheblichen Ermessensspielraum in der Ausführung ihrer Tätigkeit in Anspruch nehmen.²⁰ Die Dilemmata, die Lipsky mit Blick vor allem auf Polizisten, Feuerwehrleute, Lehrer und Sozialarbeiter, aber auch Justizvollzugsbedienstete, beschrieb, entstehen aus den widersprüchlichen Rollenanforderungen und Handlungsbedingungen für staatliche Agenten vor Ort. Sie müssen ständig mit dem Teil der Öffentlichkeit, für den sie zuständig sind, interagieren und das einschlägige Recht korrekt und fair anwenden, können sich aber angesichts der Notwendigkeit rascher und augenblicklicher Entscheidung vor Ort nicht stets der Rechtmäßigkeit ihres Handelns vergewissern.²¹ Bewältigen lassen sich die widersprüchlichen Handlungsanforderungen nur durch relativ weite Handlungsspielräume.²² Damit werden aus örtlichen Rechtsanwendern örtliche Politikmacher.²³

¹⁹ Michael Lipsky, *Street-Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services*, New York 1980.

²⁰ Lipsky a.a.O. S. 1: „Public service workers who interact directly with citizens in the course of their jobs, and who have substantial discretion in the execution of their work are called street-level bureaucrats.“

²¹ So Clarence N. Stone, *Whither the Welfare State? Professionalization, Bureaucracy, and the Market Alternative, Ethics*, Vol. 93, 1983, S. 588-595 (589 f.).

²² Lipsky a.a.O. S. 13, 18 ff. Vgl. Douglas Yates in seiner Besprechung des Buches „Street-Level Bureaucracy“, *The American Political Science Review*, Vol. 76, 1982, S. 145-146 (145): „The centrality of street-level bureaucrat’s role stems from the fact that since they often (usually) have to make decisions ‚on the spot‘, they are required to exercise substantial discretion.“

²³ Lipsky a.a.O. S. 13 *et passim*.

Staatliches Recht und staatliche Politik treten uns auch im Sozialrecht nicht in fernen Institutionen und Arenen gegenüber, sondern in den konkreten Orten sozialer Praxis, im Jobcenter zum Beispiel oder beim Hausbesuch der Mitarbeiterin des Jugendamtes. Nutzbar machen lässt sich dieser politikwissenschaftliche Ansatz für empirische Rechtsforschung, wenn er rechtssoziologisch übersetzt wird, das heißt, auf die Bedingungen lokalen Rechtsgebrauchs im Sozialrecht eingerichtet wird.

Die Orte des Sozialrechts verdienen Aufmerksamkeit in der Rechtsforschung, weil das tief gegliederte Gefüge von sozialrechtlichen Institutionen in Deutschland die Frage nach den Folgen lokaler Rechtsanwendungsvielfalt aufwirft. Deutlich wird das bei der Sozialhilfe, für die nach § 3 Abs. 2 S. 1 SGB XII die kreisfreien Städte und Kreise als Träger der örtlichen Sozialhilfe zuständig sind. Gemeindestatistisch gliedert sich der Rechtsraum der Sozialhilfe in Deutschland gegenwärtig in 107 kreisfreie Städte und 295 Landkreise²⁴ sowie die nach § 3 Abs. 3 SGB XII von den Ländern bestimmten überörtlichen Träger²⁵. Bestimmend sind die Bedingungen lokaler Rechtsanwendung aber auch in der Sozialversicherung. 172 Träger der Sozialversicherung bestehen in Deutschland zur Zeit (noch) in den vier Versicherungszweigen Krankheit, Pflege, Rente und Unfall.²⁶ In Anbetracht einheitlicher und übergreifender Regelungen durch Bundesrecht ruft die Pluralität von Leistungs- und Versicherungsträgern rechtssoziologische Forschungsneugierde auf den Plan. Wie kann kohärente Rechtsanwendung mit so vielen, nach Satzung und tradiert Praxis so unterschiedlichen Institutionen gelingen? Sind das Bundesversicherungsamt in Bonn als Aufsichtsbehörde für die bundesunmittelbaren Versicherungsträger und die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder für die landesunmittelbaren Versicherungsträger effektiv in der Lage, Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu sichern? Welchen Beitrag zur Kohärenzsicherung können die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit leisten?

²⁴ Verwaltungsgliederung in Deutschland am 30.06.2015, Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/Archiv/Verwaltungsgliederung/Verwalt2QAktuell.html>.

²⁵ Vgl. hierzu Warendorf in Grube/ Warendorf, SGB XII, § 3 Rn. 14, wonach die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen höhere Kommunalverbände (Landeswohlfahrtsverband, Bezirk, Landschaftsverband) mit dieser Aufgabe betrauen, wohingegen die übrigen Länder sich selbst zu überörtlichen Trägern bestellt haben.

²⁶ 131 gesetzliche Kranken- und Pflegekassen, 36 Träger der Unfallversicherung und 17 Träger der Rentenversicherung; Stand: 28. Juli 2015.

(2) Die Auswirkungen institutioneller Vielfalt auf das Sozialrecht

Die Wirkungen lokaler Rechtspraxis leiten unmittelbar über zu einem zweiten Forschungsthema, den Auswirkungen institutioneller Vielfalt im Sozialrecht auf die Rechts- und Verfahrensorganisation. Die Frage ist eingebettet in den Zusammenhang des Verhältnisses von Einheit und Vielfalt der Rechtsordnung. Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung ist keine Frage der Ideologie²⁷, sondern Ausdruck rechtsstaatlicher Prinzipien und Funktionserfordernisse, insbesondere der Merkmale der Gleichheit, Rechtssicherheit und Effektivität. Der Grundsatz darf nicht idealisiert werden. Rechtsempirische Forschung führt rasch an eine plurale Rechtswirklichkeit heran. Die Frage ist daher eher, wieviel Pluralität verträgt eine Rechts- oder Teilrechtsordnung ohne sich insgesamt zu delegitimieren und welche die Kohärenz sichernden Mechanismen stehen in pluralisierten Rechtsbereichen zur Verfügung? Viel Erfahrung mit diesen Fragen hat die Rechtsanthropologie. Für sie steht der Geltungsanspruch des staatlichen Rechts gegenüber konkurrierenden normativen Ordnungen im Mittelpunkt einer umfangreichen Diskussion zum Rechtspluralismus.²⁸ Die empirischen Beobachtungen zur Gegliedertheit der Institutionenwelt des Sozialrechts in Deutschland stellen allerdings keine Erscheinungsform des Rechtspluralismus im engeren Sinne dar, weil hier nicht autonome normative Ordnungen miteinander in Konkurrenz treten. Die Pluralität vollzieht sich vielmehr unterhalb einer bundeseinheitlichen Regelungsschicht in der Umsetzung von Sozialrecht in lokale Trägerpraxis. Es handelt sich um *Rechtsanwendungs-*

²⁷ So aber die zentrale Kritik am "legal centralism" von John Griffiths, *What is Legal Pluralism?*, 24 *Journal of Legal Pluralism & Unofficial Law* 1986, S. 1-55 (2, 4 ff., 8 f. et passim).

²⁸ Unter anderen: Sally Engle Merry, *Legal Pluralism*. *Law & Society Review* 1/1988, 869-896; Franz von Benda-Beckmann, *Gefangen im Rechtspluralismus: Zum Umgang mit Normkollisionen in rechtlich pluralen sozialen Räumen*, in: *Normative Pluralität ordnen. Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates*, Schriften zur Governance-Forschung, Band 19, hrsg. von M. Kötter and G. Folke Schuppert, Baden-Baden 2009, S. 169-189; derselbe, *Verantwortung in rechtlich pluralen Räumen: eine rechtsethnologische Perspektive*, in: *Zurechnung und Verantwortung: Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vom 22. - 24. September 2010 in Halle (Saale)*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*: Stuttgart 2012, Beiheft 134, hrsg. von Matthias Kaufmann und Joachim Renzikowski, S. 141-153; ders., *Unterwerfung oder Distanz: Rechtssoziologie, Rechtsanthropologie und Rechtspluralismus aus rechtsanthropologischer Sicht*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 12 (1991), S. 97-119; Gunther Teubner, *Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus*, in: *Rechtshistorisches Journal*, 15 (1996), S. 255-290; Volkmar Gessner, *Rechtspluralismus und soziale Bewegungen*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 23/2, 2002, S. 277-305.

pluralismus, nicht um Rechtspluralismus im herkömmlichen ethnologischen Sinn. Die Folgen sind jedoch vergleichbar. In Bezug auf die Pluralität des Sozialrechts in Deutschland stellt sich für die Rechtsforschung unter anderem die Frage, welche Auswirkungen die Existenz rechtlicher Mikrowelten auf die Rechts- und Verfahrensorganisation der Institutionen und den Rechtsschutz der Versicherten haben. In diese Fragestellung einzubeziehen sind die für die Legitimität der Gesamtordnung maßgeblichen Bemühungen um Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung durch Gerichte, Verbände und Bundes- bzw. Landesaufsicht.

(3) Die Wirkungen der funktionalen Selbstverwaltung auf die Rechtsanwendung

Ein drittes rechtssoziologisches Forschungsfeld mit Bezug zum Sozialrecht und seinen Institutionen bezieht sich auf die Sozialversicherung. Hier interessieren die Auswirkungen des tradierten Organisationsprinzips der funktionalen Selbstverwaltung auf die Rechtspraxis.

Auszugehen ist vom normativen Rahmen. Gesetzgeberisch zuständig für die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung ist nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12, 2. Alt. GG der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung. Auf diesen Begriff der Sozialversicherung nimmt Art. 87 Abs. 2 S. 1 GG Bezug, der die so genannte obligatorische mittelbare Staatsverwaltung ausgestaltet. Nach der Regelung werden die landesübergreifenden sozialen Versicherungsträger als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts geführt.²⁹ Gestützt vor allem auf die Entstehungsgeschichte wird für den Bereich der Sozialversicherung die soziale Selbstverwaltung einschließlich der damit verbundenen Veränderungen der personellen und sachlich-inhaltlichen Legitimation als eine zulässige Organisationsoption angesehen.³⁰

Rechtlich konkretisiert wird die Organisationsoption in § 29 SGB IV. Nach dessen Absatz 1 sind die Träger der Sozialversicherung (Versicherungsträger) rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung wird nach Absatz 2 durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt. Absatz 3 schließlich legt fest, dass die Versicherungs-

²⁹ Für soziale Versicherungsträger mit einem beschränkten Zuständigkeitsbereich über nicht mehr als drei Länder enthält Satz 2 eine Sonderregelung.

³⁰ BeckOK GG/Suerbaum GG Art. 87 Rn. 16.

träger im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts ihre Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllen. Im Schrifttum wird Absatz 2 als der Grundsatz der politischen Selbstverwaltung und Absatz 3 als der Grundsatz der juristischen Selbstverwaltung oder auch der mittelbaren Staatsverwaltung gekennzeichnet.³¹ In diesem Zusammenhang sei auf die Diskussion zur Begründung von Legitimation für die funktionale Selbstverwaltung verwiesen, zu der verschiedene Grundpositionen vertreten werden.³²

Für einen empirischen Zugang zur Rechtswirklichkeit der sozialen Selbstverwaltung stehen andere Fragen im Vordergrund. Selbstverwaltung setzt an die Stelle des staatlich administrierten Rechts in gewissem Umfang die Möglichkeiten partizipativer Rechtsausübung. Damit haben andere Bewertungsansätze die Chance, in die Entscheidungsbildung der Sozialversicherungsträger einzudringen. Strukturell begrenzt werden die Abweichungsmöglichkeiten allerdings durch die nicht deckungsgleichen, tendenziell gegensätzlichen Interessen der Versicherten und der Arbeitgeber.

Die theoretisch wie politisch interessante Frage, in welcher Hinsicht Wirkungen der Selbstverwaltung in der Verfahrens- und Entscheidungspraxis von Widerspruchsausschüssen ihren Niederschlag finden, wird in dem erwähnten Forschungsprojekt ein Thema für die schriftliche Befragung der Mitglieder von Widerspruchsausschüssen in der Sozialversicherung sein.

(4) Ehrenamt und Berufsamt – zur Entstehung und Wirkung von Expertise

Selbstverwaltung beruht auf dem Gedanken des Ehrenamtes. Die Mitwirkung von Ehrenamtlichen an rechtlichen Verfahren wirft die Frage auf, ob und wie sich Laiensicht und Expertenwissen verbinden. Beide Gruppen, ehrenamtlich

³¹ Baier in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, SGB IV § 29 Rn. 10 und 11; Felix Welti, Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, SGB 2011, S. 485.

³² Ausführlich hierzu das von Bernard Braun, Tanja Klenk, Winfried Kluth, Frank Nullmeier und Felix Welti im April 2008 vorgelegte Gutachten zur „Geschichte und Modernisierung der Sozialversicherungswahlen“, S. 123 ff. Das Gutachten steht als pdf-Datei beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung: <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Arbeitsschutz/forschungsbericht-f377.html> Zum historischen Hintergrund und zu legitimationstheoretischen Ansätzen der Begründung der sozialen Selbstverwaltung nunmehr Winfried Kluth, Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V aus der Perspektive des Verfassungsrechts: Aufgaben, Funktionen und Legitimation, Berlin 2015, S. 39 ff., 61 ff.

Mitwirkende wie berufsamtlich Tätige, bringen grundverschiedenes Wissen in die Verfahren ein. Das Wissen der Laien besteht im Außenweltwissen, das sich aus persönlich-beruflichen, verbandlichen, kulturellen und familiären Lebenserfahrungen speist und im Regelfall gerade nicht das für die bestimmte Entscheidungssituation erforderliche Rechts- und Verfahrenswissen umfasst. Umgekehrt beinhaltet das Innenweltwissen der hauptamtlich tätigen Personen die für die Entscheidung erforderlichen materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen unter Ausblendung lebensweltlicher Besonderheiten.

Wie lassen sich die beiden Wissenstypen für das Finden und Begründen von Entscheidungen zum Ausgleich bringen? Das gelingt unter den Bedingungen rechtlich geordneter Verfahren nur im Wege diskursiver Verständigung über vereinbare und nicht vereinbare Wissens Elemente. Da es hierfür keine Schemata oder Regeln gibt, erzeugt die diskursive Verständigung jeweils vielfältige Verhandlungsergebnisse. Damit erwächst aus dem Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptamt in den Institutionen der Sozialversicherung eine eigentümliche Wissens- und Entscheidungspraxis. Von rechtsanthropologischem Forschungsinteresse ist es, die Transferwirkungen nach beiden Seiten hin genauer zu bestimmen – wer lernt was von wem? Und was lernt das Verfahren aus Beidem?

Für die Entscheidungsbildung in den überwiegend ehrenamtlich zusammengesetzten Widerspruchsausschüssen lassen sich rechtssoziologische Erkenntnisse zur Tätigkeit ehrenamtlicher Richter in der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit vergleichend heranziehen. Zwar haben ehrenamtliche Richter einen anderen Status im Verfahren³³ und sie handeln nicht im Kontext der Selbstverwaltung, sondern in dem der Rechtspflege. Dennoch überwiegen Gemeinsamkeiten, die sich praktisch auch in der nicht seltenen Mehrfachfunktion in Widerspruchsausschüssen und in Kammern von Arbeits- und Sozialgerichten abbilden. Beide Typen von Entscheidungsgremien sind interessenplural zusammengesetzt und in beiden Gremientypen haben die Mitwirkenden sich mit der Differenz zwischen Ehrenamtlichkeit und Beruflichkeit auseinanderzusetzen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind mehrfach Gegenstand rechtssoziologischer Forschung in Deutschland gewesen. Zu erwähnen sind in

³³ Sie sind Teil der rechtsprechenden Gewalt und in gleichem Maße unabhängig wie ein Berufsrichter, §§ 1, 45 Abs. 1 S. 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG).

diesem Zusammenhang unter anderem die grundlegende Studie von Ekkehard Klaus aus dem Jahr 1972 zu ehrenamtlichen Richtern³⁴, das Teilprojekt zu ehrenamtlichen Richtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit in dem erwähnten Forschungsprojekt zur Kündigungspraxis und zum Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland von 1981³⁵, die Beobachtungen von Blankenburg und Schönholz zum arbeitsgerichtlichen Verfahren³⁶, die vergleichende Betrachtung ehrenamtlicher Richter in Arbeitsgerichten in Deutschland und Frankreich von Klaus Moritz³⁷, die Untersuchung von Stefan Machura zur Verwaltungsgerichtsbarkeit³⁸ und die Wahrnehmungen der Bedeutung ehrenamtlicher Richter aus berufsrichterlicher Sicht in der Arbeitsgerichtsbarkeit in einer empirischen Untersuchung aus dem Jahr 2007³⁹. In der Planung ist ein empirisches Forschungsprojekt zu ehrenamtlichen Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit im Forschungsverbund zwischen Kassel und Fulda. Soeben gestartet worden ist ein internationales empirisches Forschungsprojekt zu „Employee lay judges in labour courts“, das die Tätigkeit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter auf der Arbeitnehmerseite im Vereinigten Königreich, in Frankreich und Deutschland untersuchen und vergleichen will. Rechtssoziologische Grundfragen sind auch hier die nach den Besonderheiten interaktiver Wissensgenerierung und Entscheidungsfindung unter Mitwirkung von ehrenamtlich tätigen Personen im Hinblick auf Stil und Inhalt.

Im Ergebnis wird damit in wenigen Jahren ein voraussichtlich interessanter Bestand an rechtsempirischen Erkenntnissen zu den Wirkungen der Beteiligung ehrenamtlicher Mitglieder in den Widerspruchsausschüssen der Sozialversicherung und von ehrenamtlichen Richtern in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zur Verfügung stehen.

³⁴ Ekkehard Klaus, *Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und Funktion – empirisch untersucht*, Frankfurt am Main 1972.

³⁵ Falke u. a., *Forschungsbericht Band II*, S. 873 ff.

³⁶ Erhard Blankenburg/ Siegfried Schönholz, unter Mitarbeit von Ralf Rogowski, *Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens*, Neuwied 1979.

³⁷ Klaus Moritz, *Beitrag ehrenamtlicher Richter zur Regelung von Arbeitskonflikten in Deutschland und Frankreich*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1/1984, S. 51-78.

³⁸ Stefan Machura, *Ehrenamtliche Verwaltungsrichter*, Berlin/Münster 2006.

³⁹ Armin Höland/ Ute Kahl/ Nadine Zeibig, *Kündigungspraxis und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis. Eine empirische Untersuchung aus der Sicht des arbeitsgerichtlichen Verfahrens*, Baden-Baden 2007, S. 219 ff.

3. Die Bedeutung von Verfahren für Zugang zum Recht, Fairness und Legitimität im Sozialrecht

Verfahren haben eine Brückenfunktion zwischen der Abstraktion des Rechts und seiner Konkretisierung in der sozialen Wirklichkeit. Erst durch Verfahren erwacht Recht zum Leben, wird aus Texten Praxis. Verfahren gibt es im Sozialrecht in großer Zahl in allen drei Gewaltbereichen der Sozialgesetzgebung, der Sozialverwaltung und der Sozialgerichtsbarkeit.

Für Verwaltungs- wie Gerichtsverfahren stellt sich aus rechtssoziologischer Sicht die Frage, ob sich neben der allgemeinen, von Niklas Luhmann ausführlich untersuchten legitimierenden Funktion von Verfahren⁴⁰ im Sozialrecht besondere Verfahrenswirkungen beobachten lassen. Für eine empirische Überprüfung sind insbesondere drei mögliche Verfahrenswirkungen in den Blick zu nehmen.

Zum Ersten erleichtert ein einfach strukturiertes und kostenfreies Verfahren den Zugang zum Recht. Einfach strukturiert soll heißen: Ein ohne professionelle Hilfe, ohne Vorkenntnisse, Formular- und Fachsprache zugängliches Verfahren. Für das Sozialverwaltungsverfahren wird der Grundsatz der Kostenfreiheit in § 64 Abs. 1 S. 1 SGB X festgelegt, für das sozialgerichtliche Verfahren in § 183 Satz 1 SGG.

Zum Zweiten lässt sich annehmen, dass Verwaltungs- wie Gerichtsverfahren die strukturelle Unausgewogenheit im Sozialrechtsverhältnis ausgleichen oder abmildern können. Wer nicht mit einem Ergebnis konfrontiert wird, sondern sich als Mitwirkender an einem Verfahren fühlen darf, wird auch als rechtlich unerfahrener „one-shooter“ gegenüber einem Sozialleistungsträger mehr Aufmerksamkeit verspüren. Rechtliche Verfahren erreichen allein durch zeitliche Gestrecktheit Gewicht. Sie sind in der Form einer zeitlich begrenzten Episode organisiert, die mit einer Klage – oder einem Antrag – eingeleitet wird und mit einer Entscheidung endet.⁴¹ Durch sie entsteht eine

⁴⁰ Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt am Main 1983 (1969), mit Bezug zu Verwaltungsverfahren insbesondere auf den Seiten 201 ff.

⁴¹ Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1995, S. 208; vgl. ders., *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Frankfurt am Main 1999, S. 19. Die Aussage fasst wesentliche Elemente seiner Untersuchung zur Legitimation durch Verfahren zusammen.

eigenständige, in gewissem Umfang kommunikativ beeinflussbare Bearbeitungsgeschichte.

Zum Dritten ist zu erwarten, dass im Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren die subjektive Wahrnehmung von Fairness eine große Rolle spielt, vielleicht eine noch größere als in anderen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Seit wenigstens 30 Jahren gehört Verfahrensgerechtigkeit bzw. „procedural justice“ zu den Forschungsthemen nicht nur der Sozialpsychologie, sondern auch der Rechtssoziologie.⁴² Die empirische Forschung hat die Wahrnehmung eines Verfahrens bei den Beteiligten als „fair“, das heißt als unparteilich, ergebnisoffen, diskursiv und partizipativ, als Voraussetzung für das Erreichen von Verfahrensgerechtigkeit und Legitimität belegen können. Auch zu dieser Verfahrensbedingung wird das erwähnte Forschungsprojekt zu Widerspruchsausschüssen in der Sozialversicherung Erkenntnisse aus der Sicht sowohl der den Widerspruch führenden Versicherten als auch der Ausschussmitglieder beitragen können.

4. Zum Abschluss – Gründe für mehr empirische Rechtsforschung

Es ist nicht so, dass es nichts gibt an empirischer Rechtsforschung auf dem Gebiet des Sozialrechts, aber es gibt erstaunlich wenig. Vereinzelte Forschungsprojekte können keinen zusammenhängenden Stand an empirischen Erkenntnissen zu Institutionen, Akteuren und Handlungsbedingungen des Sozialrechts bilden. Der Stand der Forschung wird der Bedeutung des Sozialrechts und seinen vielfältigen Rechtswirklichkeitsfragen in keiner Weise gerecht. Für deutliche Ausweitung empirischer Rechtsforschung gibt es mehrere Gründe.

Ein erster Grund liegt in der im Sozialrecht allem Anschein nach besonders kräftig ausgeprägten Rechts-Wirklichkeits-Differenz. Sie ist nicht zufällig, hat vielmehr systemische Gründe. Die Gestaltung des Sozialrechts in einer modernen Großgesellschaft erfordert permanente Steuerungs- und Anpassungsprozesse unter hohem Kosten- und Legitimitätsdruck. Das bewirkt

⁴² Vgl. Edgar A. Lind/ Tom R. Tyler, *The social psychology of procedural justice*, New York 1988; Klaus F. Röhl, *Verfahrensgerechtigkeit (Procedural Justice)*. Einführung in den Themenbereich und Überblick, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1/1993, S. 1-34; ders. (Hrsg.), *Procedural justice*, Aldershot u.a. 1997; Tom R. Tyler (ed.), *Procedural justice*, 2005; Günter Bierbrauer/ Walther Gottwald/ Beatrix Birnbreier-Stahlberger (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit. Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Justizpraxis*, Köln 1995.

hochfrequente Rechtsetzung mit chronisch unzureichender Überprüfung von Wirkungen und Wirklichkeit. Aufgrund der Querschnittswirkung von Sozialrecht haben einzelne regulatorische Änderungen häufig Verkettungsfolgen mit Wirkungen an ganz anderen Stellen. Hinzu kommen, auch aufgrund des außerordentlich großen finanziellen Volumens des Sozialrechts, ein hyperaktiver Lobbyismus und permanente Finanzierungs- und Verteilungsverhandlungen zwischen Kommunen, Ländern und Bund. Die Folgen sind politische Unübersichtlichkeit der parlamentarischen Beschlussfassung, hohe Spezialität und auf der Ebene legislativer Umsetzung häufig Kompromisse mit entsprechend diffusen Zielerwartungen. Das macht die gesetzgeberische *governance* in diesem Rechtsgebiet schwierig. Auf der Ebene der konkreten Gesetzesformulierung drückt sich das nicht selten in Rechtsvorschriften an der Grenze der Lesbarkeit und Verständlichkeit aus. Diese Bedingungen befördern im Sozialrecht die Tendenz zur Zergliederung in spezialisierte Rechtsanwendungskreise mit Eigenleben. In der Summenwirkung führt das zu mehr oder weniger großen Unterschieden zwischen Recht und Wirklichkeit.

Eine zweite Strukturwirkung bildet der das Sozialrecht prägende Rechtsanwendungspluralismus. Er geht über die ohnehin bestehende institutionelle Vielfalt im Sozialrecht hinaus und wird im Bereich der Sozialversicherung durch den Grundsatz der Selbstverwaltung und die hiermit verbundene lokale Rechtspraxis verstärkt. Er führt im Ergebnis zu einer eigentümlichen Vielfalt von Verwaltungs- und Organisationskulturen unterhalb einheitlichen Bundesrechts. Die Vielfalt von Praxisformen wirft Fragen der Konsistenz der Anwendung von Sozialrecht und der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Rechtseinheit und der Rechtssicherheit auf.

Der dritte Grund verknüpft Empirie mit Rechtstheorie. Sozialrecht hat seinem Wesen und seiner Aufgabe nach Querschnittsqualität. Es durchgreift in individueller Hinsicht menschliche Biographien von ihrem Anfang bis zum Ende und in sozialer Hinsicht alle Teilsysteme und Segmente der Gesellschaft. Mit dieser Qualität eröffnet Sozialrecht für rechtssoziologische Forschung den empirischen Zugang zu Tiefenschichten der Gesellschaft. Wir kommen auf unsere einleitende Bemerkung zurück: Rechtsanalyse ist stets auch Gesellschaftsanalyse. Die empirische Erschließung von Funktionsbereichen des Sozialrechts ermöglicht Einblick in die inneren Betriebsabläufe dieses Rechtsgebietes und damit in das sich wandelnde Innenleben der Gesellschaft.

Literatur

Adler, Michael (2010): Social Security and Social Welfare, in: Peter Cane / Herbert M. Kritzer (eds.), *The Oxford Handbook of Empirical Legal Research*, S. 399-423.

Benda-Beckmann, Franz von (1991): Unterwerfung oder Distanz: Rechtssoziologie, Rechtsanthropologie und Rechtspluralismus aus rechtsanthropologischer Sicht, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 12, S. 97-119.

Benda-Beckmann, Franz von (2009): Gefangen im Rechtspluralismus: Zum Umgang mit Normkollisionen in rechtlich pluralen sozialen Räumen. In: *Normative Pluralität ordnen. Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates*, Schriften zur Governance-Forschung, Band 19, hrsg. von M. Kötter and G. Folke Schuppert, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 169-189.

Benda-Beckmann, Franz von (2012): Verantwortung in rechtlich pluralen Räumen: eine rechtsethnologische Perspektive. In: *Zurechnung und Verantwortung: Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vom 22.-24. September 2010 in Halle (Saale)*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie: Stuttgart 2012*, Beiheft 134, hrsg. von Matthias Kaufmann und Joachim Renzikowski, S. 141-153.

Bierbrauer, Günter; Gottwald, Walther; Birnbreier-Stahlberger, Beatrix (Hrsg.) (1995): *Verfahrensgerechtigkeit. Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Justizpraxis*, Köln: O. Schmidt.

Blankenburg, Erhard; Schönholz, Siegfried, unter Mitarbeit von Ralf Rogowski (1979): *Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens*, Neuwied.

Bogs, Walter (1962): Die Einwirkung verfassungsrechtlicher Normen auf das Recht der sozialen Sicherheit. In: *Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages, Tübingen 1962*, Band 2, G 36.

Braun, Bernard; Buhr, Petra; Höland, Armin; Welti, Felix (2009): *Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Braun, Bernard; Klenk, Tanja; Kluth, Winfried; Nullmeier, Frank; Welti, Felix (2008): *Geschichte und Modernisierung der Sozialversicherungswahlen*, <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Arbeitsschutz/forschungsbericht-f377.html>.

Falke, Josef; Höland, Armin; Rhode, Barbara; Zimmermann, Gabriele (1981): Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Reihe Forschungsbericht des BMA, Arbeitsrecht Nr. 47, Band I, Bonn.

Galanter, Marc (1974): Why the „Haves“ Come out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change, 9 Law & Society Review, S. 95-160.

Gessner, Volkmar (2002): Rechtspluralismus und soziale Bewegungen, Zeitschrift für Rechtssoziologie 23/2, S. 277-305.

Griffiths, John (1986): What is Legal Pluralism?, 24 Journal of Legal Pluralism & Unofficial Law, S. 1-55.

Grube, Christian; Warendorf, Volker (Hrsg.) (2014): SGB XII. Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar. München: Beck.

Güner, Günter; Beier, Angelika (2015): Das Widerspruchsverfahren in der Kranken- und Pflegeversicherung – Wie erfolgreich sind Widersprüche gegen Kassenbescheide?, Soziale Sicherheit 8-9/2015, S. 305-310.

Hofmann, Andreas (2013): Strategies of the Repeat Player. The European Commission between Courtroom and Legislature, Köln (Dissertation).

Höland, Armin; Kahl, Ute; Zeibig, Nadine (2007): Kündigungspraxis und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis. Eine empirische Untersuchung aus der Sicht des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Klaus, Ekkehard (1972): Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und Funktion – empirisch untersucht, Frankfurt am Main: Athenäum Verlag.

Kluth, Winfried (2015): Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V aus der Perspektive des Verfassungsrechts: Aufgaben, Funktionen und Legitimation, Berlin: Duncker & Humblot.

Lind, Edgar A.; Tyler, Tom R. (1988): The social psychology of procedural justice, New York: Springer.

Lipsey, Michael (1980): Street-Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services, New York: Russell Sage Foundation.

Luhmann, Niklas (1983): Legitimation durch Verfahren, Frankfurt am Main (1969): stw.

Luhmann, Niklas (1995): Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main: stw.

Sozialrecht im Lichte der Rechtssoziologie

Luhmann, Niklas (1999): Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Frankfurt am Main: stw.

Machura, Stefan (2006): Ehrenamtliche Verwaltungsrichter, Berlin/Münster: Lit.

Merry, Sally Engle (1988): Legal Pluralism. *Law & Society Review* Vol. 22, No. 5, S. 869-896.

Moritz, Klaus (1984): Beitrag ehrenamtlicher Richter zur Regelung von Arbeitskonflikten in Deutschland und Frankreich, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* Vol. 5/1, S. 51-78.

Röhl, Klaus F. (1993): Verfahrensgerechtigkeit (Procedural Justice). Einführung in den Themenbereich und Überblick, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14/1, S. 1-34.

Röhl, Klaus F. (Hrsg.) (1997): *Procedural justice*, Ashgate: Aldershot u.a.

Stone, Clarence N. (1983): Whither the Welfare State? Professionalization, Bureaucracy, and the Market Alternative, *Ethics*, Vol. 93, S. 588-595.

Teubner, Gunther (1996): Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus, in: *Rechtshistorisches Journal* 15, S. 255-290.

Tyler, Tom R. (ed.) (2005): *Procedural justice*, Ashgate: Aldershot u.a.

Welti, Felix (2011): Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, *Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb)* 09/2011, S. 485-491.

Yates, Douglas (1982): „Street-Level Bureaucracy“, *The American Political Science Review*, Vol. 76, S. 145-146.

Cornelius Schubert

Soziales Recht, sozialer Wandel und soziale Wirklichkeiten.

„Intersection and segmentation imply that we are confronting a universe marked by tremendous fluidity; it won't and can't stand still. It is a universe where fragmentation, splintering, and disappearance are the mirror images of appearance, emergence, and coalescence.“ (Strauss 1978a, S. 123)

Einleitung

Gesellschaftliche Wirklichkeiten sind nicht einfach gegeben, sondern werden täglich aufs Neue hervorgebracht. Gesellschaftliche Wirklichkeiten, so die konstruktivistische These der Sozialwissenschaften, sind kontinuierlich in Verhandlung und im Wandel, auch wenn sie aus der Distanz als stabil und kaum veränderlich erscheinen. Gesellschaftlichen Wirklichkeiten erscheinen dann als stabil, wenn sie nicht hinterfragt werden, wenn sie als selbstverständlich hingenommen und uns somit gar nicht als soziale Konstruktionen auffallen, die in vorherigen gesellschaftlichen Interaktionen hergestellt wurden. Daraus folgt auch, dass es nicht nur eine gesellschaftliche Wirklichkeit gibt, die für alle Gesellschaftsmitglieder bindenden Realitätsanspruch erheben kann. Vielmehr gibt es eine Vielzahl gesellschaftlicher Wirklichkeiten, die sich nicht zwingend harmonisch überlagern, sondern ebenso in spannungsreichen Konflikten stehen können. In diesem Beitrag möchte ich mich mit dieser Grundkonstellation gesellschaftlicher Wirklichkeiten befassen und danach fragen, wie die unterschiedlichen sozialen Realitäten einer Gesellschaft sich wechselseitig durchdringen und wie sie im Gegenzug auch voneinander getrennt gehalten werden.

Dazu beziehe ich mich auf ein Verständnis von Gesellschaft, das in differenzierungstheoretischer und wissenssoziologischer Tradition der Soziologie steht und das es erlaubt, die Wechselwirkungen zwischen heterogenen sozialen Welten bei der Erzeugung gesellschaftlicher Realitäten in den Blick zu nehmen. Diese Perspektive ist für die Beschäftigung mit sozialen Rechten und sozialen Wirklichkeiten besonders geeignet, da sie die spezifische gesellschaftliche Funktion sozialer Rechte, nämlich die Balancierung sozialer Ungleichheiten, mit der Erzeugung unterschiedlicher sozialer Wirklichkeiten in Beziehung setzen kann. Für diesen Beitrag werde ich auf die Beteiligung sozialer Rechte bei der Erzeugung sozialer Wirklichkeiten in absteigender Abstraktion eingehen – von den konzeptuellen gesellschaftstheoretischen Rahmungen hin zu konkreten Situationen der

Herstellung gesellschaftlicher Wirklichkeiten. Dabei wird sich zeigen, wie gesellschaftliche Wirklichkeiten über lokale Verfahrensweisen hergestellt werden, in denen soziale Rechte und soziale Wirklichkeiten miteinander in Beziehung gesetzt, wechselseitig ausgehandelt und gemeinsam hervorgerufen werden.

I Gesellschaftliche Differenzierung: Interdependenz und Disharmonie

Es gehört zu einer der Grundeinsichten soziologischer Gesellschaftstheorien, dass mit der Moderne eine zunehmende Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Teilbereiche einhergeht. Die gesellschaftliche Ausdifferenzierung breitet sich durch eine fortschreitende Arbeitsteilung moderner Produktionsprozesse (Durkheim 1988) und die zunehmende Auflösung traditioneller Bindungen (Simmel 1989) in immer größerem Maße aus. Differenzierungsphänomene sind demnach eine der zentralen Eigenheiten, die die Moderne von anderen, vormodernen Formen von Gesellschaft unterscheidet und die gleichsam zu einer Verdrängung der vormodernen Formen führt.

Für die Soziologie, die selbst als neue Wissenschaft im Zuge der Moderne entsteht (manche sagen auch: mit der sie unauflösbar verheiratet ist), entspringt aus dieser Dynamik eine ihrer zentralen Fragestellungen: Wie vollzieht sich unter den Bedingungen der Ausdifferenzierung die gesellschaftliche Integration der Einzelnen? Schon Durkheim und Simmel weisen darauf hin, dass die zunehmende soziale Arbeitsteilung gleichzeitig die Interdependenz der ausdifferenzierten Teilbereiche und die wechselseitige Abhängigkeit der aus den traditionellen Bindungen freigesetzten Individuen erhöht. Die sich auflösenden traditionellen Bindungen in Dörfern und Familien werden teilweise von den sich entwickelnden staatlichen Sicherungssystemen übernommen und nicht zuletzt als Katalog sozialer Rechte festgeschrieben. Insofern sind soziale Rechte eine Reaktion auf die sich wandelnden sozialen Wirklichkeiten und lassen sich als gesellschaftlicher Integrationsversuch unter den Bedingungen von Differenzierung und Individualisierung verstehen.

Doch eine reibungslose Integration der ausdifferenzierten Gesellschaftsbereiche gelingt nicht immer. Zum einen, weil die Dynamik der Ausdifferenzierung kontinuierlich anhält und zum anderen, weil sich fortwährend Spannungen und Anpassungsschwierigkeiten zwischen einzelnen Teilbereichen bilden. Kurz und knapp: gesellschaftliche Wirklichkeiten gelten kaum noch als fertige und festgefügte Strukturen, sondern werden als in andauerndem Wandel befindlich verstanden.

Vor dem Hintergrund rapiden sozialen Wandels hat sich bereits Anfang des 20. Jahrhunderts die sogenannte Chicago School in der Soziologie eingehend mit den Spannungen gesellschaftlicher Ausdifferenzierung und Dynamik beschäftigt. Insbesondere unter dem Eindruck der fortschreitenden Industrialisierung und globaler Migrationsbewegungen stellte sich die Frage, wie sich die schnell wachsenden Großstädte der USA entwickeln würden und welche Auswirkungen das für die Bewohner habe. Einer der Begründer der Chicago School, Robert Park, prägte das Bild der Stadt als „Mosaik kleiner Welten“ (1915, S. 608) die sich durch die Segregation in den Quartieren herausbilden und die einander im gesellschaftlichen Austausch zugleich immer wieder überlappen. Dadurch wird es den Stadtbewohnern möglich, zwischen verschiedenen sozialen Welten oder Milieus hin und her zu wechseln. Die Konsequenzen der Herauslösung aus den traditionellen Bindungen können dabei sowohl positiv wie negativ sein. Sie können verunsichern, aber auch zu neuen und kreativen Lebensweisen führen.

Fragt man vor diesem Hintergrund nach den sozialen Wirklichkeiten von in dieser Weise in Bewegung geratenen Gesellschaften, so müssen zwei Perspektiven miteinander in Zusammenhang gebracht werden. Einerseits die gesellschaftsdiagnostische Perspektive der Soziologie, die die sozialen Wirklichkeiten gesellschaftlichen Wandels als spannungsreiche Dynamik von Ausdifferenzierung und Interdependenz versteht. Diese gesellschaftlichen Realitäten vollziehen sich dabei nicht unabhängig von den Interpretationen und Deutungen, die die Akteure selbst vornehmen. Daher müssen andererseits die sozialen Wirklichkeiten, wie sie von den Betroffenen wahrgenommen und handlungsrelevant gemacht werden, in die Betrachtung mit einfließen. Für die interpretative Sozialforschung ist diese zweite Art sozialer Wirklichkeiten jedoch nicht weniger real als die erste. Ganz im Gegenteil, den Interpretationen der Akteure wird vielmehr ein Primat eingeräumt, da man erst durch sie genauer verstehen kann, weshalb sich sozialer Wandel so vollzieht, wie er es tut. Dass gesellschaftliche Wirklichkeiten immer auch Interpretationssache sind, nimmt ihnen jedoch keineswegs das Potential, realitätswirksam zu werden. Ich will die Zusammenhänge zwischen diesen zwei Arten sozialer Wirklichkeiten noch etwas näher erläutern.

Im Kern wird die realitätserzeugende Kraft von Interpretationen durch das sogenannte Thomas Theorem beschrieben: „If men define situations as real, they are real in their consequences“ (Thomas und Thomas 1928, S. 572). D.h., auch wenn die Definition der Situation nicht im objektiven Sinne mit der Realität übereinstimmen muss, so können die Konsequenzen aus dieser

Definition sehr wohl real werden. Die Diskrepanz zwischen einer Situation, wie sie einige sehen und wie sie dagegen von anderen wahrgenommen wird, deutet darauf hin, dass die sozialen Wirklichkeiten, wie sie erlebt und gelebt werden, durch ein hohes Maß an Heterogenität gekennzeichnet sind. Und je mehr gesellschaftliche Teilbereiche sich ausdifferenzieren, desto größer ist das Potential, konkurrierende Deutungen zu erhalten.

Situationsdefinitionen sind in diesem Sinne keine individuellen Sichtweisen auf eine gegebene gesellschaftliche Lage, sondern performativ wirksame und sozial vermittelte Konstruktionen. Das bedeutet erstens, dass gemäß dem Thomas Theorem die jeweilige Definition der Situation die Situation selbst mit prägt. Diese performative Wirkung von Situationsdefinitionen wird deutlich, wenn man einen ihrer Extremfälle betrachtet. So hat Robert Merton, auch mit Bezug auf das Thomas Theorem, auf die wirklichkeitserzeugende Kraft (falscher) Vorhersagen als „selbsterfüllende Prophezeiungen“ hingewiesen und sie als basalen sozialen Mechanismus hervorgehoben (Merton 1948). Merton nennt das Beispiel einer Bank, von der das Gerücht geht, sie sei bald zahlungsunfähig. Obwohl das Gerücht zu Beginn nicht stimmt und somit eine falsche Aussage darstellt, heben zunehmend viele Kunden ihre Einlagen ab, was schließlich zur tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit der Bank führt. Selbsterfüllende Prophezeiungen bilden zwar einen extremen Fall der performativen Wirksamkeit von Situationsdefinitionen, das zu Grunde liegende Muster, wie es im Thomas Theorem formuliert ist, bleibt jedoch erhalten. Zweitens sind Situationsdefinitionen nur in Ausnahmefällen individuelle Sichtweisen. In der Mehrzahl sind sie sozial vermittelt und stabilisieren sich als Gruppenphänomene. Wie man die Welt sieht, hängt daher zu einem nicht unerheblichen Teil von der sozialen Lage bzw. Position ab. Diesen Punkt spricht auch Park mit seiner Idee „kleiner Welten“ an, die später von Anselm Strauss zum Konzept „sozialer Welten“ ausgebaut wurde (Strauss 1978a). Auch hier findet sich wieder die soziologische Grundannahme einer in Teilbereiche, sprich soziale Welten, ausdifferenzierten Gesellschaft. Die sozialen Welten sind kontinuierlich im Austausch miteinander, teilweise durchlässig für ihre Mitglieder und potentiell stehen sie miteinander auch im Konflikt. Eine Gesellschaft, die sich aus heterogenen sozialen Welten zusammensetzt, ist daher auch beständig im Wandel begriffen, oder wie es Strauss in dem diesem Artikel vorangestellten Zitat ausdrückt: „Intersection and segmentation imply that we are confronting a universe marked by tremendous fluidity; it won't and can't stand still. It is a

universe where fragmentation, splintering, and disappearance are the mirror images of appearance, emergence, and coalescence“ (S. 123).

Die Dynamik sozialen Wandels und gesellschaftlicher Wirklichkeiten speist sich demnach zu einem Großteil aus den Interpretationen und Situationsdefinitionen heterogener und zugleich interdependenter sozialer Welten. Aus diesem Grund benötigen auf Arbeitsteilung basierende soziologische Differenzierungstheorien zwangsläufig eine wissenssoziologische Fundierung, die die basalen Mechanismen der Herstellung gesellschaftlicher Wirklichkeit auf Ebene von Situationsdefinitionen in sozialen Welten berücksichtigt. In der Tradition der interaktionistischen Soziologie und der pragmatistischen Philosophie ergibt sich hieraus eine dezidiert antideterministische Sichtweise auf gesellschaftliche Wirklichkeiten. Das bedeutet, dass Einzelne und Gruppen nicht als durch Normen und Werte der Gesellschaft festgelegt betrachtet werden, sondern dass ihnen ein kreatives Potential zugeschrieben wird, die gesellschaftlichen Wirklichkeiten zu hinterfragen und zu ändern. Galten gesellschaftliche Institutionen lange Zeit als unveränderliche „soziale Tatsachen“ (Durkheim 1976), die sich dem Einzelnen und auch Gruppen gegenüber als gegebene Realität zeigten, so werden sie in interaktionistisch/pragmatistischer Sichtweise zunehmend auch als Produkte aktiven und kreativen Handelns konzipiert (Hughes 1936). Dieser Perspektivenwechsel ist nicht zu unterschätzen, denn damit vollzieht sich eine analytische Verschiebung nach der übergreifende gesellschaftliche Wirklichkeiten nicht mehr einfach als Erklärungen für soziale Dynamiken gelten können, sondern selbst erklärungsbedürftig werden. Wenn Gesellschaft nicht mehr Explanans ist, sondern zu Explanandum wird, dann stellen sich auch die Fragen sozialer Wirklichkeiten und sozialen Wandels in neuartiger Weise.

Bis hier hin haben meine Ausführungen vor allem auf die spannungsreiche Dynamik von gesellschaftlicher Differenzierung und Interdependenz hingewiesen. Zum Schluss dieses Abschnitts will ich kurz darauf eingehen, wie sich der gesellschaftliche Zusammenhalt unter diesen Bedingungen soziologisch fassen lässt.

Zur gleichen Zeit wie die Chicago School entwickelt William Ogburn sein Konzept der „kulturellen Phasenverschiebung“ (cultural lag) in Prozessen sozialen Wandels (Ogburn 1922). Auch er geht von ausdifferenzierten Gesellschaftsbereichen aus, die zuerst im Einklang miteinander sind, von denen sich dann aber ein Bereich schneller wandelt als der andere und der erstere den letzteren schließlich unter Anpassungsdruck bringt. Ogburns

Beispiele stammen fast ausschließlich aus dem Bereich der Industrialisierung, wenn etwa die steigende Zahl der Arbeitsunfälle zu einer Verschärfung der Arbeitsschutzbestimmungen führt – oder die steigende Anzahl von Verkehrstoten zum Bau der Highways in den USA. Wichtig für das Vorliegen eines cultural lags ist nach Ogburn eine als problematisch anerkannte Fehl-anpassung gesellschaftlicher Teilbereiche, die durch Anpassung des „hinterher hinkenden“ Bereichs gelöst werden soll. D.h. auch drängende soziale Probleme sind nicht schlichtweg gegeben, sondern müssen als Situationsdefinitionen legitimiert und gesellschaftlich durchgesetzt werden. Auch wenn Ogburn dabei ein zu harmonieorientiertes Bild von Gesellschaft unterstellt werden kann, so bleiben die Fragen sozialer Integration dennoch relevant. Mit Ogburn lässt sich in diesem Zusammenhang schauen, auf welche Weise in der Gesellschaft die durch Ausdifferenzierung und Interdependenz hervor-gebrachten Spannungen kontinuierlich behoben werden (müssen). Wenn eine Gesellschaft einer derartigen Wandlungsdynamik unterliegt, so erfordert es kontinuierliche Anpassungs- oder Reparaturmaßnahmen, um den notwendigen Grad sozialer, politischer, wirtschaftlicher, usw. Wechselbeziehungen aufrecht zu erhalten.

Das Konzept des cultural lag beschreibt die gesellschaftlichen Spannungen auf der Ebene gesellschaftlicher Teilbereiche. Zwar sind die sozialen Akteure wichtig, wenn es um die Anerkennung eines Anpassungsdrucks und die Wahl der Reparaturmaßnahmen geht, jedoch spielen die tatsächlichen Situationsdefinitionen bei Ogburn keine herausgehobene Rolle. Für ihn sind die Fehl-anpassungen mehr oder weniger objektiv gegeben, sie lassen sich statistisch erfassen, wie etwa am Beispiel der Arbeitsunfälle. Im Sinne des cultural lag muss eine Fehlanpassung demnach weitgehend sichtbar sein und zu entsprechenden Anpassungsleistungen zwingen. Das bedeutet jedoch nicht, dass gesellschaftlich Teilbereiche in Abwesenheit größerer kultureller Phasenverschiebungen nahtlos integriert sein müssen oder dass diese Integration selbstevident wäre. Im Gegenteil, aus Perspektive sozialer Welten ist die Abstimmung zwischen heterogenen gesellschaftlichen Bereichen eine aktive und kontinuierliche Leistung der jeweils involvierten Akteure.

Das bedeutet, dass die Auflösung eines cultural lag, etwa durch soziale Rechte, nicht mit einer nahtlosen und unproblematischen Integration gleichgesetzt werden kann. Auf Ebene der Situationsdefinitionen und sozialen Welten werden sich weiterhin Unklarheiten und Spannungen finden, die im Alltag gelöst werden müssen. Aus soziologischer Sicht führt gerade diese unentwegte Koordination auf der Mikroebene zu den stabilen sozialen

Wirklichkeiten, die eben nicht von sich aus stabil sind, sondern die als Verhältnisse sozialer Welten immer wieder und dabei oft wenig auffällig justiert werden müssen. Wie diese Prozesse konkret vonstattengehen, will ich im folgenden Abschnitt am Beispiel der Gesundheitsversorgung erläutern.

II Soziale Welten und soziale Wirklichkeiten im Krankenhaus

Wie oben erläutert, bilden aus einer konstruktivistischen Perspektive die soziale Praktiken und Interaktionen auf der Mikroebene den primären Ort der Herstellung sozialer Wirklichkeiten. In den Handlungen und Interpretationen der Akteure werden Situationsdefinitionen erzeugt und unterschiedliche Sichtweisen verhandelt. Auf dieser Ebene zeigt sich, dass gesellschaftliche Realitäten nicht vollkommen durch übergeordnete bzw. formal festgeschriebene Strukturen, seien es Werte, Normen oder Gesetze, determiniert sind, sondern dass in den konkreten Situationen auch immer ein Spielraum für Abweichungen besteht. Sei es, weil die Strukturen selbst Freiräume lassen oder weil sie in Konflikt miteinander stehen. Gerade in gesellschaftlichen Bereichen, in denen unterschiedliche Handlungsorientierungen wirksam sind, lässt sich die spannungsreiche Erzeugung sozialer Wirklichkeiten beobachten. Das Gesundheitswesen und insbesondere das Krankenhaus bieten sich aus diesem Grund für die Analyse des Verhältnisses von sozialen Rechten und sozialen Wirklichkeiten beispielhaft an.

So treffen in der Krankenbehandlung sowohl professionelle als auch administrative und rechtliche Interessen zusammen. Ein prägnantes Beispiel hierfür bietet Johann Rohde, der sich bereits in den 1960er Jahren intensiv mit der Krankenversorgung im Krankenhaus beschäftigt hat (Rohde 1974). Unter dem Stichwort „Kassenbetrug“ nennt er das Beispiel, in dem eine Mutter ins Krankenhaus eingewiesen werden soll, um ihr eine Genesungszeit außerhalb ihrer familiären Aufgaben zu ermöglichen. In Absprache mit dem Krankenhausarzt nimmt der einweisende niedergelassene Arzt eine Indikationsmodifikation vor, um die stationäre Verweildauer vor dem Kostenträger zu rechtfertigen, von der die tatsächliche Behandlung aber abweicht. Beide Ärzte machen gemeinsame Sache zum Wohle der Patientin, aber gegen die Interessen der Krankenkasse, was Rohde zu der Einschätzung bringt dass es „die Ironie solcher Verhältnisse“ ist, „daß das Verhältnis zwischen Freier Praxis und Krankenhaus vor allem dann „stimmt“, wenn das, was man der Krankenkasse berichtet, nicht stimmt. Der „Kassenbetrug“ aus ärztlicher Verantwortung bereitet beiden Teilen Unbehagen genug“ (Rohde 1974, S. 451-452). Die professionelle Logik ärztlicher Verantwortung dominiert in

diesem Beispiel über die vertraglichen Vorgaben des Kostenträgers oder administrative Leitlinien des Krankenhauses. Aus diesem Beispiel wird auch ersichtlich, dass die sozialen Wirklichkeiten der medizinischen Behandlung weder in rein biomedizinischen noch in allein administrativen Kategorien aufgehen. Die Behandlungspraxis ist vielmehr der Ort, an dem eben diese verschiedenen Logiken miteinander in Beziehung gesetzt und ausgehandelt werden.

So sind die sozialen Wirklichkeiten des Krankenhauses, wie andere soziale Wirklichkeiten auch, das Ergebnis von lokalen Aushandlungsprozessen, in denen übergeordnete Vorgaben mit situativen Anforderungen abgewogen und im Einzelfall entschieden werden. Für diese Prozesse des Aushandelns, der Interaktion und der Koordination haben Strauss et al. (1963) den Begriff der „negotiated order“ geprägt. Am Beispiel des Krankenhauses – jedoch stellvertretend für alle Arten größerer Organisationen bzw. für soziale Ordnung an sich – heben sie hervor, dass sich die arbeitsteilig organisierten Abläufe der Krankenbehandlung nicht einfach auf formalen Regeln reduzieren lassen: „In short, the bases of concerted action (social order) must be reconstituted continually; or, as remarked above, “worked at.” Such considerations have led us to emphasize the importance of negotiation – the processes of give-and-take, of diplomacy, of bargaining – which characterizes organizational life“ (Strauss et al. 1963, S. 148). Ähnlich wie Rohe verweisen sie darauf, dass Ärzte nicht selten auf Grundlage professioneller Einstellungen (die Autoren sagen: Ideologien) über die Behandlung von Patienten entscheiden. In der von Ihnen untersuchten psychiatrischen Klinik unterscheiden sich die Ärzte beispielsweise dadurch, ob sie eher eine medikamentöse oder eine gesprächs-basierte Therapie präferieren. Zusammen mit den anderen Beschäftigten bilden sie stationsspezifische Allianzen, die entweder somatisch oder psychotherapeutisch orientiert sind und einen geordneten Behandlungsvollzug im Rahmen des jeweiligen Ansatzes gewährleisten. Die soziale Ordnung und damit die soziale Wirklichkeit des Krankenhauses muss aus dieser Perspektive jeden Tag aufs Neue hergestellt werden, auch wenn sich überdauernde Muster und Ideologien erkennen lassen. Wie schon gesagt basiert diese Dauerhaftigkeit aber genau auf der erfolgreichen Wiederholung solch kooperativer Aushandlungsprozesse zwischen Ärzteschaft, Pflegekräften, administrativem Personal und PatientInnen.

Für Krankenhäuser bzw. das Gesundheitssystem sollten in diesem Zusammenhang einige Besonderheiten beachtet werden (vgl. Schubert 2008). Vor allem, dass jede Behandlung individuell abgestimmt werden muss. Als

personenbezogene Dienstleistung steht die fallgemäße Entscheidung aufgrund fachlicher Expertise im Zentrum – eine Besonderheit, die die Medizin als Profession mit der Rechtsprechung teilt. Diese inhärente Dynamik der medizinischen Behandlung brachte beispielsweise Rohde folgendermaßen auf den Punkt: „Man darf nicht vergessen, daß sich die Arbeit im Krankenhaus nicht durchgängig in ähnlich geplanten, auf die Dauer gleichsam geruhsamen und wenig erregten Bahnen abspielt wie etwa die in einem durch-rationalisierten Industriebetrieb oder in einer keinerlei wirklichem Druck ausgesetzten Verwaltungsstelle“ (Rohde 1974, S. 264). Medizinische Behandlungen sind zudem zeitkritische Prozesse in denen oft schnell reagiert werden muss. Bei chronischen Erkrankungen vermischen sich weiterhin Krankheitssymptome mit Behandlungsfolgen und -nebenfolgen, sodass eine kausale Isolierung von Einzelursachen kaum möglich ist. Diese Besonderheiten der arbeitsteilig organisierten medizinischen Behandlung erzeugen immer wieder Ungewissheiten und die Notwendigkeit zur Anpassung von Therapiemaßnahmen. Es verwundert also nicht, wenn Strauss und KollegInnen ihr Konzept der negotiated order am Beispiel des Krankenhauses entwickeln, um auf die interaktive Hervorbringung sozialer Ordnungen hinzuweisen. Ihr grundsätzliches Argument geht aber klar über die Mauern eines Krankenhauses hinaus, da sie soziale Ordnung grundsätzlich als Resultat von Konflikten und Aushandlungsprozessen verstehen: „Rules and roles are always breaking down – and when they do not, they do not miraculously remain intact without some effort, including negotiation effort, to maintain them“ (Strauss 1978b, S. ix).

Mit der Idee ausgehandelter sozialer Ordnung nehmen Strauss und KollegInnen eine dezidiert wissenssoziologische Perspektive auf soziale Wirklichkeiten ein, die ich kurz skizzieren möchte. Im Zentrum stehen dabei die Deutungen und Interpretationen, die Akteure mit Ihren Handlungen verbinden und die gemäß dem Thomas Theorem als Situationsdefinitionen realitätserzeugende Kraft besitzen. Der analytische Zugang zu sozialen Wirklichkeiten erfolgt dann nicht über sogenannte objektive Bestimmungen, wie beispielsweise sozialstrukturelle Faktoren, sondern über die subjektiven und reflexiven Realitätskonstruktionen von Einzelnen und Gruppen. Die subjektiven Deutungen und Interpretationen sind selbstverständlich ebenso Produkte sozialer Aushandlungsprozesse und keine individuellen Konstrukte. Diese Zweiseitigkeit sozialer Wirklichkeiten, die einerseits subjektiv hervorgebracht werden und andererseits als mehr oder weniger objektive Tatsachen auf die Mitglieder der Gesellschaft zurückwirken, macht nicht zuletzt einen

Großteil gesellschaftlicher Wandlungsdynamiken aus. Gesellschaftliche Wirklichkeiten sind in diesem Sinne sowohl Medium als auch Resultat ausgehandelter und oft auch konfliktbehafteter sozialer Praxis (Giddens 1984).

Eine vermittelnde Ebene zwischen Gesellschaft und den Individuen bildet vor diesem Hintergrund das bereits erwähnte Konzept der sozialen Welten. Sie stellen die kommunikativen und praktischen Bezüge bereit, in denen die Deutungen verhandelt und sozial organisiert werden. Sie grenzen sich voneinander ab und bleiben gleichzeitig im Austausch. Soziale Welten können, so Strauss, in ihrer Größe variieren. Sie sind nicht durch ihre Ausdehnung bestimmt, sondern durch die gemeinsame Orientierung an zentralen Tätigkeiten und Deutungen (Strauss 1978a, S. 126). Auch im Krankenhaus existieren daher eine Vielzahl heterogener sozialer Welten, beispielsweise von Pflegekräften, PatientInnen, ärztlichen Fachdisziplinen, TechnikerInnen oder des administrativen Personals. Sie sind verknüpft über die arbeitsteilige Behandlung der Patienten und verfolgen je eigene Relevanzen, Ziele und Verantwortlichkeiten. Damit vermitteln sie letztendlich auch zwischen sozialen Rechten und der sozialen Wirklichkeit der praktischen Behandlung – wie im Beispiel des von Rohde angeführten Kassenbetrugs.

Auch wenn soziale Rechte und soziale Wirklichkeiten situativ miteinander in Abstimmung gebracht werden, so sind sie nicht frei verhandelbar. Für die soziologische Untersuchung stellt sich im Anschluss die Frage, wie genau die sozialen Wirklichkeiten, beispielsweise der Krankenbehandlung, hergestellt werden. Wie werden Fälle produziert und bearbeitet? Für bürokratische Institutionen wie das Krankenhaus reicht ein Verweis auf die Aushandlung sozialer Ordnung alleine nicht aus. Zunehmend erhalten die Medien der dokumentarischen Fixierung sozialer Realitäten hierbei Beachtung. Die Dokumentations- und auch Abrechnungssysteme der Krankenversorgung bilden, so die auf dem Thomas Theorem aufbauende These, die Behandlungsrealität nicht einfach ab, sondern bringen sie auf spezifische Weise mit hervor.

III Die sozialen Realitäten von Dokumentationssystemen

In einer frühen medizinsoziologischen Studie über Krankenakten stellte Harold Garfinkel fest, dass sich über die Behandlungsdokumentation nur bruchstückhafte Rekonstruktionen des Behandlungsverlaufs herstellen lassen (Garfinkel 1967). Verwundert über die schlechte Qualität der Akten suchte er nach Gründen für die scheinbar nachlässige Dokumentation und fand schließlich „gute“ organisatorische Gründe für „schlechte“ medizinische

Akten. Er stellte fest, dass die Akten nicht primär der detaillierten Repräsentation des Behandlungsvollzugs dienten, sondern mit Blick auf mögliche spätere juristische und administrative Prüfungen verfasst wurden. „Schlechte“ Akten, so Garfinkel, können organisational zweckmäßig sein, um etwa die professionelle Autorität der Ärzte zu schützen: „Moreover, founded priorities of occupational responsibility may motivate vehement and realistic complaints as well as – and with greater likelihood – informal and hidden recording practices that permit the recorder to maintain the priority of his other occupational obligations while keeping the front office appropriately misinformed“ (ebd. S. 194).

Mit Hilfe der Akten können die individuellen Krankengeschichten von PatientInnen in organisational behandelbare Fälle transformiert werden (Berg 1996). In ihnen treffen sich professionelle Behandlungslogiken, administrative Abrechnungsmodalitäten wie auch die juristische Legitimationsweisen. Die Dokumentationssysteme stellen aber nicht nur die Verbindung des einzelnen Falls mit übergeordneten Rationalitäten her, sie vermitteln auch zwischen den verschiedenen sozialen Welten des Krankenhauses, wenn in ihnen Behandlungsschritte und -anweisungen aufgeschrieben werden. Aus soziologischer Sicht sind Krankenakten somit keine neutralen Abbilder des Behandlungsverlaufs, sie sind vielmehr selbst an der Definition der Behandlungssituation und damit an der Herstellung sozialer Wirklichkeiten beteiligt. Zwei Beispiele sollen das verdeutlichen.

So hat die Umstellung auf das DRG-System (Diagnose Related Groups) nicht nur zu neuen Abrechnungsmodalitäten geführt, auch die Arbeit der ÄrztInnen wurde auf neue Art kontrollierbar und berechenbar (Samuel et al. 2005). Als die DGRs gegen Ende der 1960er Jahre in den USA entwickelt wurden, waren sie als Mittel der Qualitätskontrolle gedacht, mit dem ÄrztInnen ihre Qualität gegenüber den Krankenversicherungen dokumentieren wollten, um weiterhin Mittel von ihnen zu erhalten. Vorbild dabei waren industrielle Qualitätskontrollen und so wurde das DRG Modell nicht von ÖkonomInnen oder BuchhalterInnen entworfen, sondern von IngenieurInnen. Eine direkte Koppelung von ärztlicher Qualität und finanzieller Entlohnung war zu diesem Zeitpunkt nicht geplant und die Qualitätssicherung verblieb innerhalb der ärztlichen Profession. Tatsächlich scheiterte diese frühe Form einer standardisierten Leistungserfassung und zeigte sich als wenig effektiv für die tatsächliche Behandlung, da sich die Eigenheiten der professionellen medizinischen Entscheidungen kaum in einem Modell industrieller Produktion vereinheitlichen ließen. Kurzum: der medizinischen Behandlung

ließen sich nicht so einfach eine Qualität und ein Preis anheften, wie der industriellen Produktion. Der Konzeption des DRG Systems liegt nun, so Samuel et al. (ebd., S. 259), eine systematische Re-Spezifizierung des Krankenhauses als Fabrik zu Grunde, in der insbesondere die ÄrztInnen nicht mehr die unhinterfragt professionellen EntscheidungsträgerInnen sind, sondern die als Mitglieder von unternehmerisch kontrollierbaren Behandlungsteams deutlich an Autonomie verlieren. Über die DRGs ließen sich dann statistisch kontrollierbare Behandlungsklassen erzeugen, in denen sich die Behandlungsqualität vergleichbar widerspiegeln sollte. Obwohl die DRGs nicht als finanzielle Kontrollgrößen geplant waren, eigneten sie sich durch die quantifizierende Herstellung von Behandlungsrealitäten auch zur deren ökonomischer Bewertung. Die folgende Verschränkung von Qualität und Kosten der medizinischen Behandlungen entzog der Ärzteschaft dann in noch größerem Maße ihre professionelle Autonomie über Behandlungsentscheidungen. Mit den DRGs wurde es möglich, die Unbestimmtheiten der medizinischen Behandlung in der Dokumentation der Behandlung für ökonomische Berechnungen weitgehend zu reduzieren und der Behandlung schlussendlich einen Preis als Ware anheften zu können. Die Einführung der DRGs ist somit weitaus mehr als nur eine Umstellung des Abrechnungssystems. Sie greift tief in die professionelle Autonomie der Ärzteschaft ein und justiert die Machtverhältnisse in einem nunmehr wettbewerbsorientierten Gesundheitswesen neu.

Die ingenieurial/ökonomischen Umbauten der Gesundheitsversorgung gehen in der Tat weiter als das Beispiel der DRGs und dehnen sich etwa auf Fragen der Evidence Based Medicine (EBM) aus (s. Vogd 2006). Betrachtet man auch diese Dynamik aus Perspektive sozialer Welten, so zeigt sich hier, dass die unterschiedlichen Deutungen im Gesundheitswesen nicht direkt miteinander in Austausch stehen, sondern über Verwaltungssysteme wie die DRGs vermittelt werden. Das, was offiziell als Behandlungsrealität anerkannt wird, ist zu einem guten Teil die in den standardisierten Verfahren erfasste, spezifische Darstellung der Behandlungsrealität. Mit den DRGs ist, wie schon gesagt, eine ingenieurial/ökonomische Definition medizinischer Behandlungssituationen dominant geworden, die ohne eine standardisierte Erfassung und Repräsentation in elektronischen Systemen kaum möglich gewesen wäre. Der Punkt dabei ist, dass die Verknüpfung sozialer Rechte und sozialer Wirklichkeiten in modernen Gesellschaften kaum ohne derartige Verwaltungsinfrastrukturen gedacht werden kann. Sie sind der Ort, an denen Behandlungen und Repräsentationen gleichermaßen hergestellt und mit-

einander in Beziehung gesetzt werden. Dass es sich dabei aber nicht einfach um eine top-down Re-Strukturierung sozialer Wirklichkeiten handelt, soll das zweite Beispiel zeigen.

Auf der Ebene der konkreten Behandlung finden sich auch unter Bedingung der DGRs weiterhin Spielräume und nicht intendierte Konsequenzen, die die Intentionen des Abrechnungssystems (Kostensenkung) konterkarieren können, wie sich an der Einführung der elektronischen Patientenakte zeigen lässt (Manzei 2011). Medizinischen Akten und vor allem elektronische Patientenakten besitzen, so Manzei, eine eigentümliche Doppelnutzung als Repräsentations- und Dokumentationsmedien einerseits sowie als gesundheitspolitische und organisatorische Steuerungsinstrumente andererseits (ebd., S. 208). Anders ausgedrückt, sie haben nicht alleine deskriptive Funktion, sondern auch einen dezidiert normativen Charakter. Diese performative Wirkung von Akten (s. Berg 1996) macht sie für die Analyse sozialer Wirklichkeiten besonders interessant. Anhand detaillierter ethnografischer Beobachtungen auf einer Intensivstation zeigt Manzei, wie Arbeit und Wissen von Pflegenden und Ärzteschaft mit Einführung der elektronischen Patientenakte verändert werden. Medizinische Scoring-systemen zur Klassifikation des Krankheitsgrades und zur Prognose des Krankheitsverlaufs beispielsweise bilden die Behandlungspraxis aus dezidiert medizinischer Perspektive ab. Einige zeitaufwendige pflegerische Tätigkeit sind dagegen nicht erfasst (Manzei 2011, S. 220 f.). In der Konsequenz werden diese zentralen pflegerische Arbeiten im wörtlichen Sinne „wertlos“, weil die Tätigkeiten nicht oder nur eingeschränkt als abrechnungsfähige Größe dokumentiert werden können. In diesem Fall überschreibt die medizinische Behandlungslogik gewissermaßen pflegerische Aufgabengebiete und die Pflegekräfte müssen lernen, kreativ zu dokumentieren, um ihre Arbeit sichtbar zu machen, wie Manzei hervorhebt: „Zusammenfassend kann man also sagen, dass die Pflegenden durch das Zusammenspiel von technisierter Überwachung, standardisierter Dokumentation und ökonomischen Restriktionen gezwungen sind Daten zu erheben, von denen sie wissen, dass sie weder den Gesundheitszustand des Patienten noch die eigene Tätigkeit abbilden.“ (ebd., S. 223).

Es ist wichtig festzuhalten, dass die Diskrepanz zwischen Akte und Behandlung keine strikte Abkopplung von Praxis und Dokumentation beinhaltet, sondern dass aus soziologischer Sicht eben „gute“ organisationale Gründen für „schlechte“ medizinische Akten ausgemacht werden können. Die sozialen Realitäten der medizinischen Behandlung gehen aus den

Verschänkungen und Überlagerungen von lokalen Kontingenzen, professionellen Handlungsrationitäten und ökonomisch-administrativ-juristischen Bedingungen hervor. Das für die gesellschaftlichen Dynamiken sozialen Wandels angeführte Spannungsverhältnis von Ausdifferenzierung und Integration zeigt sich in abgewandelter Form auch in den konkreten Situationen der Krankenbehandlung. Gerade zwischen diese „kleinen“ sozialen Welten werden die sozialen Wirklichkeiten immer wieder ausgehandelt, abgestimmt, neu justiert und somit auch erst als Realitäten hervorgebracht. Für das Verhältnis von sozialen Rechten und gesellschaftlichen Wirklichkeiten bedeutet das, dass die gesellschaftlichen Wirklichkeiten sozialer Rechte auf den täglichen Interaktionen und Aushandlungen heterogener sozialer Welten basieren. Die Abstimmung von gesellschaftlichen Wirklichkeiten und sozialen Rechten passiert demnach nicht allein auf der Ebene gesetzgeberischer Reformen, sondern auf der mikrosoziologischen Ebene sozialer Welten und Situationsdefinitionen. Die mikrosoziologische Analyse von sozialen Rechten *und* gesellschaftlichen Wirklichkeiten kann dann eine gemeinsame Perspektive bieten, um die Dynamik sozialen Wandels tiefgreifend zu verstehen.

Fazit

Dieser Beitrag argumentierte vor dem Hintergrund differenzierungstheoretischer Annahmen für die wissens- und mikrosoziologische Analyse sozialer Rechte und gesellschaftlicher Wirklichkeiten. Beide, so die konstruktivistische These, werden durch die Aushandlung von geteilten Situationsdefinitionen zwischen heterogenen sozialen Welten hervorgebracht. Aus dieser Perspektive sind gesellschaftliche Wirklichkeiten keine festgestellten Tatsachen, sondern im Fluss befindliche Prozesse des Werdens. Soziale Rechte bringen diese Wirklichkeiten zum Teil mit hervor, sie sind zugleich aber ebenso Produkte dieser Wirklichkeiten. Als festgeschriebene Rechte treten sie zwangsläufig immer wieder in Spannung mit den fluiden sozialen Wirklichkeiten. Da beide in Prozessen sozialen Wandels verfangen sind, muss ihre gemeinsame Untersuchung diesen Dynamiken Rechnung tragen.

Die wissenssoziologische Perspektive hebt dabei insbesondere die Relevanz der jeweiligen Deutungen und Interpretationen der Betroffenen hervor. Das macht gesellschaftliche Wirklichkeiten nicht nur dynamisch, sie zeigen zugleich eine beachtliche Vielfalt an teils inkommensurablen Situationsdefinitionen. Eine mikrosoziologische Analyse solcher Wirklichkeiten bleibt

notwendiger Weise auf spezifische lokale Kontexte begrenzt, was aber nicht bedeutet, dass nicht auch Verallgemeinerungen möglich wären. Die inhärenten Spannungen zwischen professionellen, ökonomischen, administrativen und juristischen Relevanzen haben eine lange Geschichte im Gesundheitswesen und sind spätestens seit der Mitte des 20. Jahrhunderts ein zentrales Thema medizinsoziologischer Forschung. Übergreifenden Trends wie die Technisierung und Ökonomisierung der Medizin, aber auch die dauerhaften Fragen der Versorgung und Teilhabe lassen sich nur dann adäquat verstehen, wenn die sozialen Situationen der Behandlung berücksichtigt werden. Umgekehrt lassen sich die einzelnen Situationen nicht ohne die institutionellen und organisationalen Rahmen der modernen Gesundheitsversorgung verstehen.

Aus diesem Grund habe ich dafür argumentiert, die medizinischen und administrativen Informationsinfrastrukturen als konkrete Orte der Zusammenführung und Erzeugung sozialer Rechte und sozialer Wirklichkeiten zu betrachten. Wie ich anhand der rezipierten Studien gezeigt habe, lassen sich die Dokumentations- und Abrechnungssysteme kaum als genaue Abbilder der Behandlungsrealität verstehen, vielmehr sind sie als performative Instanzen an der Herstellung gesellschaftlicher Wirklichkeiten immanent beteiligt. Die unterschiedlichen Situationsdefinitionen und Realitäten heterogener sozialer Welten werden damit nicht aufgelöst, sondern immer wieder mit übergreifenden Dynamiken in Beziehung gesetzt. So stehen sich soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten nicht einfach gegenüber, sondern beide werden in technisch-administrativen Prozessen gemeinsam erzeugt. Über die Dokumentationssysteme in Krankenhäusern hinaus betrifft das nicht zuletzt auch juristische Verfahren selbst, in denen über unterschiedliche Situationsdefinitionen entschieden werden muss (vgl. Stegmaier 2008). Will man den Zusammenhang von sozialen Rechten und sozialen Wirklichkeiten in den Dynamiken sozialen Wandels erforschen, so treten die Instanzen hervor, die zwischen den ausdifferenzierten sozialen Welten vermitteln – ob Dokumentationssysteme oder Gerichtsverfahren. Diese konstitutive Vermittlungsleistung nimmt unter der Bedingung gesellschaftlicher Ausdifferenzierung notwendigerweise zu und wird so selbst zu einem zentralen Moment gesellschaftlicher Wirklichkeiten, über das die notwendigen Integrationsleistungen interdependenter Teilbereiche geleistet werden können.

Literatur

Berg, Marc (1996): Practices of reading and writing. The constitutive role of the medical record in medical work. In: *Sociology of Health and Illness* 18 (4), S. 499–524.

Durkheim, Emile (1988): Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften. 2. Aufl. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Durkheim, Émile (1976): Die Regeln der soziologischen Methode. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Garfinkel, Harold (1967): „Good“ organizational reasons for „bad“ clinical records. In: *Studies in ethnomethodology*. Englewood Cliffs: Prentice-Hall, S. 186–207.

Giddens, Anthony (1984): *The constitution of society. Outline of the theory of structuration*. Berkeley: University of California Press.

Hughes, Everett C. (1936): The ecological aspect of institutions. In: *American Sociological Review* 1 (2), S. 180–189.

Manzei, Alexandra (2011): Zur gesellschaftlichen Konstruktion medizinischen Körperwissens. Die elektronische Patientenakte als wirkmächtiges und handlungsrelevantes Steuerungsinstrument in der (Intensiv-)Medizin. In: Rainer Keller und Michael Meuser (Hrsg.): *Körperwissen*. Wiesbaden: VS Verlag, S. 207–228.

Merton, Robert K. (1948): The self-fulfilling prophecy. In: *Antioch Review* 8, S. 193–210.

Ogburn, William F. (1922): *Social change. With respect to culture and original nature*. New York: Viking Press.

Park, Robert E. (1915): The City. Suggestions for the Investigation of Human Behavior in the City Environment. In: *American Journal of Sociology* 20 (5), S. 577–612.

Rohde, Johann J. (1974): *Soziologie des Krankenhauses. Zur Einführung in die Soziologie der Medizin*. 2. Aufl. Stuttgart: Enke.

Samuel, Sajay; Dirsmith, Mark W.; McElroy, Barbara (2005): Monetized medicine. From the physical to the fiscal. In: *Accounting, Organizations and Society* 30 (3), S. 249–278.

Schubert, Cornelius (2008): (Un-)Sicherheiten der organisierten Apparate-medicin. Vergleichende Beobachtungen der Anästhesie als sozio-technischer Praxis. In: Irmhild Saake und Werner Vogd (Hrsg.): *Moderne Mythen der Medizin. Studien zur organisierten Krankenbehandlung*. Wiesbaden: VS Verlag, S. 139–159.

Simmel, Georg (1989): *Philosophie des Geldes*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Stegmaier, Peter (2008): *Wissen, was Recht ist. Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnografischer Sicht*. Wiesbaden: VS Verlag.

Strauss, Anselm L. (1978a): A social world perspective. In: Norman K. Denzin (Hg.): *Studies in Symbolic Interaction*, Bd. 1: Jai Press, S. 119–128.

Strauss, Anselm L. (1978b): *Negotiations*. San Francisco: Jossey-Bass.

Strauss, Anselm L.; Schatzman, Leonard; Ehrlich, Danuta; Bucher, Rue; Sabshin, Melvin (1963): The hospital and its negotiated order. In: Eliot Freidson (Hrsg.): *The Hospital in Modern Society*. New York: Free Press, S. 147–169.

Thomas, William I.; Thomas, Dorothy S. (1928): *The child in America. Behavior problems and programs*. New York: Knopf.

Vogd, Werner (2006): Verändern sich die Handlungsorientierungen von Krankenhausärzten unter den neuen organisatorischen und ökonomischen Rahmenbedingungen? Ergebnisse einer rekonstruktiven Längsschnittstudie. In: *Sozialer Sinn* 7 (2), S. 197-131.

Susanne Dern

Familienleitbilder und individuelle Rechte in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften – Gestaltungsfreiheit auch im Leistungsbezug?

Einleitung

Gestaltungsfreiheit bzgl. Familie und Kinderbetreuungsmodellen ist ein omnipräsentes Thema, wie beispielsweise die kürzlich noch einmal im Kontext der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung⁴³ hochgekochte Debatte um das Betreuungsgeld zeigte. Von den einen als wichtiger Baustein zur Gewährleistung von Wahlfreiheit gepriesen, von den anderen als Wahlfreiheit behindernde „Herdprämie“ verteufelt, da sie traditionelle überkommene Familienbilder zementiere.

In diesem Beitrag soll nun der Frage nachgegangen werden, wie es um die Wahlfreiheit – oder besser um die *Gestaltungsfreiheit* – bzgl. Familien- und Betreuungsmodellen im SGB-II-Bezug bestellt ist.

Der Begriff der Gestaltungsfreiheit, wie er etwa durch den ersten Gleichstellungsbericht⁴⁴ der Bundesregierung verwendet wird, nimmt etwas stärker eine Lebensverlaufsperspektive ein und trägt der Tatsache Rechnung, dass Biografien einem stetigen Wandel unterliegen, Lebenszusammenhänge immer wieder (neu) gestaltet werden müssen. Familien gründen und trennen sich, finden in Patchwork-Konstellationen neu zusammen, arrangieren sich mit veränderten Erwerbchancen und Arbeitsmarktbedingungen etc. Das SGB II – als Existenzsicherungsrecht – kommt nicht selten gerade in entsprechenden Zäsuren im Lebensverlauf zum Einsatz, etwa dann, wenn Väter und Mütter ihre Lebensumstände neu formieren müssen (nicht nur beim Verlust einer Erwerbstätigkeit, auch häufig infolge von Trennung und Scheidung).

Hier mag man angesichts einer subsidiären, steuerfinanzierten Leistung zunächst vermuten, dass der Gestaltungsfreiheit der Leistungsbezieher_innen Grenzen gesetzt sind. Muss nicht jede Erwerbstätigkeit aufgenommen werden, wenn diese den Leistungsbezug beenden bzw. reduzieren kann (vgl. §§ 2, 10 SGB II)? Aber sichert das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaats-

⁴³ vgl. BVerfG 21.7.2015 - 1 BvF 2/13.

⁴⁴ vgl. *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.): Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf.* Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6240. Berlin 2011, S. 80.

*Familienbilder und individuelle Rechte in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften –
Gestaltungsfreiheit auch im Leistungsbezug?*

prinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁴⁵ nicht auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu? Führen der Schutz der Familie mit den zugehörigen Elternrechten über Art. 6 GG nicht auch dazu, dass soziokulturelle Teilhabe an der Gesellschaft auch als Teilhabe an den Familienformen, wie sie in der Gesellschaft gelebt werden, verstanden werden muss?

Fakten und Annahmen zu Familienmodellen und SGB II - Bezug

Inzwischen wird die Erwirtschaftung des Familienlohns durch einen Alleinverdiener von Eltern wohl eher als bloß transitorisches Model begriffen, dass sich auf Phasen begrenzen soll (etwa auf die Familienphase nach Geburt eines Kindes).⁴⁶ So sprechen sich nach einer Forsa-Umfrage⁴⁷ nur noch 6% für ein Alleinverdienermodell aus – dagegen 38% für eine partnerschaftliche Variante, in der beide 30 Stunden arbeiten und sich Hausarbeit und Kinder teilen. In der Realität erscheinen allerdings paritätische Modelle nach wie vor auf Barrieren zu stoßen, denn 57% der Befragten leben aktuell gleichwohl im Hinzuverdienermodell.⁴⁸

Auch in Zwei-Eltern-Haushalten, die SGB II-Leistungen beziehen, dominiert wohl weiterhin ein Hinzuverdiener-Modell. Studien zum Erwerbsverhalten von Frauen und Männern weisen darauf hin, dass hierbei insbesondere Erwartungen an die Verfügbarkeit – auch der Arbeitgeber_innen –, verbunden mit bestimmten vorherrschenden Vorstellungen zu Geschlechterrollen, auch in Betrieben weiterhin wirkmächtig sind.⁴⁹

⁴⁵ vgl. grundlegend BVerfG 9.2.2010 - 1 BvL 1/09.

⁴⁶ vgl. *Statistisches Bundesamt (Destatis)/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZS) (Hrsg.): Datenreport 2016. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn 2016, S. 55 ff.*

⁴⁷ vgl. *Forsa: Familie im Wandel. „Wenn Eltern die Wahl haben“.* Eine repräsentative Forsa-Studie im Auftrag der Zeitschrift ELTERN, April 2013.

⁴⁸ vgl. ebd. Laut dem Datenreport 2016 (vgl. *Destatis, Fn 5, S. 55ff*) war 2014 bei fast drei Vierteln (74 %) der Ehepaare mit Kindern unter 15 Jahren der Vater vollzeit- und die Mutter teilzeiterwerbstätig. Siehe auch: *Christina Klenner: Wer „ernährt“ wen? Auf der Suche nach einem neuen Leitbild.* In: WSI-Mitteilungen 3/2013, S. 210 ff.

⁴⁹ vgl. die Untersuchung von *Janine Bernhardt/ Hendrik Wittemaier: Der Rahmen zählt. Wie Paare Arbeit und Kinder unter einen Hut bekommen, hängt auch von ihren Arbeitgebern ab.* In: WZB Mitteilungen 153/2016, S. 10 ff.

Zugleich zeigt sich etwa in den Befragungen in der Bundesrepublik eine zunehmende Orientierung am Modell der „verantworteten Elternschaft“⁵⁰, die auch die Erwartung an Väter neu justiert. Hiernach besteht eine fest etablierte Erwartung, dass man mit der bewussten Entscheidung für Elternschaft auch die damit verbundene, andauernde Verantwortung für die Entwicklung des Kindes übernehmen sollte. Man vertraut nicht (mehr) darauf, dass Kinder „von alleine groß“ werden, verbunden mit dem sozialen Anspruch, dass beide Eltern in einer intensiven Eltern-Kind-Beziehung Verantwortung tragen.⁵¹

Eine breite Mehrheit der befragten Eltern wünscht sich ein stärkeres väterliches Engagement bzgl. der Kindererziehung⁵². Hieraus folgt, dass das Leitbild des Vaters als alleinverdienender Familiernährer heute nur noch in Teilen der Gesellschaft gültig ist. Ein „neuer Vater“ soll demnach nicht nur Versorger sein, sondern idealerweise auch eine wichtige erzieherische Rolle übernehmen. Korrespondierend hierzu verliert auch die Rollenzuschreibung für Mütter als Alleinzuständige für Erziehung und Versorgungsleistungen ihre Eindeutigkeit.⁵³ Eine (stärkere) Mitverantwortung von Vätern, auch nach der Trennung, zeigt sich etwa auch im DJI-Survey „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“.⁵⁴ Hiernach gaben über zwei Drittel der Befragten an, das sowohl sie selbst als auch das Kind im weiteren Sinne Kontakt zum anderen Elternteil haben; in einem weiteren Sechstel der Fälle zumindest das Kind. In etwa einem Drittel der Fälle bestehen rege Kontakte zum getrenntlebenden Elternteil. Etwa ein Zehntel der getrenntlebenden Elternteile trifft ihr(e) Kind(er) mehrmals die Woche oder täglich und telefoniert, chattet oder mailt mit ihnen.⁵⁵ Dementsprechend entscheiden sich Eltern im weit überwiegenden

⁵⁰ Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. 2014/Christine Henry-Huthmacher (Hrsg.): Familienleitbilder In Deutschland. Ihre Wirkung auf Familiengründung und Familienentwicklung. 2014; ähnlich Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.): Familienleitbilder. Muss alles perfekt sein? Leitbilder zu Elternschaft in Deutschland. Wiesbaden 2015; vgl. Ders. (Hrsg.): Familienleitbilder. Vorstellungen. Meinungen. Erwartungen. Wiesbaden 2013.

⁵¹ vgl. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.): Familienleitbilder 2015 (Fn 8) und ders. (Hrsg.): Familienleitbilder 2013 (Fn 8).

⁵² ebd.

⁵³ ebd.

⁵⁴ vgl. Christine Entleitner-Phleps/ Alexandra Langmeyer: Coparenting, Kontakthäufigkeit und Sorgerecht in Trennungsfamilien. In: Sabine Walper/ Walter Bien/ Thomas Rauschenbach (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland heute. Erste Befunde aus dem DJI-Survey AID:A 2015. München 2015, S. 34-36.

⁵⁵ Michaela Schier/ Nina Bathmann/ Sandra Hubert/ Diane Nimmo/ Anna Proske: DJI Online Dezember 2011: Wenn Eltern sich trennen: Familienleben an mehreren Orten. Veröffentlichung des Deutschen Jugendinstituts DJI. In: <http://www.dji.de/?id=42737> (Stand: 02.11.2016).

Familienbilder und individuelle Rechte in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften – Gestaltungsfreiheit auch im Leistungsbezug?

Maße auch dafür, die gemeinsame Sorge nach der Scheidung fortzuführen.⁵⁶ Belastbare Daten dazu, wie die Lebensrealität dieser Familien konkret aussieht, wie sich Umgangshäufigkeiten, -zeiten und -dauer in Trennungsfamilien gestalten oder auch, in wie vielen Fällen Kinder in Wechsel-⁵⁷ oder Nestmodellen⁵⁸ aufwachsen, gibt es derzeit noch nicht.

Im Juni 2016 lebten in knapp 1,11 Mio. Bedarfsgemeinschaften (= 33% aller Bedarfsgemeinschaften) etwa 1,95 Mio. Kinder unter 18 Jahren. Bei mehr als der Hälfte handelt es sich um Alleinerziehende, weit überwiegend Mütter.⁵⁹ Ermöglicht es das SGB II nun also, Familie zu gestalten, die Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit in einer Bedarfsgemeinschaft oder zwischen getrenntlebenden Eltern zu verändern (etwa auch paritätisch(er) aufzuteilen) und bildet damit verbundene Bedarfe auch getrenntlebender Familien entsprechend in der Leistungsgestaltung ab? Welche Botschaften zu Familien- und Betreuungsmodellen sendet es aus? Mit der Frage nach der Gestaltbarkeit von Sorge- und Erwerbsarbeit im Leistungsbezug ist zugleich auch immer die Frage nach einer lebbareren und realitätsgerechten Ausgestaltung der Existenzsicherung von Kindern in den jeweiligen Familienkonstellationen, nicht nur der ihrer Eltern, aufgeworfen.⁶⁰

Hierzu werden im Folgenden zwei Teilbereiche exemplarisch näher beleuchtet, nämlich:

- Wirkungen des Konstrukts der Bedarfsgemeinschaft und der (gesetzlichen) Botschaften an Mütter und Väter im Kontext der geforderten Aufnahme zumutbarer Beschäftigungen.
- Leistungsansprüche im Kontext von Umgangskontakten von Kindern und ihren getrenntlebenden Elternteilen.

Die Hintergrundfolie der Betrachtung bilden dabei insbesondere drei verfassungsrechtliche Verbürgungen:

⁵⁶ Laut *Statistischem Bundesamt* in 96 % der Scheidungsverfahren 2013 : Pressemitteilung Nr. 171 vom 12.05.2015. In: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/05/PD15_171_122.html (02.11.2016).

⁵⁷ Paritätisches Leben des Kindes in beiden Elternhaushalten.

⁵⁸ Eltern leben wechselnd im Haushalt des Kindes.

⁵⁹ Zur Entwicklung im Zeitverlauf vgl. *Destatis: Datenreport 2016* (Fn 4), S. 50 ff.

⁶⁰ vgl. *Maria Wersig*: Die Schnittstellen des Ehegattenunterhalts zum Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht: Ehezentrierung als Grundlage des starken deutschen männlichen Ernährermodells. In: Sabine Berghahn (Hrsg.): *Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland*. 1. Auflage. Baden-Baden 2007, S. 273-288.

1. der Verpflichtung zu realitätsgerechten Bemessung des sozio-kulturellen Existenzminimums nach Art. 1 und 20 GG (vgl. Regelbedarfsermittlungsgesetz, BVerfG 1 BvL 1/09)

Hierzu führte das Bundesverfassungsgericht 2010 in seiner sog. Hartz IV-Entscheidung aus: *„Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu. Es [...] bedarf aber der stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. [...] Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig [...] nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen.“*⁶¹

2. des Schutzes der Familie und familialer Eltern-Kind-Beziehungen nach Art. 6 Abs. 1 GG sowie des elterlichen Primats zur Ausgestaltung der Kindererziehung aus Art. 6 Abs. 2 GG, wie sie u.a. in § 1 SGB II in der Berücksichtigung familienspezifischer Lebensverhältnisse aufgegriffen werden.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁶² garantiert Art. 6 Abs. 2 GG den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. *„Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses natürliche Recht den Eltern nicht vom Staate verliehen worden ist, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt wird. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen.“*⁶³ Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden. Der Schutz des Elternrechts, das Vater und Mutter gleichermaßen zukommt, erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts.⁶⁴

⁶¹ vgl. BVerfG 9.2.2010 - 1 BvL 1/09.

⁶² vgl. BVerfG 05.10.1994 - 1 BvR 1197/93, 10.09.2009 - 1 BvR 1248/09 und BVerfGE 60, 79.

⁶³ vgl. BVerfG 17.2.1982 - 1 BvR 188/80.

⁶⁴ vgl. BVerfG 7.5.1991 - 1 BvL 32/88; BVerfG 10.08.2006 - 1 BvR 2529/05.

Familienbilder und individuelle Rechte in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften – Gestaltungsfreiheit auch im Leistungsbezug?

So stellte das BVerfG schon 1994 für das Sozialhilferecht fest, dass auch „die Ausübung des Umgangsrechts durch den nichtsorgeberechtigten Elternteil im Falle seiner Sozialhilfebedürftigkeit dem Grunde nach mit Mitteln der Sozialhilfe ermöglicht werden muß“⁶⁵, um Art. 6 Abs. 2 GG Rechnung zu tragen.

3. des Gleichberechtigungsauftrages nach Art. 3 Abs. 2 GG, der sich im Grundsicherungsrecht nach § 1 SGB II etwa dahingehend konkretisiert, dass den geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsbezieher_innen entgegenzuwirken ist.

Zumutbare Tätigkeiten – Gestaltungs(un)freiheit im Fordern und Fördern im SGB II

Der Grundsatz des Forderns nach SGB II postuliert die Pflicht zur Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit für alle erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, während der Grundsatz des Förderns mit Eingliederungsmaßnahmen arbeitet (vgl. §§ 2,14 SGB II). Damit scheint das SGB II zunächst geschlechtsneutral auf individuell existenzsichernde Erwerbsintegration zu zielen.⁶⁶ Mit der Fokussierung auf Erwerbstätigkeit ist allerdings nicht nur emanzipatorisches Potenzial verbunden, sondern auch eine Herabstufung bzw. Abwertung der Sorgearbeit.⁶⁷ Für eine Balance sollen hier die Sollvorgaben an die Gewährungspraxis sorgen, nach der die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder betreuen, zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 und § 3 SGB II) und nur zumutbare Erwerbstätigkeiten aufgenommen werden müssen (§ 10 SGB II). Damit sollten verschiedene Familienmodelle im SGB II-Bezug zumindest nach der gesetzlichen Botschaft grundsätzlich realisierbar sein. Zumal auch „die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu verfolgen“ und insbesondere den „geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegenzuwirken“ ist (§ 1 Abs. 12 Nr. 3 SGB II).

⁶⁵ BVerfG 25.10.1994 - 1 BvR 1197/93.

⁶⁶ Hierzu auch vertiefend: vgl. *Sigrid Betzelt*: Die deutsche Wende zur „Aktivierung“: Aus Gender-Sicht mehr Flop als Top. In: *Miriam Beblo/ Andrea-Hilla Carl/ Claudia Gather/ Dorothea Schmidt (Hrsg.)*: Friederike matters – eine kommentierte Werkschau. Harriet Taylor Mill-Institut für Ökonomie und Geschlechterforschung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Discussion Paper 26, 04/2015, Berlin 2015, S. 51, 53.

⁶⁷ vgl. ebd.

Allerdings ist schon das die Grundsicherung durchziehende Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft (BG) nicht neutral bzgl. der Rollenverteilung von Elternpaaren und familialer Lebensgestaltung, wie etwa Berghahn schon früh herausgearbeitet hat.⁶⁸ Insbesondere die vorgeschriebene Art der Einkommensanrechnung zwischen den Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern hebt die Individualisierung der Leistungsansprüche auf und refamilialisiert die Existenzsicherung. Das im gemeinsamen Haushalt verfügbare Einkommen wird über die sog. horizontale Berechnungsmethode quotal auf alle Mitglieder rechnerisch verteilt. Das hat zur Folge, dass auch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, dessen Einkommen zur Sicherung des eigenen Existenzminimums ausreichen würde, nur deswegen hilfebedürftig wird, weil dieses Mitglied mit anderen Hilfebedürftigen zusammenlebt (sogenannte fiktive Hilfebedürftigkeit).⁶⁹ Dem einkommensstärkeren (meist männlichen) BG-Mitglied wird damit nicht nur die Ernährerrolle bestätigt, sie wird durch den Einbezug in das System des Förderns und Forderns noch einmal intensiviert, da sich so Eingliederungsbestrebungen nicht selten an ihn richten (können), da er (meist) der marktnähere Kunde bzw. der leichter in eine andere oder besser bezahlte Erwerbstätigkeit zu vermittelnde Kunde sein wird.⁷⁰ Gleichzeitig verlieren infolge des Gender Pay-Gaps besonders Frauen in Paar-Haushalten ihre Ansprüche auf SGB-II-Leistungen, nämlich dann, wenn das Einkommen des Partners den Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft deckt. Sie sind damit vollständig auf die abgeleitete Versorgung durch den Partner oder andere Angehörige angewiesen, unabhängig davon, ob Unterhaltsansprüche gegen ihn bestehen. Zwar bleiben Nichtleistungsbeziehende damit auch von ungewollten Aktivierungsmaßnahmen (vom Fordern und Fördern) verschont, nicht selten bedeutet dies aber auch ein Ausbleiben von benötigten und gewollten Eingliederungsangeboten, da diese häufig auf Leistungsbezieher_innen fokussieren.⁷¹ Auch wenn das SGB III der Bundesagentur für Arbeit (BA) auch diese Gruppe zur Vermittlung zuweist und die BA deren Förderbedarf zumindest grundsätzlich anerkennt und gleiche Vermittlungsqualität in ihren Geschäftsanweisungen postuliert.⁷²

⁶⁸ vgl. Sabine Berghahn: Über die vergebliche Mühe, Haus- und Familienarbeit der Erwerbsarbeit gleichzustellen. In: *Miriam Beblo u.a. (Hrsg.): Friederike matters* (Fn 24), S. 18; S. 20.

⁶⁹ vgl. *BMFSFJ (Hrsg.): Neue Wege – Gleiche Chancen* (Fn 2), S 72.

⁷⁰ vgl. ebd.

⁷¹ vgl. Betzelt: *Die deutsche Wende* (Fn 23).

⁷² vgl. EGA 09/15 - 03 - Nichtleistungsempfängerinnen und Nichtleistungsempfänger (NLE) in der Arbeitsvermittlung im SGB III.

Familienbilder und individuelle Rechte in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften – Gestaltungsfreiheit auch im Leistungsbezug?

Ob ein entsprechendes Bemühen um gleichberechtigte Eingliederungsangebote in der Praxis der Jobcenter allerdings im Ansatz mitgedacht ist, bleibt fraglich, denn die sog. Fachlichen Hinweise zu Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II (FH 15) und zumutbaren Tätigkeiten § 10 SGB II (FH 10) senden hier keine die Gestaltungsfreiheit von Familie und Kinderbetreuung zweifelsfrei stützenden Botschaften an die Sachbearbeiter_innen aus.

Nach § 2 SGB II sind Leistungsbezieher_innen zunächst gefordert, Erwerbstätigkeiten aufzunehmen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern. § 10 SGB II buchstabiert sodann aus, welche Tätigkeiten individuell (un)zumutbar sind. Eine Arbeit ist etwa nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II unzumutbar, wenn die Ausübung der Arbeit für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zu einer Gefahr für die Erziehung der Kinder würde. Mit § 10 SGB II gilt eine Erwerbstätigkeit bis zum dritten Lebensjahr des Kindes damit zwar als möglich, aber als *unzumutbar* und kann folglich nicht erzwungen werden. Ab dem dritten Lebensjahr wird infolge des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz demgegenüber eine Erwerbstätigkeit als in der Regel zumutbar angenommen, wenn nicht spezielle Gründe vorgetragen werden. Der Sorgearbeit bzw. Kinderbetreuung durch die Eltern wird damit in bestimmten Konstellationen der Vorrang vor deren Erwerbsintegration eingeräumt. Zwar könnte dies als – willkommene – gesetzeskonforme Ruhepause im Regime des Forderns interpretiert werden⁷³, zugleich können hierüber aber erwerbsorientierte Betreuende⁷⁴ aus dem Blick geraten. Hierzu tragen die Hinweise zu § 15 SGB II der BA kritikwürdig bei und behindern so die Gestaltungsfreiheit von Familien, indem sie unter Ziffer 15.7 vorgeben, dass in der Regel keine Eingliederungsvereinbarungen mit Kleinkindbetreuenden zu schließen sind. Sie enthalten zwar auch einen quasi „exkulpatorischen“ Hinweis, wonach im „Einzelfall [...] allerdings Aktivitäten denkbar (sind), die auf eine künftige Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit abzielen.“ Allerdings setzen die in Ziff. 15.7 genannten Beispiele, „Eigenbemühungen um Beratungs- und Informationsleistungen“, auf Eigeninitiative der Leistungsbezieher_innen und legen keine (qualifizierenden) Angebote der

⁷³ vgl. *Maria Wersig*: Familienväter, Bedarfsgemeinschaft und versorgte Ehefrauen. „Hartz IV“ und das Geschlechterverhältnis, In: *Forum Recht* 03_2005, S. 80; vgl. *Betzelt*: *Die deutsche Wende* (Fn 23).

⁷⁴ Laut dem Datenreport 2016 (vgl. *Destatis*, Fn 45, S. 55) war im Jahr 2014 immerhin fast ein Drittel (32%) der Mütter, deren jüngstes Kind im Krippenalter von unter drei Jahren war, berufstätig.

Agenturen für Arbeit nahe. Ohne hinreichende Rücksicht darauf, dass Mütter und Väter ab dem 3. Geburtstag ihres Kindes wieder regelhaft den Eingliederungsbemühungen voll zur Verfügung stehen und Sanktionen befürchten müssen; so auch explizit FH Ziff. 15.7: „*Spätestens mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 10 ist der Abschluss einer EinV notwendig.*“ Den Betreuenden wird so die Veränderung ihres Status, die Hinwendung zur Erwerbstätigkeit als Abweichung von der gesetzten Norm, erschwert, indem sie nicht zuletzt von ihrer Hartnäckigkeit, gegenüber der Behörde entsprechende Vereinbarungen und Förderungen einzufordern, abhängig ist.

Dies verkennt den ggfs. nur transitorischen Charakter und den damit meist nur temporär akzeptierten Ausstieg aus der Erwerbsarbeit während Kleinkindphase. Es ist gerade für Eltern relevant, den Kontakt zur Arbeitswelt in der Betreuungsphase nicht zu verlieren, Fort- und Weiterbildungen, Vorbereitung der Kinderbetreuung etc. können Eltern daher sehr wichtig sein.

In der Praxis stellen diese Umsetzungshinweise also eine Einbruchstelle für die Fortschreibung bzw. Reaktivierung des Alleinernährer- bzw. Hinzuverdienermodells dar und wirken im Sinne einer Retraditionalisierung bzw. Refamilialisierung.

Eingliederungsvereinbarungen sind nicht zuletzt ein Instrument der *Förderung*; ein Angebot an Betreuende, die eine Rückkehrperspektive eröffnen bzw. erhalten sollen. So können sie auch gezielt geschlechtsspezifischen Nachteilen oder Risiken in der Familienbiografie entgegenwirken. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II suspendiert nur die Forderung nach einer Erwerbsaufnahme seitens der Jobcenter nicht aber den Fördergrundsatz, der sich in Leistungen zur Erwerbsintegration konkretisiert.

Entsprechend überzeugen auch die fachlichen Hinweise der Bundesagentur zu § 10 nicht, wonach nur ein Elternteil sich auf die Unzumutbarkeit einer Beschäftigung berufen kann. Hiermit wird eine beiderseitige Teilzeitbeschäftigung der Eltern behindert und damit eine partnerschaftliche Betreuung der Kinder. Da beide Eltern gleichermaßen einen Anspruch auf Erwerbsintegration haben, spricht auch dies gegen die Konzentration der Aktivierungsbestrebungen auf ein Elternteil, eine eventuell ausgeprägtere Marktnähe (etwa des Vaters) allein rechtfertigt dies nicht. „Dual earner – dual career“-Modelle, bei denen Mütter und Väter arbeitsmarktaktiv und

Familienbilder und individuelle Rechte in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften – Gestaltungsfreiheit auch im Leistungsbezug?

familienaktiv sein können, werden nicht mitgedacht.⁷⁵ Allerdings erwarten § 1 SGB II bzw. § 1 SGB III von Jobcenter und Arbeitsagenturen, geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegenzuwirken und sie nicht noch zu perpetuieren oder gar zu verstärken.

Zwischenfazit: Gestaltungsfreiheit im Fordern und Fördern im SGB II

Schon das sozialrechtliche Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft als Unterhaltsverbund behindert strukturell die Umgestaltung und Veränderbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeitsanteilen zwischen Eltern.

Die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach einer Familienphase wird – etwa mangels frühzeitiger Eingliederungsangebote – zu wenig gefördert, paritätische Sorgemodelle unter Teilzeit sind in den fachlichen Anweisungen nicht abgebildet, auch wenn die gesetzliche Vorschrift dies erlauben würde.

Die Regelungen begünstigen also die Vermittlung von Frauen in niedrig entlohnte, geringfügige Arbeitsverhältnisse, während für Männer eine Integration in den Arbeitsmarkt ohne Rücksicht auf eine Erziehungsverantwortung näherliegt.⁷⁶ Die Gefahr des Creamings, d.h. der Konzentration der Eingliederungsbemühungen auf arbeitsmarktnahe Personengruppen, wurde bezüglich der Arbeitsförderung schon anderweitig beschrieben.⁷⁷ Auf diese Weise werden tendenziell die vorgefundenen Verteilungen von Sorge- und Erwerbsarbeit in Bedarfsgemeinschaften im Sinne des Allein- oder Hinzuverdienermodells eher fortgeschrieben als verändert. Der Ermessensspielraum bzgl. der Aktivierungsstrategie kann zudem ein asymmetrisches Partnerschaftsmodell mit geschlechtsspezifischer Rollenverteilung noch befördern, wenn entsprechende, übereinstimmende Vorstellungen bei Fachkraft und Eltern unreflektiert bleiben, ohne Blick auf eine nachhaltige, eigenständige Integration in den Arbeitsmarkt für beide Partner_innen.⁷⁸ Wurde beispielsweise vor einer Familienzeit einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen, da dies zur Absicherung des Familieneinkommens ausreichte, so erscheint es aus Sicht der Kund_innen und Fachkräfte nicht selten naheliegend, auch zukünftig

⁷⁵ vgl. *Christina Klenner*: Wer „ernährt“ wen? Auf der Suche nach einem neuen Leitbild. In: WSI-Mitteilungen 3/2013, 210 ff.

⁷⁶ vgl. *BMFSFJ*: Neue Wege – Gleiche Chancen (Fn 2), S. 79.

⁷⁷ Bruno Kaltenborn/ Rambøll Management Consulting (2010) Zielsteuerung in der Arbeitsverwaltung - ein europäischer Vergleich. Endbericht an das BMAS.

⁷⁸ vgl. *Claudia Weinkopf/ Karen Jaehrling* (2009). Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht: Evaluation der Wirkungen der Grundsicherung nach § 55 SGB II. Abschlussbericht; s.a. *BMFSFJ* (Fn2) S. 84.

eine Teilzeittätigkeit anzustreben.⁷⁹ Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft (ver)führt hier zu einer zu starken Wahrnehmung ihrer Mitglieder als familiäre Einheit. Mütter und Väter haben jedoch als eigenständige Personen jeweils Anspruch auf individuelle Förderung. Hier ist ein Infragestellen der Strategie – mitsamt der zugrundeliegenden Rollenbilder⁸⁰ – gefordert. Inwieweit kann sie eine nach-haltige, eigständige Existenzsicherung bzw. Erwerbsintegration für *jedes* Mitglied eröffnen und nicht nur den Leistungsbezug der „Einheit“ kurzfristig beenden (was ja nur vordergründig im Interesse des Staates liegt). Immer seltener gelingt es Alleinverdienern und noch seltener Alleinverdienerinnen, einen Familienlohn zu erwirtschaften, Geschlechterarrangements erwerbstätiger Eltern befinden sich im Übergang.⁸¹ Nur nach einer Reflektion der Rollenbilder bzgl. Sorge- und Erwerbsarbeit, wie sie bei den Leistungsbeziehenden und den Sachbearbeiter_innen vorliegt, und ihrer Wirkungen auf die jeweilige Absicherung, können (strategische) Entscheidungen über die familiäre Aufgabenteilung gefällt werden, nur dann lässt sich von Gestaltungsfreiheit sprechen. Ziel sollte es sein, Erwerbstätigkeit und Fürsorgetätigkeit in verschiedenen Lebensphasen variabel gestalten zu können, ohne die Existenzsicherung zu gefährden.⁸²

Ansprüche bei Umgangskontakten – Gestaltungs(un)freiheit im Leistungskatalog des SGB II

In der Lebenswirklichkeit von getrenntlebenden Familien finden sich sehr vielgestaltige Umgangs- und Sorgekonstellationen. Die Bandbreite reicht von nur sporadischen oder häufigeren Kontakten eines Elternteils und korrespondierender Hauptverantwortung des anderen Elternteils bis hin zu paritätischer Sorgeverantwortung in Wechsel- bzw. Nestmodellen. Valide Statistiken zu Umgangs- und Sorgerealität liegen – wie erwähnt – noch nicht vor. Wie bilden sich diese Bedarfe getrenntlebender Familien nun aktuell in den Leistungsansprüchen des SGB II ab?

Zur Diskussion, inwieweit die aktuelle Ausgestaltung des SGB II getrenntlebenden Eltern Gestaltungsfreiheit bzgl. Ihrer Sorge- und Umgangs-

⁷⁹ Carina Dengler/ Michael Fertig/ Talke Flörcken/ Regina Frey/ Katrin Harsch/ Katrin Hunger/ Gerrit Kaschuba/ Andrea Kirchmann/ Marco Puxi/ Katja Seidel; Bundesministerium für Arbeit und Soziales/ ISG - Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH/ Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V. (IAW)/ Tübinger Institut für frauenpolitische Sozialforschung e.V. (Hrsg.): Gleichstellungspolitischer Auftrag der Bundesagentur für Arbeit im SGB III. Endbericht. Köln 2013, S. 207.

⁸⁰ vgl. ebd.

⁸¹ vgl. Klenner: Wer „ernährt“ wen? (Fn 32), S. 210 ff.

⁸² vgl. ebd.

*Familienbilder und individuelle Rechte in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften –
Gestaltungsfreiheit auch im Leistungsbezug?*

modelle im Sinne einer Teilhabe an in der Gesellschaft gelebten Varianten ermöglicht, wird der „Umgangsmehrbedarf“ exemplarisch herausgegriffen. Wenn Kinder nicht nur sporadisch zwischen zwei Haushalten pendeln, entsteht infolge der Umgangskontakte nicht nur ein erhöhter Wohnbedarf,⁸³ sondern auch ein „Umgangsmehrbedarf“, weil manche Dinge nicht stetig transferiert werden können, sondern in beiden Haushalten vorgehalten werden müssen.⁸⁴ Dieser Umgangsmehrbedarf wird bisher im SGB II nur unzureichend erfasst.

Umgangsmehrbedarf

Aktuell gibt es keine expliziten Regelungen im SGB II, wie der Bedarf von Kindern zu decken ist, die Umgangskontakte ausüben und in zwei Haushalten zuhause sind.

Hierzu hat das Bundessozialgericht bzgl. des Regelsatzes die Konstruktion der temporären Bedarfsgemeinschaft entwickelt.⁸⁵ Bei einem wechselnden Aufenthalt in zwei Bedarfsgemeinschaften bestehen für das Kind zwei (getrennte) Ansprüche auf das jeweilige Sozialgeld, begrenzt auf insgesamt 30 Tage. Für die Zeiten des Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil werden die Leistungen für das Kind pro Tag (entspricht nach dem BSG einem mindestens zwölfstündigen Aufenthalt) dieser Bedarfsgemeinschaft zugeordnet. So entsteht für die Dauer des Umgangs eine temporäre Bedarfsgemeinschaft des Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil (meist dem Vater). Korrespondierend hierzu entfällt in dieser Zeit der Anspruch auf Sozialgeld im Haushalt des anderen Elternteils (meist der Mutter). Die Leistungen werden für die entsprechenden Tage gekürzt. Die konkreten Geldleistungen pro Tag können vor allem wegen der Anrechnung des elterlichen Einkommens unterschiedlich hoch sein.

In der Alltagspraxis lassen sich jedoch sehr divergierende Familien- und Umgangskonstellationen finden, die sich mit dem Alter der Kinder verändern

⁸³ Nach der Rechtsprechung kann die Vorhaltung von Wohnraum für Umgangskontakte bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung § 22 SGB II je nach Fallgestaltung berücksichtigt werden. Was hierbei als „angemessen“ i.S.d. Vorschrift gilt, ist eine Frage des Einzelfalls und wird uneinheitlich beurteilt.

⁸⁴ Jedenfalls wird ein erhöhter Raumbedarf wegen Ausübung des Umgangsrechts auch gesetzlich gesehen, denn § 22b SGB II erwartet von den Kommunen, dass sie in ihren Satzungen zu Unterkunftskosten Umgangsbedarfe beachten („soll berücksichtigt werden“).

⁸⁴ Wegekosten, die Kindern und Eltern infolge des Umgangs entstehen, können nach der Rechtsprechung über § 21 Abs. 6 SGB II gewährt werden.

⁸⁵ vgl. BSG vom 2.7.2009 - B 14 AS 75/08 R; BSG vom 12.6.2013 - B 14 AS 50/12 R.

können, auf äußere Bedingungen reagieren und von nur sporadischen über regelmäßige Kontakte bis hin zu paritätischen Wechsel-/ und Nestmodellen reichen. Gleichwohl entstehen in der Regel schon bei geringeren Umgangskontakten Mehrbedarfe und diese erstrecken sich über alle genannten Varianten. Denn das Leben in zwei Haushalten ist teurer, ein Zuhause an zwei Orten löst zusätzliche Bedarfe der Kinder aus.⁸⁶ Bestimmte Gegenstände müssen für den Kinderalltag doppelt vorgehalten werden, da der stete Transport unpraktikabel oder unzumutbar ist (etwa bei Kleidung, Schulbedarf, Spielzeug, Hobby- und Sportausrüstung). Freizeitaktivitäten an Wochenenden weichen von Wochentagsaktivitäten ab. Auch die Kosten für Lebensmittel und Hygiene lassen sich nicht tageweise nach Haushalten quoteln. Zugleich laufen Fixkosten im anderen Elternhaushalt auch während der Abwesenheitszeiten weiter. Einspareffekte infolge zeitweiser Abwesenheit sind damit begrenzt.⁸⁷

Das Konstrukt der temporären Bedarfsgemeinschaft löst diese Probleme nicht und kann den zusätzlichen Bedarf nicht decken, da das Sozialgeld nur zwischen den Haushalten *verteilt* wird, jedoch keine zusätzlichen Mittel zufließen. Ein Verweis auf einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II kann dies allenfalls übergangsweise lösen. Er ist von der Gesetzeskonstruktion nur als Auffangvorschrift für Fallgestaltungen gedacht, in denen ein unabwiesbarer, laufender, nicht nur einmaliger *besonderer* Bedarf besteht. Umgangsmehrbedarfe erwachsen demgegenüber gerade aus gesellschaftlich typischen Familienbiografien.

Eine Unterdeckung des Bedarfes von Kindern, die in zwei Haushalten leben, ist daher unter der aktuellen Gesetzeslage nicht ausgeschlossen, die Existenzsicherung von Kindern damit nicht sicher gewährleistet.

Ohne eine gesetzliche Anerkennung dieser Umgangsmehrbedarfe wird das SGB II den Eltern- und Kinderechten auf (gemeinsame) Sorge, Erziehung und Umgang, wie sie familienrechtlich verbürgt sind, nicht gerecht. Kinder und

⁸⁶ vgl. auch zum Folgenden: *Susanne Dern*: Everybody gets a second chance. Auch der Gesetzgeber sollte seine nutzen, den Umgangsmehrbedarf von Kindern realitätsgerecht abzubilden. In: *Recht und Politik* 3/2016, S. 181 ff.; *Deutscher Juristinnenbund*: Hintergrundpapier. Sind die Gründe für die Einführung einer zeitgleichen Bedarfsgemeinschaft im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils und die Leistungskürzung im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils stichhaltig? In: <https://www.djb.de/Kom/K4/st16-13> (Stand: 02.11.2016); vgl. *Susanne Dern/Christine Fuchsloch*: Umgangsmehrbedarf als Alternative zur temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II. In: *Soziale Sicherheit* 7/2015, S. 269.

⁸⁷ vgl. *Dern/ Fuchsloch*, und *djb* (Fn. 45); vgl. auch *Kirsten Scheiwe*: Kindesunterhalt und Wechselmodell. In: *Forum Familienrecht* 7+8/2013, S. 280.

Familienbilder und individuelle Rechte in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften – Gestaltungsfreiheit auch im Leistungsbezug?

Eltern haben ein in § 1684 BGB verankertes Recht auf Umgang, da dieser nach § 1626 Abs. 3 BGB als grundsätzlich Kindeswohl dienlich angesehen wird, um Bindungen zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten.

Die gemeinsame Sorge ist seit 1998 als gesetzlicher Regelfall nach der Scheidung verankert und so auch in der Realität angekommen. Dieses „Leitbild gemeinsamer Sorge“ wie es der Gesetzgeber erst kürzlich in der Novelle auch zur gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern in § 1626a BGB benannt hat,⁸⁸ darf im SGB II nicht unbeachtet bleiben. Nur dann steht auch Familien im SGB II ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe zu. Das elterliche Primat, abgesichert über Art. 6 Abs. 2 GG zu entscheiden, wie Kindererziehung gestaltet und durch wen sie geleistet wird⁸⁹, muss auch im Sozialrecht Beachtung finden. Eine realitätsgerechte Ausgestaltung der Existenzsicherung hat sich an den bestehenden Lebensbedingungen und den gesellschaftlichen Entwicklungen auszurichten – hierzu zählt auch ein familienrechtliches Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge und die zunehmende Erwartung an beide Elternteile (insb. an Väter), sich im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft verstärkt in die Erziehung und Betreuung einzubringen.

Gerade das SGB II, das nicht selten zur Existenzsicherung von Familien in Umbrüchen beitragen muss, sollte diese Gestaltungsräume für Betreuungs- und Umgangsmodelle offenhalten und keine Rollen perpetuieren. Andernfalls fehlt es nicht nur an der realitätsgerechten Bemessung des menschenwürdigen Existenzminimums, sondern die gesetzliche Ausgestaltung und Gewährungspraxis bleiben hinter dem Gleichstellungsauftrag nach Art. 3 Abs. 2 GG und den Verbürgungen zur Familie nach Art. 6 Abs. 1 und 2 GG zurück.⁹⁰

Literatur

Berghahn, Sabine (2015): Über die vergebliche Mühe, Haus- und Familienarbeit der Erwerbsarbeit gleichzustellen. In: Beblo, Miriam; Carl, Andrea-Hilla; Gather, Claudia; Schmidt, Dorothea (Hrsg.): Friederike matters – eine kommentierte Werkschau, Discussion Paper 26, 04/2015. Berlin: Hochschule für Wirtschaft und Recht, S. 18-25.

⁸⁸ vgl. BT-Drs. 17/11048; S. 17.

⁸⁹ vgl. BVerfG 7.5.1991 - 1 BvL 32/88; BVerfG 10.08.2006 - 1 BvR 2529/05.

⁹⁰ vgl. *Dern*: RuP 2016, S. 181 ff.

Bernhardt, Janine/Wittemaier, Hendrik (2016): Der Rahmen zählt. Wie Paare Arbeit und Kinder unter einen Hut bekommen, hängt auch von ihren Arbeitgebern ab. In: WZB Mitteilungen 153/2016, S. 10-12.

Betzelt, Sigrid (2015): Die deutsche Wende zur „Aktivierung“: Aus Gender-Sicht mehr Flop als Top. In: Beblo, Miriam; Carl, Andrea-Hilla; Gather, Claudia; Schmidt, Dorothea (Hrsg.): Friederike matters – eine kommentierte Werkschau, Discussion Paper 26, 04/2015. Berlin: Hochschule für Wirtschaft und Recht, S. 51-59.

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.) (2015): Familienleitbilder. Muss alles perfekt sein? Leitbilder zu Elternschaft in Deutschland. Wiesbaden.

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.) (2013): Familienleitbilder. Vorstellungen. Meinungen. Erwartungen. Wiesbaden.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2011): Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Berlin: Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6240, S. 80 ff.

Dengler, Carina et. al; Bundesministerium für Arbeit und Soziales; ISG - Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH; Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V. (IAW); Tübinger Institut für frauenpolitische Sozialforschung e.V. (Hrsg.) (2013): Gleichstellungspolitischer Auftrag der Bundesagentur für Arbeit im SGB III. Endbericht. Köln.

Dern, Susanne (2016): Everybody gets a second chance. In: Recht und Politik 3/2016, S. 181 ff.

Dern, Susanne/Fuchsloch, Christine (2015): Umgangsmehrbedarf als Alternative zur temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II. In: Soziale Sicherheit 7/2015, S. 269 ff.

Deutscher Juristinnenbund (2016): Hintergrundpapier. Sind die Gründe für die Einführung einer zeitgleichen Bedarfsgemeinschaft im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils und die Leistungskürzung im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils stichhaltig?

In: <https://www.djb.de/Kom/K4/st16-13> (Stand: 02.11.2016)

Entleitner-Phleps, Christine; Langmeyer, Alexandra (2015): Coparenting, Kontakthäufigkeit und Sorgerecht in Trennungsfamilien. In: Walper, Sabine; Bien, Walter; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland

Familienbilder und individuelle Rechte in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften – Gestaltungsfreiheit auch im Leistungsbezug?

heute. Erste Befunde aus dem DJI-Survey AID:A 2015. München: Deutsches Jugendinstitut, S. 34 ff.

Forsa (2013): Familie im Wandel. „Wenn Eltern die Wahl haben“. Eine repräsentative Forsa-Studie im Auftrag der Zeitschrift ELTERN, April 2013.

Kaltenborn, Bruno et al (2010): Zielsteuerung in der Arbeitsverwaltung - ein europäischer Vergleich. Endbericht an das BMAS. Berlin.

Klenner, Christina (2013): Wer „ernährt“ wen? Auf der Suche nach einem neuen Leitbild. In: WSI-Mitteilungen 3/2013, S. 210 ff.

Konrad-Adenauer-Stiftung; Henry-Huthmacher, Christine (Hrsg.) (2014): Familienleitbilder in Deutschland. Ihre Wirkung auf Familiengründung und Familienentwicklung.

Scheiwe, Kirsten (2013): Kindesunterhalt und Wechselmodell. In: Forum Familienrecht 7+8/2013, S. 280 ff.

Schier, Michaela; Bathmann, Nina; Hubert, Sandra; Nimmo, Diane; Proske, Anna (2011): DJI Online Dezember 2011. Wenn Eltern sich trennen: Familienleben an mehreren Orten. Veröffentlichung des Deutschen Jugendinstituts DJI. In: <http://www.dji.de/?id=42737> (Stand: 02.11.2016).

Statistisches Bundesamt (Destatis); Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZS) (Hrsg.) (2016): Datenreport 2016. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn.

Weinkopf, Claudia; Jaehrling, Karen (2009): Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht. Evaluation der Wirkungen der Grundsicherung nach § 55 SGB II. Duisburg, Berlin und Marburg.

Wersig, Maria (2007): Die Schnittstellen des Ehegattenunterhalts zum Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht: Ehezentrierung als Grundlage des starken deutschen männlichen Ernährermodells. In: Berghahn, Sabine (Hrsg.): Unterhalt und Existenzsicherung. Recht und Wirklichkeit in Deutschland. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 273-288.

Wersig, Maria (2005): Familienväter, Bedarfsgemeinschaft und versorgte Ehefrauen. „Hartz IV“ und das Geschlechterverhältnis. In: Forum Recht 03/2005, S. 80 ff.

Simone Kreher

Wer spricht wie, wenn wir über und mit als arm geltenden Familien reden?

Status- und positionsbezogenes Ordnen scheint in allen uns bekannten Gesellschaften ein ähnlich fundamentaler Prozess zu sein wie das generationale Ordnen (Bühler-Niederberger and Türkyilmaz 2014). Aus letzterem resultieren gesellschaftliche Vorstellungen über die sozialen Beziehungen von Kindern und Erwachsenen, von Heranwachsenden und Alternden – sogenannte generationale Arrangements, mit denen in der Sozialpolitik, in der Rechtsprechung und in den Sozialwissenschaften vielfach selbstverständlich und unhinterfragt umgegangen wird. Aus ersterem entstehen Vorstellungen über die Ungleichheitsstrukturen und den Statusaufbau von Gesellschaften, die vereinfachend als hierarchische Verhältnisse der Über- und Unterordnung wahrgenommen werden (als ‚die da oben‘ und ‚wir hier unten‘). Positions- und Statusordnungen erscheinen den handelnden Akteur_innen so als immer schon existente Ordnungen, die in ihrer ‚objektiven Faktizität‘ gegeben sind und weniger als Wirklichkeitskonstruktionen, die fortwährend kommunikativ hergestellt werden (müssen)⁹¹. Im alltäglichen Denken und Sprechen werden Relationalität und Prozessualität status- und positionsbezogenes Ordnen, d.h. das gegenseitige und widersprüchliche Aufeinander-Bezogen-Sein einzelner Statuspositionen und ihrer Bezugssysteme, verkürzend außer Acht gelassen. Folglich können sowohl generationale als auch positionale Arrangements ihre Wirkungen auf allen Ebenen gesellschaftlicher Diskurse und in allen Arenen der Interessendurchsetzung hinter dem Rücken der beteiligten Akteur_innen entfalten. Dies gilt auch für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler sowie Juristinnen und Juristen, die bei der Herstellung dieser Konstruktionen an prominenter Stelle mitwirken.

Meiner Forschungserfahrung zufolge⁹², offenbaren sich im professionellen Sprechen mit und über als arm geltende Familien Prozesse des positions- und

⁹¹ Das gilt auch für Darstellungen in zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen durch Sozialwissenschaftler_innen, die bei der Konstruktion von Statusordnungen eine besonders deutungsmächtige Position einnehmen (Mayer 2006).

⁹² Es handelt sich insbesondere um Erfahrungen aus den folgenden Projekten: „Armutsdynamiken im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns“ (2005-2008; DFGKR 1888/2-1/2) und „Lebenszusammenhänge in Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften“ (2014-2017), ein vom IAB beauftragtes und mit IAB-Beteiligung durchgeführtes Kooperationsprojektes der

Sprecher_innenpositionen (vgl. Abb. 2) sowie hinter ihnen liegende Denkhaltungen und theoretische Perspektiven (Nassehi 2008) und damit auf Phänomene, die allesamt einer genauen kritischen Reflexion bedürf(t)en.

Das Sprechen über Armut und Arme tangiert sowohl das Selbstverständnis der sogenannten Postwachstumsgesellschaften, die gesellschaftstheoretischen Debatten über die regressive Moderne (Nachtwey 2016) oder den Strukturwandel der Anerkennung (Honneth, Lindemann and Voswinkel 2013) als auch die empirisch arbeitende sozialwissenschaftliche Ungleichheits- und Armutsforschung im Konkreten (Grimm 2016; Promberger and Ramos Lobato 2016).

Abbildung 2: Exemplarische Sprecher_innenpositionen in der Kommunikation über/mit als arm geltenden Familien

- Bürger_innen, auch sogenannte Normalbürger_innen,
- als arm geltende Familien selbst resp. ihre Mitglieder,
- Journalist_innen in den Boulevard und Qualitätsmedien (auch im Wissenschaftsjournalismus),
- Vertreter_innen von Kirchen, gemeinnützigen Verbänden und Interessenorganisationen,
- Expert_innen von Sozialleistungsträgern und Sozialarbeiter_innen im weitesten Sinne,
- Expert_innen der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Jobcenter,
- Sozialrechtler_innen, insbesondere Richter_innen, Rechtsvertreter_innen und Rechtsberater_innen, die auf dem Gebiet des SBG-II-Rechtes agieren,
- Mitglieder des Bundestages als Vertreter_innen der politischen Klasse,
- Sozialwissenschaftler_innen eines Forschungsprojektes über arme Familien,
- noch nicht bezeichnete oder noch nicht zu bezeichnende Positionen.

Quelle: eigene Darstellung

Wie ist es jedoch um die Vielstimmigkeit, um die Bilder hinter den Metaphern, um die soziale Sensitivität in den Sprechweisen der Rechts- und

Wer spricht wie, wenn wir über und mit als arm geltende Familien reden?

Sozialwissenschaftler_innen, und die Präzision und kritische Reflexivität ihrer Fachbegriffe bestellt?

Zunächst sollen für einige oben dargestellten Sprecher_innenpositionen anhand empirischer Materialien illustriert werden, auf welche Weise sie als herausgehobene Akteur_innen im Sprechen und Handeln an der kommunikativen Konstruktion „armer Familien“ teilhaben – und dies, ob sie das wollen oder nicht (Poferl and Walter 2013).

Sehen wir uns also genauer an, wie Printmedien aus dem Qualitäts- und Boulevardjournalismus über arme Familien berichten (1), Rechtsprechende in Wort und Schrift über leistungsbeziehende Familien kommunizieren (3), als arm geltende Familien sich selbst beschreiben (2) und die sozialwissenschaftliche Armutsforschung um sozial sensitive Forschungshaltungen bemüht ist (4).

„Arme Familien“ in den Printmedien als unzumutbare Belastung für Verwaltung, Justiz und Politik?

Wohlwissend, dass Studierende vor allem vielfältige Online-Medien zu ihrer Information nutzen, habe ich mit ihnen im Rahmen einer Methodenübung eine Zeitungsausschnittanalyse durchgeführt (Heesen 2006; Wolff 2000). Über einen Recherchezeitraum von sechs Wochen (09.04.15 bis zum 21.05.15) hatten insgesamt 120 Studierende die Aufgabe aus dem Bereich des Qualitätsjournalismus, genauer aus regionalen und überregionalen Tages- und Wochenzeitungen, je einen Zeitungsartikel über eine arme Familie oder arme Familien⁹⁴ zu recherchieren, auszuschneiden und zu archivieren, in der Hoffnung dass eine möglichst umfangreiche Datenbasis für die Übung selbst und diesen Teil meines Vortrags zu Stande käme⁹⁵. Gleichzeitig recherchierten Josephine Heinz und Peter Freund (Studierende des Masterstudiengangs Public Health) in ausgewählten Blättern des Boulevardjournalismus.

⁹⁴ Es ging bei der Übung nicht um eine allgemeine Recherche zu *Armut und Reichtum* oder die Auswahl eines bestimmten Genres von Zeitungsartikeln. Um den Such- und Dokumentationsprozess zu erleichtern erhielten die Studierenden ein Arbeitsblatt mit einem entsprechenden Dokumentations- und Aufklebebogen, der in Anlehnung an klassische Zeitungsarchive entwickelt wurde.

⁹⁵ Die Studierenden waren darüber informiert, dass wir *ihre* Übung für unsere Forschungsarbeit benötigen würden. Grundlegende Kenntnisse über den Unterschied von Qualitäts- und Boulevardzeitungen habe ich ihnen ebenso vermittelt wie eingehende methodische Kenntnisse zur Dokumentenanalyse und zur Bedeutung von Zeitungsausschnitten als empirisches Material (Wolff 2000; te Heesen 2006).

Was haben wir gefunden? Auf den ersten Blick nicht viel, d.h. als arm geltende Familien werden mit ihren konkreten Lebensbedingungen und Lebenserfahrungen viel seltener in den von uns untersuchten Printmedien thematisiert als wir es erwartet hatten.

a) In den Printmedien aus dem Bereich des Qualitätsjournalismus:

120 Studierende schnitten, so „banausisch“ wie es Max Weber im Jahre 1910 für eine geplante Zeitungsenquete vorgeschlagen hatte (1988, S. 441), insgesamt 59 Artikel aus; davon 16 in der Print- und 43 in der Online-Version. Nach dem Ausschluss von Doubletten und Artikeln, die nicht im Beobachtungszeitraum veröffentlicht wurden oder nicht aus dem Bereich des Qualitätsjournalismus stammten, blieben gerade einmal 19 Zeitungsausschnitte für eine genauere Analyse übrig.⁹⁶

Tabelle 1: Übersicht zu den thematisch einschlägigen Artikeln nach Medium, Rubrik und Textgenre (N=19)

Medium	Tageszeitung überregional	Tageszeitung regional	Wochenzeitungen	Magazine
Rubrik				
Titelgeschichte				1
Politik	2	2		1
Wirtschaft	2			
Karriere			1	
Gesellschaft	1	1	1	
Recht		1		
Familie		2	1	
Regionales		1		
Lokales		2		
Genre				
Kommentar	1			
Bericht	4	8	3	1
Reportage		1		1
Gesamt	5	9	3	2

Quelle: eigene Darstellung

Unserer Recherche zufolge wurde das Thema „arme Familien“ am ehesten in der regionalen Tagespresse adressiert und in berichtendem, wenig anschaulichem Duktus aufbereitet. Die von den Studierenden ausgeschnittenen

⁹⁶ An dieser Stelle ist anzumerken, dass sich etwa zwei Drittel der 120 Studierenden aktiv an der Übung beteiligten. Die Thematik der Flüchtenden stand zum Erhebungszeitpunkt noch nicht so im Vordergrund wie in den Folgewochen des Sommers 2015, die Anzahl der Doubletten bei den recherchierten Zeitungsartikeln war relativ hoch, weil unmittelbar vor der Übung zwei Bertelsmann-Studien zur Kinderarmut erschienen sind.

Wer spricht wie, wenn wir über und mit als arm geltende Familien reden?

Artikel fanden sich innerhalb der Blätter in den verschiedensten Rubriken platziert und erzeugten so ein diffuses Bild.

Selbst in den Qualitätszeitungen ließen sich nur sehr wenige Texte auffinden, in denen Journalisten eigenrecherchiert über arme Familien schreiben.

b) In den Printmedien aus dem Bereich des Boulevardjournalismus:

Peter Freund und Josephine Heinz scheiterten bei ihrer Dokumentenanalyse in gewisser Weise noch früher (Freund and Heinz 2016). Sie sondierten das Feld systematisch, wählten die Medien für ihre Analyse aus und nahmen Kontakt zu den jeweiligen Verlagshäusern auf. Sie baten schriftlich und/oder telefonisch um die Zusendung aller Ausgaben der *Bildzeitung*, des *Kölner Express* und der *Bild am Sonntag* für den oben genannten Beobachtungszeitraum gegen Rechnung. Nachdem die ersten Zeitungen eingegangen waren – es handelte sich um alle 36 Ausgaben des *Kölner Express* aus sechs Wochen, nicht aber der beiden anderen ausgewählten Blätter⁹⁷ – bildeten wir ein Lese- und Ausschneidekollektiv von fünf Personen. Bei der Durchsicht konnten wir zehn thematisch einschlägige Artikel auffinden und gewannen den Eindruck, dass *arme Familien* in den von uns analysierten Boulevardmedien ähnlich medial (re-)präsentiert wurden, wie in den Qualitätszeitungen und -zeitschriften⁹⁸.

Wie ist dieses für ein so großes Forscher_innenkollektiv ernüchternde Rechercheergebnis zu interpretieren? In den praktischen Übungen zur deskriptiven Auswertung der Dokumentenbasis wurde deutlich, dass die Studierenden nicht etwa zu wenig und zu oberflächlich gesucht hätten oder die Aufgabe nicht verstanden hätten. Vielmehr brachten sie glaubwürdig zum Ausdruck, dass es für sie im konkreten Fall nicht leicht entscheidbar gewesen sei, ob es sich bei dem jeweiligen Text um einen über arme Familien handeln würde oder nicht. Selbst bei treffenden Überschriften, beigeestellten Graphiken oder Bildern entsprachen die Texte nicht den annoncierten Inhalten.

Die Befunde unserer kleinen Zeitungsausschnittanalyse stimmen im Grundsatz mit dem überein, was Hans-Jürgen Arlt und Wolfgang Storz unter dem

⁹⁷ Trotz wiederholter, engagierter Kontaktaufnahme unsererseits sah sich das Medienunternehmen nicht in der Lage, der Bitte nachzukommen, und uns die im Beobachtungszeitraum erschienen Ausgaben der *Bildzeitung* und der *Bild am Sonntag* physisch oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

⁹⁸ Wir entschlossen uns in einer Art Gegenprobe im *Kölner Express* auch nach Artikeln über reiche Familien zu suchen und fanden immerhin 13 thematisch einschlägige Texte, die erwartungsgemäß umfangreich bebildert und mit reißerischen Schlagzeilen aufgemacht waren.

Titel „Portionierte Armut, Blackbox Reichtum“ bei ihrer Untersuchung von Leitmedien des Qualitätsjournalismus herausgearbeitet haben (Arlt and Storz 2013). Ausgehend von allgemeineren Suchbegriffen⁹⁹ hatten sie insgesamt mehr als 1000 Kommentare (und kommentierende Texte) aus dem Tagespiegel, der SZ, der FAZ, der Berliner Zeitung, dem Spiegel und der Zeit aus den Jahren 2008 bis 2012 untersucht. Armut wird ihren Analysen zufolge mit Sorge registriert und in Problemgruppen portioniert (arme Kinder, Flüchtlinge, Hartz-IV-Familien, Altersarmut), jedoch nur selten und in wenigen Medien in gesellschaftliche Zusammenhänge eingebettet. Meinungsäußerungen in den Leitmedien beschränkten sich auf „aus dem politischen Raum bekannten Argumentationsversatzstücke“ und werden als „diskursiv schwach“ oder „sprachlich bedenkenlos“ („kaum kritische Beschäftigung mit dem eigenen Sprachgebrauch“) bewertet (Arlt and Storz 2013, S. 6 ff.). Die hier speziell interessierenden Sprech- und/oder Schreibweisen über arme Familien dokumentieren sich bei Arlt und Storz bereits in der Anlage der Medienanalyse, indem sie die „private Armut“ (Familienarmut), dem „Reichtum von Personen und Organisationen“, den „öffentlichen Finanzen“ und dem „Steuerstaat“ gegenüberstellen (vgl. Arlt and Storz 2013, Inhaltsverzeichnis).

Kontrastive Selbstbeschreibungen oder arme Familien sprechen (über sich) selbst

Frau Woschny¹⁰⁰, eine potenzielle Interviewpartnerin für ein Forschungsprojekt (seit vielen Jahren im SGB-II-Leistungsbezug), stellt ihre familiäre Situation zu Beginn des ersten Telefonates, das ich mit ihr am 21.08.2014 geführt habe, wie folgt dar:

„Wir alle, das heißt ich und meine fünf Kinder (23, 17, 13, 7, 5 Jahre), leben in einem Haushalt. Ihr leiblicher Vater wohnt um die Ecke und mein Partner ist auch oft da [...] ein richtiges »Hotel Mama«[...]“ (Memo zum Telefonat, SK 21.02.14, S. 1).

Was drückt die Bevollmächtigte einer Mehrpersonenbedarfsgemeinschaft gegenüber einer ihr fremden Forscherin hier aus? Was hören wir aus ihrer familialen Selbstbeschreibung heraus?

⁹⁹ Armut, Altersarmut, Ausbeutung, Elend, Existenzangst, Hunger, Hungersnot, Kinderarmut, Massenarmut, Not, Obdachlosigkeit, Schuldenberg [...] Reichtumsberichte, soziale Ungleichheit (Arlt, Storz 2013, S. 16).

¹⁰⁰ Alle im Folgenden genannte Namen von Interviewpartner_innen sind maskiert.

Wer spricht wie, wenn wir über und mit als arm geltende Familien reden?

Die Mittfünfzigerin präsentiert ihre Familie mit einem Bild, das uns allen sehr geläufig ist für Familien, aus denen auch die erwachsenen Kinder nur ungern ausziehen, in denen sie sich so wohl fühlen, dass sie Sorgeleistungen, die dort in erheblichem Umfang erbracht werden, gern in Anspruch nehmen. Sie verweist auf Züge von sogenannten Patchworkfamilien, in denen sowohl der leiblich Vater (Fahrdienste) als auch ein neuer Lebenspartner der Frau zur Familienwirklichkeit gehören. Sie spricht über die Schul- und Ausbildungssituationen der Kinder: Ihr ältester Sohn ist bereits erwerbstätig, der 17jährige macht eine Lehre, die 13-jährige Tochter geht auf eine Schule in der nächstgelegenen Stadt, der 7-jährige Sohn besucht die Grundschule und die jüngste Tochter den Kindergarten im Nachbarort. Familie Woschny wohnt in einem ortsüblichen Einfamilienhaus zur Miete, ihr Wohnort ist gut an den Regionalverkehr angebunden.

Eine naheliegende Interpretation dieser familialen Selbstbeschreibung könnte in dem Versuch gesehen werden, sich als ganz *normale Familie* zu präsentieren. Mit Bezug auf die gesellschaftlich mitunter belächelte, aber dennoch weitgehend als Insignie der Wohlfahrts-gesellschaft akzeptierte Formel vom »Hotel Mama« wird Integration in die Mehrheitsgesellschaft kommuniziert. Sorge-, Versorgungs- und Erziehungsleistungen werden als familiäre Leistungen en passant transportiert. Auf materielle Nöte, Haushaltsmangellagen oder Bildungsferne wird dabei nicht rekurriert.

Mirko Peters (41 J., Großhandelskaufmann) und Jenny Peters (34 J., Restaurantfachfrau), ein Ehepaar mit vier Kindern im Alter von 7 bis 15 Jahren und seit 2011 im SGB-II-Leistungsbezug, präsentiert sich im Paarinterview als eine im *Kampf* mit den Sozialbehörden und Bildungseinrichtungen unterlegene und wenig respektierte Familie, die, um die antizipierte Stigmatisierung ihrer Kinder auf weiterführenden Schulen antizipiert. Anträge im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes stellt die Familie für ihre Kinder wegen des hohen bürokratischen Aufwands, der geringfügigen Beträge, die dort gewährt werden und der vermuteten sekundären Stigmatisierungswirkung gar nicht erst. Beginnend mit der Nichtanerkennung von Grundbedürfnissen der sechsköpfigen Familie – etwa bei der Ersatzbeschaffung einer defekten Waschmaschine – seitens des Jobcenters (dafür werden Eheringe versetzt), den stetigen Nöten bei der Versorgung mit Lebensmitteln (Verzicht auf Obst und Gemüse; regelmäßige Unterstützung mit frischer Milch durch Nachbarn) „reduzieren sie sich immer weiter runter“, fühlen sich seitens der Mehrheitsgesellschaft nicht nur systematisch ausgegrenzt, sondern ihrer Würde und Menschlichkeit beraubt (Welsch 2016, S.

31 ff.; 88). In selbstbeschämender Weise hoffen sie, dass sie als Eltern oder Familie „auf Hartz IV“ für ihre Kinder so „abschreckend sind damit (I1: Mhm) dass sie da gar nicht erst hinwollen [...] dass sie halt einen Job haben [...] und nicht so viele Kinder kriegen“ (NK 2 00:45:12-5).

Diese beiden stark kontrastierenden Variationen des Sprechens *armer* oder als *arm geltender* Familien über sich selbst stellen nur zwei Beispiele für Familiensichten dar, wie sie den zumeist als homogen wahrgenommenen „Milieus der Transferempfänger“ in der „Abstiegsgesellschaft der regressiven Moderne“ (mit Bezug auf Dörre 2013 Nachtwey 2016, S. 178) seitens der Mehrheitsgesellschaft kaum zugestanden, zumindest aber von ihr nicht in dieser Differenziertheit wahrgenommen wird. Selbst wenn als arm geltenden Familien sich an vielen Stellen engagieren und positiv auf die dominanten gesellschaftlichen Diskurse (insbesondere auf den meritokratischen Leistungsdiskurs) beziehen, bleiben ihre Stimmen ‚ungehört‘.

Rechtssprechende über Leistungsbeziehende in Wort und Schrift: Impressionen aus Sozialrecht und Sozialgerichtsbarkeit

Anlässlich des Herbstforums der Hans-Böckler-Stiftung für Arbeits- und Sozialrecht im Frühjahr 2015 habe ich mehrere Sessions zur Rechtsvereinfachung im SGB II besucht und dabei die Sprechweisen von Sozialrechtler_innen aus Wissenschaft und Praxis beobachten können. Einerseits unterschieden sich die Debatten, die dort geführt wurden, von denen meiner eigenen Sprachgemeinschaft deutlich. Gespannt versuchte ich Abkürzungen zu entschlüsseln, die Stimmung aufzunehmen und auch die Botschaften zwischen den Zeilen nicht zu überhören. Andererseits habe ich ähnlich entsubjektivierende, verkürzende, stigmatisierende und feindselige Untertöne (Alose, Klientel, KDU) gehört sowie das Ausmanövrieren der sich zu Wort meldenden Vertreterinnen einer Erwerbsloseninitiative beobachtet, wie ich sie auch aus Teilen der Sozialwissenschaften kenne.

Meine zweite Beobachtung bezieht sich auf einige Termine im 8. Senat des BSG im Juli 2015, bei denen ich sehen konnte, wie hier vorgetragen, erörtert und argumentiert wird, aber auch wie verzwickelt und vertrackt, wie detailreich die Fälle sein können, die zur Verhandlung anstehen. In Ansätzen erahnte ich, was es bedeutet und wie es sich auswirken kann, wenn der „Gesetzgeber [...] selbst nicht regeln will bzw. die Detailarbeit“ der Justiz überlässt (Spellbrink 2009, S. 2 ff.).

Wer spricht wie, wenn wir über und mit als arm geltende Familien reden?

In beiden Situationen, die ich miterlebt hatte, erschienen mir die diskursive Praxis und vor allem die dahinter liegenden professionellen Praktiken „irgendwie verschattet“¹⁰¹ (Baer 2016) die Interaktionspraktiken so fremd, so verschieden von der disziplinären Kultur in den Sozialwissenschaften, dass ich um das gegenseitige Verstehen ohne Übersetzung fürchtete.

Dem möchte ich an einem Beispiel noch etwas genauer nachgehen. Peter Becker setzt sich in einem Beitrag zum „Themenfeld/Unterhaltsverband, Familie/Kind“ (Becker 2015) mit dem Begriff der Bedarfsgemeinschaft auseinander, was uns bei unseren Forschungen zu den „Lebenszusammenhängen in Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften“ in besonderer Weise interessiert¹⁰². Er verweist auf die Herkunft des Begriffes aus der Verwaltungspraxis, seine Karriere im Bundessozialhilferecht (BSHG) bis hin zu seiner Etablierung als Gesetzesbegriff mit dem SGB II vom 24.12.2003. „Die Bedarfsgemeinschaft ist keine Rechtspersönlichkeit, und sie hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld; trotz des § 38 SGB II mit der gesetzlichen Überschrift „Vertretung der Bedarfsgemeinschaft“ gibt es keinen Gesamtanspruch der Bedarfsgemeinschaft, [sondern; SK] nur eine Vermutung hinsichtlich der Vertretung der einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durch andere Mitglieder für die Beantragung und Entgegennahme von Leistungen“¹⁰³.

Die Bedarfsgemeinschaft nach § 7 III SGB II umfasst zunächst Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des LPartG sowie Menschen, die im Eltern-Kind-Verhältnis stehen [und; SK] zusätzlich andere Partner, also beispielsweise in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen, und deren Kinder, also z. B. sogenannte faktische oder echte Stiefkinder“ (Becker 2015, S. 610).

¹⁰¹ Hier greife ich eine Formulierung aus dem Abendvortrag von Susanne Baer auf (Konferenzmitschrift SK vom 09.09.2015), die in der gedruckten Version als Begriff nicht mehr enthalten ist, wohl aber von der Idee her (Baer 2016).

¹⁰² Im Rahmen eines vom IAB beauftragten und mit IAB-Beteiligung durchgeführten Kooperationsprojektes zur Erforschung der Wirkungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 55 SGB II wurden in sieben Untersuchungsregionen mit 36 Familien je ein Paarinterview (N=23) und/oder Familiengespräch (N=26) durchgeführt, mit 59 erwachsenen Haushaltsmitgliedern biographische Einzelinterviews sowie mit 24 Kindern (6 bis unter 12 Jahre) und 20 Jugendlichen (13 bis unter 18 Jahre) speziell für sie entwickelte Gesprächsformen realisiert. Zudem wurden für alle Familien Genogramme erstellt, detaillierte Angaben zu den Haushaltsbudgets und zur Soziodemographie der MPBGs erhoben (Projektpartner sind die Universität Augsburg und die Hochschule Fulda; Kreher, Schneider, Hirsland 2014-2017; <http://www.faleha.de/>).

¹⁰³ Unter Beibehaltung des „Individualanspruch[s] des einzelnen Menschen auf Sozialhilfe, auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld“ (Becker 2015, S. 610), also auf Grundsicherungsleistungen.

Den Begriff Bedarfsgemeinschaft kennzeichnet er als Atavismus „aus einer früheren Epoche des Fürsorgewesens“, der im Widerspruch zu aktuellen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen über die zunehmende Individualisierung und Erwerbstätigkeit von Mann und Frau“ stehe¹⁰⁴, was Bedarfsgemeinschaften „sozialpolitisch fragwürdig“, aber nicht verfassungswidrig mache (Becker 2015, S. 617). Gleichwohl sieht er die nichtintendierten Folgen, die sich allein aus dem Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft für die mit ihr in komplexen Regelungs-zusammenhängen stehenden anderen Rechtsgebiete (oder Rechtskreise) ergeben, für die in der Rechtsprechung spezialisierte Richterinnen und Richter fehlen und in der Forschung sozialrechts-wissenschaftlich interessierte Soziologinnen und Soziologen.

Bedarfsgemeinschaften und arme Familien in Theorie und Praxis der sozialwissenschaftlichen Armutsforschung

Sosehr ich die Kritik am Denken in „Bedarfsgemeinschaften“ und am Begriff teile, so ratlos zeigen sich die Sozialwissenschaften bei der Suche nach einem eigenständigen Begriff für das Sprechen über Familien, die in unserer Gesellschaft als arm gelten.

Für empirisch arbeitende Familien- und Armutsforscher_innen sind Bedarfsgemeinschaften seit 2005 *wirklich*, d. h. sie erzeugen *Familienwirklichkeiten* und strukturieren das Alltagsleben der in unserer Gesellschaft als arm geltenden Familien nachhaltig.

Als Fachbegriffe sind *Bedarfsgemeinschaften* und *Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften* in der Soziologie nicht definiert, sie werden in der Forschungsliteratur mehr oder weniger unhinterfragt benutzt¹⁰⁵. Dass jedoch derzeit weder aus den Sozial- oder den Haushaltswissenschaften noch aus der rechtswissenschaftlichen Forschung systematische empirische Befunde über *Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften* und/oder als arm geltende Familie vorliegen, verweist auf eine Forschungslücke. So hat die empirische Armutsforschung (auch die dynamische Armutsforschung) bislang vor allem

¹⁰⁴ Die von Peter Becker zitierten sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem Bereich der „Individualisierungstheorien“ sind in den Sozialwissenschaften selbst hochumstritten, da sie Individualisierung einseitig betonen, ohne im Gegenzug nach den Formen der Vergemeinschaftung oder Kollektivisierung zu fragen (Hondrich 1997). Gleiches gilt für die Diskussion um die vergeschlechtlichten Strukturen der Erwerbsarbeit, die Erosion des Normalarbeitsverhältnisses und des Familienlohnes (Gottschall, Karin; Schröder, Tim 2013).

¹⁰⁵ In der breiten Öffentlichkeit stellen ‚Bedarfsgemeinschaften‘ oder ‚Hartz-IV-Familien‘ schlechthin das Sinnbild für arme Familien dar.

Wer spricht wie, wenn wir über und mit als arm geltende Familien reden?

individuelle Leistungsbezieher_innen oder Teilgruppen *der Armen* untersucht. Während Unternehmerfamilien in der öffentlichen Meinung und auch in den Sozialwissenschaften als Familien eines ganz besonderen Typs (mit einer ihnen eigenen Machtstruktur, Erfahrungsausstattung und Familienkultur) wahrgenommen, adressiert und gesondert beforscht werden (Stamm 2013), werden arme Familien bzw. Haushalte schon im Begriff der Bedarfsgemeinschaft als defizitär markiert. Weil sie als bedürftig gelten und/oder Unterstützungsbedarf haben, erscheinen sie gleichsam automatisch als weniger funktions- und lebensstüchtig. In letzter Konsequenz blendet dieser ‚Defizit-Blick‘ die Leistungen, die arme Familien für die Sozialisation Heranwachsender und für den Motivationsaufbau unserer Gesellschaft erbringen und kulturelle Muster zur Bewältigung von Alltagsproblemen Armer in Wohlfahrtsgesellschaften systematisch aus. Sogenannte ressourcenorientierte Begriffe finden sich in der wissenschaftlichen Literatur zu Armutserfahrungen kaum, dafür umso häufiger negativ konnotierte Begriffe, die die Defizite, Risiken, Abweichungen und/oder Pathologien armer Familien thematisieren. Während in der paradigmatischen Studie „Die Arbeitslosen von Marienthal“ von Marie Jahoda, Paul Lazarsfeld und Hans Zeisel (Jahoda, Lazarsfeld and Zeisel 1933) widerständige, handlungsfähige oder resiliente Familien als *ungebrochene* benannt werden, bleibt in der zeitgenössische Armutsforschung genau hier eine Leerstelle (vgl. Tabelle 2), die auch auf ein gravierendes Defizit der empirischen Familienforschung verweist.

Tabelle 2: Arme Familien – Fachterminologie in der klassischen und zeitgenössischen Forschungsliteratur

Haltungstypen in „Die Arbeitslosen von Marienthal“ (Jahoda, Lazarsfeld and Zeisel 1933/1960)	Als arm geltende Familien in Zeiten der <i>beschleunigten Moderne</i> (Rosa 2005)
Verzweifelte Familien	Risikofamilien
Apathische Familien	Mehrfach belastete Familien, Multiproblemfamilien
Resignierte Familien	Erschöpfte Familien (Lutz 2012)
ungebrochene Familien	

Quelle: eigene Zusammenstellung

Ein soziologisches Verständnis von Familie als einzigartiger Kommunikationsraum, der sich mit seiner Leibbezogenheit, seiner Interaktionsdichte

und transgenerationalen Zeitstruktur charakterisieren lässt (Allert 1998, S. 1) und über die eigenen Disziplinengrenzen hinausreicht, könnte hier Abhilfe schaffen.

Da der intime Binnenraum von Familie rechtlich als besonders geschützt gilt und sich den zudringlichen Blicken anderer¹⁰⁶ – auch denen der familiensoziologischen Forschung nicht ohne weiteres eröffnet – haben sich weite Teile der familiensoziologischen Forschung über eine sehr lange Zeit um einen ganzheitlichen Blick auf den Handlungsraum Familie herumgemogelt. In empirischen Untersuchungen über arme Familien werden regelmäßig einzelne Personen (je nach Thematik die Mütter oder Väter als Haushaltsvorstände oder Bevollmächtigte der Bedarfsgemeinschaften) befragt, die für das GANZE sprechen sollen und keinesfalls alle Familienmitglieder adressiert. Sorge-, Austausch- und Konsensbildungsprozesse, aber auch Verteilungs- und Konsumkonflikte im familialen Binnenraum armer Familien bleiben damit ebenso im Verborgenen wie die Paradoxien der An- und Aufrechnungsprozesse von Regelsätzen oder pauschalierten Leistungen, die sich in schwer zu durchschauende sozial- und unterhaltsrechtliche Regelungszusammenhänge einordnen. Auch wenn Sozialwissenschaftler_innen in den Augen der Rechtswissenschaft *naiv* wirken und/oder irren, deuten unsere empirische Befunde darauf hin, dass sich Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften kollektive Rechtssubjekte der besonderen Art konstituieren, die materiell und strukturell als schwach erscheinen mögen, deren rechtliche Interessen im SGB II institutionell relativ stark ausgestaltet sind (Müller 2017, S. 4).

Im Projekt „Lebenszusammenhänge in Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften“ versuchen wir die als arm geltenden Familien wie andere Familien auch zu begreifen: als Familienmitglieder, die gemeinsam ihren Alltag leben, die Beziehungen eingehen und Familienwirklichkeiten gestalten, die kooperativ haushalten und sich als Rechtssubjekt der eigenen Art konstituieren. Wir untersuchen nicht einzelne Facetten des Lebens im Grundsicherungsbezug für sich genommen sondern möglichst alle Bezüge in ihrer Mannigfaltigkeit und Widersprüchlichkeit.

Auch dabei sind Praktiken des Sprechens mit und über als arm geltende Familien von essentieller Bedeutung, so zum Beispiel bei der Ansprache von als arm geltenden Familien im Forschungsfeld oder beim Sprechen und

¹⁰⁶ Jedenfalls gilt das, sobald jemand erwerbstätig ist und unabhängig von Grundsicherungs- oder aufstockenden Sozialleistungen lebt.

Wer spricht wie, wenn wir über und mit als arm geltende Familien reden?

Schreiben über als arm geltende Familien im Binnenraum der Projektarbeit. Beides rief in der Forschungspraxis immer wieder irritierende, ja nahezu *anomische* Momente hervor.

Ein *erstes* solches Moment, war die nicht unumstrittene Frage, wie wir die Familien, die wir im Rahmen unseres Projektes interviewen wollten in unseren Briefen an sie, in unseren Faltblättern und Projektbeschreibungen bezeichnen wollten und vor allem, wie wir sie bei unseren Erstbesuchen, beim Kennenlernen ansprechen könnten¹⁰⁷, ohne sofort abwertend, stigmatisierend, ausschließend und diskriminierend zu sein. Ganz explizit ging es dabei auch darum, wie wir unser Forschungsinteresse vor uns selbst und ihnen gegenüber begründen könnten, ohne unsere Forschungspartner sofort zu beschämen und sie in einen Rechtfertigungsdiskurs zu zwingen. In einer eingehenden Diskussion dazu, wurde uns sehr schnell bewusst, welche Formulierungen, welche *Sprechweisen* aus welche Gründen „gar nicht gingen“, transportierten sie doch immer wieder Vorstellungen der Sonderung und des Anders-Seins der als arm geltenden Familien. Inzwischen haben wir gelernt, dass wir in konkreten Ansprache-Situation dieses irritierende Moment überwinden müssen und erst später sehen können, inwiefern unsere diskursive Form eine beiderseitig zufriedenstellende Interaktionssituation ermöglicht, eine geteilte Wirklichkeitskonstruktion initiiert.

Ein *zweites* irritierendes Moment erlebten wir beim Austausch erster Felderfahrungen im Herbst 2014. Nach einem guten Anlauf des Projektes an einem Untersuchungsort drohte die empirische Arbeit ins Stocken zu geraten, da es uns trotz eines systematisch vorbereiteten Feldeinstiegs nicht ohne weiteres gelang, hinreichend viele verschiedene „*teilnahmebereite Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften*“ für unser Projekt zu finden. Wir gingen dabei verschiedenste Wege, nutzten vorhandene Praxiskontakte an den Untersuchungsorten und erschlossen andere neu. Wir führten zahlreiche Gespräche mit Expertinnen und Experten verschiedener gemeinnütziger Organisationen oder Träger von Sozialleistungen auf verschiedenen Leitungsebenen, bezogen Multiplikatoren ein und suchten Orte auf, an denen wir hofften auf Familien zu treffen, die wir für unser Vorhaben gewinnen könnten. In Arbeitspapieren zur eingehenden Reflexion der Erschließung

¹⁰⁷ Schon im ersten Telefonat oder Kontaktgespräch sowie in jeder Erzählaufforderung reaktualisiert sich die Problematik: „Uns interessiert, wie Familien, die mit wenig Geld auskommen müssen, die Grundsicherungsleistungen beziehen, die arm sind, die als arm gelten, ihren Alltag gestalten, als Familie kommunizieren, gemeinsam haushalten und Beziehungen zueinander und mit anderen eingehen [...]“.

unseres Forschungsfeldes tauchte immer wieder eine mich erschreckende Formulierung auf, die schnell ausgesprochen ist und in zahlreichen Veröffentlichungen als Terminus Technikum benutzt wird: die *Feldrekrutierung* oder die *Rekrutierung* von Interviewpersonen. Hinter dem Deckmantel der Rationalisierung des Sprechens unter uns Forscher_innen verteidigten einige Teammitglieder diese Sprechweise gegen ein Konzept der sozial sensitiven – also auch sprachlich sensiblen – Armutsforschung. Wussten wir doch eigentlich schon im Voraus, dass das Gelingen unseres Projektes zu einem großen Teil davon abhängen würde, dass wir jeweils alle Mitglieder verschiedenster Familien, für eine Teilnahme an umfangreichen Familiengesprächen, Paar- und Einzelinterviews *gewinnen* würden. Im Sprechen unseres Projektteams durchzusetzen, dass es eben nicht um die mehr oder weniger „zwangsweise Rekrutierung“ von Interviewpersonen, sondern um die Gewinnung von Familien und ihren Mitgliedern für unser Vorhaben geht, ließ sich nicht leicht als diskursive Praxis etablieren. Vielmehr wurde dieses Sprechen als ‚nur unter uns‘ apostrophiert, als eine Sprechweise ins ‚Unreine‘, die nicht nach außen dringen würde.

Im Projektverlauf machten wir die Erfahrung, dass das auch die Einbeziehung von vertrauenswürdigen Kooperationspartner_innen dazu führte, dass die dort vorherrschenden Kommunikationsmuster eine subtile Wirkung entfalteten, die die Gewinnung von Familien für unser Projekt erschwerte. Im Nachhinein lässt sich das ganz einfach erklären: Es erwies sich für uns als Forscher_innen nicht als sinnvoll, die institutionell vorgegebenen Strukturen, beispielsweise die ‚Dienstwege‘ eines Jobcenters oder von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, über die die Familien kontrollierend und aktivierend angesprochen werden, zu nutzen. Mehr als 1,5 Millionen als arm geltende Familien (Statistik der BA, Juni 2016) machen in der Öffentlichkeit, seitens der Verwaltungen oder professionell Beratender immer wieder die Erfahrung, nicht als handlungsfähige Subjekte adressiert zu werden. Akzeptanz, Anerkennung und die Möglichkeit zu einem Gespräch, in dem es nicht um die Bewilligung von Leistungen und Legitimation vermeintlicher Vermittlungshindernisse geht, sondern um Forschung, können am ehesten die Forscher_innen selbst, nicht jedoch andere Akteure des Feldes vermitteln.

Solche Momente der Irritation im Sprechen und Denken über Armut und arme Familien, sind kein exklusives Problem. Keiner wissenschaftlichen Disziplin scheint es momentan zu gelingen, die widersprüchliche Lebenswirklichkeit der als arm geltenden Familien hinreichend konkret und genau zu erfassen und dabei sozial sensitiv zu agieren. Vielmehr hinken sie einerseits der

Wer spricht wie, wenn wir über und mit als arm geltende Familien reden?

Entwicklung der Lebenswirklichkeiten notwendigerweise ein Stück hinterher und erzeugen andererseits im ‚ordnenden‘ professionellen Sprechen aus der Perspektive der Rechts- und Sozialwissenschaftler_innen genau die Anerkennungsordnungen (und ‚Missachtungsregeln‘) mit, die arme Familien in allen drei von Axel Honneth herausgearbeiteten Sphären – leibliche Integrität als Person, Rechte als vollwertiges Mitglied eines Gemeinwesens, Ermutigung durch Gruppensolidarität – betreffen (Honneth 1990, S. 1045-1047), ohne sich dessen vollends bewusst zu sein.

Literatur:

Allert, Tilman (1998): *Die Familie. Fallstudien zur Unverwüstlichkeit einer Lebensform*. Berlin: Walter de Gruyter.

Arlt, Hans-Jürgen; Storz, Wolfgang (2013): *Portionierte Armut, Blackbox Reichtum. Die Angst des Journalismus vor der sozialen Kluft*. Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Baer, Susanne (2016): "Recht als Praxis. Herausforderungen der Rechtsforschung heute." *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36:213-32.

Becker, Peter (2015): "Unterhaltsverband aus richterlicher Sicht: Vom Nutzen der Wissenschaften und den Folgerungen für die Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II." Pp. 597-618. In: *Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaates. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht*, edited by Peter Masuch, Wolfgang Spellbrink, Ulrich Becker, and Stephan Leibfried. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Bühler-Niederberger, Doris; Türkyilmaz, Aytüre (2014): "Sozialisation als generationales Ordnen - ein theoretischer und empirischer Versuch." *ZSE* (4):339-54.

Clarke, Adele E. (2012): *Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn*. Heidelberg: Springer VS.

Freund, Peter; Heinz, Josephine (2016): "Armutsdikurse in Boulevard- und Qualitätsjournalismus." Pp. 21. Fulda: Hochschule Fulda.

Gottschall, Karin; Schröder, Tim (2013): „Familienlohn“ – Zur Entwicklung einer wirkmächtigen Normierung geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung." *WSI Mitteilungen* (3):161-70.

Grimm, Nathalie (2016): *Statusakrobatik. Biografische Verabreichungsmuster von Statusinkonsistenzen im Erwerbsverlauf*. Konstanz, München: UVK.

Heesen, Anke te (2006): *Der Zeitungsausschnitt. Ein Papierobjekt der Moderne*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

Hondrich, Karl Otto (1997): "Die Dialektik von Kollektivisierung und Individualisierung - am Beispiel der Paarbeziehung." Pp. 298-308. In: *Differenz und Integration. Die Zukunft moderner Gesellschaften. Verhandlungen des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Dresden 1996*, edited by Stefan Hradil. Frankfurt am Main: Campus.

Honneth, Axel (1990): "Integrität und Mißachtung. Grundmotive einer Moral der Anerkennung." *Merkur* 44(12):1043-54.

Honneth, Axel; Lindemann, Ophelia; Voswinkel, Stephan (Hrsg.) (2013): *Strukturwandel der Anerkennung. Paradoxien sozialer Integration in der Gegenwart*. Frankfurt am Main, New York: Campus Verlag.

Kreher, Simone (2012): Armut nach gesetzlicher Lesart - ländliches Prekariat - Unterschicht? Zur Wahrnehmung von Armut und zur sozialen Konstruktion der/des Armen in der ostdeutschen Gesellschaft. In: Kreher, Simone (Hrsg.), *Von der »Leutenot« und der »Not der Leute«. Armut in Nordostdeutschland* (pp. 185-220). Wien, Köln, Weimar: Böhlau-Verlag.

Jahoda, Marie, Lazarsfeld, Paul F; Zeisel, Hans (1933): "Die Haltung." Pp. 64-82. In: *Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.

Lutz, Ronald (Hrsg.) (2012): *Erschöpfte Familien*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Müller, Ulrike A. C. (2017): "Hartz IV-Proteste und SGB II-Klagen: Interessenorganisation mittels Recht." (unveröff. Ms.)

Nachtwey, Oliver (2016): *Die Abstiegs-gesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne*. Berlin: Suhrkamp.

Nassehi, Armin (2008): "Soziologen: Eingeborene unter Eingeborenen." Pp. 169-77 in *Gesellschaft begreifen. Einladung zur Soziologie*, edited by Uwe Schimank and Nadine M. Schöneck. Frankfurt a. Main: Campus.

Poferl, Angelika; Walter, Verena (2013): "'Deine Stimme gegen Armut' – Zur kommunikativen Konstruktion eines globalen Problems." Pp. 235-56. In: *Kommunikativer Konstruktivismus. Theoretische und empirische Arbeiten zu einem neuen wissenssoziologischen Ansatz*, edited by Reiner Keller, Hubert Knoblauch, and Jo Reichertz. Wiesbaden: Springer VS.

Wer spricht wie, wenn wir über und mit als arm geltende Familien reden?

Promberger, Markus; Philipp Ramos Lobato (2016): "Zehn Jahre Hartz IV – eine kritische Würdigung." *WSI Mitteilungen* 69(5):325-33.

Rosa, Hartmut (2005): *Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstruktur in der Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Spellbrink, Wolfgang (2009): "Das Bundessozialgericht und die Sozialpolitik – oder Freiheit- und Bindung des Richters am Beispiel der Rechtsprechung - zum SGB III." *info also* 99(3):99-106.

Stamm, Isabell (2013): *Unternehmerfamilien. Über den Einfluss des Unternehmens auf Lebenslauf, Generationenbeziehungen und soziale Identität*. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Weber, Max (1988): "Geschäftsbericht und Diskussionsreden auf den deutschen soziologischen Tagungen (1910, 1912). Rede auf dem ersten Deutschen Soziologentage in Frankfurt 1910." Pp. 431-49. In: *Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik*, edited by Marianne Weber. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Welsch, Nina (2016): "Zu den Vorstellungen von sozialer Respektabilität und (Selbst-) Stigmatisierung bei Familien im SGB-II-Bezug." Pp. 106. *Fachbereich Pflege und Gesundheit*. Fulda: Hochschule Fulda.

Wolff, Stephan (2000): "Dokumenten- und Aktenanalyse." Pp. 502 - 13. In: *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, edited by Uwe Flick, Ernst von Kardorff, and Ines Steinke. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Holger Schoneville

Armut als soziale Wirklichkeit – Angriffe auf die Subjektivität

Zur Bedeutung von Arbeitslosigkeit, Armut und Ausgrenzung für das Subjekt

Wenn wir heute danach fragen, in welcher gesellschaftlichen Wirklichkeit wir eigentlich leben, so sind wir hinsichtlich der Debatten um Armut, Arbeitslosigkeit, Ausgrenzung und Fragen von sozialer Ungleichheit mit einem durchaus widersprüchlichen Diskurs konfrontiert. Auf der einen Seite stehen Stellungnahmen, die betonen, dass sich in den vergangenen Jahren das bundesrepublikanische Gesellschaft vom „kranken Mann“ Europas zu einem der wirtschaftlich wettbewerbsfähigsten Volkswirtschaften entwickelt habe. In diesem Zuge wird auch darauf verwiesen, dass sich die Zahl der Arbeitslosen von 3,76 Millionen (9,0%) im Jahr 2007 auf 2,98 Millionen (7,1%) im Jahr 2011 reduziert hat (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2013, S. 368, 483) und bis zum Jahr 2015 sogar auf 2,79 Millionen (6,4%) gefallen ist (Bundesagentur für Arbeit, 2016). Dies sei, so beispielsweise die Bundesregierung im Armuts- und Reichtumsbericht 2013, eine Erfolgsgeschichte, die in der Umsteuerung der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik begründet liege, die in der so genannten ‚Agenda 2010‘ ihren Anfang genommen habe (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2013, S. IV f.). Die mit diesen Stellungnahmen einhergehende Diagnose lautet also, dass wir – dank sozialpolitischer Interventionen – im Kern heute eine deutlich verbesserte Situation beobachten können.

Diese ‚Erfolgsgeschichte‘ hat innerhalb der öffentlichen Debatte in den vergangenen Jahren jedoch zunehmend Risse erfahren. So sind auf der anderen Seite nicht nur immer häufiger einzelne Wortmeldungen zu vernehmen, die genau diese Erfolgsgeschichte in Frage stellen, sondern mittlerweile liegen auch dezidierte Gesellschaftsdiagnosen vor, die die bundesrepublikanische Gesellschaft als „Abstiegsgesellschaft“ beschreiben, so etwa die jüngste Diagnose von Oliver Nachtwey (2016). Es wird darauf verwiesen, dass immer mehr Menschen sich damit konfrontiert sehen, dass die Hoffnung auf einen gesellschaftlichen Aufstieg sich nicht in Realität umsetzt. Vielmehr sind sie mit dem ständigen Kampf gegen einen drohenden Abstieg konfrontiert. Die Angst vor einer sich so gewandelten sozialen Dynamik zeigt sich auch in den Ängsten von strukturell noch immer relativ stabilen Mittelschichten.

Im Kontext dieser Diagnose fällt auch ins Licht, dass innerhalb der öffentlichen medial geführten Debatten Armut wieder eine Rolle spielt. War die Thematisierung von Armut in der deutschen Gesellschaft vor einigen Jahren noch von der Überzeugung geprägt, dass es sich über einen Rest innerhalb eines ansonsten sozial gut gesicherten Gesellschaft handelt, veränderte sich diese Thematisierung in den vergangenen Jahren zunehmend. Als ein zentrales Symbol für die Existenz von Armut können im medialen Diskurs die so genannten ‚Tafeln‘ gelten. Die Lebensmittelausgaben haben quantitativ eine enorme Ausbreitung erfahren und stellen in beinahe allen Städten mit insgesamt über 2.100 Ausgabestellen Angebote für ‚Bedürftige‘ bereit (Bundesverband Deutsche Tafeln e.V. 2016).¹⁰⁸ In den medialen Darstellungen stehen die Bilder wartender Menschen nicht nur exemplarisch für die 1,5 Millionen Nutzerinnen und Nutzer der ‚Tafel‘. Sie stehen innerhalb der medialen Thematisierung symbolisch für die ‚neue Armut‘ in der bundesrepublikanischen Gesellschaft (Kessl/ Schoneville 2010; Groenemeyer/ Kessl 2013). Auch in dieser Diagnose wird regelmäßig eine Verbindung zur Agendapolitik und der damit einhergehenden Umstellung von ‚Welfare‘ zu ‚Workfare‘ Politiken bzw. der Einführung von Aktivierungslogiken des „Fordern und Fördern“ als zentraler Antrieb ausgemacht¹⁰⁹. Die damit einhergehende Umgestaltung wird als Transformation des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements verstanden (Lessenich 2008; Kessl/ Otto 2009).

Die Transformationsthese wurde zunächst insbesondere durch sozialpolitische Programmanalysen herausgearbeitet. Analysen, die diesen Fragen auf der Ebene der Subjekte nachgehen, standen bislang jedoch – von wenigen Ausnahmen abgesehen (Dörre u.a. 2013) – noch aus.

Vor dem Hintergrund dieser Debatte habe ich im Rahmen eines empirischen Forschungsprojekts Interviews mit Nutzerinnen und Nutzern der ‚Tafel‘ geführt. Dabei wurde die Perspektive von der Frage nach einer quantitativen Zu- oder Abnahme der Betroffenheit von Arbeitslosigkeit und Armut umgestellt auf die Frage der qualitativen Bedeutung der Situation für die Subjekte. Was bedeutet es in Armut zu leben und von sozialer Ausgrenzung betroffen zu sein? Was heißt es, wenn Menschen das Angebot von Lebensmittelausgaben nutzen müssen? Welche gesellschaftlichen Relationen und

¹⁰⁸ Wie eine Studie der Universität Duisburg-Essen und Dortmund zeigt, stellen die Lebensmittelausgaben dabei nur einen Teil der ‚alternativen Armutshilfen‘, die mittlerweile ‚Charity Ökonomie‘ bezeichnet werden können (Oechler & Schröder, 2015a, 2015b).

¹⁰⁹ Als einer der ersten hat darauf Stefan Selke (2008) in seiner Sozialreportage mit dem treffenden Titel „Fast ganz unten“ hingewiesen. Mittlerweile liegen hierzu eine Reihe von Beiträgen vor (vgl. bspw. Lorenz, 2010).

welche Selbstbilder gehen damit einher? Es wird damit danach gefragt, welche Bedeutung die strukturelle Lebenslage und die mit ihr einhergehenden konkreten Lebensbedingungen für die Subjekte selbst hat.

Um noch einmal den Titel der Tagung in Bezug auf den Begriff der Wirklichkeit aufzugreifen: Es wird hier also nicht die Frage gestellt, in welcher Wirklichkeit wir leben, sondern es soll danach gefragt werden, wie Menschen, die unter Bedingungen von Armut und Arbeitslosigkeit leben und von Prozessen sozialer Ausgrenzung betroffen sind, ihre Wirklichkeit erleben.

Ich stelle damit ganz bewusst eine sehr subjektive Perspektive in das Zentrum der Aufmerksamkeit. Meine Arbeit steht dabei in einer sozialpädagogischen Tradition, die die Frage stellt, wie Subjektivität unter den Bedingungen von Gesellschaft möglich ist. In diesem konkreten Fall geht es mir um Personen, die an der Gesellschaft unter den Bedingungen von Ausgrenzung teilhaben.

Da dieser Aufsatz die überarbeitete und ergänzte Version eines Vortrags ist, den ich auf der Tagung „Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeit“ am 3. September 2015 im Bundessozialgericht in Kassel gehalten habe, möchte ich in einem ersten Schritt den Versuch unternehmen einen Bezug zum Recht und hier insbesondere zum Sozialrecht herzustellen. Ich möchte versuchen anzudeuten, dass die Frage nach dem Subjekt und nach der Möglichkeit zur Herauentwicklung von Subjektivität auch für das Sozialrecht eine gewisse Bedeutung hat. Bei der Diskussion um die mich interessierende Frage erscheint es mir naheliegend diese Anknüpfung im Begriff der „Würde“ zu suchen. Dabei werde ich jedoch insbesondere herausarbeiten, dass der rechtliche Begriff von Würde, der durch das konkrete Sozialrecht geschützt werden soll, von ganz spezifischen Prämissen ausgeht und letztlich in seiner Reichweite beschränkt ist. Er bewegt sich zwischen universeller Proklamation und letztlich nicht einlösbarem Anspruch. Dieses paradoxe Verhältnis scheint mir wesentliches Charakteristikum des Würdebegriffes im Recht zu sein. In einem zweiten Schritt möchte ich kurz einige Überlegungen zum Begriff des Subjekts und der Subjektivität formulieren, die Subjektivität konsequent als Inter-Subjektivität denken. Vor diesem Hintergrund möchte ich, drittens, schließlich einige Einblicke in die empirische Studie geben und vor diesem Hintergrund nach der (subjektiven) Wirklichkeit von Armut fragen.

I. Der rechtliche Schutz der Würde als Schutz des Subjekts

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ – so heißt es gleich im ersten Absatz des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Dabei lassen sich aus sozialrechtlicher Perspektive zwei differierende Begriffe der Würde unterscheiden (vgl. Welti 2005). Der rechtliche Würdebegriff zielt auf die Anerkennung der Person als Rechtsperson. Unter dieser Perspektive muss gefragt werden, ob und in welcher Weise einem Menschen innerhalb eines demokratischen Rechtsstaats die gleichen Rechte zuerkannt werden. In diesem Sinne beschreibt Felix Welti die Bedeutung des rechtlichen Würdebegriffs wie folgt: „Als Rechtssatz bedeuten Unantastbarkeit und Achtung der Menschenwürde, dass alle Menschen als Glieder der Rechtsgemeinschaft anzuerkennen sind, denen Gleichheit, Freiheit, Selbstbestimmung und Teilhabe zukommt und deren Fähigkeit, Rechte zu haben nicht in Frage gestellt werden kann. Die Menschenwürde ist Grund der Rechtsfähigkeit des Menschen als Menschen. Damit werden alle Menschen als Rechtspersonen erkannt“ (Welti 2005, S. 396). Von diesem rechtlichen Würdebegriff lässt sich ein sozialer Würdebegriff unterscheiden, der die Entfaltung der Persönlichkeit erfasst. So führt Welti aus, dass die „soziale Dimension der Menschenwürde besagt, dass alle Menschen die Möglichkeit haben müssen, sich in der Gesellschaft zur Persönlichkeit zu entfalten“ (Welti 2005, S. 396). Der soziale Rechtsstaat hat daher durch Sozialpolitik sicherzustellen, dass die Entfaltung der Persönlichkeit möglich ist.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussion um die Verantwortung des Staates zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums wurde dieser Themenkomplex innerhalb sozialpolitischer und sozialrechtlicher Debatten aktuell und konkret. Einen Höhepunkt hat die Debatte durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09. Februar 2010 gefunden. Der erste Senat des Bundesverfassungsgericht hält in seinem Urteil fest, dass das „Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums [...] sich aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG“ (Bundesverfassungsgericht 2010, Zeile 133) begründet. Während Artikel 1 des Grundgesetzes die Achtung der Menschenwürde als absolut wirkenden Anspruch formuliere, ergebe sich aus dem Sozialstaatsgebot des Artikels 20 der Auftrag für den Gesetzgeber zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Im weiteren versteht das Bundesverfassungsgericht den Artikel 1 nicht nur als Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates, sondern deutet aus, dass der Staat die Menschenwürde auch aktiv schützen müsse:

„Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen.“ (Bundesverfassungsgericht 2010 Zeile 134) Das durch das Grundgesetz geschützte menschenwürdige Existenzminimum erstreckt sich für das Bundesverfassungsgericht dabei auf die Sicherstellung der „physische[n] Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit“, darüber hinaus jedoch auch auf die „Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ (Bundesverfassungsgericht 2010, Zeile 135). Zur Begründung einer über die reine physische Existenz hinausgehende Sicherung betont das Bundesverfassungsgericht, dass „der Mensch als Person [...] notwendig in sozialen Bezügen“ (Bundesverfassungsgericht 2010, Zeile 135) existiere. Schließlich stellt das Gericht auch fest, dass das Existenzminimum durch einen individuellen gesetzlichen Anspruch gesichert werden müsse: „Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist.“ (Bundesverfassungsgericht 2010, Zeile 136). Der Staat verpflichtet sich damit dazu Bedingungen sicherzustellen in denen Menschen ihre Persönlichkeit entfalten können.

Gleichwohl bleiben die Einflussmöglichkeiten auf die Realisierung innerhalb liberaler Rechtsstaaten notwendigerweise beschränkt. So betont Welti mit Verweis auf Ernst-Wolfgang Böckenförde, dass die Entfaltung eines Menschen vom Recht selbst nicht hergestellt werden könne, vielmehr lebe der „Staat der Grundrechte von Bedingungen [...], die er nicht selbst garantieren kann. Wo der Staat die Entfaltung der Persönlichkeit als Recht schützen kann, kann dies auch dem Würdeschutz geschuldet sein. Unbedingter Garant dafür kann er nicht sein.“ (Welti 2005, S. 395) Welti thematisiert damit eine ganz grundlegende Einschränkung eines Würdebegriffes, der vom Recht aus gedacht wird.

Dass Menschen tatsächlich soziale Beziehungen eingehen, die sie selbst als positiv erleben, dass sie eine Persönlichkeit entwickeln, auf die sie sich selbst in positiver Weise beziehen können, dass sie sich als Person mit Rechten

innerhalb einer demokratischen Ordnung und schließlich als wertvoller Teil der Gesellschaft empfinden, all dies kann das Recht letztlich nicht sicherstellen. Der Begriff der Würde im Recht und das Recht als Schutzinstanz der menschlichen Würde sind daher notwendigerweise beschränkt. Es beschränkt sich auf die Sicherstellung der Bedingungen, von denen ausgegangen wird, dass ein Leben in Würde entwickelt werden kann. Die zentrale Frage für eine reine sozialrechtliche Diskussion würde daher nicht darin bestehen, ob Menschen ein würdevolles Leben tatsächlich realisieren, sondern vielmehr ob davon ausgegangen werden kann, dass Bedingungen herrschen (und durch den Staat sichergestellt werden), dass Menschen ein Leben in Würde entwickeln könnten. Die Debatte um ein menschwürdiges Existenzminimum dreht sich genau um diese Frage. Was Entwicklung von Persönlichkeit und Würde konkret bedeuten, bleibt innerhalb der sozialrechtlichen Debatte jedoch unterbestimmt – und muss innerhalb liberaler Rechtsstaaten unterbestimmt bleiben.

II. Das Subjekt und (verletzbare) Subjektivität

Nicht nur in der sozialrechtlichen Diskussion nehmen das Subjekt und der Schutz des Subjekts eine zentrale Rolle ein, auch für die sozialpädagogische Theoriediskussion spielt dieser Gedanke eine zentrale Rolle. So formulierte beispielsweise Michael Winkler 1988, dass der Subjektbegriff den „Sinnkern sozialpädagogischen Denkens“ (Winkler 1988, S. 98) darstellt. In diesem, so Winkler, sei nicht nur die generelle „Gefährdetheit“ erfahrbar, sondern hier ließe sich auch eine „eine Bestimmung für das Handeln finden, welches der Überwindung von Zuständen dient, in denen die Existenz als Subjekt verhindert wird“ (Winkler 1988, S. 98).

Das Subjekt und Subjektivität sind in dieser Debatte immer als Inter-subjektivität zu verstehen. Subjektivität und die Beziehung, die Subjekte sich selbst gegenüber einnehmen können, entstehen nicht im luftleeren Raum. Subjekte entwickeln nicht individualistisch Bilder von sich selbst. Vielmehr entsteht Subjektivität, ja das Subjekt, erst in Gesellschaft und durch die soziale Anerkennung von Anderen. Die Selbstbeziehungen, die Subjekte zu sich selbst einnehmen können, fußen damit immer auf der Einbettung in die Gesellschaft. Es handelt sich bei diesen theoretischen Bestimmungen, wie Alfred Schäfer und Christiane Thompson es ausdrücken, um eine Dezentrierung des autonomen Subjekts: Sie betonen dabei, dass „die soziale Eingebundenheit nicht nur eine emotionale ist, sondern dass sie auch die

Übernahme von (historisch veränderlichen) Denkweisen bedeutet.“ (Schäfer/Thompson 2010, S. 9)

Wegweisend sind hier insbesondere anerkennungstheoretische Überlegungen, wie sie unter Anderem von Axel Honneth (2003 [1992]) formuliert wurden. Honneth zeigt, dass die Selbstbeziehungen (Selbstbewusstsein, Selbstachtung, Selbstwertschätzung), die Subjekte zu sich selbst einnehmen, auf der je spezifischen Einbettung in die Gesellschaft sowie auf den konkreten Erfahrungen der Subjekte fußen.

Honneth geht in seiner Anerkennungstheorie davon aus, dass Menschen in intersubjektiven Beziehungen Anerkennung erfahren und erst durch diese Erfahrung positive Selbstbeziehungen herausbilden können. Das Wissen darum, über sich und seinen Körper eigenständig verfügen zu können, bedarf zunächst einmal der Anerkennung der physischen Integrität durch Andere. Erst durch diese Anerkennungserfahrung kann das Subjekt ein entsprechendes Selbstvertrauen herausbilden. Zweitens wird sich das Subjekt als Gleiches innerhalb einer demokratisch verfassten rechtsstaatlichen Gesellschaft nur wahrnehmen können, wenn es von Anderen als Gleiches unter Gleichen anerkannt wird. Die Selbstachtung über Rechte zu verfügen bedingt der Anerkennungserfahrung. Schließlich ist, drittens, auch die Erfahrung sich als wertvoller Teil der Gesellschaft begreifen zu können von der sozialen Anerkennung abhängig. Erst durch die Anerkennung der individuellen Leistungen wird das Subjekt ein entsprechendes Selbstwertgefühl heraus entwickeln können.

Die Entwicklung von Selbstbewusstsein, Selbstachtung und Selbstwertgefühl mag bis hier hin noch sehr harmonisch klingen. In vielen Fällen können wir jedoch vielmehr das Ausbleiben von Anerkennungsakten durch Andere beobachten. Aus diesem Grund hebt Axel Honneth hervor, dass den soeben ausgeführten Anerkennungsweisen auch Missachtungserfahrungen gegenüber stehen (Honneth 2003 [1992], S. 212 ff.).¹¹⁰ Während die Erfahrung von Anerkennung Subjekte in die Lage versetzt, positive Selbstbeziehungen herauszubilden, stellen Missachtungen Gefährdungen der Selbstbeziehungen dar. Sie gefährden Subjektivität.

¹¹⁰ Aus diesem Grund ist die Anerkennungstheorie Axel Honneths missverstanden, wenn sie ausschließlich als Model hinsichtlich positiver Selbstbeziehung gedeutet wird. Sie ist vielmehr als eine Konflikttheorie zu lesen, in der hervorgehoben wird, dass Subjekte (und soziale Gruppen) innerhalb gesellschaftlicher Kämpfe um Anerkennung – und damit eben auch um positive Selbstbeziehungen – ringen.

III. Armut, soziale Ausgrenzung und Gefühle der Scham

Vor dem Hintergrund der vorstehend ausgeführten intersubjektivitätstheoretischen Überlegungen stellt sich die Frage wie sich konkrete Armutsbetroffenheit auf die Subjektivität auswirkt. Um dieser Frage nachzugehen habe ich biografisch narrative Interviews (Schütze, 1977, 1983, 1987; Glinka, 1998, 2009) mit Nutzerinnen und Nutzern der so genannten ‚Tafeln‘ geführt. Die Interviews und die darin vorgenommenen Darstellungen verstehe ich in Anlehnung an Gabriele Lucius-Hoehne und Arnulf Deppermann (2004a, 2004b) als narrative Identitätskonstruktionen. In den Interviews stellen die InterviewpartnerInnen also nicht nur Bilder von der Welt her, sie setzen sich nicht nur in Bezug zu anderen, sondern sie zeichnen vor allem auch ein Bild von sich selbst.

Betrachtet man die Reaktionsformen und Umgangsweisen auf die Situation, in der sich die jeweiligen Personen selbst sehen, so fällt über alle Interviews übergreifend auf, dass ein Thema bzw., um genauer zu sein, ein Gefühl immer wieder thematisiert wird: Das Gefühl der Scham. Sei es in der Form von „ich schäme mich“ oder aber in der Form „ich schäme mich nicht“, die Thematisierung von Gefühlen der Scham ist ein zentrales und verbindendes Element (Schoneville 2013, 2016). In den nachstehenden Ausführungen möchte ich diese Thematisierung in das Zentrum der Betrachtung stellen, einige Dimensionen beleuchten und schließlich auf die Bedeutung hinweisen.

III. 1. Ausgrenzung als Statusverlust

Salim Özkaya ist Familienvater und ehemaliger Berufsfeuerwehrmann, musste jedoch aufgrund einer schwierigen Trennung von seiner Frau diesen Beruf aufgeben. Die beiden Kinder leben bei ihm. Er gerät, wie er im Interview darstellt, in der Mischung von Arbeitslosigkeit, familiären Verpflichtungen als Vater und Schulden aus dem Kauf eines Hauses, in die Situation Hartz IV beantragen zu müssen und später auch die Lebensmittelausgabe zu nutzen. In der nachfolgenden Passage beschreibt er die Angewiesenheit auf ALG-II Leistungen.

Hartz IV und Hartz IV-Empfänger wie gesagt war für uns die unterste unterste Schublade und dass ich da selber dann rein gerate und wie gesagt in Wendeburg hab ich mich wirklich geschämt

Salim Özkaya stellt hier dar, wie er früher mit seinen Arbeitskollegen von der Feuerwehr über Empfänger von ALG-II Leistungen gedacht hat. Mit dem Bild der „untersten Schublade“ werden Hartz-IV-EmpfängerInnen in einer

sozialen Position am unteren Rand der Gesellschaft verortet und gleichzeitig wird diese Position jedoch mit einer negativen Bewertung belegt – es wird hier eine soziale und moralische Stigmatisierung aufgerufen. Salim Özkaya macht deutlich, dass er diese Bewertung selbst geteilt hat. So führt er dazu etwas später ergänzend aus, dass er und seine Kollegen sich sogar über Personen, die entsprechende Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen müssen, lustig gemacht hätten.

Erst vor dem Hintergrund dieser Bewertung wird deutlich, welche Bedeutung die Angewiesenheit auf Unterstützungsangebote für Salim Özkaya selbst hat. Er verbindet damit nicht nur einen sozialen Abstieg, sondern auch eine deutliche Form von sozialer Stigmatisierung. Besonders bedeutsam wird dies vor allem dadurch, dass er selbst diese Form der Bewertung teilt bzw. geteilt hat. Die damit verbundenen Wert- und Normvorstellungen sind nicht nur gesellschaftlich geteilt, sondern sind Teil von ihm. Er sieht sich aus seiner heutigen Position mit seinen eigenen Wertzuschreibungen konfrontiert.

Die Bedeutung der Arbeitslosigkeit macht er im Interview an zahlreichen Stellen deutlich. So weist er in direktem Anschluss darauf hin, welche Konsequenzen dies für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der kommunalen Gemeinde hatte.

weil es kannten dich alle als Berufsfeuerwehrmann du warst wirklich angesehen du gingst hier beim Eisstockturnier hast du jedes Jahr mitgemacht beim Weihnachtsfest hast du immer mitgeholfen aufgebaut du warst wirklich in der Gemeinde und in der Stadt wirklich als ganz normaler Bürger angesehen (.) und ich hab mich wirklich geschämt dann zu sagen ich bin Hartz IV Empfänger (2) irgendwo verlor sich das auch ich hab keine Freunde mehr besucht ich am Leben komplett nicht mehr teilgenommen weil ich mich geschämt hab (.) dass ich nichts war

In seinen Darstellungen verweist Salim Özkaya auf die soziale Anerkennung und den damit verbundenen sozialen Status, welche mit der beruflichen Position sowie dem ehrenamtlichen Engagement verbunden gewesen sei. Beides – habe dazu geführt, dass er „angesehen“ gewesen sei – als „normaler Bürger“. Indem er das Konzept des Bürgers aufruft, thematisiert er sich als Gleicher unter Gleichen und darüber hinaus als aufgrund seiner besonderen Leistungen als wertgeschätzter Teil der dörflichen Gemeinschaft.

Erst darauf folgend führt er aus, was es für ihn bedeutet, die mit der Erwerbsarbeit verbundene Position nicht mehr einzunehmen, sondern ALG-II Leistungen in Anspruch zu nehmen. Salim Özkaya präsentiert dies als ein

imaginiertes öffentliches Eingeständnis („und ich hab mich wirklich geschämt dann zu sagen ich bin Hartz IV Empfänger“). Den Bruch mit der Normalität und das Herausfallen aus den damit einhergehenden Anerkennungskonstellationen innerhalb seiner sozialen Nahumgebung thematisiert er als Beschämung. In der Formulierung wird deutlich, dass die soziale Position und Rolle „Hartz-IV-Empfänger“ zum Teil zu seiner narrativen Identitätskonstruktion wird. Sie definiert Salim Özkaya in dem hier präsentierten Selbstbild („ich bin Hartz-IV-Empfänger“). Während seine berufliche Tätigkeit zuvor im Kern seiner narrativen Identitätskonstruktion stand, rückt an diese Stelle nun seine neue Rolle als Hartz IV-Empfänger. Im weiteren Verlauf schildert Salim Özkaya, dass er sich immer stärker aus seinen bisherigen Freundschaften und darüber hinausgehenden sozialen Kontakten zurückgezogen hat und schließlich „am Leben komplett nicht mehr teilgenommen“ habe. Er schließt das Segment mit der Aussage: „weil ich mich geschämt hab, dass ich nichts war.“

Für Salim Özkaya bedeutet Arbeitslosigkeit und die Angewiesenheit auf Arbeitslosengeld-II-Leistungen damit der Verlust eines anerkannten Bezugspunktes innerhalb der gesellschaftlichen Anerkennungsordnung. Der neue Status – ALG-II-Empfänger – und die damit einhergehende Einbeziehung in die Gesellschaft geht für Salim Özkaya mit Stigmatisierungen und Gesichtsverlust innerhalb sozialer Nahbeziehungen einher. Er reagiert darauf zum einen mit Gefühlen der Scham und zum anderen durch den Rückzug aus den sozialen Netzen der örtlichen Gemeinschaft sowie freundschaftlichen Beziehungen.

III. 2. Ausgrenzung als Verlust der Kontrolle über das eigene Leben

Petra Gräfe ist zum Zeitpunkt des Interviews 52 Jahre alt. Sie wurde in Langenfeld geboren und lebt bis heute dort. Im Interview stellt sie in der gesamten Eingangserzählung ihre narrative Identitätskonstruktion im Kontext von Erwerbsarbeit vor. In diesen Erzählungen wird deutlich, dass sie Erwerbsarbeit nicht nur als biografische Normalität auffasst, sondern dies auch als Ideal versteht, vor welchem sie sich selbst entwirft und Selbstwertgefühle empfindet. Sie selbst hat nach ihrer Ausbildung über 20 Jahre als Schriftsetzerin in einer Firma vor Ort gearbeitet. Im Rahmen eines Inhaberwechsels und Umstrukturierungen im Unternehmen ist ihr jedoch 1998 betriebsbedingt gekündigt worden. Die Entlassung aus dem Betrieb nach 20 Jahren thematisiert sie als Schock. Im Anschluss daran findet sie nur schwer wieder einen neuen Job in der Branche – die von einer umfassenden

technischen Transformation betroffen ist. Sie wird dort nach Umsatzeinbrüchen jedoch ebenfalls entlassen. Durch die Arbeitslosigkeit erlebt sich Petra Gräfe als überflüssig. Im Interview wird deutlich, dass sie dabei in ihrem biografischen Selbstverständnis als Arbeiterin massiv irritiert wird. Zur gleichen Zeit erkrankt ihr Vater und sie sieht sich – nach dem Tod der Mutter ein Jahr zuvor – damit konfrontiert ihn bis zu seinem Tod zu pflegen. Im Anschluss daran entspinnt sich ein Erbstreit mit dem Stiefbruder, um das Haus in dem sie mit ihren Eltern lebte.

In Folge der Zuspitzung dieser Probleme, also der Arbeitslosigkeit, des Todes ihrer Eltern, dem Streit um das Erbe und der damit einhergehenden Unsicherheit für sie, zieht Petra Gräfe sich immer mehr zurück. Schließlich habe sie, so schildert Petra Gräfe, das Haus nicht mehr verlassen.

Nee aso das das das war so aso langsam so'n aso hier hier hier schleichender äh Prozess ne dass man sich immer mehr von der Außenwelt abgeschottet hat ne (4.0) [...] ich wusste damals nicht wie ich (.) ich hatte ja auch keinen den ich hätte um aso Hilfe bitten können ne //mhmh// aso äh keinen Angehörigen mehr und (.) und da so ähh Bekannte und hier die aso aso mag man ja auch (uv) nicht ansprechen weil man sich ja auch dafür schämt irgendwie ne aso¹¹¹

Petra Gräfe reagiert damit ähnlich wie Salim Özkaya mit dem Rückzug aus sozialen Netzen. Bei ihr führt dies jedoch zu extremeren Konsequenzen. So verlässt sie zuletzt das Haus nicht mehr oder nur noch in Nacht. Auch Briefe und Rechnungen öffnete sie nicht mehr. Ihr Konto wurde überzogen. Sie habe dabei, so kommentiert sie aus heutiger Perspektive, vollkommen die Kontrolle verloren und sich aus einer Mischung aus Überforderung und Beschämung nur selten und wenn dann nur in der Dunkelheit aus dem Haus getraut. Da sie Rechnungen nicht zahlte, wurde ihr irgendwann der Strom abgestellt, so dass sie 14 Tage ohne Strom leben musste. Sie spricht davon, dass sie zu dieser Zeit keinen Lebensmut mehr aufbringen konnte. Zwischendurch habe sie aufgehört Lebensmittel zu sich zu nehmen und vier Tage lang weder gegessen noch getrunken. In dieser Zeit habe sie insgesamt fünfundzwanzig Kilo abgenommen. Dies habe auch daran gelegen, dass sie kein Essen mehr im

¹¹¹ In der Transkription wurde ein vereinfachtes Transkriptionssystem verwendet. Pausen werden dabei in Klammern notiert, wobei Pausen in der Länge von einer Sekunde als (.) und Pausen von zwei Sekunden als (..) gekennzeichnet werden. Bei längeren Sprechpausen wurde die entsprechende Zeit in Sekunden notiert, bspw. (5). Kurze Erzählunterstützungen durch den Interviewer wie „mhm“ und ähnliche Laute werden ohne Absatzwechsel durch zwei eckige Klammern eingeschlossen und damit als [[mhm]] gekennzeichnet.

Haus hatte und weder die finanziellen Mittel noch die psychische Kraft gehabt habe, sich Essen zu kaufen. Sie habe die Tage vornehmlich mit Fernsehen gucken, lesen und sauber machen verbracht. Die gesamte Zeit thematisiert sie als äußerst belastend. Aus heutiger Perspektive erklärt sie mehrfach, dass sie sich nicht mehr erklären könnte, warum und wie es dazu gekommen sei, dass sie in dieser Weise und so umfänglich die Kontrolle verloren hat. Sie bricht die Erzählung mehrfach ab und verweist darauf, dass sie sich selbst dafür schämen würde.

Der Fall zeigt, wie sich unterschiedliche Probleme anhäufen. Es ist die Kombination aus Arbeitslosigkeit, Tod der Eltern und Erbstreit um das Haus, welche letztendlich dazu führt, dass Petra Gräfe die Kontrolle über ihr Leben weitgehend verliert. Der Kontrollverlust und weitgehende soziale Rückzug führt dann schließlich zu weiteren Problemen.

III. 3. Hilfe als Unterstützung und Beschämung

Im Fall von Petra Gräfe wird darüber hinaus deutlich, dass Hilfe sowohl Unterstützung bedeutet als auch mit Beschämung einhergeht. So thematisiert Petra Gräfe an unterschiedlichen Stellen auch Gefühle der Scham auch ganz direkt in Bezug auf Hilfeleistungen bzw. hinsichtlich der Angewiesenheit auf Hilfe.

So benennt Petra Gräfe ausdrücklich, dass der Grund warum sie sich keine Hilfe gesucht habe zum einen darin lag, dass sie sich Handlungsunfähigkeit fühlte, zum anderen aber vor allem Gefühle der Scham sie davon abhielten. Erst als sie die Stromrechnungen für längere Zeit nicht mehr bezahlte und der Strom für einige Tage abgestellt wurde, seien lokale Hilfsdienste benachrichtigt worden. Sie habe dann durch SozialpädagogInnen und die örtliche Schuldnerberatung entsprechende Hilfe erfahren. Das Annehmen dieser Hilfe sowie auch das Eingeständnis, dass sie die Hilfe benötigte thematisiert sie immer wieder als Beschämung.

Das Hilfsangebot der ‚Tafel‘ nimmt sie erst wahr, nachdem sie von der Arbeitsagentur in der örtlichen Lebensmittelausgabe einen ‚1-Euro-Job‘ vermittelt bekommt. Vor ihrer Tätigkeit als 1-Euro-Kraft kannte sie die ‚Tafel‘ nur durch Zeitungsberichte. Hinsichtlich der eigenen Nutzung der Angebote der Lebensmittelausgabe berichtet sie, dass dies für sie vor der Tätigkeit dort nicht in Frage kam. Sie schildert, dass sie Berührungsängste gehabt habe und die ‚Tafel‘ immer als soziale Endstation angesehen habe. Dieser sozialen Positionierung und der damit einhergehenden Stigmatisierung wollte sie selbst

entgehen. Aus diesem Grund habe sie zuvor nicht in Betracht gezogen, die Lebensmittelausgabe in Anspruch zu nehmen. Erst nach einigen Wochen der Tätigkeit habe sie angefangen die Angebote der Lebensmittelausgabe auch selbst zu nutzen. Einen Grund dafür thematisiert sie dabei im nachstehenden Segment.

ne aber das is ja wirklich Tafel is ja so für einen also das is ja der der Endpunkt äh der äh erreicht ist wenn du da einkaufen musst ne also also hier äh für einen selber auch das vielleicht (4.0) also das mans ich auch also einfach dafür schämt ne

Die ‚Tafel‘ und die dort zur Verfügung gestellte Hilfe wird hier als ein biografischer Endpunkt dargestellt. Zugleich wird in der Thematisierung von Petra Gräfe deutlich, dass die Institution selbst im gesellschaftlichen ‚Unten‘ verortet wird. Das Eingeständnis auf Hilfe angewiesen zu sein, wird damit auch in einem gesellschaftlichen Verhältnis verortet, dass sie als problematisch darstellt.

Insgesamt werden diese Unterstützungen innerhalb des Interviews von Petra Gräfe in einer widersprüchlichen Struktur dargestellt. So betont sie ganz ausdrücklich, dass sie ohne die Unterstützung es nicht geschafft hätte, sich aus der damaligen Lebenslage zu befreien. Gleichzeitig schildert sie ausführlich, dass sie sich aufgrund der Bedürftigkeit, der Angewiesenheit auf Hilfe und der Nutzung der Lebensmittelausgabe immer wieder mit Gefühlen der Scham konfrontiert sieht.

Die Frage danach, ob sie nach Ende der Tätigkeit dort das Angebot weiter nutzen wird, beantwortet sie eher zurückhaltend. Sie betont, dass das Angebot ihr finanziell helfe, sie aber zugleich nicht wüsste, ob sie sich selber in die Schlinge stellen könne. Sie beschreibt, dass dies für sie komisch sei, weil sie bislang dort gearbeitet habe. Insgesamt wird dabei deutlich, dass obwohl Petra Gräfe in der ‚Tafel‘ arbeitet, sie hinsichtlich der Nutzung der Angebote sich auch weiterhin mit Schamgefühlen konfrontiert sieht. Petra Gräfe drückt dies in den eigenen Worten wie folgt aus:

ja das is (lacht) ob man sich dann als hier äh hier äh Kundin dann da anstellt ne (Stimme) das is das Problem //mhm// also jetzt is is ja schön wenn man da arbeitet kann man so //ja// so einkaufen ne ohne das man da erst in Wartebereich muss und so ne (atmet ein) ne ja das is die frage ne (..) eigentlich sollte mans machen ne also warum so also hier ja (atmet tief ein und aus) ja das is wieder also weils also dann wieder mehr öffentlich is ne das is //mhm// das man da einkauft also so also hier also hier ähm läuft das

*ja unter uns da ab ne//mhm// dass da kein anderer mitbekommt weils in der
Mittagspause is ne //ja//*

IV. Armut und soziale Ausgrenzung als Angriffe auf die Subjektivität

In den Interviews zeigt sich, dass die interviewten Personen mit Widersprüchen in ihrer Lebensgestaltung konfrontiert sind. Die Armutssituation besteht nicht nur in einer materiellen Unterausstattung, sondern für die Subjekte geraten die eigenen Sollens-Erwartungen und das subjektiv erfahrene Sein in Widersprüche. Diese Widersprüche prägen das Leben in Armut und resultieren zugleich auch in Gefühlen der Scham. Ausgang nehmen die Schamgefühle unter anderem in der Arbeitslosigkeit, der Ausgrenzung von gesellschaftlichen Konsumstandards sowie der angefragten elterliche Verantwortung. Dazu gehört der Gang zum Arbeitsamt und die Beantragung von Hartz IV genauso wie die Versorgung mit Lebensmittel in der lokalen Lebensmittelausgabe. In diesen Situationen wird der grundsätzliche Widerspruch zwischen den eigenen Sollens-Erwartungen und der Lebenssituation offen ersichtlich. In den Thematisierungen ist es insbesondere diese Öffentlichkeit und der Blick der Anderen, der als wesentlicher Teil der Beschämung beschrieben wird. Auf den Fluren der Arbeitsagentur und in der Schlange vor der Lebensmittelausgabe sind sie dem Blick der Anderen ausgesetzt – die ansonsten private Lebenssituation wird öffentlich.

Nehmen wir den Faden intersubjektivitätstheoretischer Überlegungen noch einmal auf, so sind Gefühle der Scham nichts Marginales. Wenn wir Gefühle mit Sighard Neckel als eine Form verstehen, in denen Menschen „erlebte Wirklichkeit unmittelbar mit einer bestimmten Bedeutung“ ausstatten, dann ist das Schamgefühl „das Gefühl, in dieser Wirklichkeit seine Selbstachtung verloren zu haben“ (Neckel 1992, S. 16). Veronika Magyar-Haas (2011, 2012) verweist dabei unter Bezugnahme auf die Anthropologie Helmut Plessners darauf, dass das menschliche Vermögen sich schämen zu können auf der grundsätzlichen Gebrochenheit des Menschen beruht, mit der die Fähigkeit einher geht, dass das Subjekt sich zu sich selbst verhalten und sich eben darin als Subjekt verstehen kann. Plessner drückt dies in der Figur der „exzentrischen Positionalität“ aus. Veronika Magyar-Haas weist darauf hin, dass die „Exzentrizität, die existentielle Gebrochenheit, zwar als Ermöglichungsbedingung des Schamempfindens fungiert, dieses sich wiederum als eine *genuine* Potentialität betrachten lässt: Nicht das plötzliche Gewahrwerden einer Differenz an sich selbst fungiert als Grund der Scham, vielmehr wird die eigene Gebrochenheit, die eigene Widersprüchlichkeit [...] in der

situativ hervorgebrachten Scham erst *erkannt*, in dem das Selbst sich als different erlebt.“ (Magyar-Haas 2012, S. 199) Der Begriff der Scham ist vor diesem Hintergrund, so führt Veronika Magyar-Haas aus, im Verhältnis zu Fragen der Normierung und Macht zu betrachten.

Damit ist auch bereits darauf verwiesen, dass Schamgefühle keineswegs ausschließlich als Emotion eines Individuums zu betrachten, sondern darüber hinaus im sozialen Kontext zu verorten sind. Dies gilt sowohl dafür, dass sie in sozialen Beziehungsgefügen und Interaktionen hervorgebracht werden, als auch für das Fundament, auf dem sie fußen. Eine nützliche Unterscheidung hat hier Käte Meyer-Drawe (2009) eingeführt, die grundsätzlich zwischen der *Scham* und dem *Schamgefühl* unterscheidet. Scham ist für Meyer-Drawe ein verborgener, affektiver Regulierungsmodus sozialen Verhaltens, während das Schamgefühl hingegen auftritt, wenn gegen die Regulationsweise der Scham verstoßen wird. Die Scham, als ein Regulierungsmodus, basiert dabei auf gesellschaftlichen Normen und Werten, die das jeweilige Subjekt internalisiert hat, wobei die jeweiligen Normen und Werte zum einen dadurch wirkmächtig sind, dass sie gesellschaftliche Gültigkeit besitzen und machtvoll durchgesetzt werden – sowohl hinsichtlich der Internalisierung als auch der Sanktionierung – zum anderen jedoch auch und vor allem dadurch, dass sie von den jeweiligen Menschen selbst akzeptiert werden¹¹². Die Normen und Werte – die eigenen Sollens-Erwartungen – gehören dabei zum Idealbild des eigenen Selbst. Gegen dieses Idealbild kann die subjektive Erfahrung des eigenen Seins negativ abfallen. So formuliert Neckel, dass sich im Schamgefühl eine Person vergegenwärtigt, „in einer Verfassung zu sein, die sie selbst als mangelhaft und würdelos empfindet“ (Neckel 2009, S. 104).

Die individuelle Erfahrung von Beschämung ist zugleich als Ausdruck eines gesellschaftlichen Verhältnisses zu verstehen. Sie treten in konkreten sozialen Interaktionen und Beziehungen auf und sind Resultat der Internalisierung gesellschaftlicher Normen. In diesem Sinn verweisen sie auf die jeweilige gesellschaftliche Wirklichkeit und stellen eine internalisierte Variante gesellschaftlicher Sanktionen dar, die in konkreten Emotionen ihren Ausdruck finden.

Eine der zentralen Erkenntnisse der empirischen Studie (vgl. ausführlicher Schoneville 2016) besteht darin, dass die Subjekte sich selbst in der

¹¹² Das Zusammenspiel von Fremd- und Selbstzwang sowie die jeweiligen Mechanismen hat Norbert Elias (1980, S. 312 ff.) in seinem „Prozess der Zivilisation“ als den „gesellschaftlichen Zwang zum Selbstzwang“ beschrieben.

Abweichung von ihren eigenen Normalitäts- und Idealvorstellungen thematisieren. In den Selbstthematisierungen treten Sein und Sollen auseinander. Innerhalb der biografischen Erzählungen wird immer wieder deutlich, dass gesellschaftliche Ideal- und Normalitätsvorstellungen – vor allem hinsichtlich von Arbeit aber auch darüber hinaus bspw. hinsichtlich der Erziehung von Kindern – von ihnen nicht nur akzeptiert werden, sondern Teil ihres Selbstverständnisses darstellen. Die Normalitätsvorstellungen sind internalisiert und damit Teil ihrer Subjektivität. Zugleich leben sie in Lebensumständen, die von diesen Ideal- und Normalitätsvorstellungen abweichen. Diese Diskrepanz zwischen Sein und Sollen in den Subjektentwürfen äußert sich in unterschiedlichen Formen. Eine Thematisierungsform die dabei immer wieder auftritt, ist die Thematisierung von Gefühlen der Scham. In den Interviews sprechen die jeweiligen Interviewpartner nun nicht davon, dass sie Missachtungserfahrungen gemacht haben, sie benutzen den Begriff der Missachtung nicht. Etwas, das jedoch allen Interviews gemein ist, ist die Thematisierung eines Gefühls. Dem Gefühl der Scham. Ob nun in der Form „ich schäme mich“ oder als Aussage „ich schäme mich nicht“ oder aber in eher versteckter, indirekter Form. In den Thematisierungen von Gefühlen der Scham bringen die interviewten Personen Erfahrungen der Missachtung zum Ausdruck. Sie verweisen darauf, dass sie sich selbst in einer Lage sehen, in der nicht nur Erfahrungen der Anerkennung ausblieben, sondern sie gesellschaftlichen Norm- und Wertvorstellungen nicht entsprechen.

Hinsichtlich der sozialpolitischen und sozialrechtlichen Debatte um den Schutz der Würde ist damit die Frage aufgeworfen, ob das gegebene Recht in der konkreten Lebenspraxis tatsächlich sicherstellt, dass alle Mitglieder der Gesellschaft zum einen gleich, frei und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können und zum anderen als solche auch eine entsprechende Persönlichkeit herausentwickeln können.

Die empirischen Daten der Studie verweisen darauf, dass sich die Betroffenheit von Armut und Prozessen sozialer Ausgrenzung in Angriffen auf die Subjektivität realisiert. Sie zeigen auf, dass die strukturelle Situation der befragten Menschen dazu führt, dass sie sich nicht als Gleiche unter Gleichen, als „Bürger“, nicht als „gute Mutter“, nicht als „normaler Mensch“ entwerfen können. Vielmehr sind sie stetig mit Angriffen auf ihre Subjektivität konfrontiert.

Literatur

Bundesagentur für Arbeit (2016): *Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf*. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2013): *Lebenslagen in Deutschland. Der 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*. Bonn: Bundesdruckerei.

Bundesverband Deutsche Tafeln e.V. (2016): Die Tafeln. Zahlen und Fakten. Stand: 20.06.2016, online verfügbar: <http://www.tafel.de/die-tafeln/zahlen-fakten.html>

Bundesverfassungsgericht. (2010): Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010, 1 BvL 1/09 - Rn. (1-220) online verfügbar: http://www.bverfg.de/e/ls20100209_1bvl000109.html

Dörre, K.; Scherschel, K.; Booth, M.; Haubner, T.; Marquardsen, K.; Schierhorn, K. (2013): *Bewährungsproben für die Unterschicht*. Frankfurt am Main: Campus.

Elias, N. (1980): *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Zweiter Band. Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation*. Frankfurt: Suhrkamp.

Glinka, H.-J. (1998): *Das narrative Interview. Eine Einführung für Sozialpädagoen*. Weinheim and München: Juventa Verlag.

Glinka, H.-J. (2009): *Das narrative Interview in seinen zentralen Analyseschritten*. München: DGVT Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie.

Groenemeyer, A., & Kessler, F. (2013): Die „neue Almosenökonomie“ – ein neues System der Armutshilfe? In K. Böllert, N. Alfert & M. Humme (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Krise* (Vol. 2, S. 17-34): Springer Fachmedien Wiesbaden.

Honneth, A. (2003 [1992]): *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte* (Vol. 2). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Kessler, F., & Otto, H.-U. (2009): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? In F. Kessler & H.-U. Otto (Hrsg.), *Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven* (S. 7-21). Weinheim und München: Juventa.

Armut als soziale Wirklichkeit – Angriffe auf die Subjektivität

Kessl, F., & Schoneville, H. (2010): Soziale Arbeit und die Tafeln - Von der Transformation der wohlfahrtsstaatlichen Armutsbekämpfung. In S. Lorenz (Hrsg.), *Tafeln und Gesellschaft. Zum neuen Umgang mit Überfluss und Ausgrenzung* (S. 35-48). Bielefeld: transcript.

Lessenich, S. (2008): *Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus*. Bielefeld: transcript.

Lorenz, S. (2010): *Tafeln und Gesellschaft. Zum neuen Umgang mit Überfluss und Ausgrenzung*. Bielefeld: transcript.

Lucius-Hoene, G.; Deppermann, A. (2004a): Narrative Identitäten und Positionierung. *Gesprächsforschung – Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion*, 5, 166-183.

Lucius-Hoene, G.; Deppermann, A. (2004b): *Rekonstruktion narrativer Identität. Ein Arbeitsbuch zur Analyse narrativer Interviews*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Magyar-Haas, V. (2011): Subtile Anlässe von Scham und Beschämung in (sozial)pädagogischen Situationen. In Arbeitskreis ‚Jugendhilfe im Wandel‘ (Hrsg.), *Jugendhilfeforschung. Kontroversen – Transformationen – Adressierungen* (S. 277-289). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Magyar-Haas, V. (2012): Beschämende Vorgänge. In S. Andresen & W. Heitmeyer (Hrsg.), *Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen*. Weinheim und Basel: Juventa Verlag.

Meyer-Drawe, K. (2009): Am Ursprung des Selbstbewusstseins: Scham. In A. Schäfer & C. Thompson (Hrsg.), *Scham* (S. 37-49). Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh.

Nachtwey, O. (2016): *Die Abstiegs-gesellschaft*. Berlin: Suhrkamp.

Neckel, S. (1992): *Status und Scham. Zur symbolischen Reproduktion sozialer Ungleichheit*. Frankfurt und New York: Campus.

Neckel, S. (2009): Soziologie der Scham. In A. Schäfer & C. Thompson (Hrsg.), *Scham* (S. 103-118). Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh.

Oechler, M., & Schröder, T. (2015a): Die Neue Mitleidsökonomie – Armutsbekämpfung jenseits des Sozialstaates? Befunde zu Organisations- und Nutzungsstrukturen spendenbasierter Angebote. *Neue Praxis*, 45, S. 572-592.

Oechler, M.; Schröder, T. (2015b): Die neue Mitleidsökonomie zwischen Suppe, Beratung und Sozialpolitik. In S. Gillich & R. Keicher (Hrsg.), *Suppe, Beratung, Politik. Anforderungen an eine moderne Wohnungsnotfallhilfe* (S. 275-286). Wiesbaden: Springer.

Schäfer, A.; Thompson, C. (2010): Anerkennung – Eine Einleitung. In A. Schäfer & C. Thompson (Hrsg.), *Anerkennung* (S. 7-33). Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh.

Schoneville, H. (2013): Armut und Ausgrenzung als Beschämung und Missachtung. *Soziale Passagen. Journal für Empirie und Theorie sozialer Arbeit*, 5(1), 17-35.

Schoneville, H. (2016): *Armut, soziale Ausgrenzung und die Neugestaltung des Sozialen. Die Lebensmittelausgaben 'Die Tafeln' in Deutschland*: Dissertationsschrift an der Universität Kassel. Veröffentlichung für 2017 im VS-Verlag geplant.

Schütze, F. (1977): *Die Technik des narrativen Interviews in Interaktionsfeldstudien -- dargestellt an einem Projekt zur Erforschung von kommunalen Machtstrukturen*. Bielefeld.

Schütze, F. (1983): Biographieforschung und narratives Interview. *neue praxis*, 13(3), 283-293.

Schütze, F. (1987): *Das narrative Interview in Interaktionsfeldstudien 1; Studienbrief für die Fernuniversität Hagen*. Hagen: Fernuniversität Hagen.

Selke, S. (2008): *Fast ganz unten. Wie man in Deutschland durch die Hilfe von Lebensmitteltafeln satt wird*. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

Welti, F. (2005): *Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat. Freiheit, Gleichheit und Teilhabe behinderter Menschen*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Winkler, M. (1988): *Eine Theorie der Sozialpädagogik*. Stuttgart: Klett-Cotta.

Felix Welti

Sozialrecht im Lebenslauf – Zusammenhänge in Forschung und Politik der Alterssicherung und des Arbeitsmarkts

I. Einführung

Die Forschung zur Sozialpolitik, zu Sozialstrukturen und zur sozialen Ungleichheit hat sich in den letzten Jahrzehnten dem Lebenslauf zugewandt. Welche Ergebnisse politisches Handeln und gesellschaftliche Prozesse im Hinblick auf sozialen Auf- und Abstieg (und die Struktur der Schichtung), auf Bildung, Beruf und Gesundheit haben, welche Merkmale gesellschaftliche Teilhabe begünstigen oder ihr entgegenstehen, lässt sich erst bei einer längerfristigen Betrachtung über den Lebenslauf hinweg erfassen. Dabei kommen verschiedene Methoden zum Einsatz. Messen und zählen lassen sich über den Lebenslauf hinweg zum Beispiel Einkommen und Vermögen, Bildungsabschlüsse, Kinderzahl, Gesundheitsdaten und Lebenserwartung. Vom einzelnen Lebenslauf und seiner Deutung durch die Subjekte geht die Biographieforschung aus: Sie erfragt, wie und wodurch sich die Persönlichkeit im Laufe des Lebens entfaltet hat. Auf die Erkenntnisse aller Forschungsmethoden greift zurück, wer aus ihnen Konzepte und Theorien entwickeln will, so wenn das Verhältnis von Individualisierung und Standardisierung der Lebensläufe in der modernen Gesellschaft betroffen ist. Werden unsere Lebensläufe wirklich immer individualisierter? Oder wird sich das Individuelle immer ähnlicher? Und woran liegt es, wenn wir das so oder so wahrnehmen?

II. Lebenslaufforschung und Recht

Welche Rolle haben aber Recht und Rechtswissenschaft bei der Erforschung des Lebenslaufs? Ganz oberflächlich betrachtet, sind Rechtsnormen alleine Rahmenbedingungen, Variablen, die – da scheinbar für alle gleich – vielleicht sogar unbeachtet bleiben können. Wer Recht und Gesellschaft näher betrachtet, sieht die Menschen in eine Fülle von oft lang andauernden Rechtsbeziehungen eingebunden, die dazu beitragen, seinen Lebenslauf zu strukturieren: zu Familienangehörigen und Ehepartnern, zu Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern, zu Vermietern und Banken, zu Gemeinde, Verein und Kirche.

Doch bleibt das Recht – darin der Gesundheit nicht unähnlich – oft verborgen, solange es nicht zum pathologischen Fall, zum Rechtsstreit kommt. Erst der Konflikt mobilisiert die Institutionen des Rechtswesens, ruft Anwaltschaft

und Gerichte auf den Plan, bringt Dokumente, namentlich Gerichtsentscheidungen, hervor, die der klassischen rechtswissenschaftlichen Auswertung zugänglich sind.

Dieser punktuelle Ansatz, das Verhandeln der Rechtslage zu einem bestimmten Zeitpunkt aus bestimmtem Anlass, scheint der langfristigen Perspektive der am Lebenslauf orientierten Sozialforschung zu widersprechen, eine am Lebenslauf orientierte Rechtsforschung nicht zu begünstigen.

Wer aber die Akten und Urteile aufmerksam liest, die entstehen, wenn bei Familiengerichten über Scheidungen, bei Arbeitsgerichten über Kündigungen oder bei Sozialgerichten über Renten, Arbeitslosengeld oder Grundsicherung verhandelt wird, erkennt die Spuren der Rechtsbeziehungen, die einen Lebenslauf prägen und zugleich die Konflikte über dessen Deutung, die sich im ob und wie von Unterhalt bei Scheidung, Abfindung bei Arbeitsplatzverlust oder Rente im Alter oder bei Erwerbsminderung materialisieren.

Das Potenzial für ein besseres Verständnis der Lebensläufe von Menschen und damit für eine bessere Erkenntnis von Recht und Gesellschaft durch Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft ist nicht ausgeschöpft. Diese These soll im Folgenden für das Sozialrecht konkretisiert werden.

III. Das Normalarbeitsverhältnis und der Lebenslauf

Ein erster Berührungspunkt von sozialwissenschaftlicher Betrachtung des Lebenslaufs und rechtswissenschaftlicher Forschung über Arbeits- und Sozialrecht war die 1985 von Mückenberger zusammengefasste Diskussion um das Normalarbeitsverhältnis. Ausgehend vom grundsätzlich unbefristeten, tariflich gebundenen und sozialversicherten Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis wurde dessen standardisierende Wirkung für moderne Lebensläufe in dem Begriff des Normalarbeitsverhältnisses zusammengefasst.

Wie üblich begann die Eule der Minerva ihren Flug erst in der Dämmerung: Das Normalarbeitsverhältnis erblickte das Licht der Wissenschaft im Zeichen seiner Krise. Erosion der Tarifbindung, prekäre Beschäftigung und Sicherungslücken im Alter, bei Erwerbsminderung und bei Arbeitslosigkeit waren und sind seit den 1980er Jahren Themen im wissenschaftlichen und politischen Diskurs.

Doch wer nur das gute alte Normalarbeitsverhältnis der neuen Welt der Prekarität gegenüberstellt, gibt der Neigung zur Nostalgie nach, während eine

differenzierte Betrachtung zeigt, dass das Normalarbeitsverhältnis immer eine Modellvorstellung ist, die sich auch durch real existierende Abweichungen konstituiert. Frauen etwa waren in den scheinbar „goldenen“ 1970er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland weiter vom Normalarbeitsverhältnis entfernt als heute.

Deren Orte in Gesellschaft und Rechtsordnung verschieben sich freilich. Werden sie von Wissenschaft und Politik als solche erkannt, ist dies schon ein erstes Indiz für den Wandel und wirft die Frage auf, ob Gesetzgebung und Rechtsprechung das sozialstaatliche Streben nach mehr Gleichheit und Einbeziehung verarbeiten können.

Auch wenn das Normalarbeitsverhältnis seit Jahrzehnten im Lichte seiner Krise diskutiert und erforscht wird, kann es in unserer Arbeits- und Sozialordnung klar erkannt werden. Wesentliche Instrumente, mit denen das Sozialrecht den Lebenslauf strukturiert, sind Altersgrenzen für soziale Leistungen sowie Anreize und Verhaltensanforderungen, die insbesondere auf Bildung, Erwerbsarbeit, Familienphase und Ruhestand zielen. Sozialrechtliche Regelungen ordnen soziale Risiken wie Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit und Dequalifikation in den Lebenslauf ein und bestimmen den individuellen und gesellschaftlichen Umgang mit ihren Risiken.

Zu den relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Normalarbeitsverhältnis gehört, ob und wie Varianz und Diversität in die Normalität integriert wird. Sind Phasen der Teilzeitarbeit und Pausen von der Erwerbsarbeit für Kinderziehung, für Pflege Angehöriger, für Weiterbildung und Umschulung oder für eine längere Therapie Teil eines normalen Lebenslaufs? Diese Frage stellt sich an Recht, Politik und Gesellschaft: Bunte Lebensläufe sind rein empirisch gesehen immer die Normalität gewesen – aber stehen sie auch dem Gesetzgeber vor Augen, ermöglichen sie auskömmliche Renten, werden von Personalchefs akzeptiert?

IV. Die Alterssicherung als Spiegel des Lebenslaufs

In der Alterssicherung kann aus den Normen der Rentenversicherung ein gesetzlich erwünschter Standardlebenslauf konstruiert werden, der sich in den letzten Jahrzehnten verändert hat. § 154 SGB VI regelt die Leitlinien für den jährlichen Rentenversicherungsbericht an die Bundesregierung. Diese muss den gesetzgebenden Körperschaften Maßnahmen vorschlagen, wenn die verfügbare Standardrente 46% des verfügbaren Durchschnittsentgelts unterschreitet und wenn eine ausreichende Verbreitung der privaten Altersvorsorge nicht erreicht werden kann. Standardrente ist die Regelaltersrente mit 45

Entgeltpunkten. Einen Entgeltpunkt hat erworben, wer ein Jahr lang auf das aktuelle Durchschnittseinkommen Rentenbeiträge zahlt (§ 66 SGB VI). Einen Entgeltpunkt erhält auch, wer ein Jahr lang ein Kind erzieht – insgesamt drei Entgeltpunkte pro Kind (§§ 56, 70 Abs. 2 SGB VI). Verschiedene Werte werden auch für Pflegezeiten und bei Bezug von Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Krankengeld und Verletztengeld verbucht, nicht jedoch bei Grundsicherung oder Ausbildungsförderung oder – wie früher – allein fürs Studieren. So macht das Rentenkonto fast alle Lebensläufe in wichtigen sozialen Parametern transparent.

Aus der verfassungsrechtlichen und sozialpolitischen Diskussion über die rentenrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung, der Pflege, des Studiums und der Arbeitslosigkeit lässt sich ein verändertes Verständnis der Normalbiografie und der staatlichen Verantwortung für Alterssicherung gewinnen. Bestimmte Formen der Nicht-Erwerbsarbeit werden mehr als früher anerkannt, der Verweis auf Unterhalt in Ehen und Familien ist für die Alterssicherung vermindert worden. Dagegen sind Bildungszeiten eher mehr als früher Investitionen in die eigene Erwerbsbiographie, die auch selbst durch gesteigertes späteres Einkommen wieder erwirtschaftet werden müssen.

Ein weiteres Feld der Diskussion über die sozialrechtliche Normierung des Lebenslaufs ist die Festsetzung des Ruhestandsalters und sind die auch arbeitsrechtlich und tariflich normierten Fragen reduzierter Arbeitszeit im Alter und bei gesundheitlicher Einschränkung. Die veränderten Möglichkeiten des vorgezogenen Ruhestands zeigen unterschiedliche Signale für die Gestaltung des Arbeitsmarkts sowie des individuellen Alterns. Die Entwicklungen zwischen Exklusion und Inklusion der Älteren vom Arbeitsmarkt sind in den letzten Jahrzehnten widersprüchlich gewesen. Sie haben soziale Ungleichheit im Alter deutlicher aufgezeigt und verstärkt.

V. Berufsfreiheit als Lebenslauffreiheit?

Berufswahl und Berufswechsel sind zentrale Entscheidungen und Ereignisse in modernen Biografien. Entgegen gängigen Vorurteilen hat es Berufswechsel auch früher gegeben, lebenslange Beschäftigung bei einem Arbeitgeber war empirisch immer atypisch. Industrialisierung und Krisen erzwangen den Wechsel von Beruf, Arbeitsplatz und Heimatort. Die Sozialversicherung war eine der wichtigsten sozialpolitischen Antworten darauf. Sie machte die Sicherung bei großen Lebensrisiken unabhängiger von der Familie, vom

Unterstützungswohnsitz, vom Betrieb. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung zeigt, dass mit Sozialversicherung auch große Strukturwandel sozial beherrschbar gemacht werden konnten, die Künstlersozialversicherung das Potenzial, auch prekäre und selbstständige Beschäftigung mit sozialem Schutz zu verbinden.

Mit dem Ausbau der Arbeitsförderung in den 1960er Jahren sollte auch der Ausgleich am Arbeitsmarkt durch geförderte Weiterbildung und Umschulung planbar gefördert werden. Doch haben die Hartz-Reformen hier Lücken in frühere Ansprüche und Infrastrukturen gerissen, indem sie statt auf längerfristige Berufsorientierung auf schnellstmögliche Vermittlung auch um den Preis der Dequalifikation setzten. Veränderte Zumutbarkeitsregelungen und Vermittlungspraxen in den Arbeitsmarktreformen haben den Druck zum Berufswechsel erhöht. Zugleich wurden jedoch den Berufswechsel stützende Leistungen der Weiterbildung nicht ausgebaut, teilweise auch reduziert.

Bei steigender Akademisierung der Bildung sind zudem die Instrumente der Arbeitsförderung, der Ausbildungsförderung und des Bildungsrechts nicht aneinander angepasst worden. Während das Bildungssystem berufsbegleitende oder berufsunterbrechende Studienphasen nach der Umstellung auf Bachelor und Master fordert, werden diese durch rigide Altersgrenzen in § 10 BAföG und Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) nicht unterstützt und sind, wenn sie nicht voll vom Arbeitgeber unterstützt werden, auch schädlich für die Rente, denn Studieren bringt keine Entgeltpunkte.

Aus der Gesamtbetrachtung des Sozialrechts ergibt sich ein insgesamt inkonsistentes Leitbild für Biographien, das Flexibilität verlangt, zugleich die flexibilitätsfördernden Elemente des Sozialrechts aber eher reduziert hat. Ein neues Normalarbeitsverhältnis müsste die Bedürfnisse nach Stabilität und Flexibilität neu austarieren.

VI. Forschung, Sozialpolitik und Rechtsanwendung

Gesetzgeber und Rechtsprechung sind sich der strukturierenden und normierenden Wirkung oder Nicht-Wirkung ihrer Entscheidungen über das Sozialrecht und seine Auslegung nicht immer voll bewusst. Sie können dies auch oft nicht sein, weil die Wirkungen erst durch die Gesamtheit rechtlicher Regelungen, ihre Wechselwirkungen miteinander und den gesellschaftlichen Gebrauch der Regelungen entstehen.

Empirische Forschung kann zum Beispiel untersuchen, welche Optionen für vorzeitigen Ruhestand oder Weiterbildung genutzt werden und von welchen

nur wenig Gebrauch gemacht wird. So wurden gut gedachte Instrumente wie die Altersteilzeit anders genutzt als intendiert oder wie die Teilrente kaum in Anspruch genommen.

Schränken sozialrechtliche Regelungen biografische Optionen aus der Sicht der Betroffenen übermäßig ein, so können daraus politische und rechtliche Konflikte entstehen. Rechtliche Konflikte werden dann häufig unter Aktivierung der Grundrechte und der Diskriminierungsverbote geführt. In den letzten Jahrzehnten haben gerade das Gebot der Geschlechtergleichstellung und die Diskriminierungsverbote wegen einer Behinderung und wegen des Alters zu einer Sensibilisierung von Rechtsprechung und Gesetzgebung für die Wirkungen von Sozialrecht auf den Lebenslauf geführt.

So hat die Entdeckung der mittelbaren Frauendiskriminierung durch den Europäischen Gerichtshof und nachfolgend durch die deutschen Arbeits- und Sozialgerichte erhebliche Wirkungen gehabt. Regelungen wurden nicht nur wegen unmittelbar diskriminierender Absicht, sondern auch wegen diskriminierender Wirkung in Frage gestellt. Dies betraf namentlich unterschiedliche Regelungen beim Entgelt und bei betrieblicher Altersversorgung für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, deren negative Wirkungen für Frauen erst mit den Instrumenten der empirischen Sozialforschung belegt werden konnten. Sie wurden dann als mittelbare Diskriminierung eingeordnet. So hat der von Elisabeth Selbert formulierte Verfassungssatz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG) zur Lebenslaufsensibilität des Rechts beigetragen.

Das Benachteiligungsverbot wegen einer Behinderung hat die Rechtsfigur der angemessenen Vorkehrungen, also notwendiger Anpassungen an individuelle Besonderheiten in den Blick von Rechtsanwendung und Rechtsprechung geholt. Damit wird verdeutlicht, dass eine nur formale Gleichbehandlung zu ungleichen Wirkungen führt, die von betroffenen Gruppen als Benachteiligung erlebt werden. So mag es auf den ersten Blick rational sein, Umschulung nur noch in kurzen Maßnahmen mit hoher Vermittlungsquote zu fördern. Doch zeigt sich, dass bei Personen die behinderungsbedingt längere Lernprozesse benötigen und größere Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben, solche Kriterien ohne angemessene Vorkehrungen zum Ausgleich diskriminierend wirken. Lebenslaufsensibles Recht muss also auch beachten, dass Menschen im Lebenslauf oft längere Phasen von Krankheit und Behinderung haben.

Besonders vielschichtig ist das Diskriminierungsverbot wegen des Alters, das sowohl zu Gunsten jüngerer wie auch älterer Personen thematisiert werden kann. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat geklärt, dass es gegenwärtig kein Hebel ist, um standardisierende Altersgrenzen ganz abzuschaffen. Doch muss deren Anwendung im Einzelfall stärker gegen Härten gesichert sein.

Auch die Berufsfreiheit ist zuletzt häufiger thematisiert worden, um biographische Optionen wie Berufswechsel rechtlich zu stützen. Die grundrechtlich geschützte freie Berufswahl wird nicht nur einmal im Leben vollzogen, sondern letztlich an jedem Morgen, an dem der freie Lohnarbeiter wieder zur Arbeit geht. Die eigenen Motive und fremden Zwänge, die ihn dabei bewegen, sind vielfältig. Doch können letztere, soweit rechtlich vermittelt, zumindest in die Schranken der Verhältnismäßigkeit verwiesen werden. Das gilt im Sozialrecht etwa für Sperrzeiten bei Arbeitsaufgabe oder Ablehnung zumutbarer Arbeit oder für die berufslenkende Auswahl eines Weiterbildungsberufs in der Rehabilitation durch die Bundesagentur.

Damit Gesetzgeber, Rechtsprechung und Verwaltung mit den oft als Zweckprogrammen gestalteten sozialrechtlichen Normen besser umgehen können, benötigen sie sozialwissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkungen von Rechtsnormen und ihre Handhabung. So sind empirische Erkenntnisse oft notwendige Basis der Ausfüllung von unbestimmten Rechtsbegriffen im Arbeitsförderungsrecht wie „Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes“ (§ 7 SGB III) oder „Notwendigkeit der Weiterbildung“ (§ 81 SGB III). Empirische Erkenntnisse sind auch erforderlich, um diskriminierende Wirkungen von Rechtsnormen zu erkennen.

Insoweit sind Sachverhaltsermittlung und Rechtsauslegung durch Verwaltung und Gerichte auf die Kooperation mit den empirischen Sozialwissenschaften angewiesen. Zwar sind Sachverständige von Sozialgerichten und Sozialleistungsträgern häufig medizinisch oder psychologisch ausgebildet, doch benötigen die Institutionen des Sozialrechts auch Aufklärung über Berufe und Arbeitsmarkt, über Wohnungsmärkte und Wohnverhältnisse, über Demografie und Familienstrukturen. Wie oft dabei richterliche Vor-Urteile über den üblichen Lebenslauf, über die Zumutbarkeit und Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen oder die Teilhabe Behinderter an Stelle einer wissenschaftlich informierten Aufklärung treten, ist nicht erforscht.

Der richterliche Arbeitsalltag und die Abwägung zwischen schnellem und gründlichem Rechtsschutz setzen dem Ideal einer wissenschaftlich fundierten

Jurisprudenz Grenzen. Doch muss stets reflektiert werden, wie die Wirklichkeiten der Richterinnen und Richter, der Sachverständigen und der Klägerinnen und Kläger miteinander in Beziehung gesetzt werden, wenn die Version der sozialen Wirklichkeit konstruiert wird, die individuell oder auch gesellschaftlich folgenschweren Gerichtsentscheidungen zu Grunde gelegt wird. So viel die Rechtswissenschaft über die Auslegung der Rechtsnormen weiß und wie kritisch sie dabei die Gerichte betrachtet: Die Ermittlung dessen, was im Einzelfall von einem Lebenslauf erheblich ist und was unerheblich, wie der Ausschnitt verschiedener Wirklichkeiten gezogen wird, das entzieht sich oft der kritischen Diskussion. Juristinnen und Juristen werden im Studium daran geschult, Entscheidungen zu vorgegebenen Sachverhalten regelgerecht zu treffen. Dass sie diese Sachverhalte erst ermitteln und konstruieren müssen, lernen sie erst später, die Hilfe anderer Professionen und Disziplinen dabei zu nutzen und einzuordnen, auch.

Die Kooperation zwischen Sozialrecht und Sozialwissenschaften stellt beide Seiten vor Herausforderungen – im Gerichtssaal wie in der Forschung. So sind Terminologie und Fragestellungen oft nicht sofort kompatibel. Arbeiten die einen am vorgegebenen Begriff der Gesetze, erfinden die anderen neue Begriffe, wenn ihnen die alten nicht aussagekräftig erscheinen. Wollen praktisch tätige Juristen nur Zuarbeit zur Entscheidungsfindung, treffen sie auf Sachverständige anderer Disziplinen, die durchaus eigene Urteilskraft haben.

Auch in der Forschung ist es nicht einfach, Normen und Wirklichkeiten zu vermitteln und in Beziehung zu setzen. Häufige Normänderungen bei gleichzeitiger Beharrungskraft der Verwaltung erschweren die Zurechnung von Wirkungen zu Ursachen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung. Dass die Sozialverwaltung das Recht einfach nur anwendet, ist oft genug eine unzureichende Hypothese. Will man wissen, wie eine Rentenreform oder eine veränderte Rechtsprechung Lebensläufe beeinflusst, können zum Teil erst die Sozialhistoriker sich an Antworten versuchen.

Vergleichsgruppen können oft nicht gebildet werden, wenn sich Gesetze für alle ändern. Durch die Vereinheitlichung der Sozialordnung fällt der föderale Bundesstaat als Labor unterschiedlicher Sozialgesetzgebung zumeist aus. Dagegen sind internationale Vergleiche wegen der Fülle von gesetzlichen und kulturellen Rahmenbedingungen oft nur wenig aussagekräftig.

Doch trotz dieser methodischen Schwierigkeiten könnte es mehr Forschung geben, wenn der Gesetzgeber oder die Sozialversicherungsträger die Evaluation der Wirkungen von Gesetzgebung regelmäßig veranlassen und institutionalisieren. Hierfür gibt es durchaus Ansätze wie das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, das Forschungsnetzwerk Alterssicherung und die Forschungsverbände zur Rehabilitationswissenschaft. Doch entsteht daraus keine Forschung, die dem schnellen Takt der Sozialgesetzgebung folgen könnte. Zudem wird die rechtswissenschaftliche Komponente oft vernachlässigt. Nur selten wird die Frage gestellt, ob die Verwaltung die Rechtsnormen eigentlich richtig anwendet. Wenn die Träger das nicht immer erforscht haben wollen, mag es dafür Gründe geben. Wenn der Gesetzgeber nicht wissen will, was aus seinen Gesetzen gemacht wird, ist das bedenklich. Wenn es der Rechts- und Sozialwissenschaft an Interesse oder Instrumenten fehlt, die Rechtswirklichkeiten zu erfassen, wäre das zu ändern.

VII. Desiderate

Konsistente Forschungsprogramme über die Wirkungen von Sozialrecht auf Lebensläufe sind noch zu entwickeln. Sie könnten auf Statistiken und auf individuellen Wahrnehmungen aufgebaut werden und mit quantitativen wie mit qualitativen Methoden arbeiten.

Eine wichtige und in der Forschung noch nicht ausgeschöpfte Schnittstelle von Sozialgesetzgebung und biographischem Eigensinn sind die sozialgerichtlichen Verfahren, in denen Konflikte zwischen Individuen und Institutionen des Sozialrechts ausgetragen werden. Hunderttausende Verfahren über Streitfragen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende, aus der Arbeitslosenversicherung und aus der Rentenversicherung zeigen Hunderttausende Lebensläufe, in denen es kleine und große Friktionen zwischen der Normalität des Sozialstaats und den individuellen Wünschen und Ansprüchen gegeben hat. Wir können vermuten, dass das gerichtliche Verfahren oft zu einer rechtlich richtigen und befriedenden Lösung beigetragen hat. Doch weder wissen wir genau, welche biografischen und rechtlichen Konstellationen den Weg zu Gericht besonders begünstigen, noch versuchen wir systematisch, politische oder rechtliche Lehren aus den Streitstoffen zu ziehen.

Das Ringen um soziale Rechte macht gesellschaftliche Wirklichkeiten sichtbar und trägt selbst dazu bei, sie zu erschaffen und zu gestalten. Im Sozialgericht kann darum beides erkannt werden: richtiges soziales Recht und relevante gesellschaftliche Wirklichkeiten.

Literatur

Banafsche, Minou (2012): Freie Berufswahl für Arbeitslose und Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung im Lichte von Grundgesetz und UN-Sozialpakt. Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 2012. 131-156.

Bieback, Karl-Jürgen (2011): Sperrzeiten im SGB III und ihre Verhältnismäßigkeit. Soziales Recht 2011. 21-37.

Bryde, Brun-Otto (1984): Artikel 12 Grundgesetz – Freiheit des Berufs und Grundrecht der Arbeit. Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1984. 2177-2184.

Dern, Susanne (2012): Sozialrechtliche Gleichstellungs- und Antidiskriminierungskonzeptionen – Begründung, Systematik und Implementierung. Frankfurt am Main.

Fuchsloch, Christine (1995): Das Verbot der mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung – Ableitung, Analyse und exemplarische Anwendung auf staatliche Berufsausbildungsförderung. Baden-Baden.

Fuerst, Anna-Miria (2009): Behinderung zwischen Diskriminierungsschutz und Rehabilitationsrecht – Ein Vergleich zwischen Deutschland und den USA. Baden-Baden.

Gadamer, Hans-Georg (2010): Über die Verborgenheit der Gesundheit. Frankfurt am Mai.

Göckenjan, Gerd (2007): Zur Wandlung des Altersbildes seit den 1950er Jahren im Kontext und als Folge der Großen Rentenreform von 1957. Deutsche Rentenversicherung (DRV) 2007. 125-142.

Herzberg, Heidrun; Kammler, Eva (Hrsg.) (2011): Biographie und Gesellschaft: Überlegungen zu einer Theorie des modernen Selbst. Frankfurt am Main.

Julius, Hinrich (1995): Die rechtliche und rechtstatsächliche Lage der „Neuen Selbständigen“. Frankfurt am Main.

Jürgens, Kerstin (2010): Kompass im gesellschaftlichen Wandel: zur Kritik am Normalarbeitsverhältnis. Zeitschrift für Sozialreform 2010. S. 421-425.

Klie, Thomas (2015): Altersgrenzen, Altersbilder und Beschäftigung. In: Igl, Gerhard; Welti, Felix; Eßer, Michael (Hrsg.): *Alter und Beschäftigungen*. Berlin. 149-184

Knuth, Matthias (2015): Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik. In: Igl, Gerhard; Welti, Felix; Eßer, Michael (Hrsg.): *Alter und Beschäftigungen*. Berlin. 45-56.

Kocher, Eva; Groskreutz, Henning; Nassibi, Ghazaleh; Paschke, Christian; Schulz, Susanne; Welti, Felix; Wenckebach, Johanna; Zimmer, Barbara (2013): *Das Recht auf eine selbstbestimmte Erwerbsbiographie. Arbeits- und sozialrechtliche Regulierung für Übergänge im Lebenslauf: Ein Beitrag zu einem Sozialen Recht der Arbeit*. Baden-Baden.

Kocher, Eva; Welti, Felix (2010): Autonomie und soziale Sicherheit – Anforderungen an arbeits- und sozialrechtliche Regulierung, WSI-Mitteilungen. 299-305.

Kocher, Eva; Welti, Felix (2013): Wie lässt sich ein Anspruch auf Weiterbildung rechtlich gestalten? Rechtliche Instrumente im Arbeits- und Sozialrecht. WISO Diskurs FES.

Kocher, Eva; Wenckebach, Johanna (2013): § 12 AGG als Grundlage für Ansprüche auf angemessene Vorkehrungen. *Soziales Recht* 2013. 17-28.

Kohte, Wolfhard (2011): Abschied vom Normalarbeitsverhältnis? Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regulierungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiographien? In: *Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentags Berlin 2011, Band II/1*, München 2011, M 25-34.

Lucke, Doris; Berghahn, Sabine (1983): *Angemessenheit im Scheidungsrecht, Frauen zwischen Berufschance, Erwerbspflicht und Unterhaltsprivileg – eine soziologisch-juristische Untersuchung*. Opladen. 1983.

Mehl, Peter (1995): *Reformansätze und Reformwiderstände in der Agrarsozialpolitik der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin.

Mückenberger, Ulrich (2010): „Krise des Normalarbeitsverhältnisses“ – nach 25 Jahren revisited. *Zeitschrift für Sozialreform (ZSR)* 2010. S. 399-401.

Mückenberger, Ulrich (1985): Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses. Hat das Arbeitsrecht noch Zukunft? *Zeitschrift für Sozialreform (ZSR)* 1985. 415-434; 457-475.

Sozialrecht im Lebenslauf – Zusammenhänge in Forschung und Politik der Alterssicherung und des Arbeitsmarkts

Naegele, Gerhard; Bertermann, Britta (Hrsg.) (2010): Soziale Lebenslaufpolitik. Wiesbaden.

Nebe, Katja; Weber, Andreas (2012/2013): Barrierefreie Arbeitsplätze für hörgeschädigte Menschen – Umfragedaten als Grundlage für eine Wirkungsforschung zum SGB IX. Zeitschrift für Rechtssoziologie (ZfRSoz) 2012/2013. 301-315.

Scherger, Simone (2007): Destandardisierung, Differenzierung, Individualisierung – Westdeutsche Lebensläufe im Wandel. Wiesbaden.

Schulte, Bernd (2015): Altersdiskriminierung. In: Gerhard Igl; Felix Welti; Michael Eßer (Hrsg.): Alter und Beschäftigungen. Berlin. 185-208.

Voges, Wolfgang (Hrsg.) (1987): Methoden der Biographie- und Lebenslaufforschung. Wiesbaden.

Waltermann, Raimund (2011): Abschied vom Normalarbeitsverhältnis? Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regulierungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiographien? In: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentags Berlin 2010, Band I, Gutachten. München.

Welti, Welti (2013): Biographie und Leib – Anregungen aus sozialrechtlicher und sozialpolitischer Sicht. In: Herzberg, Heidrun; Seltrecht, Astrid (Hrsg.): Der soziale Körper – Interdisziplinäre Zugänge zur Leiblichkeit. Opladen. 57-70.

Zacher, Hans F. (2013): Annäherungen an eine Phänomenologie des Sozialrechts. In: Durner, Wolfgang; Peine, Franz-Joseph; Shirvani, Foroud (Hrsg.): Freiheit und Sicherheit in Deutschland und Europa. Festschrift für Hans-Jürgen Papier zum 70. Geburtstag. Berlin. 435-463.

Anna Sarah Richter

Anerkennung und gesellschaftliche Teilhabe älterer ostdeutscher Frauen nach der Transformation

Der mit dem Ende der DDR einsetzende Transformationsprozess veränderte das gesamte Leben der auf diesem Gebiet lebenden Menschen innerhalb kürzester Zeit grundlegend. Die von mir befragten Frauen beschreiben diese Erfahrung unter anderem so: „[W]eil das so schnell ging alles [...] und jetzt plötzlich alles weg“ (Irene Moll). „Und wir sind mit der Wende von heute auf morgen da reingeworfen worden“ (Ursula Kretschmar). „Das kam so plitzplatz [...] es war eben alles neu“ (Marianne Günther).

Bereits der im Juli 1990 in Kraft getretene erste Staatsvertrag der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion stellte die Weichen in Richtung einer institutionellen und kulturellen Angleichung der sozialistischen Gesellschaftsordnung ostdeutscher Prägung an die westlich-kapitalistische Ordnung. Dass schließlich die Vereinigung der beiden Staaten nach Paragraph 23 des Grundgesetzes als „Beitritt“ der fünf neuen Bundesländer zum Geltungsbereich des Grundgesetzes vollzogen wurde, besiegelte die Asymmetrie: „Es handelte sich um eine Erweiterung Westdeutschlands, nicht um eine Vereinigung zweier gleichberechtigter Staaten.“ (Ther 2015: 12) Raj Kollmorgen (2011) bezeichnet den darin angelegten und sich in den folgenden Jahren in unterschiedlichen sozialen Dimensionen vollziehenden Transformationsprozess als „Subalternisierung Ostdeutschlands“. Gemeint ist damit ein Prozess der Unterwerfung und Entwertung Ostdeutschlands in ökonomischer, sozialer und kultureller Dimension (vgl. ebd.: 301). Damit verbunden waren abwertende Zuschreibungen an die hier lebenden Menschen, in denen bisherige biografische Leistungen entwertet wurden.

Ich möchte in meinem Beitrag aus anerkennungs- und intersektionalitätstheoretischer Perspektive danach fragen, wie ältere Frauen aus Ostdeutschland sich in ihren biografischen Erzählungen zu den unterschiedlichen in den Transformationsprozess eingelagerten negativen Zuschreibungen positionieren. Dazu greife ich auf erste Ergebnisse meiner Untersuchung zu „multiplen Positionierungen“ zurück, in der nach Erfahrungen der Anerkennung, Abwertung und Ausgrenzung in biografischen Erzählungen älterer Frauen aus Ostdeutschland gefragt wird (vgl. Richter 2016). Die intersektionale Perspektive eröffnet dabei den Blick auf die Überlagerung und Interdependenz unterschiedlicher sozialer Ungleichheitsverhältnisse. Durch die

Verbindung mit anerkennungstheoretischen Überlegungen soll es möglich sein, die normativen Maßstäbe der Bewertung unterschiedlicher sozialer Positionierungen zu erfassen und ihre Bedeutung für die subjektiven Selbstdeutungen zu rekonstruieren. Die Untersuchung beruht auf vier biographischen und acht leitfadengestützten Interviews, das Alter der Befragten, die immer auf dem Gebiet der DDR gelebt haben, liegt zwischen 61 und 85 Jahren. Die Interviews wurden in Anlehnung an die Methode der Rekonstruktion narrativer Identität von Gabriele Lucius-Hoehne und Arnulf Deppermann (2004) sowie der von Sabine Reh und Norbert Ricken (2012) entwickelten Heuristik zur Untersuchung von Adressierungen ausgewertet. In beiden methodischen Ansätzen geht es darum, die Selbstpositionierungen der Befragten im Verhältnis zu anderen Personen sowie institutionellen und diskursiven gesellschaftlichen Strukturen herauszuarbeiten (vgl. Lucius-Hoene/ Deppermann 2004: 182; Reh/ Ricken 2012: 44).

Im Fokus dieses Beitrags stehen die von allen Befragten geschilderten Abwertungserfahrungen auf Grund ihrer ostdeutschen Herkunft, die in der Überlagerung mit generationalen, geschlechtlichen und anderen Zugehörigkeiten spezifische Formen annehmen. Es soll gezeigt werden, welche Auswirkungen diese Abwertungserfahrungen bezüglich der gesellschaftlichen Teilhabe der Betroffenen haben und welche Anerkennungsressourcen in den Erzählungen zum Ausdruck kommen. Damit gesellschaftliche Teilhabe als verwirklicht angesehen werden kann, gilt es entsprechend der anerkennungstheoretischen Perspektive, nicht nur Diskriminierung und Benachteiligung zu überwinden, sondern für jede Person die Möglichkeit zu schaffen, in positive Anerkennungsverhältnisse eintreten zu können.

Bevor nun jedoch die subjektiven Perspektiven auf den Transformationsprozess näher untersucht werden, sollen die ökonomische, die soziale und die kulturelle Dimension der gesellschaftlichen Transformation nach 1989 im Folgenden zumindest schlaglichtartig benannt werden, ohne dass an dieser Stelle dabei näher auf Details oder die Zusammenhänge zwischen ihnen eingegangen werden kann.

Die „Subalternisierung“ Ostdeutschlands

Die drastischen Veränderungen im wirtschaftlichen Bereich werden aus heutiger Perspektive relativ übereinstimmend als „Transformationsschock“ bezeichnet. Gemeint sind damit der Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Leistung um 30% bis 1992 sowie der Rückgang der Industrieproduktion um

60% im gleichen Zeitraum in den ostdeutschen Ländern (Busch/Land 2012: 167). Damit einher ging ein starker Anstieg der Arbeitslosigkeit, lediglich 25% der im November 1989 erwerbstätigen Personen blieben in den folgenden fünf Jahren ununterbrochen im selben Betrieb tätig, d.h. 75% der Erwerbsbevölkerung war mit einem in der Regel erzwungenen Arbeitsplatzwechsel oder -verlust konfrontiert (vgl. Bielenski u.a. 1995).

Besonders betroffen vom Arbeitsplatzverlust waren Frauen, über 50-jährige und Geringqualifizierte. Darüber hinaus wurden diese Gruppen nur unterdurchschnittlich in die arbeitsmarktpolitischen Auffanglösungen einbezogen, ihre geschlechtliche Zugehörigkeit, ihr Alter und/oder ihr vormaliger beruflicher Status wurden zu diskriminierenden Faktoren (vgl. Vogel 2000: 230). Die Arbeitslosenquote stieg ab 1997 weiter an und blieb in den folgenden zehn Jahren zwischen 18,5% und 20,6% extrem hoch (vgl. Booth 2010: 1).¹¹³ Das verfügbare Einkommen lag in Ostdeutschland im Jahr 2014 bei 83% des westdeutschen Niveaus, der Unterschied erklärt sich über durchschnittlich fast 20% niedrigere Löhne und geringere Vermögens-einkommen (vgl. Brenke 2014: 955).

Bezüglich der sozialen Dimension sind der Institutionen- und Elitentransfer von West- nach Ostdeutschland zu nennen. Alle Institutionen und korporativen Akteure wie Sozialversicherungen, Gewerkschaften und Verbände wurden entsprechend dem westdeutschen Vorbild implementiert und nahezu alle Spitzenpositionen der neuen Bundesländer wurden mit Westdeutschen besetzt. An dieser „westdeutschen Überschichtung“ (Geißler 2002) hat sich entgegen der früheren Prognosen bis heute kaum etwas verändert. In den neuen Bundesländern liegen die Anteile Ostdeutscher in Führungspositionen, abgesehen vom politischen Sektor, zwischen einem Viertel und einem Drittel, in höchsten Richterpositionen fehlen Ostdeutsche völlig (vgl. Kollmorgen 2011: 320 f.; Kunze 2008: 74 f.). Eine andere Studie kommt bezüglich der Herkunft der Eliten für ganz Deutschland zu dem Ergebnis, dass 95% der Befragten in Westdeutschland geboren wurden und 3% in der DDR (vgl. Bunselmeyer et al. 2013: 21).

In der kulturellen Dimension der Diskurs- und Wissensproduktion wurde die Abwertung Ostdeutschlands und der Ostdeutschen insbesondere in Analysen medialer, politisch-programmatischer und wissenschaftlicher Diskurse herausgearbeitet (vgl. Ahbe et al. 2009; Kollmorgen et al. 2011; Pates/Schochow 2013). Zu erinnern ist hier vor allem an die modernisierungs-

¹¹³ In Westdeutschland lag sie im selben Zeitraum zwischen 10,3% und 13% (vgl. ebd.).

theoretische These der „nachholenden Modernisierung“, nach der den neuen Bundesländern übergreifend der durch Rückständigkeit gekennzeichnete Status des „Entwicklungslandes“ zugeschrieben wurde (Dölemeyer 2013: 56). Diese defizitären Beschreibungen hatten zur Folge, dass Westdeutschland als Norm und Ostdeutschland als deren entwicklungsbedürftige Abweichung konstituiert wurde. Auch die hier lebenden Menschen wurden, insbesondere in den politisch-medialen Diskursen Anfang der 1990er Jahre als Alterität zur westdeutschen Norm konstruiert (vgl. Ahbe 2009: 108). Je stärker die Probleme der Transformation jedoch zutage traten, umso stärker wurden die abwertenden Bilder „der Ostdeutschen“. Ihnen wurde auf Grund ihrer sozialisatorischen Prägung in der DDR „Passivität“, eine „Versorgungsmentalität“, „antrainierte Unselbständigkeit“, „mangelndes Selbstbewusstsein“, „Demokratieunfähigkeit“ und „Autoritätsgläubigkeit“ und damit eine Mitschuld an dem ausbleibenden „Aufschwung Ost“ zugeschrieben (Hinrichs/Priller 2001: 14; Ahbe/ Gibas 2000: 32). Erst ab Anfang der 2000er Jahre gesellte sich zu diesen negativen Zuschreibungen, welche sich selbstverständlich alle viel genauer aufschlüsseln und unterschiedlichen Diskursen zuordnen ließen, die positiv konnotierte Figur der „Ostdeutschen als Avantgarde“, die nicht nur in der gleichlautenden Veröffentlichung von Wolfgang Engler (2002) auftaucht, sondern auch in neoliberal grundierten Diskursen, welche die Umbruchskompetenz und die damit verbundene Anpassungsfähigkeit der Ostdeutschen betonen. Auf Grund der ihnen nun zugeschriebenen hohen Leistungsbereitschaft, Selbstständigkeit und Flexibilität entsprächen sie den Anforderungen an den „Aktivbürger“ in weit höherem Maße als die Westdeutschen und avancierten im „Avantgarde-Diskurs [...] von nicht systemkonformen Störenfriedern zu perfekten neoliberalen Subjekten.“ (Buck/ Hönke 2013: 37) Allerdings gilt es anzumerken, dass sich die positive Attribuierung im Ostdeutschland-Diskurs in erster Linie auf jüngere Ostdeutsche im erwerbsfähigen Alter bezieht.

Renter_innen galten auf Grund der Rentenanpassungen Anfang der 1990er Jahre als „Gewinner der Wende“, Frauen wurden dagegen als „Verliererinnen der Wende“ bezeichnet, da sie überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen waren. Bezüglich älterer Arbeitnehmer_innen finden sich keine expliziten diskursiven Zuschreibungen, faktisch muss ein großer Teil von ihnen ebenfalls zu den Verlierer_innen gezählt werden, da ein beruflicher Neuanfang aufgrund des Alters in vielen Fällen nicht mehr möglich war, sie aber auch nicht mehr von den Frühverrentungsmöglichkeiten oder dem von

1990 bis 1993 an über 55-Jährige ausgezahlten Altersübergangsgeld profitieren konnten (vgl. Zähle/ Möhring 2010).

Anhand der drei Fälle Marianne Günther, Inge Diers und Susanne Mirbach soll im Folgenden gezeigt werden, wie sich die oben beschriebenen strukturellen Veränderungen biografisch auswirkten, welche subjektiven Deutungen und welche Formen der Verarbeitung sich zeigen.

Marianne Günther

Im Fall der 1939 geborenen Marianne Günther ergibt sich die Spezifik der Abwertungserfahrung aus der Überlagerung von ostdeutscher Herkunft und der für das Selbstkonzept der Befragten zentralen Positionierung im bürgerlichen Milieu. Im ersten Satz ihrer biografischen Erzählung weist sie darauf hin, dass ihr ihre „gutbürgerliche“ Herkunft in der DDR „sehr zum Nachteil gereichte“. Durch die nach dem zweiten Weltkrieg neu installierte sozialistische Gesellschaftsordnung wurde in der DDR eine Abwertung des Bürgertums zugunsten der „Arbeiterkultur“ vorgenommen. Der ehemals hohe Status ihrer Herkunftsfamilie wurde dadurch prekär.¹¹⁴ Marianne Günther beschreibt darüber hinaus die 2-jährige Inhaftierung ihres Bruders und seiner Frau in den 1970er Jahren nach dem Versuch, die DDR über Ungarn zu verlassen. In diesen zwei Jahren nahm sie die Neffen in ihren Haushalt auf. Außerdem schildert sie Abwertungen in konkreten Interaktionssituationen im Kontext der DDR und positioniert sich so in der Erzählung ihrer Lebensgeschichte als Opfer des sozialistischen Systems. Das Ende der DDR führt in ihrer Biografie jedoch nicht zu einer Wiederherstellung des zuvor bedrohten Status, vielmehr wird dieser erneut in Frage gestellt. Dies vor allem in materieller Hinsicht, da sie insbesondere im Vergleich mit Westdeutschen aus dem bürgerlichen Milieu finanziell schlechter gestellt ist. In ihren Erzählungen erscheinen verallgemeinert alle Westdeutschen als sehr wohlhabend, unter anderem führt sie diesbezüglich aus: „[D]ie haben wunderschöne Häuser, die haben zum Teil Eigentum in Spanien.“ Diese Konstruktion der wohlhabenden Westdeutschen ist in den Erzählungen von Marianne Günther ungebrochen, während in anderen Fällen zwar ebenfalls die ökonomische Prosperität Westdeutschlands und das höhere Vermögen der dort lebenden, gleichaltrigen Menschen thematisiert wird, dies jedoch mit

¹¹⁴ Marianne Günther beschreibt, dass sie entgegen ihres eigentlichen Wunsches Medizin zu studieren, eine Ausbildung zur chemisch-technischen Assistentin machte. Sie heiratete einen wesentlich älteren, bereits promovierten Mann, der sich später habilitierte und im Forschungs- und Entwicklungsbereich eines großen Betriebs tätig war.

sozialer Ungleichheit, wirtschaftlicher Unfreiheit oder beruflichen Zwängen kontrastiert wird. Marianne Günther erlebt nach 1989 im beruflichen Bereich existenzielle Verunsicherungen und Abwertungen. Zwar gehört sie zu der Minderheit, die nach der Entlassung wieder eingestellt wird, die Verunsicherung blieb jedoch, was in den Beschreibungen der Sorge zum Ausdruck kommt, den neuen Anforderungen nicht zu genügen. Sie berichtet außerdem von expliziten und impliziten Abwertungen durch die neuen, westdeutschen Vorgesetzten und Entwertungen bisheriger Arbeitsprozesse. Auch die Vernichtung des gesamten vorhandenen Inventars wird als Form der Entwertung gedeutet. Hinzu kommt der nach 1990 notwendig gewordenen Umzug des Ehepaars Günther in ein Einfamilienhaus in einer ehemaligen Arbeitersiedlung, den sie unter den gegebenen Umständen als „Abstieg [...] wie ich gar nicht schlimmer sagen kann“, empfindet. Sie ist heute gezwungen in einer Umgebung zu leben, die sie als weit unter ihrem Niveau empfindet.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ihr Status als bürgerliche Frau auf Grund von stereotypen Abwertungen und materiellen Unterschieden, die aus ihrer ostdeutschen Herkunft resultieren, auch nach 1989 prekär bleibt. Insbesondere wird er von Westdeutschen, die in ihren Erzählungen als entscheidende, mit Deutungsmacht ausgestattete Instanzen der Anerkennung konstruiert werden, nicht anerkannt. Das führt im Ruhestand zu einem starken Rückzug ins Private, der es ihr erlaubt eine gewisse Zufriedenheit auszubilden, da ihr Status hier nicht in Frage gestellt wird. Die erfahrenen Abwertungen insbesondere in der öffentlichen Sphäre führen dazu, dass im Fall von Marianne Günther Ansprüche auf gesellschaftliche Teilhabe weitestgehend auf den privaten Raum begrenzt bleiben.

Inge Diers

Die 67-jährige Inge Diers beschreibt im Interview explizit das Erleben gesellschaftlicher Abwertung aufgrund des Alters nach dem transformationsbedingten Verlust ihres Arbeitsplatzes. Sie war 1989/90 47 Jahre alt und in der Gastronomiebranche tätig. Nachdem sie in diesem Bereich keine Beschäftigung mehr finden konnte – was sie auf ihr fortgeschrittenes Lebensalter zurückführt – arbeitet sie zunächst an einer Kinokasse und dann am Empfang eines großen Unternehmens. Den Verlust dieses Arbeitsplatzes schreibt sie wiederum ihrem höheren Alter zu. Danach sei lediglich die Arbeit für eine Reinigungsfirma geblieben, so Inge Diers. Da sie alleinstehend ist

und nie viel Geld verdient hat, verfügt sie über keinerlei andere finanzielle Absicherungen. Diesen biografischen Prozess beschreibt sie folgendermaßen:

„Wollten die nur *Junge* haben, am Empfang. Nur jung, blond, schlank. So. Und da habe ich dann angefangen, sauber zu machen. [...] Weil ich leider, wie so viele andere auch [...] wir wollten gerne die neue Welt mitgestalten, wie man so schön sagt. Aber leider haben sie uns nicht gebraucht dazu. Und da blieb dann nur noch das Putzen übrig. War sehr bitter, diese Erkenntnis.“
(Inge Diers)

Im ersten Satz des Zitats wird ein hegemoniales Weiblichkeitsbild aufgerufen, durch das eine geschlechtsspezifische Altersabwertung zum Ausdruck kommt. Weil Inge Diers den hier zitierten jugendzentrierten Attraktivitäts- oder Schönheitsnormen nicht entsprach, musste sie Arbeit in einem mit geringer sozialer Wertschätzung verbundenen Bereiche aufnehmen. Explizit formuliert sie ihre hohen Erwartungen an die „neue Welt“, welche durch die gesellschaftliche Zuweisung einer Position der ‚Überflüssigen‘ tief enttäuscht wurde.

Hier wird von gesellschaftlichen Positionierungsprozessen berichtet, die aus dem Zusammenwirken von geschlechtlicher Zugehörigkeit und Alter zum Zeitpunkt des fundamentalen gesellschaftlichen Umbruchs resultieren und die von Inge Diers als Ausgrenzungs- und Abstiegserfahrungen dargestellt werden. Ihre biografischen Erzählungen verweisen darüber hinaus auch noch insofern auf die Dimension geschlechtsspezifischer Benachteiligung, da der von ihr beschriebene Abstieg eng damit verbunden ist, dass sie auch in der DDR in einem frauentypischen und tendenziell unsicheren Bereich tätig war. Verstärkt wird die Prekarität ihres Status durch ihre wechselnden Partner in der Vergangenheit, die sie als zum Teil gewalttätig und kriminell beschreibt. Nach der Trennung von dem Letzten war sie alleine mit sechs Kindern. Die an ihrer Person zum Ausdruck kommende Verletzlichkeit ist durch ihre Positionierung vor dem Systemumbruch bedingt und wurde durch die Transformation verschärft.

Auf Grund der finanziellen Prekarität und mangelnder Weiterbildung kann sie ihr Leben im Ruhestand nicht entsprechend ihrer eigentlichen Vorstellungen und Wünsche leben, was von ihr folgendermaßen beschrieben wird:

„Ach, ich hab gedacht, wenn du in den Ruhestand gehst, dann fahr ich, guck ich mir die Welt an, mach ich mir schöne Reisepläne und natürlich, lern ich noch ne Sprache. [...] Dann kam der Ruhestand etwas, wie gesagt, abrupter wie ich gedacht habe. Geld war nicht da. [...] Da war schon nichts mit Reisen.

Dann, wie gesagt, mit dem Sprachenlernen hab ich auch angefangen. Hab ich aber gemerkt, dass nicht mehr viel im Koppe drinne ist (lacht) ja, also es wird zwar gesagt, dass man lernen kann bis ins hohe Alter, aber dann muss das auch trainiert sein.“ (Inge Diers)

Sehr prägnant beschreibt sie hier, dass sie ihre Reisepläne auf Grund fehlender finanzieller Ressourcen nicht umsetzen konnte und wie sie daran scheiterte eine fremde Sprache zu lernen. Die Verheißung des lebenslangen Lernens entlarvt sie als leeres Versprechen, das für diejenigen, denen im mittleren Erwachsenenalter keine Bildungsangebote offenstanden, keine Gültigkeit hat. Die einzige Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe sieht sie in kostenfreien Rentnerveranstaltungen, von denen sie sich aber distanziert, da diese für die Gruppe der noch älteren Menschen konzipiert seien: „Man ist eben zu jung dann dafür, für diese Rentnersachen.“ In Ermangelung von Aktivitätsmöglichkeiten deutet Inge Diers ihre geringfügige Beschäftigung in einem doppelten Sinne: Einerseits betont sie, auf das zusätzliche Einkommen dringend angewiesen zu sein, andererseits beschreibt sie jedoch auch die sozialen Kontakte und die Integration, die sie durch die Arbeit erfährt und sagt, dass sie nicht nur wegen des Geldes weiterarbeiten möchte, sondern auch weil es sie „irgendwie noch lebendig hält“. Deutlich wird in diesem Fall, dass sie ihre prekäre, aber dennoch nicht absolut exkludierte Stellung vor allem auf Grund ihres Selbstkonzepts als Kämpferin und ‚Stehaufmännchen‘ behaupten kann, mit dem sie sich von der strukturell abgewerteten Positionierung distanzieren und sich selbst als bedingt Handlungsfähig konstruiert, wobei die Grenzen dieser Handlungsfähigkeit an unterschiedlichen Stellen im Interview immer wieder deutlich werden.

Susanne Mirbach

Susanne Mirbach positioniert sich in in ihrer biographischen Erzählung in Distanz zum politischen System der DDR, was sie mit ihrem christlichen Glauben und der aktiven Mitgliedschaft in der katholischen Kirche begründet: „[M]an war ja nicht konform mit der Gesellschaft. [...] unsere Kinder sind zum Beispiel nicht zur Jugendweihe gegangen.“ Dabei merkt sie gleichzeitig an, kein „aktiver Gegner“ des Systems gewesen zu sein. Susanne Mirbach hat Betriebswirtschaft studiert und arbeitete seit sie 25 Jahre alt war in einem großen volkseigene Betrieb (VEB) in ihrer Heimatstadt. 1989/90 sei sie „noch jung genug“ gewesen, um auf eigene Initiative innerhalb des Unternehmens in einen Bereich zu wechseln, in dem sie vor 1989 auf Grund von

„Westkontakten“ nicht arbeiten durfte. Sie kann also einen Karriereweg einschlagen oder fortsetzen, der durch die Bedingungen in der DDR zuvor versperrt war. Auch von den in den 1990er Jahren folgenden Kündigungswellen ist sie nicht betroffen, was sie einerseits als „Glück“ aber andererseits auch als Anerkennung ihrer Leistung beschreibt.¹¹⁵ Rückblickend bewertet sie ihr Leben in der DDR wie folgt:

„Ich möchte die Zeit nicht missen und ich denke, die [Gesellschaft in der DDR, Anm.] hat mich auch sehr wesentlich geprägt, dass man eben nicht nur egoistisch, eine stur und auf Erfolg und nur auf –, sondern dass man auch auf seinen Neben-, Mitmenschen achtet und das man sagt, wir müssen gemeinsam. [...] Und das ist eine Grundeinstellung, ich weiß nicht, wenn ich unter anderen gesellschaftlichen Verhältnissen, vielleicht wär ich da egoistischer geworden. Ich weiß es nicht. Ich möchte es eigentlich gar nicht anders haben. Ich bin zufrieden, so wie es ist.“ (Susanne Mirbach)

Susanne Mirbach zieht hier eine positive Bilanz. Sie beschreibt Solidarität und Mitmenschlichkeit als prägende Werte der DDR. Diese Werte sind positiv konnotiert und werden von egoistischem Erfolgsstreben abgegrenzt, welches als Verweis auf kapitalistische Gesellschaften interpretiert werden kann. Damit wird hier zumindest implizit eine Aufwertung der DDR-Gesellschaft gegenüber der kapitalistischen Gesellschaft der BRD vorgenommen, die eine positive Deutung der Vergangenheit und der Gegenwart ermöglicht. Trotz dieser positiven Einstellung sowohl zum Leben in der DDR als auch zur „Wende“ finden sich auch in den Erzählungen von Susanne Mirbach Beschreibungen von Abwertungen als Ostdeutsche. Explizit bringt sie die Verletzung und den Ärger über die durch einen westdeutschen Kollegen erfahrene Infragestellung ihrer beruflichen Qualifikation zum Ausdruck:

„und ich habe mir auch sagen lassen müssen, das fand ich dann sehr bitter [...], also Leute, die im Osten Betriebswirtschaft studiert haben, die haben ja von nichts eine Ahnung, das dürfte man gar nicht anerkennen. Und das fand ich schon schlimm. [...] Bei mir war es schon okay, weil ich ja im gleichen Betrieb gewesen bin und das hat mir auch nur einer gesagt, der aus dem Westen kam und der nicht meinen Abschluss hatte, aber das doppelte Geld

¹¹⁵ „aber es ist auch eine Portion Glück dabei, denn es wurden viele entlassen, die in meinen Augen auch wirklich gute Arbeitskräfte waren. Und da hatte ich einfach Glück, ne. Und sicher auch ich will es jetzt nicht unter den Scheffel stellen, sicherlich auch, weil man was geleistet hat, aber das alleine hat nicht gereicht. Das...das wurde schon vorausgesetzt und dann musste man noch die Portion Glück dazu haben (lacht).“ (Susanne Mirbach, Z. 1355)

kriegte und das war wahrscheinlich nicht persönlich, aber ich habe mich trotzdem damals sehr sehr geärgert, weil ich gedacht habe, das musst du dir von dem eigentlich nicht sagen lassen.“ (Susanne Mirbach)

Susanne Mirbach beschreibt sich selbst hier in einer unterlegenen Position, in der sie gezwungen war, sich einen Mangel an Kompetenz unterstellen zu lassen. Da es sich offenbar um einen Kollegen handelt, verweist die unterlegene Position nicht auf eine formale hierarchische Struktur innerhalb des Unternehmens. Vielmehr macht sie klar, dass der als männlich gekennzeichnete Interaktionspartner eine formal geringere Qualifikation aufwies und ihr damit eigentlich unterlegen war. In dem er als Westdeutscher positioniert wird und mit dieser Positionierung eine höhere Entlohnung trotz geringerer Qualifikation verknüpft wird, verweist die narrative Konstruktion auf die hierarchische Differenz zwischen Ost- und Westdeutschen. Als Reaktion auf die Abwertung beschreibt Susanne Mirbach zwar einerseits Verletzung, aber auch Ärger, womit die Unangemessenheit der Handlung deutlich gemacht wird und die innere Distanzierung, die sie dann auch noch explizit benennt, bekräftigt wird. Zwar war sie in der konkreten Situation gezwungen, sich einer missachtenden Ansprache aussetzen zu müssen, sie weist diese aber mit der Feststellung zurück, sich das nicht sagen lassen zu müssen und behält damit selbst die Definitionsmacht. Susanne Mirbach ist es auf diese Weise möglich, die Abwertung von sich zu weisen. Sie hat die beleidigende Abwertung durch den Kollegen aus einer strukturell gesicherten und gesellschaftlich anerkannten Position erfahren. Damit verfügt sie über Ressourcen, diese Abwertung zurückzuweisen.

Den Eintritt in den Ruhestand beschreibt sie als selbstgewählten und bewusst gestalteten Prozess. Die Einarbeitung einer Nachfolgerin wird explizit als positiver Aspekt des als gelungen bewerteten Übergangs hervorgehoben. Um Abstand zur Arbeit zu bekommen, ist sie zusammen mit ihrem Mann einen Teil des Jakobswegs gelaufen. Auch für den Ruhestand selbst hatte sie „Pläne geschmiedet“: Sie wollte sich ehrenamtlich engagieren und sich weiterbilden. Beide Vorhaben hat sie zum Zeitpunkt des Interviews umgesetzt. Sie engagiert sich in einem Altenheim und hat zusammen mit ihrem Mann ein Fernstudium in Theologie angefangen. Außerdem werden bestehende und neue soziale Kontakte gepflegt und zu den drei Kindern besteht ein enges Verhältnis. Es wird also deutlich, dass Susanne Mirbach die Möglichkeit hat, ihr Leben im Ruhestand entsprechend ihrer Einstellungen und Vorstellungen zu leben. Dazu gehören unterschiedliche Aspekte gesellschaftlicher Teilhabe,

von sozialen Kontakten über den Zugang zu Bildungsangeboten und Reisen bis zum ehrenamtlichen Engagement.

Anerkennung und Abwertung in den Biografien älterer Frauen aus Ostdeutschland

Trotz großer Unterschiede zeigen sich in allen drei Fällen Abwertungen, welche die Befragten als Ostdeutsche erfahren haben. Durch die Verknüpfung und Überlagerung mit anderen strukturellen und individuellen Positionierungen weisen die Abwertungserfahrungen jeweils spezifische Formen auf und werden subjektiv unterschiedlich verarbeitet. Im Fall von Inge Diers ist der Status höchst prekär und gesellschaftliche Teilhabe demzufolge eingeschränkt. Als Umgangsstrategie zeigt sich die Umdeutung der abgewerteten Position als Reinigungskraft als Möglichkeit der Teilhabe sowie die durchaus brüchige Konstruktion von Handlungsfähigkeit. Im Fall von Marianne Günther dokumentiert sich als Strategie des Umgangs mit Abwertungserfahrungen ein Rückzug ins Private, der die Ausbildung von Zufriedenheit in der Lebensphase des höheren Alters gestattet. Am Beispiel von Susanne Mirbach wird deutlich, dass eine strukturell gesicherte Position eine Anerkennungsressource darstellt, die zwar nicht vor abwertenden Zuschreibungen schützt, die Zurückweisung dieser Zuschreibungen jedoch erleichtert.

Überdeutlich kommt in allen Interviews das hierarchische Differenzverhältnis zwischen Ost- und Westdeutschen zum Ausdruck, das als Erleben von Abwertung und Ausgrenzung beschrieben wird. Die Zuweisung einer strukturell abgewerteten Position wird von allen Befragten als solche thematisiert. Die unterschiedlichen Strategien des Umgangs mit Abwertungen zeigen die Interdependenz zwischen den unterschiedlichen Positionierungen. Je mehr Ressourcen zur Kompensation zur Verfügung stehen, umso leichter scheint die Zurückweisung von abwertenden Zuschreibungen zu fallen.

Die expliziten und durchgängigen Thematisierungen des Ost-West-Verhältnisses als Ungleichheitsverhältnis in allen Interviews verweisen darauf, dass die Deutungskämpfe um Anerkennung von in der DDR erbrachten sowie spezifisch ostdeutschen Leistungen in vollem Gange sind. Diese zeigen sich auch im kulturellen Bereich, wo bereits Verschiebungen im Machtverhältnis zwischen Ost- und Westdeutschland zu erkennen sind. Solange die strukturelle Ungleichheit jedoch in dem aktuellen Ausmaß bestehen bleibt, wird sich die Wahrnehmung mangelnder Anerkennung jedoch nicht grundlegend ändern.

Literatur

Ahbe, Thomas (2009): Die Ost-Diskurse als Strukturen der Nobilitierung und Marginalisierung von Wissen. Eine Diskursanalyse zur Konstruktion der Ostdeutschen in den westdeutschen Medien-Diskursen 1989/90 und 1995. In: Thomas Ahbe, Rainer Gries und Wolfgang Schmale (Hrsg.): Die Ostdeutschen in den Medien. Das Bild von den Anderen nach 1990. Leipzig: Universitätsverlag, S. 56-112.

Ahbe, Thomas; Gries, Rainer; Schmale, Wolfgang (Hrsg.) (2009): Die Ostdeutschen in den Medien. Das Bild von den Anderen nach 1990. Leipzig: Universitätsverlag.

Bielenski, Harald; Brinkmann, Christian; Kohler, Bärbl (1995): Erwerbsverläufe seit der Wende in Ostdeutschland: Brüche und Kontinuitäten. Ergebnisse des Arbeitsmarkt-Monitors über berufliche Veränderungen 1989 bis 1994. Aktualisierung. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Nürnberg (IAB-Wekstattbericht).

Booth, Melanie (2010): Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Deutschland. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter: http://www.bpb.de/themen/P8N9HS,0,Die_Entwicklung_der_Arbeitslosigkeit_in_Deutschland.html, zuletzt geprüft am 23.08.2015.

Brenke, Karl (2014): Ostdeutschland. Ein langer Weg des wirtschaftlichen Aufholens. In: *DIW-Wochenberich : Wirtschaft, Politik, Wissenschaft* 81 (40), S. 939–957. Online verfügbar unter: http://www.diw.de/sixcms/detail.php?id=diw_01.c.483724.de, zuletzt geprüft am 17.03.2015.

Buck, Elena; Höncke, Jana (2013): Pioniere der Prekarität – Ostdeutsche als Avantgarde des neuen Arbeitsmarktregimes. In: Rebecca Pates und Maximilian Schochow (Hrsg.): Der "Ossi". Mikropolitische Studien über einen symbolischen Ausländer. Wiesbaden: Springer VS, S. 23-53.

Bunselmeyer, Elisabeth; Holland-Cunz, Marc; Dribbisch, Katrin (2013): Projektbericht „Entscheidungsträger in Deutschland: Werte und Einstellungen“. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (Discussion Paper P 2013–001). Online verfügbar unter: <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2013/p13-001.pdf>, zuletzt geprüft am 23.12.2015.

Busch, Ulrich; Land, Rainer (2012): Ostdeutschland. In: Peter Bartelheimer, Sabine Fromm und Jürgen Kädtler (Hrsg.): Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland. Teilhabe im Umbruch Zweiter Bericht. Wiesbaden: VS Verlag, S. 153-183.

Dölemeyer, Anne (2013): Not Handicapped, but with Special Needs – Sonderwirtschaftszone Ostdeutschland. In: Rebecca Pates und Maximilian Schochow (Hrsg.): Der "Ossi". Mikropolitische Studien über einen symbolischen Ausländer. Wiesbaden: Springer VS, S. 55-81.

Engler, Wolfgang (2002): Die Ostdeutschen als Avantgarde. Aufbau-Verlag: Berlin.

Geißler, Rainer (2002): Die Sozialstruktur Deutschlands. Die gesellschaftliche Entwicklung vor und nach der Vereinigung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Hinrichs, Wilhelm; Priller, Eckhard (2001): Handlungsblockaden in der ostdeutschen Transformationsgesellschaft. Eine Einführung. In: Wilhelm Hinrichs und Eckhard Priller (Hrsg.): Handeln im Wandel. Akteurskonstellationen in der Transformation. Berlin: Edition Sigma, S. 9-28.

Kollmorgen, Raj (2011): Subalternisierung. Formen und Mechanismen der Missachtung Ostdeutschernach der Vereinigung. In: Raj Kollmorgen, Frank Thomas Koch und Hans-Liudger Dienel (Hrsg.): Diskurse der deutschen Einheit. Kritik und Alternativen. Wiesbaden: VS Verlag, S. 301-359.

Kollmorgen, Raj; Koch, Frank Thomas; Dienel, Hans-Liudger (Hrsg.) (2011): Diskurse der deutschen Einheit. Kritik und Alternativen. Wiesbaden: VS Verlag.

Kunze, Conrad (2008): Die postsozialistische Transformation der deutschen Elite. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Halle (Saale) (Der Hallesche Graureiher 2008 – 4). Online verfügbar unter: <http://www.sozioologie.uni-halle.de/publikationen/pdf/0804.pdf>, zuletzt geprüft am 23.12.2015.

Lucius-Hoene, Gabriele; Deppermann, Arnulf (2004): Rekonstruktion narrativer Identität. Ein Arbeitsbuch zur Analyse narrativer Interviews. Wiesbaden: VS.

Pates, Rebecca; Schochow, Maximilian (Hrsg.) (2013): Der "Ossi". Mikropolitische Studien über einen symbolischen Ausländer. Wiesbaden: Springer VS.

Sozialrecht im Lebenslauf – Zusammenhänge in Forschung und Politik der Alterssicherung und des Arbeitsmarkts

Reh, Sabine; Ricken, Norbert (2012): Das Konzept der Adressierung. Zur Methodologie einer qualitativ-empirischen Erforschung von Subjektivation. In: Ingrid Miethe und Hans-Rüdiger Müller (Hrsg.): *Qualitative Bildungsforschung und Bildungstheorie*. Opladen, Berlin, Toronto: Budrich, S. 35-56.

Richter, Anna Sarah (2016): *Multiple Positionierungen. Eine intersektionale Analyse biographischer Erzählungen älterer Frauen aus Ostdeutschland*. Diss. Universität Kassel.

Ther, Philipp (2015): Der Preis der Einheit, in: *Süddeutsche Zeitung*, Di, 30. Juni 2015, Nr. 147, S.12.

Vogel, Berthold (2000): Die Spuren der Arbeitslosigkeit - der Verlust der Erwerbsarbeit im Umbruch der ostdeutschen Gesellschaft. In: Hartmut Esser (Hrsg.): *Der Wandel nach der Wende. Gesellschaft, Wirtschaft, Politik in Ostdeutschland*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 215-235.

Zähle, Tanja; Möhring, Katja (2010): Berufliche Übergangssequenzen in den Ruhestand. In: P. Krause und I. Ostner (Hrsg.): *Leben in Ost- und Westdeutschland: Eine sozialwissenschaftliche Bilanz der deutschen Einheit 1990-2010*: Campus Verlag, S. 331-346.

Gudrun Wansing

Teilhaberichterstattung als Prüfstein für Gesetzgebung und Rechtsanwendung – am Beispiel Behinderung

1 Teilhabe als Maßstab für Gleichheit und Gerechtigkeit – ein anspruchsvolles Konzept

Normen für Gleichheit und Vorstellungen von Gerechtigkeit folgen gesellschaftlichen Entwicklungen und umgekehrt. In Deutschland hat spätestens seit der Jahrtausendwende *Teilhabe* als konzeptioneller Bezugspunkt und normativer Maßstab für unterschiedliche Diskurs- und Handlungsfelder an Bedeutung gewonnen: In der Ungleichheitsforschung, in der Auseinandersetzung um die Messung von Wohlfahrt und Lebensqualität, in der Behinderten- und Gleichstellungspolitik, der Integrationspolitik im Hinblick auf Migration und in der Bemessung des soziokulturellen Minimums. Der Teilhabebegriff ist Ausdruck und (vorläufiges) Ergebnis der Inklusionsdynamik pluraler, demokratischer Gesellschaften, die zu einer sukzessiven Ausweitung von bürgerlichen, politischen und sozialen Zugangsrechten für immer mehr Bevölkerungsgruppen führte, die zuvor von diesen Rechten ausgeschlossen waren. Beispiele sind die rechtliche Gleichstellung der Frauen (z.B. Anerkennung des Wahlrechts) sowie die Gleichstellung behinderter Menschen. Teilhabe zielt auf die Herstellung gleicher Lebenschancen bei Anerkennung von Verschiedenheit, d.h. ohne Unterscheidung nach Herkunft und Merkmalen von Personen. In diesem Sinne steht Teilhabe auch als normativer Gegenbegriff zu Diskriminierung, Benachteiligung und Ausgrenzung.

Auch wenn Teilhabe gegenwärtig als zentraler Referenzpunkt für unterschiedliche Diskurse im Kontext von Sozialrecht, Sozialpolitik und Sozialwissenschaften steht, kann nicht von einer einheitlichen oder eindeutigen Begriffsklärung ausgegangen werden. Dies gilt für eine theoretische Fundierung und für Konzepte der empirischen Erfassung gleichermaßen. Gleichwohl lassen sich in den verschiedenen Diskursen und Anwendungsfeldern konzeptionelle Gemeinsamkeiten identifizieren, die als Ansatzpunkt für die begriffliche Klärung dienen können und zugleich Anforderungen für die empirische Forschung und Teilhaberichterstattung skizzieren¹¹⁶:

¹¹⁶ Die genannten Punkte orientieren sich an einer gemeinsamen „Ideenskizze Teilhabeforschung“ (2014, unveröffentlicht) von Peter Barthelheimer (SOFI Göttingen), Mitgliedern der AG Teilhabeforschung im FoSS (Markus Schäfers, Gudrun Wansing, Felix Welti), Gerd

1. Teilhabe ist mehrdimensional. Unterschiedliche gesellschaftliche Funktionssysteme (wie Bildung, Arbeitsmarkt, Gesundheitssystem) vermitteln relevante Optionen und Ressourcen. Es geht nicht nur um ökonomische Partizipation, sondern darüber hinaus um die Verwirklichung bürgerlicher, politischer und sozialer Rechte; um die Teilhabe an sozialen Nahbeziehungen, um Bildungsbeteiligung und um kulturelle Teilhabe. Teilhabeergebnisse zeigen sich in unterschiedlichen Lebensbereichen, die je nach Fragestellung in verschiedenen Beobachtungsdimensionen zu messen sind.
2. Der Teilhabebegriff setzt an handelnden Subjekten an. Maßstab sind Möglichkeiten und Aktivitäten individueller Lebensführung, nicht pauschale Versorgungslagen.
3. Teilhabe wird individuell erlebt. Ihre Beobachtung, Messung und Bewertung muss von subjektiven Sichtweisen, Lebensentwürfen und Präferenzen ausgehen; empirische Forschung muss die subjektiven Einschätzungen von Barrieren und Ressourcen der Teilhabe und ihre Realisierung in den Blick nehmen. Erforderlich sind partizipative Forschungsmethoden (vgl. von Unger 2014; DvFR, DGRW 2014).
4. Teilhabe bemisst sich an Optionen. Teilhabe- und Wohlfahrtseffekte von Lebenssituationen hängen davon ab, ob sich Individuen für sie entscheiden konnten. Maßstab ist nicht die Gleichförmigkeit der tatsächlichen Lebensführung, sondern die Gleichheit von Wahlmöglichkeiten und Verwirklichungschancen.
5. Teilhabe ist dynamisch im Lebenslauf. Handlungsoptionen, Wahlentscheidungen, erworbene und eingesetzte Ressourcen in verschiedenen Lebensbereichen kumulieren und bilden eine zeitliche Ordnung. Die Beobachtung und Messung von Teilhabe erfordert daher Längsschnittdaten.

Teilhabe als Maßstab für Gleichheit und Gerechtigkeit zu konzipieren, stellt sich vor diesem Hintergrund als ein anspruchsvolles Konzept dar. Zur weiteren theoretischen und empirischen Klärung bedarf es einer verstärkten interdisziplinären Verständigung, insbesondere der Sozial-, Politik- und

Rechtswissenschaften – und zwar über die unterschiedlichen Diskurs- und Handlungsfelder hinweg. Es ginge darum,

1. naheliegende Bezüge des Teilhabebegriffes zum Konzept der Lebenslage bzw. international zu Ansätzen von Lebensqualität, Inklusion und Verwirklichungschancen (capability approach) zu klären,
2. die normativen Inhalte rechtlicher Bestimmungen, politischer Programme und demokratischer Beteiligungsregeln zu rekonstruieren, die auf Herstellung gleicher Teilhabe(chancen) zielen,
3. für empirische Forschung Evaluations-, Beobachtungs- und Messkonzepte zu entwickeln.

Teilhabe-forschung umfasst in diesem Sinne sowohl theoretische Grundlagenarbeit als auch die Entwicklung geeigneter methodischer Zugänge und empirisch gesicherter Indikatoren (vgl. Fn. 1).

2 Teilhabe und Behinderung als soziales Wechselverhältnis

Politik und Recht für behinderte Menschen sind in besonderer Weise durch die Leitperspektive der gesellschaftlichen Teilhabe geprägt, das Verständnis von Behinderung ist mit ihr unmittelbar verwoben. Das deutsche Sozialrecht erkennt Menschen als behindert an, wenn deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eingeschränkt *und* ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Die Beeinträchtigung von Teilhabe ist folglich konstitutiv für die Wahrnehmung und Anerkennung von Behinderung und für die Bewilligung von Leistungen. Trotz dieser finalen Orientierung werden aber die Ursachen der beeinträchtigten Teilhabe in der sozialrechtlichen Definition von Behinderung nach wie vor eindimensional der Person und ihrer funktionalen Abweichung von einer alterstypischen Norm zugeschrieben. Diese Abweichung wird in erster Linie medizinisch-biologisch konstruiert und diagnostiziert. Die Internationale Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO verweist hingegen auf die zentrale Bedeutung von Kontextfaktoren für die Entstehung, Wahrnehmung und Deutung von Behinderung und Teilhabe (DIMDI 2010). Dazu gehören persönliche Faktoren wie Alter, Geschlecht und Bewältigungsstrategien ebenso wie soziale, materielle und einstellungsbezogene Umweltfaktoren. Behinderung bezeichnet demnach die negativen Aspekte der Interaktion zwischen einer Person (mit einem Gesundheitsproblem) und ihren jeweiligen Lebensbedingungen und Handlungsspielräumen. Die UN-Behindertenrechts-

Teilhabeberichterstattung als Prüfstein für Gesetzgebung und Rechtsanwendung – am Beispiel Behinderung

konvention geht von einem ähnlichen Verständnis aus, demnach entsteht Behinderung „aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“ (Art. 1). Diese relationale und interaktive Sichtweise auf Behinderung wurde im Sozialrecht lange Zeit nicht ausreichend berücksichtigt. Es wurden jedoch entsprechende konzeptionelle Anpassungen und Weiterentwicklungen vorgenommen. Wesentliche Impulse für die Entwicklung eines neuen, nämlich rechtbasierten und teilhaborientierten Behinderungsbegriffs gingen von der politischen Behindertenbewegung aus. Seit den 1980 Jahren machten behinderte Menschen darauf aufmerksam, dass ihre benachteiligte Lebenssituation zum Beispiel im Hinblick auf Bildung, Erwerbsarbeit und politische Mitbestimmung nicht naturgegeben und nicht unabänderliche Folge ihrer vermeintlichen Defizite ist. Vielmehr sei ihre prekäre Lebenslage wesentliche Folge gesellschaftlicher Bedingungen, welche sie an der Ausübung ihrer Grundrechte behindern (vgl. Köbsell 2012; Mürner, Sierck 2015). Am Beispiel der Behindertenbewegung zeigt sich aus einer konstruktivistischen Perspektive, dass soziale Probleme – hier: Behinderung – die durch wohlfahrtsstaatliche Interventionen bearbeitet werden sollen, nicht a priori als gesellschaftliche Wirklichkeit vorzufinden sind. Soziale Probleme werden vielmehr durch die Beobachtung und Thematisierung, man kann im Falle der Behindertenbewegung auch sagen durch die Skandalisierung von Lebensbedingungen hervorgebracht, die gegen soziale und kulturelle Normen zu einem gegebenen Zeitpunkt verstoßen (vgl. grundlegend Groenemeyer 2012, zu Behinderung als soziales Problem Wansing 2014). Die Bezugnahme auf Bürgerrechte sowie aktuell auf die Menschenrechte ist dabei zentral. Denn erst mit Bezug auf rechtliche Grundsätze und Ansprüche wie Autonomie, Inklusion und Teilhabe lässt sich die Lebenssituation behinderter Menschen als soziale Ungleichheit und ggf. als Ungerechtigkeit beschreiben. Behinderung wird wahrnehmbar als Benachteiligung der Möglichkeiten beeinträchtigter Menschen, ihre gleichen Ansprüche und Rechte auf Zugehörigkeit und Teilhabe zu verwirklichen. Die Wahrnehmung von beeinträchtigten Menschen als Rechtssubjekte und nicht mehr eindimensional als Objekte wohlfahrtsstaatlicher Fürsorge war und ist ausschlaggebend für eine grundlegend veränderte Behindertenpolitik in Richtung Inklusion und Teilhabe (vgl. Wansing 2005). Meilensteine für diese Entwicklungen sind das Benachteiligungsverbot im Grundgesetz, die Ausrichtung des SGB IX, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

sowie die Reformen der Eingliederungshilfe im Zuge des neuen Bundes-
teilhabegesetzes.

3 Teilhabeberichterstattung – Zielsetzung, Konzept und Datenlage

Die skizzierten Entwicklungen erfordern eine veränderte Berichterstattung über die Lebenssituation behinderter Menschen. Aufgabe von Sozialberichten ist es, gesellschaftliche bzw. wohlfahrtsstaatliche Entwicklungen und die Verwirklichung sozialer Rechte zu beobachten, zu beschreiben (und zu bewerten) (vgl. Noll 2003). Zudem sollen sie empirisch fundierte Anhaltspunkte für die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sozialpolitischer Programme und sozialer Leistungen auf die Lebenslagen von Bevölkerungsgruppen liefern. Seit 1984 hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Berichtspflicht in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage von Menschen mit Behinderungen vorgelegt (zuletzt BMAS 2009). Diese Behindertenberichte konzentrierten sich einseitig auf die Darstellung von Programmen, Maßnahmen und Leistungen, ohne jedoch die faktische Lebenssituation der Bevölkerungsgruppe in den Blick zu nehmen, die mit Beeinträchtigungen und Behinderungen leben. Dabei fällt auf, dass die Behindertenberichte im Gegensatz zu anderen Feldern der Sozialberichterstattung (Kinder- und Jugendbericht, Armuts- und Reichtumsbericht, Altenbericht) in der Vergangenheit weitgehend ohne wissenschaftliche Standards und Expertisen erstellt wurden. Die Darstellungen erfolgten im Wesentlichen auf der Basis von Auskünften der Träger von Leistungen und Einrichtungen sowie von behördlichen Statistiken.

Der 2013 erschienene „Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen“ (BMAS) folgt einem veränderten Konzept (vgl. hierzu auch Hornberg et al. 2011). Wesentliche Impulse gehen von der UN-BRK aus. Artikel 31 verpflichtet die Vertragsstaaten „zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, [...] die [es] ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung des Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen“. Die Aufgaben der Berichterstattung sowie konkrete Inhalte, Perspektiven und Maßstäbe werden wesentlich durch die BRK bzw. die Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der BRK (BMAS 2011) vorgegeben. Weitere Anforderungen ergeben sich aus dem neuen Verständnis von Behinderung (vgl. 2.) sowie aus der Zielperspektive Teilhabe (vgl. 1.). Der Teilhabebericht unterscheidet zwischen Beeinträchtigungen als Einschränkungen von Körperfunktionen und

Teilhabeberichterstattung als Prüfstein für Gesetzgebung und Rechtsanwendung – am Beispiel Behinderung

-strukturen und Behinderungen als dauerhafte Einschränkungen von Aktivitäten und gesellschaftlicher Teilhabe. Der Bericht orientiert sich am Lebenslagenansatz (vgl. Voges et al. 2003) und soll indikatorengestützt Optionen, Ressourcen und Beschränkungen von Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen sowie deren Wechselwirkungen, auch in der Perspektive des Lebenslaufs abbilden. Berücksichtigt werden die (Teilhabe-)Dimensionen Familie und soziales Netz; Bildung und Ausbildung; Erwerbsarbeit und Einkommen; Alltägliche Lebensführung; Gesundheit; Freizeit, Kultur und Sport; Sicherheit und Schutz vor Gewalt sowie Politik und Öffentlichkeit. Die Indikatoren wurden aus den Inhalten und Grundsätzen der BRK abgeleitet, die zugleich den normativen Maßstab für die Bewertung der Lebenslagen darstellen. Sie sollen eine Basis für den Aufbau von Zeitreihen liefern und auch subjektive Einschätzungen und Bewertungen beeinträchtigter Menschen berücksichtigen. Diesen methodologisch und methodisch hohen Ansprüchen wird der Teilhabebericht (BMAS 2013) nur bedingt gerecht. Dies liegt vor allem an der zugrunde liegenden Datenbasis. Der Bericht beruht im Wesentlichen auf statistischen Daten, die bereits vorlagen und sekundärstatistisch ausgewertet wurden (z.B. SOEP, Mikrozensus, Arbeitsmarktstatistiken). Diese Studien sind aber in der Regel nicht für den Zweck einer Erfassung von Behinderung und Teilhabe im dargestellten Sinne erstellt worden. Grundsätzliche Einschränkungen der Datenlage ergeben sich unter anderem immer dort, wo verfügbare Statistiken auf sozialrechtlichen Definitionen von Behinderung oder anderen institutionellen Kategorien basieren. Die gilt zum Beispiel für den amtlichen Schwerbehindertenbegriff in den Arbeitsmarktstatistiken, die Kategorie des sonderpädagogischen Förderbedarfes in den Schulstatistiken der KMK oder für den Begriff der wesentlichen bzw. drohenden Behinderung in den Statistiken der Eingliederungshilfe. Diese Kategorien sind weder untereinander noch mit dem international gültigen (menschenrechtlichen) Verständnis von Behinderung kompatibel. Zudem blenden sie relevante Personengruppen aus, nämlich zum Beispiel jene Menschen mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen, die aus unterschiedlichen Gründen keine sozialrechtliche Anerkennung (als Schwerbehinderte) beantragen oder keinen Anspruch auf Leistungen haben. Zudem erschweren die unterschiedlichen Kategorien eine Vergleichbarkeit der Situation in verschiedenen Lebensbereichen sowie über verschiedene Lebensphasen hinweg.

Die Aussagekraft der Daten des Teilhabeberichtes variiert in den verschiedenen Dimensionen zum Teil deutlich. Dies betrifft sowohl die

Quantität der jeweiligen Daten als auch die Tiefe und Differenziertheit möglicher Analysen. Zumindest quantitativ umfangreich erfasst sind die Bereiche Bildung, Ausbildung, Erwerbsarbeit und Einkommen. Die Daten bleiben jedoch überwiegend pauschal auf eine große Bevölkerungsgruppe mit Beeinträchtigungen bezogen und lassen keine differenzierten Aussagen zu. So lassen sich zum Beispiel die Daten zur Erwerbsarbeit nicht nach Art und Ausmaß von Beeinträchtigungen unterscheiden, um unterschiedliche Risiken am Arbeitsmarkt identifizieren und hierauf bezogene spezifische Maßnahmen und passgenaue Unterstützung ableiten zu können. Teilhabeprobleme am Arbeitsmarkt stellen sich jedoch für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in anderer Weise dar als für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Sinnesschädigungen (vgl. Wansing 2012). Außerdem fehlt die subjektive Bewertung beeinträchtigter Menschen im Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Qualität der Beschäftigung. Hier sind dringend repräsentative Befragungen erforderlich, unter anderem zu wahrgenommenen Wahlmöglichkeiten, zu erlebten Ausgrenzungen und Diskriminierungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, zur Verwirklichung von Berufswünschen und zur Entfaltung vorhandener Fähigkeiten und Fertigkeiten im Beruf.

Eine weitere wesentliche Schwäche der Datenlage liegt darin, dass repräsentative Haushaltsbefragungen wie das SOEP oder der Mikrozensus durch Zugang und Methodik systematisch bestimmte Personengruppen ausschließen. So werden zum Beispiel Menschen, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Pflege leben in der Berichterstattung gar nicht berücksichtigt (ca. 200.000 Menschen nur im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe, hierunter auch Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Familie leben). Zudem sind die Erhebungsinstrumente nicht barrierefrei, so dass Personen die auf einfache Sprache oder auf alternative Kommunikationsformen angewiesen sind durch die Befragungen nicht erreicht werden. Dies bedeutet, dass der vorliegende Bericht Personengruppen, die möglicherweise besonderen Gefährdungen ihrer Teilhabe ausgesetzt sind, nicht berücksichtigt.

4 Zentrale Ergebnisse und Forschungsbedarf

Insgesamt offenbart der Teilhabebericht über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen (BMAS 2013) erhebliche Ungleichheiten zwischen beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Menschen, und zwar in fast allen Teilhabedimensionen und zum Teil in erheblicher Weise: Beeinträchtigte Menschen verfügen über ein geringeres schulisches Bildungsniveau und

Teilhaberichterstattung als Prüfstein für Gesetzgebung und Rechtsanwendung – am Beispiel Behinderung

haben häufiger keinen Berufsabschluss. Sie sind seltener erwerbstätig sowie häufiger und länger arbeitslos – dies betrifft insbesondere Frauen mit Beeinträchtigungen. Erwerbstätige Menschen mit Beeinträchtigungen arbeiten häufiger in Teilzeit, häufiger unterhalb ihres Ausbildungsniveaus, und sie erhalten geringere Stundenlöhne. Beeinträchtigte Menschen verfügen über kleinere soziale Netzwerke und erfahren seltener Unterstützung durch das direkte Umfeld. Sie betreiben seltener aktiv Sport, und die Wahlbeteiligung von jungen Erwachsenen mit Beeinträchtigungen liegt deutlich unter der von Altersgenossen ohne Beeinträchtigungen.

Die Ergebnisse von Clusteranalysen im Teilhaberbericht (BMAS 2013, 255 ff.) verdeutlichen anhand typischer Teilhabekonstellationen die Verwobenheit und wechselseitige Beeinflussung von Teilhabeoptionen, -beschränkungen und Ressourcen in verschiedenen Lebenslagedimensionen wie schulische und berufliche Qualifikation, Erwerbsstatus und Einkommen sowie familiäre Situation und soziale Unterstützung. Es zeigt sich, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in Abhängigkeit von erworbenen bzw. verfügbaren Ressourcen in wesentlichen Lebensbereichen ein sehr unterschiedliches Ausmaß an Teilhabeeinschränkungen erleben. In Übereinstimmung mit dem Forschungsstand der Ungleichheitsforschung zeigt sich auch für Menschen mit Beeinträchtigungen die hohe Bedeutung von Erwerbsarbeit und ökonomischen Ressourcen sowie von sozialen Ressourcen (stabile Partnerschaft) für die Verwirklichung von Teilhabe. Darüber hinaus nehmen auch der Gesundheitszustand sowie erlebte Selbstbestimmung eine zentrale Rolle ein. Menschen mit Beeinträchtigungen, die positive Ausprägungen in nahezu allen dieser Dimensionen aufweisen, zeigen insgesamt geringe Teilhabeeinschränkungen. Dies trifft für etwa ein Viertel der beeinträchtigten Menschen zu. Hingegen sind bei einem anderen Viertel große Teilhabeeinschränkungen in Verbindung mit ungünstigen Ressourcenlagen in allen Dimensionen festzustellen. In weiteren Konstellationen, die gut die Hälfte der beeinträchtigten Menschen zeigt, werden begrenzte Spielräume in einzelnen Teilhabefeldern durch Ressourcen in anderen Feldern kompensiert, so dass mittlere Einschränkungen der Teilhabe vorliegen.

Diese multidimensionalen Analysen zeigen also deutlich, dass (körperliche, kognitive, psychische, Sinnes-) Beeinträchtigungen dann zu Behinderungen der Teilhabe führen, wenn ungünstige Lebensbedingungen kumulieren. Durch die Identifizierung dieser Risikofaktoren kann die Aufmerksamkeit auf besonders vulnerable Personengruppen gelenkt werden. Die Ergebnisse

lenken die Aufmerksamkeit auf den Lebenslauf beeinträchtigter Menschen und verweisen auf die Notwendigkeit einer ressortübergreifenden Teilhabepolitik und der Koordination von Maßnahmen und Leistungen im gegliederten System des Rehabilitations- und Teilhaberechts. In umgekehrter Weise liefern die Konstellationen mit geringen Teilhabeeinschränkungen Hinweise auf förderliche Ressourcen, die empirische Suchrichtungen nach Gelingensbedingungen erfolgreicher Teilhabe nahelegen.

Damit Menschen mit Beeinträchtigungen Spielräume für Teilhabe in den verschiedenen Lebensbereichen verwirklichen können, sind wirksame und geeignete Maßnahmen der Habilitation und Rehabilitation nach wie vor unverzichtbar. Dies gilt auch in einer möglicherweise zukünftig stärker barrierefreien Umwelt. Programme und Dienste auf dem Gebiet der Gesundheit, der Bildung, der Beschäftigung und der Sozialdienste, wie sie in Artikel 26 der BRK beschrieben werden sind als wichtige Umweltfaktoren zu verstehen, die sich je nach Ausgestaltung positiv oder negativ auf die Lebensqualität und Teilhabe beeinträchtigter Menschen auswirken. Entsprechend müssten Programme und Maßnahmen als eigene Teilhabedimension konzipiert werden und anhand von Indikatoren bewertet werden. Neben der bedarfsgerechten und gemeindenahen Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Leistungen wäre insbesondere auch die Qualität der Maßnahmen nach Maßgaben der BRK und des SGB IX zu betrachten. Im jetzigen Teilhabebericht stehen die Aussagen zu den Lebenslagen und die Berichte über Leistungen und Aktivitäten zur Verbesserung der Teilhabe trotz gleicher Strukturierung relativ unverbunden nebeneinander. So liefert der Bericht bislang wenig empirische Anhaltspunkte für die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit behindertenpolitischer Programme und sozialer Leistungen.

Zum Schluss: Wie bewertet man Teilhabe?

Eine große Herausforderung bleibt letztlich die Frage nach der Interpretation der Ergebnisse von Teilhabeberichten. In einer pluralen Gesellschaft, die dem Grundsatz der Autonomie und den Optionen einer individuellen Lebensführung hohen Wert beimisst, kann beobachtete Ungleichheit in den einzelnen Teilhabeergebnissen nicht per se als Verstoß gegen soziale Rechte oder als unzureichende Verwirklichung problematisiert werden. Keine Familie zu gründen, sich nicht für Politik zu interessieren oder keine berufliche Karriere anzustreben, kann auch Ausdruck von Identität und Selbstbestimmung sein, sofern der Teilhabestatus das Resultat freier Entscheidungen im Rahmen gleichberechtigter Handlungsspielräume ist. Diese Anerkennung ist wichtig,

Teilhaberichterstattung als Prüfstein für Gesetzgebung und Rechtsanwendung – am Beispiel Behinderung

um zu vermeiden, dass auch das Teilhabekonzept zu einer paternalistischen Festlegung eines richtigen oder guten Lebens wird, der man sich nicht entziehen kann. Dies gilt in besonderer Weise im Hinblick auf die lange Tradition der Fremdbestimmung behinderter Menschen (vgl. Mürner, Sierck 2015).

Es braucht eine breite gesellschaftspolitische, rechtliche und wissenschaftliche Verständigung über Kriterien, die eine Unterscheidung ermöglichen zwischen erwünschter Vielfalt von Lebensweisen und selbstgewählter Nicht-Teilhabe einerseits und inakzeptablen Gefährdungen und Behinderungen von Teilhabe andererseits, die wohlfahrtsstaatliche Interventionen erfordern (Barthelheimer 2007, 8). Maßgeblich für die Bewertung ist die Perspektive der behinderten Menschen selbst. Ihre Partizipation in der Auseinandersetzung um Normen der Teilhabe und ihre Verwirklichung ist unverzichtbar.

Literatur

Barthelheimer (2007): Politik der Teilhabe. Ein soziologischer Beipackzettel. FES Working Paper, <http://library.fes.de/pdf-files/do/04655.pdf>.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2009): Behindertenbericht 2009. Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 16. Legislaturperiode. Bonn. Online unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a125-behindertenbericht.pdf?__blob=publicationFile.

BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Online unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Teilhaberbericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe, Beeinträchtigung, Behinderung. Bonn. online: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a125-13-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile.

DVfR - Deutsche Vereinigung für Rehabilitation & DGRW – Deutsche Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften (2014): Partizipation an der Forschung. Eine Matrix zur Orientierung. Online: http://www.dgrw-online.de/files/matrix_ef_1.pdf.

DIMDI – Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (2010): ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Deutsche Ausgabe der 2001 von der WHO veröffentlichten englischsprachigen Originalversion. Unveränderter Nachdruck.

Groenemeyer, Axel (2012): Soziologie sozialer Probleme – Fragestellungen, Konzepte und theoretische Perspektiven. In: Albrecht, Günter; Groenemeyer, Axel (Hrsg.): Handbuch Soziale Probleme. Bd. 1., 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden, S. 17-116.

Hornberg, Claudia et. al (2012): Vorstudie zur Neukonzeption des Behindertenberichtes. Bielefeld, Bochum, Frankfurt a.M. online unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/fb-fb408-vorstudie-zur-neukonzeption-des-behindertenberichtes.pdf%3F__blob%3DpublicationFile.

Köbsell, Swantje (2012): Wegweiser Behindertenbewegung. Neues (Selbst) - Verständnis von Behinderung. Neu Ulm.

Mürner, Christian; Sierck, Udo (2015): Der lange Weg zur Selbstbestimmung. Ein historischer Abriss. In: Degener, Theresia; Diehl, Elke (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 1506, Bonn.

Noll, Heinz-Herbert (2003): Sozialberichterstattung, amtliche Statistik und die Beobachtung sozialstaatlicher Entwicklungen. In: Meulemann, Heiner (Hrsg.): Der Sozialstaat in der amtlichen Statistik. Angebote und Nachfragen. Sozialwissenschaftliche Tagungsberichte Bd. 6. IZ: Bonn, S. 65-84.

Schrötte, Monika; Hornberg, Claudia (2014): Vorstudie für eine Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung(en). Nürnberg, Bielefeld. online: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsbericht-vorstudie-repraesentativbefragung-zur-teilhabe-von-menschen-mit-behinderung.pdf?__blob=publicationFile.

Voges, Wolfgang et al. (2003): Methoden und Grundlagen des Lebenslagenansatzes. Bremen. Online unter: <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsprojekt-a350-methoden-und-grundlagen-des->

Teilhaberichterstattung als Prüfstein für Gesetzgebung und Rechtsanwendung – am Beispiel Behinderung

lebenslagenansatz.pdf;jsessionid=657F0AD8BBCA013CC269B8A5A28D53D9?__blob=publicationFile&v=2.

von Unger, Hella (2014): Partizipative Forschung. Einführung in die Forschungspraxis. Wiesbaden.

Wansing, Gudrun (2005): Teilhabe an der Gesellschaft. Menschen mit Behinderung zwischen Inklusion und Exklusion. Wiesbaden.

Wansing, Gudrun (2012): Inklusion in einer exklusiven Gesellschaft. Oder: Wie der Arbeitsmarkt Teilhabe behindert. In: Behindertenpädagogik, 4, 381-396.

Wansing, Gudrun (2014): Konstruktion, Anerkennung, Problematisierung. Ambivalenzen der Kategorie Behinderung im Kontext von Inklusion und Diversität. In: Soziale Probleme, 2, 209-230.

Diana Ramm und Daniel Hlava

Zugang behinderter Menschen zur Gesundheitsversorgung

I. Ausgangslage

Ein barrierefreies Gesundheitssystem ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass Menschen mit einer Behinderung gleichberechtigt mit anderen nicht-behinderten Patientinnen und Patienten sowie Rehabilitandinnen und Rehabilitanden medizinische Leistungen überhaupt erst in Anspruch nehmen können. Hinzu kommt, dass gerade Menschen mit einer Behinderung in besonderem Maße auf eine medizinische und rehabilitative Versorgung angewiesen sind. Sind Gesundheitsleistungen jedoch aufgrund von Barrieren nicht ausreichend zugänglich und nutzbar, besteht die Gefahr, dass notwendige Leistungen erst gar nicht in Anspruch genommen werden.

Die Herstellung von Barrierefreiheit im Gesundheitswesen ist Aufgabe verschiedener Akteure. Hierzu zählen in erster Linie die Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger sowie die Dienste und Einrichtungen. Eine tragende Rolle kommt dabei den Krankenkassen zu. Neben der direkten Leistungserbringung müssen unter anderen auch die Beratungs- und Informationsangebote der Leistungsträger, insbesondere der Krankenkassen, Menschen mit einer Behinderung zur Verfügung stehen. Auf unterschiedlichen Regelungsebenen und Rechtsgebieten bestehen daher normative Vorgaben, die auf die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit medizinischer Einrichtungen durch alle potentiellen Nutzer abzielen.

II. Rechtliche Einordnung

1. Barrierefreiheit – eine Begriffsklärung

Das Thema des Zugangs behinderter Menschen zur Gesundheitsversorgung ist wesentlich vom Begriff der Barrierefreiheit geprägt. Häufig wird dieser noch mit „rollstuhlgerecht“ gleichgesetzt¹¹⁷, geht jedoch deutlich darüber hinaus. Nach § 4 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) sind gestaltete Lebensbereiche wie unter anderem bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Informationstechnik und Kommunikationseinrichtungen barrierefrei, „wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne

¹¹⁷ Zum Alltagsverständnis von Barrierefreiheit vgl. *Schimank/ Hlava*, Forum A, Beitrag A6-2014 unter www.reha-recht.de.

Zugang behinderter Menschen zur Gesundheitsversorgung

besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind“. Berücksichtigt werden hierbei alle Arten von Behinderungen und damit neben Rampen und Aufzügen beispielsweise auch die Lesbarkeit von Internetseiten für blinde Menschen mittels Screenreader, Leichte Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten und vieles mehr.

Dadurch, dass Barrierefreiheit zu günstigeren Kontextfaktoren für Menschen mit Beeinträchtigungen führt, hilft es zugleich, Behinderungen zu verringern.¹¹⁸ Schließlich kommt Barrierefreiheit zum Beispiel auch älteren Personen zu Gute und solchen, die nur kurzzeitig aufgrund einer Erkrankung bspw. in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

2. Übergeordnetes Recht

Es existieren verschiedene rechtliche Regelungen über den Zugang behinderter Menschen zur Gesundheitsversorgung. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) zu, die seit 2009 in Deutschland Gesetzeskraft hat und zur Auslegung nationalen Rechts heranzuziehen ist.¹¹⁹

Die UN-BRK trägt in ihrem Artikel (Art.) 9 den Vertragsstaaten und damit auch Deutschland auf, Zugangshindernisse und Barrieren für Menschen mit Behinderungen festzustellen und zu beseitigen, um ihnen „eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen“. Dies soll ausdrücklich auch für medizinische Einrichtungen geschehen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. a UN-BRK). Zudem fordert Art. 25 UN-BRK den diskriminierungsfreien Zugang behinderter Menschen zu Gesundheitsleistungen. Ferner ergibt sich aus Art. 26 UN-BRK, dass Rehabilitationseinrichtungen und -dienste zur Verfügung gestellt werden müssen, die für behinderte Menschen nutzbar sind.

Schließlich handelt es sich bei dem Verbot der Benachteiligung aufgrund einer Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz auch um ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht. Ebenso sehen die Länderverfassungen teilweise entsprechende Verbote vor. Art. 118a der Verfassung des Freistaates Bayern enthält beispielsweise neben dem Benachteiligungs-

¹¹⁸ So auch *Welti*, Barrierefreiheit als Rechtsbegriff, in: *Welti* (Hrsg.), *Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit*, Kassel 2013, S. 23, 25 f.

¹¹⁹ *Banafsche* in: *Deinert/ Welti* (Hrsg.), *Stichwortkommentar Behindertenrecht*, Baden-Baden 2014, *Behindertenrechtskonvention* Rn. 9 m.w.N.

verbot zudem den konkreten Auftrag „sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein[zusetzen]“.

3. Gleichstellungsrecht

Auf einfachgesetzlicher Ebene ist das BGG für die Gleichstellung behinderter Menschen von zentraler Bedeutung. Es regelt die Anforderungen an Barrierefreiheit für den Umgang mit Bundesbehörden, zu denen auch bundesunmittelbare Sozialleistungsträger wie die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund und die Barmer GEK zählen.¹²⁰ Ziel des BGG ist die Förderung von gleichberechtigter Teilhabe und selbstbestimmter Lebensführung (§ 1 BGG). Hierfür stehen auch besondere Durchsetzungsinstrumente (Zielvereinbarungen und Verbandsklagerechte, vergleiche §§ 5, 14, 15 BGG) zur Verfügung.¹²¹ Die Regelungen des BGG werden durch Verordnungen ergänzt, die die rechtlichen Anforderungen an Barrierefreiheit in bestimmten Gebieten konkretisieren. Hierbei handelt es sich um die Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen (VBD), die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) und die Kommunikationshilfenverordnung (KHV).

Auf Länderebene bestehen ebenfalls Behindertengleichstellungsgesetze, die ihrerseits oftmals durch Verordnungen ergänzt werden. Die Landesgesetze gelten unter anderem für landesunmittelbare Träger, wie die DRV Schwaben und die Allgemeinen Ortskrankenkassen.

Im Verhältnis zwischen Patientinnen und Patienten bzw. Rehabilitandinnen und Rehabilitanden und privatrechtlichen Diensten und Einrichtungen findet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Anwendung. Dieses beinhaltet in § 19 AGG ein Benachteiligungsverbot unter anderem bei der Begründung, Durchführung und Beendigung von Behandlungsverträgen (§ 630a Bürgerliches Gesetzbuch). Eine Benachteiligung liegt hier auch vor, wenn die Vornahme angemessener Vorkehrungen versagt wird. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut von § 19 AGG. Diese Norm muss jedoch im Lichte von Art. 2 UN-BRK ausgelegt werden, der klarstellt,

¹²⁰ Zum Anwendungsbereich vgl. *Welti/ Groskreutz/ Hlava/ Rambausek/ Ramm/ Wenckebach*, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes – Abschlussbericht, BMAS-Forschungsbericht 445, 2014, S. 398, abrufbar unter <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb-445.html>.

¹²¹ Näher zum Inhalt des BGG vgl. *Hlava/ Welti*, NDV 2015, S. 387 ff.

Zugang behinderter Menschen zur Gesundheitsversorgung

dass die Versagung angemessener Vorkehrungen eine Diskriminierung darstellt.¹²²

Bei angemessenen Vorkehrungen handelt es sich nach Art. 2 UN-BRK um „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“. Der Unterschied zwischen diesen Anpassungsmaßnahmen und Barrierefreiheit liegt darin, dass angemessene Vorkehrungen im jeweiligen Einzelfall getroffen werden, um eine individuelle Lösung zu ermöglichen. Hierzu zählt beispielsweise das Anlegen einer mobilen Rampe, um einem Rollstuhlfahrer, der sich vor der Arztpraxis befindet, den Zugang zu dieser trotz Treppenstufen zu ermöglichen. Barrierefreiheit ist dagegen abstrakt und generell zu sehen.¹²³ Hiernach müsste die Arztpraxis bereits eine feste Rampe vorweisen, damit jeder potentielle Nutzer „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ (§ 4 BGG) Zugang zur Praxis erhalten kann.

4. Sozialrecht

Die Gesundheitsversorgung ist wesentlich durch sozialrechtliche Vorschriften geprägt. Gesetzliche Krankenkassen sind Anlaufstellen für die Beratung und Unterstützung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen, die diese Angebote (§§ 13 bis 15 Sozialgesetzbuch [SGB] I) in Anspruch nehmen möchten. Außerdem sind sie Träger wichtiger Leistungen für behinderte Menschen. Die Krankenkassen sind hierbei verpflichtet, die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Menschen zu berücksichtigen (§ 2a SGB V).

Die Sozialleistungsträger sind über die Regelungen des BGG hinaus nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I verpflichtet, ihre „Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren“ zu halten und darauf hinzuwirken, dass „Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden“. Dieses Hinwirken der Krankenkassen kann insbesondere im Rahmen der ohnehin mit den Leistungserbringern bestehenden Vertrags-

¹²² Welti u.a., Evaluation des BGG, S. 423.

¹²³ F. Welti, Barrierefreiheit als Rechtsbegriff, in: Welti (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, S. 23, 27.

beziehungen geschehen.¹²⁴ Da Krankenkassen auch Rehabilitationsträger sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), gilt für sie zudem § 19 Abs. 1 SGB IX. Hiernach müssen sie darauf achten, dass auch in der rehabilitativen Versorgung ausreichend Dienste und Einrichtungen frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind.

Daneben bestehen in verschiedenen weiteren Regelungsbereichen Vorgaben, die den Zugang behinderter Menschen zur Gesundheitsversorgung sicherstellen sollen. Hervorzuheben ist insbesondere das Bauordnungsrecht der Länder. In deren Bauordnungen finden sich regelmäßig Vorschriften, die die Barrierefreiheit von Einrichtungen des Gesundheitswesens zum Gegenstand haben (vgl. § 50 Abs. 2 Nr. 3 der Musterbauordnung).

III. Empirische Erkenntnisse der Evaluation des BGG

Das BGG wurde im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK¹²⁵ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unter der Leitung von Prof. Dr. Felix Welti an der Universität Kassel evaluiert.¹²⁶ Zielsetzung war die Überprüfung, ob das BGG in der Praxis angewendet wird und welche Verbesserungspotentiale bestehen. Die Untersuchung wurde rechts- und sozialwissenschaftlich durchgeführt. Folgend sollen ausgewählte Ergebnisse aus den Befragungen dargestellt werden.

1. Bekanntheit des BGG und dessen Instrumente

a) Bekanntheit und Implementation des BGG

Die Evaluation hat ergeben, dass das BGG noch nicht hinreichend bekannt ist. Gleichwohl wird es überwiegend als positiv eingeschätzt. Seine Umsetzung in der Praxis hängt jedoch stark vom Engagement der jeweils zuständigen Personen ab. Die Untersuchung hat ferner gezeigt, dass die Probleme bei der Bekanntheit und Implementation des Gesetzes unter anderem auf fehlende Ressourcen und ungeklärte Verantwortlichkeiten zurückzuführen sind.

¹²⁴ Vgl. auch *Frehe*, br 1/2006, S. 7, 9.

¹²⁵ BMAS, unser Weg in eine inklusive Gesellschaft – Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, 2011, abrufbar unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf;jsessionid=48071B3807EE3C56A638DAE08AE1DB54?__blob=publicationFile&v=2.

¹²⁶ Vgl. *Welti/ Groskreutz/ Hlava/ Rambauek/ Ramm/ Wenckebach*, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes – Abschlussbericht, BMAS-Forschungsbericht 445, 2014, S. 398, <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsbericht-Teilhaber/fb-445.html>.

b) Zielvereinbarungen

Wie bereits angedeutet, sieht das BGG selbst verschiedene Instrumente vor, die zur Durchsetzung von Barrierefreiheit beitragen sollen. Eines davon sind die Zielvereinbarungen nach § 5 BGG. Diese können zwischen anerkannten Behindertenverbänden und privaten Unternehmen oder ihren Verbänden darüber geschlossen werden, wie Barrierefreiheit konkret im jeweiligen Unternehmen umgesetzt werden kann.¹²⁷

Zielvereinbarungen sind jedoch bislang in der Praxis wenig verbreitet. Wie dem offiziellen Zielvereinbarungsregister¹²⁸ beim BMAS zu entnehmen ist, bestehen nur rund 40 solcher Vereinbarungen, was in Anbetracht des bereits etwa 15-jährigen Bestehens des BGG quantitativ wenig erscheint. Hinzu kommt, dass sie in der Regel nicht den Gesundheitssektor betreffen, sondern beispielsweise häufig mit Supermärkten geschlossen wurden (die auf Basis der Landes-Behindertengleichstellungsgesetze abgeschlossenen Zielvereinbarungen bleiben hierbei jedoch unberücksichtigt).

Die Gründe für den mangelnden Anreiz, Zielvereinbarungen zu schließen, sind unterschiedlich. Problematisch ist sicherlich, dass die Behindertenverbände lediglich einen Anspruch darauf haben, dass die Unternehmen mit Ihnen in Verhandlung treten (§ 5 Abs. 1 S. 2 BGG), hingegen kein Zwang zum Abschluss solcher selbstverpflichtender Vereinbarungen besteht. Rechtssystematisch ungünstig ist ebenso, dass die Norm losgelöst von den zivilrechtlichen Benachteiligungsverboten (§ 19 AGG) besteht. Eine engere Verknüpfung könnte hier deutlich machen, dass der Abschluss und die Einhaltung von Zielvereinbarungen ein Indiz für die Beachtung gesetzlicher Vorgaben wie dem Benachteiligungsverbot in § 19 AGG sein kann, was ebenso den Unternehmen zugutekommen würde. Aus den Befragungen hat sich ergeben, dass Hemmnisse auch dadurch bestehen, dass das Instrument der Zielvereinbarungen nicht hinreichend bekannt ist, ihm eher geringe Erfolgsaussichten eingeräumt werden und dass es an Ressourcen der Verbände fehlt.

c) Verbandsklagen

Ein weiteres besonderes Durchsetzungsinstrument des BGG sind die verbandlichen Klagerechte in § 14 BGG (als Prozessstandschaft) und

¹²⁷ Vgl. BT-Drs. 14/7420, S. 25.

¹²⁸ Online unter: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/Zielvereinbarungen/Zielvereinbarungsregister/inhalt.html>.

insbesondere § 15 BGG (als „echtes“ Verbandsklagerecht).¹²⁹ § 15 BGG ermöglicht es anerkannten Behindertenverbänden vor Gericht Klage gegen Sozialleistungsträger zu erheben, auf Feststellung, dass bestimmte Vorschriften zur Barrierefreiheit (wie § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I) oder das Benachteiligungsverbot nicht eingehalten wurden.

Verbandsklagen nach dem BGG sind in der Praxis jedoch nahezu bedeutungslos. So wurden bislang kaum solche Verfahren geführt, die überdies auch nicht erfolgreich waren. Gegenständlich ging es hierbei um die Barrierefreiheit von Bahnhöfen¹³⁰ und eines Denkmals¹³¹. Die Evaluation hat ergeben, dass die Gründe für die fehlende Implementation dieses Instruments wiederum in den fehlenden Ressourcen der Verbände liegen und dass die Erfolgsaussichten als unsicher eingeschätzt werden. Außerdem werden von den Verbänden außergerichtliche Lösungen bevorzugt, für die es jedoch zunächst noch an niedrigschwelligen Konfliktlösungen (wie einem Schiedsverfahren) mangelte. Mit der Weiterentwicklung des BGG im Jahre 2016 wurde in § 16 BGG ein Schlichtungsverfahren eingeführt, das dazu beitragen kann, dieses Problem zu überwinden.

2. Barrierefreiheit im Gesundheitswesen

Die Evaluation des BGG hat des Weiteren Erkenntnisse gebracht, die Aussagen zur Gesundheitsversorgung beinhalten. Der Evaluation zufolge ergeben sich Hinweise darauf, dass das deutsche Gesundheitswesen noch nicht benachteiligungs- und barrierefrei gestaltet ist und ein erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Der Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen (2013)¹³² sowie die Zufriedenheitsbefragung des Statistischen Bundesamts (2015)¹³³ können zwar erste Hinweise liefern, ein systematisches Bild entsteht aufgrund der unzureichenden Datenlage jedoch nicht.

Im Zuge der Evaluation wurden neben Vertreterinnen und Vertretern der Verbände und Vereine behinderter Menschen, Beschäftigte in Behörden, die

¹²⁹ Näher *Hlava* in: Deinert/Welti (Hrsg.), Stichwortkommentar Behindertenrecht, Verbandsklage.

¹³⁰ VGH Baden-Württemberg v. 21.04.2005, 5 S 1410/04, ZFSH/SGB 2005, 436, nachfolgend hierzu BVerwG v. 05.04.2006, 9 C 1/05, BVerwGE 125, 370; sowie VGH Baden-Württemberg v. 21.04.2005, 5 S 1423/04, NDV-RD 2005, 73, nachfolgend hierzu BVerwG v. 05.04.2006, 9 C 2/05.

¹³¹ VG Berlin v. 30.04.2003, 19 A 284.02, NJW 2003, 2927.

¹³² BT-Drs. 17/14476.

¹³³ https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2015/zufriedenheitsbefragung/zufriedenheitsbefragung_pk.html.

Zugang behinderter Menschen zur Gesundheitsversorgung

unmittelbar an das BGG gebunden sind, befragt. Es wurden aus dem Gesundheitswesen dabei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Barmer GEK, der DAK Gesundheit, der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH), der Innungskrankenkasse Classic (IKK Classic) sowie der Siemens Betriebskrankenkasse (Siemens BK) befragt. Die benannten Krankenversicherungen unterhalten zusammen ca. 2.140 Geschäftsstellen und versichern 2,17 Millionen Personen (Stand 2014). Aus den genannten Krankenkassen wurden 1.010 potenzielle Adressaten eingeladen an der webbasierten Befragung teilzunehmen. In die Auswertung konnten die Angaben von 458 Befragten einbezogen werden. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 45,35%.

a) Beschwerden aufgrund fehlender Barrierefreiheit im Gesundheitswesen

Zur Frage, ob es im vergangenen Jahr (der Befragung) Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern aufgrund fehlender Barrierefreiheit gab, antworteten die Befragten der Krankenkassen wie folgt:

	n	%
Ja, im Zusammenhang mit Kommunikationshilfen.	3	0,7
Ja, wegen baulicher Gegebenheiten.	38	8,4
Ja, wegen der Kostenerstattung für Kommunikationshilfen.	1	0,2
Nein	175	38,5
Sonstiges	2	0,4
Die Beschwerde(n) wurde(n) nicht dokumentiert.	6	1,3
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	45	9,9
Weiß ich nicht.	184	40,5
Gesamt	454	100,0

Abbildung 1: „Gab es im vergangenen Jahr Beschwerden von Bürger/innen wegen fehlender Barrierefreiheit?“

40,5% der Befragten der Krankenkassen antworteten auf die Frage, dass sie keine Kenntnis darüber haben, ob es Beschwerden aufgrund fehlender Barrierefreiheit gab. An zweiter Stelle mit 38,5% wurde die Frage mit „nein“ beantwortet. Nur 42 von 454 Befragten (9,3%) gaben an, dass es Beschwerden gab. 8,4% sagten, dass es sich um Beschwerden wegen baulichen Gegebenheiten handelt.

Wird dem die Befragung der Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Vereine behinderter Menschen gegenübergestellt, gaben 45,5% an, dass es

Beschwerden wegen fehlender Barrierefreiheit gab. 28,9% der Beschwerden richteten sich gegen Behörden, zu denen die Krankenkassen gehören. 23,4% der Beschwerden richteten sich gegen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

	n	%
Behörden (z. B. Krankenkasse, Bundesagentur für Arbeit)	233	28,9
Private Unternehmen	116	14,4
Gesundheitswesen	189	23,4
Freizeit & Kultur	162	20,1
Weitere	102	12,7
Dazu möchte ich keine Angabe machen	4	0,5
Gesamt	806*	100,0

Abbildung 2: „Barrierefreiheit – Gegen wen richtete sich die Beschwerde? (aus Sicht der Verbände und Vereine behinderter Menschen)“

Wird dann ausdifferenziert was bspw. Anlass der Beschwerde im Gesundheitswesen war, wird deutlich, dass in 30,6% der Fälle Kommunikationsschwierigkeiten und in 25,5% eine fehlende Wahlfreiheit in der ärztlichen Versorgung sowie in 24,3% bauliche Gegebenheiten den Anlass gegeben haben.

	n	%
Bauliche Gegebenheiten	81	24,3
Kommunikationsschwierigkeiten	102	30,6
Fehlende Wahlfreiheit in der ärztlichen Versorgung	85	25,5
Wegen,...	57	17,1
Dazu möchte ich keine Angabe machen	8	2,4
Gesamt	333*	100,0

Abbildung 3: „Was war Anlass der Beschwerde? (aus Sicht der Verbände und Vereine behinderter Menschen)“

b) Barrierefreiheit von Arztpraxen und Rehabilitationseinrichtungen

Den Befunden aus der Evaluation zufolge erhält die Mehrheit der befragten Krankenkassenbeschäftigten keine Informationen über die Barrierefreiheit von Arztpraxen und Rehabilitationseinrichtungen. Nur 9,2% erhalten

Zugang behinderter Menschen zur Gesundheitsversorgung

Informationen zur Barrierefreiheit von Arztpraxen bzw. 14,7% zur Barrierefreiheit von Rehabilitationseinrichtungen.

Über mögliche Gründe für eine mangelnde Barrierefreiheit von Arztpraxen ist der Mehrheit der Befragten nichts bekannt (65,3%). Sofern Gründe angegeben wurden, nannten 16,8% unzureichende Finanz- oder Sachmittel.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für Einrichtungen der Rehabilitation. Zu den Gründen für eine eventuell fehlende Barrierefreiheit in Rehabilitationseinrichtungen ist der Hälfte der Befragten nichts bekannt und wenn etwas benannt wurde, dann am häufigsten ein bestehender Denkmalschutz (25,0%).

Das Ergebnis ist insbesondere problematisch in Hinblick auf § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I, wonach die Leistungsträger darauf hinwirken müssen, dass

„ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.“

Einschränkend muss hinzugefügt werden, dass die Stichprobe zu klein war, um allgemeingültige Aussagen dazu ableiten zu können.

Wenn es darum geht, zu bewerten, wie barrierefrei Arztpraxen im jeweiligen Geschäftsbereich sind, ergibt sich, dass 70,0% der Befragten antworteten, dass diese teilweise barrierefrei seien.

	n	%
Die Arztpraxen sind gar nicht barrierefrei.	0	0,0
Die Arztpraxen sind teilweise barrierefrei.	35	70,0
Die Arztpraxen sind vollkommen barrierefrei.	0	0,0
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	2	4,0
Weiß ich nicht.	13	26,0
Gesamt	50	100,0

Abbildung 4: „Wie barrierefrei sind die Arztpraxen in Ihrem Geschäftsbereich?“

	n	%
Die Reha-Einrichtungen sind gar nicht barrierefrei.	0	0,0
Die Reha-Einrichtungen sind teilweise barrierefrei.	37	51,4
Die Reha-Einrichtungen sind vollkommen barrierefrei.	20	27,8
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	1	1,4
Weiß ich nicht.	14	19,4
Gesamt	72	100,0

Abbildung 5: „Wie barrierefrei sind die Ihnen durch Ihre Tätigkeit bekannten Rehabilitationseinrichtungen?“

Für Rehabilitationseinrichtungen wurde angegeben, dass 51,4% der Einrichtungen teilweise barrierefrei sind und 27,8% der Befragten sind der Auffassung, dass die bekannten Rehabilitationseinrichtungen vollkommen barrierefrei sind.

c) Barrierefreiheit für verschiedene Gruppen behinderter Menschen

Die Auffindbarkeit der Gebäude für geistig behinderte Menschen wurde durch die Beschäftigten der Krankenkassen am häufigsten mit sehr gut bewertet, ebenso wie auch die Nutzbarkeit der Gebäude oder die Kommunikation mit der Verwaltung sowie die Barrierefreiheit der Website und die Nutzbarkeit digitaler Medien. Ein gleiches Bild ergibt sich hinsichtlich der Barrierefreiheit für seelisch behinderte Menschen.

Aus der Befragung der Verbände und Vereine kann abgeleitet werden, dass der barrierefreie Zugang zum Gesundheitswesen auch zu den besonderen Belangen behinderter Frauen gehört.

Des Weiteren nehmen die Merkmale Position oder Amt Einfluss auf die Bewertung der Barrierefreiheit für die verschiedenen Gruppen behinderter Menschen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie Befragte mit Kundenkontakt bewerteten die Barrierefreiheit in fast allen Bereichen negativer als der Durchschnitt der Befragten. Das Führungspersonal hingegen bewertete alle Bereiche besser als andere.

Zusammenfassung

Fehlende Barrierefreiheit im Gesundheitswesen stellt insgesamt eine erhebliche Benachteiligung behinderter Menschen dar und hat weitreichende Konsequenzen. Problematisch ist dies auch, weil davon auszugehen ist, dass

Zugang behinderter Menschen zur Gesundheitsversorgung

insbesondere behinderte Menschen vermehrt medizinische und rehabilitative Einrichtungen aufsuchen müssen. Stehen diese nicht im ausreichenden Maß (barrierefrei) zur Verfügung, birgt dies die Gefahr der Unterversorgung, da möglicherweise die notwendige medizinische Versorgung wegen des hohen Aufwands nicht in Anspruch genommen wird. Zudem läuft die fehlende Barrierefreiheit im Gesundheitswesen dem Ziel der Inklusion zuwider, da behinderte Menschen nicht im selben Maße Zugang zu Gesundheitseinrichtungen haben wie nicht behinderte Menschen. Gleichzeitig schränkt dieser Umstand behinderte Menschen in ihrem Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX) sowie in ihrem Recht auf eine freie Arztwahl (§ 76 SGB V) erheblich ein.

Die Evaluation des BGG hat verschiedene Schwierigkeiten unter anderem in diesem Bereich zu Tage gefördert und dargestellt. Die Ergebnisse und Reformvorschläge der Evaluation sind in die gesetzgeberischen Bestrebungen zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts eingeflossen und führten im Jahr 2016 zur Novellierung des BGG, dessen Wirkungen in der Rechtspraxis noch abzuwarten sind.¹³⁴ Es wäre wünschenswert wenn sich die verschiedenen Professionen, insbesondere der Rechts- und Sozialwissenschaften, zukünftig intensiver mit dem Zugang behinderter Menschen zur Gesundheitsversorgung befassen würden. Gerade der Ausbau der Datenlage könnte eine hilfreiche Grundlage für weitergehende Reformen bieten.

Literatur

Banafsche, Minou (2014): „Behindertenrechtskonvention“. In: Deinert, O.; Welti, F. (Hrsg.): „Stichwortkommentar Behindertenrecht“, Baden-Baden.

Hlava, Daniel (2014): „Verbandsklage“ In: Deinert, O.; Welti, F. (Hrsg.): „Stichwortkommentar Behindertenrecht“, Baden-Baden.

Hlava, Daniel; Welti, Felix (2015): „Reform des Behindertengleichstellungsrechts – Stand und Perspektiven nach der Evaluation des BGG“ NDV.

Frehe, Horst (2006): Barrierefreie Gesundheitsversorgung – Rechtliche Situation, Gestaltungs- und Sanktionsmöglichkeiten, br 1/2006, S. 7-9.

¹³⁴ Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 19. Juli 2016, BGBl. I 2016, S. 1757; näher zur Gesetzesbegründung vgl. BT-Drs. 18/7824.

Schimank, C.; Hlava, D.: „Alltagsverständnis von Barrierefreiheit – Anmerkung OLG Düsseldorf, Urteil v. 15.12.2009 – I-23 U 11/08“, Forum A, Beitrag A6-2014 unter www.reha-recht.de

Welti, F.; Groskreutz, H.; Hlava, D.; Rambauser, T.; Ramm, D.; Wenckebach, J. (2014): „Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes – Abschlussbericht“, BMAS-Forschungsbericht 445.

Welti, Felix (2013): „Barrierefreiheit als Rechtsbegriff“ In: Welti, F. (Hrsg.): „Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit“, Kassel.

Berthold Vogel

Arbeitsgerichte und Arbeitsrichterschaft – eine soziologische Skizze

Die Soziologie verfügt über reiche Bestände eines Denkens mit dem Recht und vom Recht her. Seit Beginn ihrer disziplinären Etablierung hatte die Soziologie ein Bewusstsein dafür, dass „das Recht zugleich Ausdruck und Instrument, Produkt wie Faktor (und zuweilen möglicherweise gar Motor) der gesellschaftlichen Entwicklung ist“ (Dreier 2000:1). Die formative Kraft des Rechts zählte zudem zu den Kernfragen der (jungen) akademischen Disziplin Soziologie – zu Beginn des 20. Jahrhunderts, aber auch in den Jahren ihrer universitären Anerkennung seit den 1950er Jahren. Für Max Weber und Emile Durkheim, für Theodor Geiger und Helmut Schelsky, für Niklas Luhmann und Ralf Dahrendorf waren Fragen nach der Wirklichkeit und Wirkung des Rechts zentrale Fragen der Gesellschaftsdiagnostik¹³⁵. Diesen Autoren war vollkommen klar, dass die Etablierung und Stabilisierung einer bürgerlichen, marktgeprägten und politisch wie kulturell pluralen Gesellschaft ohne den Aufstieg des Rechts als zentralem Steuerungsprinzip nicht möglich gewesen wäre. Das Recht ist ein Baustein moderner Gesellschaften. Die Auseinandersetzung mit dem Recht muss Teil einer allgemeinen Sozialtheorie sein. Doch die Verbindungslinien und wechselseitigen Bezugnahmen zwischen Rechtswissenschaft und Soziologie haben deutlich an Sichtbarkeit und Kraft eingebüßt. Das Recht ist zur Spezialfrage geworden, mit der sich die Sparte der Rechtssoziologie auseinandersetzt. Das ist ebenso bedauerlich wie verblüffend. Denn wann, wenn nicht heute, müssen wir dem Recht und seinen Akteuren konzeptionellen Raum und empirische Aufmerksamkeit geben? Verrechtlichung ist ohne Zweifel ein gesellschaftlicher Megatrend, den wir im Alltag der Arbeitswelt ebenso finden wie in der Verwaltung des Sozialstaats, im Gesundheitswesen wie auch in den Fragen des Konsums und der Lebensführung. Die Rechts- und Sozialordnung hat sich in eine Richtung entwickelt, die „durch eine allgemeine Verrechtlichung, Subjektivierung und eine umfassende Gerichtsbarkeit geprägt ist – man kann dies als Verrechtlichung und Justitialisierung (...) bezeichnen“ (Wahl 2003: 419 f). Das Recht als normatives Strukturprinzip des Sozialen expandiert und diffundiert (vgl. Masuch u.a. 2014, Vogel 2014). Die Soziologie bzw. die empirische Sozialforschung greift diese Entwicklung freilich nur am Rande auf.

¹³⁵ Gleichsam exemplarisch und kritisch hierzu Schelsky 1980.

Hinzu kommt, dass die sozialwissenschaftliche Rede über das Recht als formatives Prinzip und als formierende Kraft allzu oft abstrakt bleibt. Sie wird als Frage des „Systems“, der „Institutionen“, der „Prozesse“ und „Strukturen“ behandelt. Doch gerade die Sozialwissenschaften, die handlungs-, akteur- und konflikttheoretisch orientiert sind, wissen sehr genau, dass das Recht Praxis ist (vgl. Bourdieu 1986, Wrase 2010). Rechtssätze und Rechtsstatsachen, Rechtswirklichkeit und Rechtswirkung sind zunächst juristisches Gelände. Das „lebende Recht“ (vgl. Raiser 2013), von dem einst Eugen Ehrlich so empathisch sprach (vgl. Ehrlich 1967), ist soziologisches Terrain. Dieses Terrain gilt es wieder in den Blick zu nehmen, wenn wir die Soziologie der Demokratie und des Wohlfahrtsstaates weiter entwickeln wollen (vgl. hierzu Vogel 2012). Zu diesem Terrain des „lebenden Rechts“ gehören die Richterinnen und Richter, die sich in einer spezifischen institutionellen Kultur bewegen, die sie prägt, die sie selbst aber auch prägen. Ihr Arbeitsethos und Professionsverständnis bestimmt wesentlich die Rechtskultur.

Der demokratische Rechtsstaat ist keine Selbstverständlichkeit, er braucht Trägergruppen, die ihn repräsentieren, ja, die mit Leidenschaft und Interesse an seiner Fortentwicklung mitwirken wollen. Soziologische Forschung erlaubt es, ein präzises und reflektiertes Bild dieser Trägergruppen zu gewinnen. Institutioneller und generationaler Wandel bedarf der Reflexion. Damit unterstellen wir mit gutem Grund: Es ist keineswegs gleichgültig, mit welcher Haltung und mit welcher Motivation Personen handeln, mit welcher Mentalität sie ein Amt ausfüllen. Warum machen sie das, was sie tun auf eine bestimmte Art und Weise? Und es ist für die Zukunft des Rechtsstaates und der Rechtsordnung keineswegs gleichgültig, welche Personen in welcher Weise welche öffentlichen Ämter ausfüllen – das gilt auch und gerade in einer erwerbsarbeitszentrierten Gesellschaft im Falle des Arbeitsrechts, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter.

Das Arbeitsrecht – Strukturprinzip und normative Ordnung der Arbeitsgesellschaft

Wenn aus soziologischer Perspektive die normative und formative Kraft des Rechts als ein Strukturprinzip der Gesellschaft hervorgehoben wird, dann lohnt es sich in besonderer Weise, auf das Arbeitsrecht zu schauen. Mit dem Arbeitsrecht sind erstens Fragen der Gesellschaftsgestaltung verbunden; es hat zweitens strukturelle Effekte, die gesellschaftsanalytisch von Interesse sind; drittens werden durch die Etablierung des Arbeitsrechts Fragen des Gesellschaftsbewusstseins angesprochen.

Die Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft bedarf der Demokratisierung der Arbeitswelt. Demokratisierung heißt nicht nur: Mitbestimmung und Kündigungsschutz, sondern auch beruflicher Aufstieg und soziale Etablierung. In ähnlicher Weise können wir das auch für das Sozialrecht beschreiben. In gesellschaftsanalytischer Hinsicht sehen wir sozialstrukturelle Effekte des Arbeitsrechts durch die Moderation sozialer Ungleichheit. Das Arbeitsrecht zieht Grenzen und beschränkt die Handlungs- und Vertragsfreiheit zwischen Marktakteuren. Es ermöglicht Integration und Kohäsion! Das Arbeitsrecht formiert die Arbeitsgesellschaft, ihre soziale Ordnung, ihre betriebliche Wirklichkeit und ihre Statusfragen. Und das Arbeitsrecht provoziert Konflikte und ist zugleich das Ergebnis von Konflikten. In der normativen Beweglichkeit des Arbeitsrechts spiegelt sich die strukturelle und subjektive Beweglichkeit der Arbeitswelt, der Kampf um Anerkennung, um Schutzbedürftigkeit, um Privilegien und Status. Das Arbeitsrecht ist daher nicht nur rechtliches Regelwerk, das gedeutet und angewandt wird. Arbeitsrecht schafft mit Blick auf die Wahrnehmung und Erfahrung der Arbeitswelt auch so etwas wie ein soziales Bewusstsein der Interdependenz und des Partizipativen. Das Arbeitsrecht prägt unsere Vorstellungen, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tun und zu lassen haben, was gerecht und ungerecht ist, wer welche Privilegien genießt und wer welche Lasten zu tragen hat. Vom Arbeitsrecht her denken heißt: die Statusordnung der Arbeit in den Blick zu nehmen, eine Ahnung von den Grauzonen der Arbeit, aber auch eine Idee vom sozialen Ganzen zu erhalten. Das Arbeitsrecht ist ein Beschäftigungsfeld, in dem Personen tätig sind, die über ein spezifisches Professionsverständnis und über „Institutionenverständnis“ verfügen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die soziologische Forschung zum Arbeitsrecht folgende Fragen: Können die Kodifikationen des Arbeitsrechts und kann das System der Arbeitsgerichtsbarkeit als Sondergerichtsbarkeit einer Gesellschaft, die sich wesentlich über die Erwerbsarbeit bestimmt, auf arbeitsgesellschaftliche Wirklichkeiten integrativ einwirken? Daran schließt sich die Frage an: Welche Aufgabe kommt in den Prozessen der Veränderung der Arbeitswelt den Richterinnen und Richtern in Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten zu? Welche Rolle spielen sie in den Konflikten des Erwerbslebens? Mehrere Forschungsperspektiven werden im Kontext dieser Fragen sichtbar.

- In arbeitssoziologischer Hinsicht geht es um *Funktionen des Arbeitsrechts*: Ist das Arbeitsrecht noch ein Schutzrecht der

abhängigen Arbeit oder privilegiert es die ohnehin Starken und verschärft bestehende soziale Ungleichheiten in Betrieb und auf dem Arbeitsmarkt? Ist das Arbeitsrecht universales Schutzrecht der abhängigen Arbeit oder verschärft es bestehende Ungleichheiten am Arbeitsmarkt?

- Zugleich geht es in konfliktsoziologischer Perspektive um die institutionelle *Integrationskraft der arbeitsgerichtlichen Praxis*. Sind die Arbeitsgerichte Orte der Moderation sozialer Konflikte? Oder unterlaufen die Konflikte, die sich aus veränderten betrieblichen Organisationsformen und neuen arbeitsbezogenen Bedürfnissen ergeben, die Arbeitsgerichte? Sind Arbeitsgerichte Orte der Moderation sozialer Konflikte? Oder unterlaufen die neuen Konflikte der Arbeitswelt (Ausweitung prekärer Arbeit, Unverbindlichkeit und Unsicherheit der Erwerbsbeteiligung) die Arbeitsgerichtsbarkeit?
- Schließlich verfolgt eine sozialwissenschaftliche geprägte Forschung zu Funktion und Gestalt des Arbeitsrechts eine handlungssoziologische Perspektive: Inwieweit gestalten *Arbeitsrichter* die betriebliche und rechtliche Form der Erwerbsarbeit? Oder sind sie Verwalter einer erodierenden Arbeitswelt, in der die Prinzipien der Kollektivität an Kraft verlieren? Hier wird das normative Selbstverständnis der Richter als Konfliktmoderatoren angesprochen, aber auch die Frage, in welchen Entwürfen „gedachter Ordnung“ die Arbeitsrichter als besondere „Akteure“ auf den Wandel von Arbeitsgesellschaft und Sozialstaat einwirken (können). Gestalten Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter die betriebliche und rechtliche Wirklichkeit der Erwerbsarbeit?

Soziologische Expertise in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Methodische Zugänge und thematische Perspektiven.

Entlang der genannten Forschungsperspektiven haben wir in den Jahren 2007 und 2008 ein soziologisches Forschungsprojekt am Hamburger Institut für Sozialforschung auf den Weg gebracht, das die Arbeitsgerichtsbarkeit, das Arbeitsrecht und die Arbeitsrichterschaft in ihrer gestaltenden Funktion in den Blick nimmt¹³⁶. Wir haben hierfür einen verstehenden Ansatz soziologischer Forschung gewählt. Die Studie zielt auf einen direkten Zugang zu den Akteuren des Arbeitsrechts und den Repräsentanten der Arbeitsgerichts-

¹³⁶ An diesem Projekt waren neben dem Autor Birte Hellmig und Philipp Staab beteiligt.

barkeit. Im Mittelpunkt der Studie stehen daher offene, biographisch orientierte Leitfadeninterviews mit Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichtern der Arbeits- und Landesarbeitsgerichtsbarkeit. Vierzig Richterinnen und Richter haben sich an der Erhebung beteiligt. Der Zugang zu den Gesprächspartnern war unkompliziert. Die Kooperationsbereitschaft in allen Gerichten war ausgesprochen hoch. Alle Richterinnen und Richter, an die wir mit einem Interviewwunsch herangetreten sind, waren umstandslos bereit, sich an der Untersuchung zu beteiligen. Mit der Zahl von 40 Interviews war eine inhaltliche „Sättigung“ erreicht. Argumente und Haltungen wiederholten sich, so dass davon auszugehen ist, dass in den Interviews eine recht große Varianz an Haltungen, Einstellungen und Orientierungen der Richterinnen und Richter erfasst werden konnte.

Die leitfadengestützten Interviews nehmen verschiedene Dimensionen richterlichen Handelns in den Blick. Zunächst geht es in den Gesprächen um die bisherige berufliche Laufbahn der befragten Richterinnen und Richter und um Fragen der sozialen Herkunft. Im nächsten Schritt kommen das Berufsethos bzw. das professionelle Selbstverständnis der Richterschaft zur Sprache. Auch ihre Erwartungen an den Richterberuf sind dabei von Bedeutung. In diesem Zusammenhang fragen wir auch nach den aus ihrer Sicht notwendigen Eigenschaften des Richterberufs. Welche Fähigkeiten müssen Richterinnen und Richter für ihren Beruf mitbringen? Ein zentraler Punkt der Befragung ist weiterhin die Bewertung der Veränderungen im richterlichen Berufsfeld. Dabei spielt auch der Aspekt eine Rolle, inwieweit der Wandel der Arbeitswelt richterliches Handeln beeinflusst. Und wie schätzen die befragten Richterinnen und Richter die Strukturveränderungen der Arbeitswelt ein? Schließlich fragen wir in den Interviews auch nach der konkreten Entscheidungstätigkeit im arbeitsrichterlichen Alltag und wir gehen den Gestaltungsabsichten und -möglichkeiten der Richterschaft nach.

Im Rahmen der Studie wurden insgesamt acht verschiedene Gerichtsstandorte in Groß- und Mittelstädten aufgesucht. Der Ost-West-Unterschied wurde ebenso berücksichtigt wie die Einbeziehung nord- und süddeutscher Gerichtstandorte. Neben offenen, leitfadengestützten Interviews wählten wir im Rahmen eines verstehenden Forschungszugangs die Methode der teilnehmenden Beobachtung. Als Beobachter haben wir an Gerichtsverhandlungen teilgenommen. In der Regel hatten wir die Gelegenheit die Richterinnen und Richter, die wir befragt haben, auch aktiv im Gerichtssaal zu erleben.

Gestalten Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter die Arbeitswelt?

Gestalten Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter die Arbeitswelt? Aus unserer Sicht können wir eine klare Antwort geben: Ja, sie tun es, im Übrigen ganz unabhängig davon, ob sie es wollen oder nicht. Denn ein zentraler Befund der Untersuchung lautet: Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter gestalten die Arbeitswelt selbst dann, wenn sie keine direkte Gestaltungsabsicht verfolgen. Oftmals handelt es sich eher um eine indirekte Gestaltung durch das Vorhandensein eines „Dritten“, der über die durch das Amt begründete Fähigkeit verfügt, ein Urteil zu sprechen bzw. einen Konflikt zu moderieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch das kollektive Wissen der am Arbeitsleben Beteiligten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer – sie alle wissen mehr oder weniger gut informiert um das Vorhandensein eines Rechtssystems bzw. einer Institution, die die Rechte und Pflichten in der Arbeitswelt regelt und als Appellationsinstanz zur Verfügung steht. Selbst wenn die am Arbeitsleben Beteiligten kaum über eine genaue Kenntnis rechtlicher Regeln in der Arbeitswelt verfügen – die „allgegenwärtige Hintergründigkeit“ (Niklas Luhmann) des Rechts wirkt. Das Vorhandensein einer Institution zählt. Unabhängig von der direkten Gestaltungsfähigkeit der Arbeitsgerichte existiert eine gedachte Ordnung der Arbeitswelt, die auf das Verhalten aller am Erwerbsleben Beteiligten sehr starken Einfluss nimmt.

Die Frage, ob Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter die Arbeitswelt gestalten, ist mithin recht klar zu beantworten. Doch interessant ist aus soziologischer Sicht vor allen Dingen die Frage, mit welcher unterschiedlicher Haltung die Richterschaft an ihre Tätigkeit herangeht. Wenn wir in einem weiteren analytischen Schritt versuchen, Haltungen und Handlungen der Richterinnen und Richter zu unterscheiden, dann erkennen wir im Rahmen unserer Studie vier verschiedene Typen. Die bei weitem größte Gruppe (rund die Hälfte der Befragten) können wir als „gelassene Rechtsgewährleister“ (n=19) beschreiben. Ein kleinerer Teil der Befragten zeigt die Haltung und Handlung von „pragmatischen Rechtsanwendern“ (n=11). Schließlich finden wir im Rahmen der Studie noch die „melancholischen Rechtsgeneralisten“ (n=5) und die „skeptischen Rechtskritiker“ (n=5).

Gelassene Rechtsgewährleister

Wenn wir Haltung und Handlungsweise des ersten Richtertyps betrachten, dann sehen wir Rechtsakteure, die sich sehr selbstbewusst als Wächter der Substanz des Arbeitsrechts beschreiben. Dabei wenden sie sich deutlich gegen eine universale Krisenrhetorik, die die Substanz des Arbeitsrechts in den

aktuellen Konflikten um die Gestalt der Arbeitswelt grundsätzlich gefährdet sieht. Das individuelle wie kollektive Recht der Arbeit ist nach ihrer Auffassung im Kern unbeschadet. Hierfür sorgt eine unabhängige, starke und selbstbewusste Arbeitsgerichtsbarkeit, die sich keinesfalls von den Zeitläuften treiben lässt. Die befragten Richterinnen und Richter dieses Typs lassen keinen Zweifel daran, dass für sie die ungleiche Position von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mithin die Tatsache der „Schutzbedürftigkeit“ der abhängig beschäftigten Arbeitnehmer, nach wie vor im Mittelpunkt ihrer Rechtsprechung steht. Doch an dieser Tatsache ändert der Wandel in der Arbeitswelt nichts. Zwar mag es sein, dass aktuell – in Zeiten verfestigter Arbeitslosigkeit und wachsender Unsicherheit der Beschäftigungsformen – nicht die Stunde starker Arbeitnehmer schlägt. Aber das ist aus der Sicht dieser Richter nicht das Problem der Arbeitsgerichtsbarkeit. Sie sehen sich in einer anderen Rolle. Die Richterschaft an den Arbeitsgerichten schützt die Rechtsangemessenheit der Erwerbsarbeit, sie garantiert Unabhängigkeit und steht als Moderatorin und Schlichterin zur Verfügung. Die Arbeitsrichter dieses Typs sehen sich in ihrer Rechtspraxis als Gewährleister, ja als Garanten des sozialen Rechtsstaates. Dabei zeigen sie sich weitgehend unbeeindruckt von den Volten und Wechselspielen der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Sie strahlen während der Gespräche in ihrer Selbstdarstellung eine große Gelassenheit aus. Die Arbeitswelt mag sich im Umbruch befinden, nicht jedoch die Arbeitsgerichtsbarkeit bzw. die auf die Arbeitswelt bezogene Rechtsprechung. Diesen Mehrheitstyp unter den Richtern finden wir in beiden Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit, wir finden ihn in allen Teilen der Republik und an größeren wie kleineren Gerichten, und wir finden ihn gleichermaßen unter Richterinnen und Richtern. Die Befragten dieses Typs argumentieren unter allen Richterinnen und Richtern am stärksten aus der Perspektive ihrer Profession.

Pragmatische Rechtsanwender

Eine andere Haltung und auch andere richterliche Handlungsweisen finden wir im zweiten Typus. Hier dominiert weniger demonstrative Gelassenheit, sondern eher ein kühler Pragmatismus souveräner Rechtsverwirklichung. Die Richter dieses Typs treten in ihrem gesamten Habitus eher als Rechtsingenieure denn als Rechtsgewährleister hervor. Mehr als andere Richter betonen sie, dass sie sich in ihrer Praxis ausschließlich auf die pragmatische Verwirklichung und Anwendung des Arbeitsrechts konzentrieren. Sie weisen am stärksten unsere Anfrage zurück, ob und inwieweit Arbeitsrichter die Arbeitswelt gestalten. Im Unterschied zum ersten Typus, der selbst-

verständlich davon ausgeht, dass das Arbeitsrecht eine gestaltende Wirkung entfaltet, können sie eine solche Funktion nicht erkennen. Das Arbeitsrecht sorgt für Frieden im Betrieb bzw. in den vertraglich geregelten Arbeitsbeziehungen und steckt den Rahmen der Arbeitsverhältnisse ab – aber auch nicht mehr. Die Arbeitswelt gestalten andere: die Politik, der Gesetzgeber, die Verbände, aber sicher nicht Gerichte oder Richter. Sie betonen ihre nüchterne Haltung gegenüber dem Rechtssystem auch dadurch, dass sie sehr distanziert über das Arbeitsrecht sprechen. In den Interviews heben sie deutlich hervor, dass sie sich selbst als sehr gute und hoch qualifizierte Juristen betrachten, die – nebenbei bemerkt – auch in jeder anderen Gerichtsbarkeit tätig sein könnten. Sie weisen darauf hin, dass ein gut funktionierender Rechtsstaat vor allem ein leistungsfähiges juristisches Personal benötigt. Ihre Formel lautet: Kompetenz statt Gesinnung. Keinesfalls ist nach Auffassung dieser Richter das Recht eine Moralanstalt, die über die Arbeitswirklichkeit in Betrieb und Behörde wacht. Sie wehren sich geradezu dagegen, als Richter in eine politische Rolle innerhalb der Konflikte der Arbeitswelt gebracht zu werden. Die Befragten dieses Typs finden wir eher unter den Jüngeren und häufiger in den größeren Gerichten.

Melancholische Rechtsgeneralisten

Eine ganz und gar andere Haltung und Praxis finden wir im dritten Typus. Hier sehen wir Richterinnen und Richter, die einerseits ein ausgesprochen selbstkritisches, aber vor allen Dingen ein durchweg melancholisches Verhältnis gegenüber ihrer eigenen Rolle und Handlungsweise haben. Sie sehen sich selbst als Zeugen und Helfer der schwindenden Reichweite des Arbeitsrechts. Aus ihrer Sicht hat das Arbeitsrecht in den vergangenen Jahren merklich an Substanz verloren. Die Befragten dieses Typs sind der Auffassung, dass das Arbeitsrecht die Arbeitswelt gestalten sollte. Die Prinzipien der Gestaltung werden in den Interviews klar formuliert – und alle Befragten weisen darauf hin, dass diese Prinzipien für sie die wesentliche Motivation für den beruflichen Weg in die Arbeitsgerichtsbarkeit waren. Im Unterschied zu den Befragten des zweiten Typs betonen sie, dass sie sehr gezielt die Arbeitsgerichtsbarkeit als juristischen Wirkungsort angestrebt haben. Mit Hilfe des Arbeitsrechts geht es nach Auffassung dieser Richterinnen und Richter darum, die Welt der Erwerbsarbeit gerechter zu machen, Ungleichheiten im Betrieb und auf dem Arbeitsmarkt einzudämmen und Benachteiligungen wie Privilegien in der Erwerbsarbeit zu begrenzen. Das Arbeitsrecht erfüllt eine dezidiert sozialstaatliche Funktion und hat auf diese Weise eine klare politische Aufgabe. Das Arbeitsrecht muss politisch

sein, wenn es seine Funktion und Rolle erfüllen möchte. Nach ihrer Überzeugung ist ein sozialer Rechtsstaat ohne ein starkes, interventionsfähiges und gestaltungsbereites Arbeitsrecht überhaupt nicht möglich. Die Richter dieses Typs formulieren auf diese Weise einen generalistischen Rechtsanspruch. Das Arbeitsrecht ist nicht nur ein System der Ordnung von Rechten und Pflichten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das Arbeitsrecht ist vielmehr ein zentrales Prinzip der Gestaltung der Arbeitsmärkte, des betrieblichen Alltags und der Arbeitsbeziehungen. So markant die Befragten dieses Typs ihre Überzeugung zum Ausdruck bringen, so melancholisch ist ihre Grundhaltung. Nach ihrer Beobachtung ist eine generelle Gestaltung der Arbeitswelt unter den Rahmenbedingungen einer zunehmend ungleichen, unsicheren und prekären Arbeitswelt nicht mehr möglich. Die Arbeitsgerichtsbarkeit vermag diese Rolle nicht mehr zu spielen. Sie erfüllt jedenfalls keine Gestaltungsfunktion mehr, bestenfalls noch eine Korrekturfunktion. Die aktuelle Anwendung des Arbeitsrechts kommt nach ihrer Ansicht einem Rückzugsgefecht des sozialen Rechtsstaats gleich. Die Richterinnen und Richter dieses Typs finden wir in allen Gerichten, allerdings eher unter den älteren Richterinnen und Richtern. Sehr deutlich sprechen einige von ihnen auch von einem Generationenkonflikte innerhalb der Richterschaft. Zu ihrer melancholischen Grundhaltung trägt sicher auch die Überzeugung bei, dass sie ihr erwerbsbiographisches Erbe durch eine neue, pragmatische Richtergeneration gefährdet sehen.

Skeptische Rechtskritiker

Schließlich treffen wir in unserer Studie noch auf eine kleine Gruppe von Richterinnen und Richtern. Deren Haltung und Handeln ist von Skepsis und Kritik am bestehenden arbeitsrechtlichen Ordnungssystem geprägt. Sie verstehen sich als Opponenten der sich nach ihrer Überzeugung dramatisch verändernden Arbeitswelt – hier stehen sie im deutlichen Gegensatz zu den „gelassenen Rechtsgewährleistern“ und den „pragmatischen Rechtsanwendern“. Sie vertreten aber auch eine andere Haltung als der dritte Typus. Während die Richterinnen und Richter des zuvor skizzierten Typs als melancholische Rechtsgeneralisten dem bestehenden Arbeitsrecht durchaus Gestaltungsfähigkeit zubilligen (die freilich nach deren Meinung nicht mehr verwirklicht wird), sind die Richter dieses Typs grundlegend skeptisch, ob das bestehende Arbeitsrecht überhaupt imstande ist, die aktuellen Konflikte, Ungleichgewichte und Machtdisparitäten in Betrieb und Arbeitsmarkt auszugleichen. Nach ihrer Auffassung hat sich die Arbeitswelt in einer solch dramatischen Art und Weise verändert, dass das bestehende Arbeitsrecht ins

Leere läuft – allen Regulierungsabsichten zum Trotz. Das Arbeitsrecht erreicht als Rechtssystem die realen Probleme der Arbeitswelt, insbesondere die deutlich wachsenden sozialen Ungleichheiten nicht mehr. Sie formulieren daher nicht nur eine scharfe Kritik des richterlichen Verzichts auf politische Gestaltungsabsichten, sondern vor allem eine Kritik des Gesetzgebers, der durch seine deregulierenden Aktivitäten die Arbeitsgerichtsbarkeit als Institution und die Arbeitsrichter als Akteure regelrecht kaltstellt. Sie plädieren dafür, dass sich die Richterschaft dafür stark machen müsste, dass der Gesetzgeber der Institution der Arbeitsgerichtsbarkeit die Instrumente in die Hand gibt, regulierend auf die Dominanz der Märkte einzuwirken und die zunehmende Durchsetzung des Rechts des Stärkeren in der Arbeitswelt zu beenden. Sie beklagen eine Selbstpreisgabe der Politik, die vor den Interessen starker Marktakteure zurückweicht. Die Arbeitsgerichtsbarkeit droht auf diese Weise zu einer Fassade zu verkümmern, die den Schein rechtlicher Regulierung wahrt, faktisch aber über keine Gestaltungskraft mehr verfügt. Sie wird zum Potemkin'schen Dorf.

Die skizzierte Typologie zielt darauf, ein soziologisches Verständnis der Arbeitsgerichtsbarkeit und insbesondere ihrer Akteure, der Richterinnen und Richter, zu gewinnen. Wenn wir die Veränderungen von Arbeitswelt und Sozialstaat verstehen wollen, dann werden wir in der Arbeitssoziologie nicht umhin können, stärker als bisher die Arbeitsgerichtsbarkeit und ihre Träger systematisch in die Forschung mit ein zu beziehen. Diese Einbeziehung sollte im Sinne und in Fortführung der oben angesprochenen Perspektiven erfolgen. Denn wie auch immer wir zwischen unterschiedlichen Haltungen und Handlungsweisen der Richterschaft differenzieren mögen, eines wird deutlich: Ohne eine selbstbewusste, funktionierende und auch konfliktbereite Rechtsprechung wird eine demokratische, rechts- und sozialstaatliche Gestaltung der Arbeitswelt nicht möglich sein. Das Arbeitsrecht ist in besonderer Weise Ausdruck gesellschaftspolitischer Bemühungen um Integration und Kohärenz. Es hegt die Arbeitsverhältnisse einer kapitalistischen Marktökonomie und die dort vorfindlichen Machtungleichgewichte. Es ist ein zentraler Baustein der Demokratie und damit der Lebensqualität sowie der Friedensfähigkeit moderner Gesellschaften. Den Richterinnen und Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit kommt in diesem Sinne eine besondere Bedeutung zu. Ihre Haltung und ihre Praxis entfalten Prägekräft für die Arbeitswelt.

Literatur:

Bourdieu, Pierre (1986): La force du droit. Elements pour une sociologie du champ juridique; in: Actes de la recherche en sciences sociales, 64, 3-19, Paris.

Dreier, Horst (Hrsg.) (2000): Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz. Tübingen.

Ehrlich, Eugen (1967): Recht und Leben. Gesammelte Schriften zur Rechtstatsachenforschung und zur Freirechtslehre. Berlin.

Masuch, Peter; Wolfgang Spellbrink; Ulrich Becker und Stephan Leibfried (Hrsg.): Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Band 1, S.297-312. Köln.

Raiser, Thomas (2013): Grundlagen der Rechtssoziologie, 6.Auflage. Tübingen

Schelsky, Helmut (1980): Die Soziologen und das Recht. Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung. Opladen.

Vogel, Berthold (2012): Die Justierung der Gesellschaft. Perspektiven der soziologischen Wohlfahrtsstaatsforschung. In: Bereswill, Mechthild; Figlestahler, Carmen; Haller, Lisa; Perels, Marko; Zahradnik, Franz (Hrsg.): Wechselverhältnisse im Wohlfahrtsstaat. Dynamiken gesellschaftlicher Justierungsprozesse, S. 17-34. Münster

Vogel, Berthold (2014): Die Bedeutung eines verrechtlichten Sozialsystems für die gesellschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik. In: Peter Masuch, Wolfgang Spellbrink, Ulrich Becker und Stephan Leibfried (Hrsg.): Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats. Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht. Band 1, S.297-312. Köln.

Wahl, Rainer (2003): Verfassungsstaat, Europäisierung, Internationalisierung. Frankfurt am Main.

Wrase, Michael (2010): Recht und soziale Praxis. Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie, in: Cottier, Michelle; Estermann, Josef; Wrase, Michael (Hrsg.): Wie wirkt Recht? Nomos, Baden-Baden, S. 113-146.

Theresia Höynck und Stephanie Ernst

„Alle in einem Boot“? Perspektiven der verschiedenen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen

Einführung

Das Jugendstrafverfahren auf einer Tagung mit dem Titel „Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten“ in den Blick zu nehmen, könnte zunächst überraschen. Das Thema steht in diesem Kontext aber exemplarisch für das Spannungsfeld zwischen geschriebenem Recht (law in the books) und gelebtem Recht (law in action) in einem Bereich, der in mehrfacher Hinsicht Rückschlüsse auf das kriminalpolitische Klima zulässt. Das Jugendstrafverfahren betrifft eine quantitativ durchaus relevante Gruppe von Personen¹³⁷, die besonders als Minderjährige ohnehin schutzbedürftig und besonders vulnerabel sind, weil sie Beschuldigte in einem Strafverfahren sind und weil es sich jenseits von ubiquitären Bagatellfällen oftmals um sozial benachteiligte junge Menschen handelt. Ihre Rechtsposition ist einerseits geprägt vom Strafrecht, aber andererseits auch von sozialen Rechten i.S.d. Sozialgesetzbuches (SGB) VIII.

Im Folgenden wird nach kurzen Eingangsüberlegungen zur Schnittstelle „Erziehungsgedanke“ der Frage nachgegangen, welche Unterschiede die Verfahrensbeteiligten charakterisieren und welche Herausforderungen daraus folgen. An einigen aktuellen Beispielen wird illustriert, wie diese Unterschiede wirksam werden und welchen Schwierigkeiten die Umsetzung wohlklingender gesetzlicher Postulate unterliegt.

Der Erziehungsgedanke als Schnittstelle

Erst durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze (2. JGGÄndG) vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) wurde nach langer Diskussion in § 2 I Jugendgerichtsgesetz (JGG) die allgemeine Zielbestimmung (Erziehungsgedanke) für die Anwendung des Jugendstrafrechts ausdrücklich verankert. Damit war keine inhaltliche Änderung verbunden, der Erziehungsgedanke galt schon bisher als das

¹³⁷ Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2015, Tabelle 20) waren im Jahr 2015 insgesamt 218.025 Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) und 231.426 Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) tatverdächtig. Nach der Strafverfolgungsstatistik für 2014 (liegt für 2015 noch nicht vor) wurden 34.812 Jugendliche und 37.282 Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt (Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Strafverfolgung, S. 25).

Leitprinzip des Jugendgerichtsgesetzes. Die ausdrückliche Aufnahme war dennoch rechtspolitisch ein überaus wichtiges Signal gegenüber Strömungen, die den Erziehungsgedanken in Frage stellten. Nun heißt es in § 2 I JGG, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken soll und die Rechtsfolgen sowie das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten sind.

Damit¹³⁸ wird das gesamte JGG ausdrücklich auf das Erziehungsziel ausgerichtet und das Ziel dieser Erziehung postuliert: die Verhinderung erneuter Straftaten. Dadurch wird zugleich klar, dass Erziehung im Kontext eines Jugendstrafverfahrens keinesfalls eine umfassende staatliche Erziehung meint, steht diese doch nach Artikel 6 II Grundgesetz (GG) den Eltern zu, sondern immer nur eine Erziehung zur Legalbewährung. Was das konkret bedeutet, ist freilich nicht einfach festzulegen. Eine erzieherische Einwirkung, die ausschließlich die Legalbewährung im Blick hat, ist, dazu muss man weder Experte in kriminologischer Ursachenforschung noch Pädagoge sein, wohl unmöglich. Die „pädagogische Pille“, die nichts tut, außer weitere Diebstähle abzustellen, ist offensichtlich eine Karikatur.

Auch nach Verankerung des Erziehungsgedankens, verstanden im Sinne der Erziehung zu einem Leben ohne Straftaten, ist – innerhalb und zwischen den verschiedenen Disziplinen – sehr umstritten, was genau unter „Erziehung“ zu verstehen ist¹³⁹. Jedenfalls werden aus dem Erziehungsgedanken materielle und formelle Besonderheiten für das Jugendstrafrecht abgeleitet¹⁴⁰. Als Kernstück des JGG im Sinne des Erziehungsgedankens wird das breite Spektrum der Reaktionsmöglichkeiten gesehen sowie eine hohe Flexibilität bei der Änderung von einmal gewählten Sanktionen, sollten sich diese im Nachhinein als ungeeignet erweisen, z.B. § 11 II, § 15 III 1 JGG. Weiterhin zu nennen sind hier „der grundsätzliche Vorrang informeller Erledigung vor förmlicher Sanktionierung, der Vorrang ambulanter und fördernder

¹³⁸ Einige Teile des Textes sind weitgehend übernommen aus Höyneck, Jugendkriminalrecht – die Umsetzung des Erziehungsgedankens als zentrale Herausforderung und aus Höyneck/Ernst, Ausgewählte gesetzliche und rechtspolitische Entwicklungen im Jugendstrafrecht.

¹³⁹ Dazu z.B. Eisenberg, JGG, 18. Auflage 2016, § 2, Rn. 5 ff. m.w.N.; Trenczek, Alle in einem Boot? Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Jugendhilfe und Justiz, S. 42 f.

¹⁴⁰ Der pragmatisch-optimistischen Annahme, dass sich der Erziehungsgedanke – was immer er auch im Detail sein möge – prinzipiell verwirklichen lässt, stehen skeptischere Einschätzungen gegenüber, die den Erziehungsgedanken beispielsweise als „Chiffre“ (Pieplow, Erziehung als Chiffre, S. 15) oder als „trojanisches Pferd im Rechtsstaat“ (Gerken/Schumann, Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat, S. 1) bezeichnen.

Maßnahmen vor eher repressiven und freiheitsentziehenden [und] der Ultima-Ratio-Charakter der Jugendstrafe“¹⁴¹.

Deutlich zeigt sich der Erziehungsgedanke auch in der Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens: So erlaubt das Jugendstrafverfahren eine stärker individuell und gegebenenfalls auch informell ausgestaltete Verfahrensführung, die durch – jedenfalls in der Theorie¹⁴² – spezialisierte Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen (§ 37 JGG), spezialisierte polizeiliche Jugendsachbearbeiter/innen (Polizeidienstvorschrift - PDV 382) und eine intensive Einbeziehung der Jugendhilfe gewährleistet wird. Zudem sind die Erziehungsberechtigten einzubeziehen (§ 67 JGG), Verfahren sind zum Schutz der Jugendlichen nicht öffentlich (§ 48 JGG) und die Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung (Diversion, §§ 45, 47 JGG) sind gegenüber dem allgemeinen Strafrechts erweitert.

Die genannten Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens und die Bindung aller Verfahrensbeteiligten an den Erziehungsgedanken erfordern von allen Beteiligten, namentlich Jugendamt, Polizei und Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte), eine „jugendadäquate Gesetzesanwendung und Gesetzesauslegung“¹⁴³ und gute Kooperation. Dabei meint „gut“ nicht möglichst eng um jeden Preis, sondern auf Augenhöhe unter Anerkennung der jeweils unterschiedlichen Rollen.

Kooperation zwischen den Akteuren

Der Gesetzgeber geht an verschiedenen Stellen von einer intensiven Zusammenarbeit der Akteure aus: Das Jugendamt ist gemäß § 81 SGB VIII ganz generell zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen, beispielsweise Familien- und Jugendgerichten, Staatsanwaltschaften sowie Justizvollzugsbehörden (Nr. 2) und Polizei- und Ordnungsbehörden (Nr. 9) verpflichtet. Auch die PDV 382 (Nr. 1.3) betont für die Polizei, dass die „Bearbeitung von Jugendsachen [...] eine ständige Kooperation der damit betrauten Polizeibeamten mit anderen Institutionen, die sich mit Jugendfragen befassen“, erfordert. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind mit der Bearbeitung von Jugendsachen besonders geschulte Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter) mit speziellen Fachkenntnissen zu beauftragen (Nr. 1.2). Zudem muss die Polizei das Jugendamt bereits informieren, wenn

¹⁴¹ BR-Drucks. 552/07, S. 21.

¹⁴² Zur Auswahlpraxis von Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen siehe bspw. Eisenberg, JGG, 18. Auflage 2016, § 37, Rn. 11 ff.

¹⁴³ Ostendorf in Ostendorf, JGG, 9. Auflage 2013, § 2, Rn. 12.

„Alle in einem Boot“? Perspektiven der verschiedenen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen

erkennbar wird, dass Leistungen des Jugendamtes in Betracht kommen könnten oder eine Gefährdung Minderjähriger vorliegt, PDV 382, Nr. 3.2.7.

Die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren¹⁴⁴ hat gemäß § 43 JGG schon während der Ermittlungen mit der Erforschung der Persönlichkeit zu beginnen, woraus sich „das Gebot der frühzeitigen Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt“¹⁴⁵ ergibt. Weitere zentrale gesetzliche Regelungen an der Schnittstelle von Justiz und Jugendamt sind § 38 JGG sowie § 52 SGB VIII. §§ 50-52 SGB VIII regeln die Mitwirkung der Jugendhilfe in gerichtlichen Verfahren, wobei sich § 52 SGB VIII auf die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz bezieht. Dabei handelt es sich „nicht um eine vom Gericht abgeleitete, sondern um eine originäre, sozialrechtlich begründete Aufgabenstellung des Jugendamts“¹⁴⁶, weshalb sich auch „die Aufgaben und Befugnisse des Jugendamts aus dem Sozialrecht [...] (insbesondere SGB I, VIII und X)“¹⁴⁷ ergeben. Eine korrespondierende Regelung findet sich auch im § 38 JGG. Dieses „Normgefüge – SGB VIII und JGG – [ist] in geradezu idealer Weise auf *Kooperation* angelegt“¹⁴⁸.

Dass eine gute Kooperation zwischen den Akteuren allerdings nicht immer einfach ist, wird schnell deutlich, wenn man sich die Unterschiedlichkeit der Institutionen, Personen und der rechtlichen Grundlagen (SGB VIII, JGG und PDV) vor Augen führt. Auch wenn die verschiedenen Systeme durch die dargestellten Normen verzahnt werden, ändert dies nichts daran, dass es sich um „unterschiedliche Systeme mit unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben“¹⁴⁹ handelt. Im Folgenden werden einige bedeutsame Unterschiede im Einzelnen dargestellt.

Ziel

Erziehung, wenn auch nicht im umfassenden Sinne, aber immerhin zur Legalbewährung ist der gesetzliche Auftrag, der allerdings mit den jeweiligen

¹⁴⁴ Der Begriff „Jugendgerichtshilfe“ kommt zwar in § 38 JGG, nicht jedoch im SGB VIII vor. In den §§ 50-52 SGB VIII wird die Formulierung „Mitwirkung des Jugendamts im gerichtlichen Verfahren“ verwendet. Dazu ausführlich Höyneck, Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe.

¹⁴⁵ Blessing/ Weik in Meier/ Rössner/ Trüg/ Wulf, JGG, 2. Auflage 2014, § 43, Rn. 37.

¹⁴⁶ Trenczek, Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe, S. 381.

¹⁴⁷ Trenczek, Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe, S. 383.

¹⁴⁸ Trenczek, Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe, S. 381.

¹⁴⁹ Wapler in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 52, Rn. 3.

und zwar unterschiedlichen, typischen übergeordneten Zielen der Berufsgruppen in einem gewissen Konflikt steht. Bei der Jugendhilfe mag noch am nächsten liegen, sie als „Erzieher“ zu verstehen, handelt es sich doch bei den Akteuren um Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. um Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen. Freilich betont der insoweit einschlägige § 1 II SGB VIII ausdrücklich die Erziehungsverantwortung der Eltern und beschränkt Ziel und Funktion der Jugendhilfe auf die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung der Eltern bei der ihnen obliegenden Erziehung. Die Jugendhilfe verfolgt also zunächst einmal nicht das Ziel der Erziehung, sondern die Unterstützung der Eltern bei diesem Ziel.

Ferner liegt der Gedanke, es könne sich bei den Jugendrichtern, Jugendrichterinnen sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten um „Erzieher“ handeln. Das typische Ziel von Strafjustiz ist die Aufklärung von Straftaten, die Feststellung individueller Schuld und die Auswahl einer schuldangemessenen Sanktion. Dies hat zwar im Rahmen des oben genannten § 2 I JGG orientiert am Erziehungsgedanken zu erfolgen, das macht aber aus den entsprechenden Akteuren noch lange keine „Erzieher“, sondern Primärziel bleibt strukturell die Durchführung eines ordnungsgemäßen Jugendstrafverfahrens¹⁵⁰. Mindestens genauso stark gilt die Fremdheit des Erziehungsziels für die Polizei. Das Ziel polizeilicher Arbeit, ganz generell gesprochen, ist die Herstellung von Sicherheit durch Gefahrenabwehr und durch Strafverfolgung mittels Aufklärung und Beweissicherung¹⁵¹.

Handlungsanlass

Entsprechend diesen sehr unterschiedlichen generellen Zielen der Akteure stellen sich ihre Handlungsanlässe dar: Handlungsanlass für die Jugendhilfe ist neben hier nicht zu thematisierenden allgemeinen Förderaufgaben die nicht ausreichende Gewährleistung des Kindeswohls. Das erzieherische Defizit/die Mangellage i.S.v. § 27 SGB VIII löst auch keineswegs einen eigenen Erziehungsauftrag der Jugendhilfe aus, sondern einen Leistungsanspruch der

¹⁵⁰ Strittig ist, ob der in Art. 3 I UN-KRK normierte Grundsatz des Kindeswohlvorrangs auch Auswirkungen auf das Jugendstrafrecht hat und sich so die Zielsetzung der Strafverfolgungsinstitutionen verändert (zustimmend Rabe von Kühlewein, Der Vorrang des Kindeswohls im deutschen Jugendstrafrecht, S. 137 f.; ablehnend Wapler in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 52, Rn. 3a).

¹⁵¹ Dazu auch Sonnen, Kinder- und Jugenddelinquenz in der strafrechtlichen Ermittlung, S. 409 sowie § 163 Strafprozessordnung (StPO) und die Polizeigesetze der Länder.

„Alle in einem Boot“? Perspektiven der verschiedenen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen

Eltern auf Unterstützung bei ihrer Erziehung.¹⁵² Die Strafjustiz hingegen interessiert sich für erzieherische Probleme nicht. Sie wird nicht aktiv, weil es erzieherische Probleme gibt, sondern aufgrund des Verdachts einer Straftat völlig unabhängig von deren Schwere und möglichen Ursachen. Auch für die Polizei ist der Handlungsanlass kein individuell erzieherischer, sondern die Feststellung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder aber der Verdacht einer Straftat.

Perspektiven und Leitmaximen

Die genannten Ziele determinieren die Perspektiven und Leitmaximen der genannten Berufsgruppen. Das Handeln der Jugendhilfe ist stets geprägt von der „Erfüllung ihrer sozialpädagogischen Gesamtaufgabe“¹⁵³. Es beruht in aller Regel auf Freiwilligkeit, es ist zukunftsgerichtet auf individuelle Entwicklungsperspektiven bezogen, dabei wenig normativ (vgl. auch § 9 SGB VIII). Sie ist ausgerichtet auf kooperative Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse (z.B. Hilfeplanverfahren, § 36 SGB VIII). Strafjustiz und die Polizei in ihrer strafverfolgenden Funktion sind insoweit nahezu diametral entgegengesetzt. Der Fokus von Strafrecht ist zunächst einmal immer rückwärts gerichtet: es geht um die Aufklärung und Sanktionierung einer vergangenen Tat. Über den auch im allgemeinen Strafrecht vorhandenen Präventionsauftrag (positive Spezialprävention), insbesondere aber natürlich über den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts kommt eine zukunftsgerichtete Perspektive hinzu. Diese ist jedoch in ihren Zielen und Mitteln sehr eng geführt: Legalbewährung soll erreicht werden mit den Mitteln des Strafrechts unter Wahrung rechtsstaatlicher Garantien. Die Polizei unterstützt diese strafverfolgende, durch rechtsstaatliche Maximen geprägte Tätigkeit und beseitigt damit auch Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Gleichzeitig verfolgt sie, und das ist anfällig für Ambivalenzen, zunehmend präventive Anliegen. Der Blick ist dabei strukturell nicht auf individuelle Entwicklungsförderung, sondern auf die Verhinderung von sicherheits- bzw. ordnungsrelevanten Risiken ausgerichtet.

¹⁵² Bei (dem vergleichsweise seltenen Fall) einer Gefahr für das Kindeswohl (§ 1666 I BGB, § 8a I SGB VIII) entstehen Schutzpflichten bzw. Interventionsrechte gegenüber den Eltern. Auch hier entsteht aber kein eigenes Erziehungsrecht der Jugendhilfe, selbst dann, wenn Anlass für die Intervention Erziehungsprobleme sein sollten.

¹⁵³ Minder in Minder/ Meysen/ Trenczek, Frankfurter Kommentar, SGB VIII, 7. Auflage 2013, § 2, Rn. 7.

Qualifikation

Die Qualifikation der Akteure ist sehr unterschiedlich¹⁵⁴ und unterstreicht noch einmal die verschiedenen Blickwinkel. Bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Jugendhilfe handelt es sich regelmäßig um Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. um Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen. Deren Qualifikation ist in aller Regel generalistisch, im Detail sehr unterschiedlich und zudem abhängig von der Organisationsform, insbesondere dem Spezialisierungsgrad innerhalb der jeweiligen Institution, in der sie tätig sind. Die Arbeit in Zwangskontexten wie dem Jugendstrafrecht ist eher atypisch und widerspricht dem grundsätzlichen Freiwilligkeitspostulat der Berufsgruppe.

Jugendrichter, Jugendrichterinnen sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte hingegen sind „Volljuristen“. Sie sind ebenfalls generalistisch ausgebildet; die Vorgabe des § 37 JGG, sie sollten erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sein (hierzu siehe unter 4.2) wird keineswegs systematisch umgesetzt. Auch gestaltendes Agieren, wie es das Jugendstrafrecht erfordert, ist Justizjuristinnen und Justizjuristen von ihrem professionellen Selbstverständnis eher fremd, sie entscheiden juristische Sachverhalte in einem gesetzmäßigen Verfahren.

Auch im Jugendbereich tätige Polizistinnen und Polizisten verfügen zumeist nur über eine generalisierte, polizeiliche Ausbildung. Entgegen 1.2 PDV (besonders geschulte Polizeibeamte/Jugendsachbearbeiter) liegt eine Spezialqualifikation oft nicht vor. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung effektiv unter Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten und zwar eingebunden in eine große hierarchische Organisation sind das Selbstverständnis prägende Elemente.

Zusammenfassung

Der Gesetzgeber geht – wie dargestellt – an verschiedenen Stellen von einer Kooperation zwischen den Beteiligten am Jugendstrafverfahren aus. Dabei sollte aber nicht übersehen werden, dass es sich dabei um unterschiedliche Disziplinen mit unterschiedlichen Zielen, Handlungsanlässen, Perspektiven und Qualifikationen handelt. Dies macht die Umsetzung der Kooperationsanforderungen zu einer Herausforderung, was allerdings „nicht dahin gehend missverstanden werden [darf], dass Berührungen der unterschiedlichen

¹⁵⁴ Dazu auch Trenczek, *Alle in einem Boot? Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Jugendhilfe und Justiz*, S. 41 f.

„Alle in einem Boot“? Perspektiven der verschiedenen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen

„Lager“ auf das unbedingt notwendige, weil gesetzlich vorgeschriebene Maß beschränkt bleiben, und Einmischungen tunlichst unterbleiben sollten“¹⁵⁵. Vielmehr sollten die unterschiedlichen Zielsetzungen, mit denen die Akteure agieren, ein „kooperatives Konkurrenzverhältnis“¹⁵⁶ darstellen.

Aktuelle Problemfelder bei der Kooperation

Neben „Klassikern“ unter den Problemfeldern bei der Kooperation¹⁵⁷ gibt es aktuelle Entwicklungen, die die skizzierten Schwierigkeiten verdeutlichen. Drei ausgewählte Punkte ganz unterschiedlicher Reichweite sollen hier kurz beschrieben werden. Sehr praktisch und konkret sind dies – erstens – die sogenannten Fallkonferenzen, eine neuere Form institutionenübergreifender Zusammenarbeit. Im Weiteren wird – zweitens – auf den Trend der Entspezialisierung innerhalb der Institutionen eingegangen, der Folgen für die Kooperationsmöglichkeiten der beteiligten Akteure hat. Zuletzt werden – drittens – rechts- bzw. gesellschaftspolitische Strömungen angesprochen, die folgenreich für die „Schnittstelle Erziehungsgedanke“ zu sein scheinen.

Fallkonferenzen

Seit einiger Zeit gibt es eine Diskussion um Nutzen, Schaden und Zulässigkeit sogenannter Fallkonferenzen, bei denen lokal Konferenzen mit Vertretern und Vertreterinnen aller beteiligten professionellen Akteure des Jugendstrafrechts stattfinden. Zu unterscheiden sind hierbei Konferenzen, die allgemeine Themen zum Gegenstand haben und solche, die sich auf konkrete Einzelfälle beziehen. Die nicht einzelfallbezogene Form, z.B. als runde Tische, Arbeitskreise o.ä. bezeichnet, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, kann aber aus den oben genannten Vorschriften zur allgemeinen Kooperation zwischen den Institutionen begründet werden und wird einhellig für richtig und sinnvoll gehalten. Schwieriger zu beurteilen sind solche Konferenzen, bei denen es einen konkreten Einzelfall als Anlass gibt, wie beispielsweise einen mehrmals strafrechtlich in Erscheinung getretenen Jugendlichen. Konzepte wurden teilweise entworfen, wenn es einen öffentlich debattierten schwierigen Einzelfall gab und Handlungsfähigkeit demonstriert werden sollte – endlich setzt

¹⁵⁵ Riekenbrauk in Kunkel/ Kepert/ Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Auflage 2016, § 52, Rn. 12.

¹⁵⁶ DJuF, Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen! Kommunikation, Kooperation und der § 36a SGB VIII, S. 324.

¹⁵⁷ Wie z.B. Anwesenheitspflicht statt Anwesenheitsrecht der Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren an der Hauptverhandlung, siehe dazu Wapler in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 52, Rn. 14 ff.

man sich effektiv an einen Tisch. Hier stellt sich allerdings neben Fragen strafrechtlicher Verfahrensgarantien vor allem das Problem des Datenschutzes¹⁵⁸ insbesondere für die Jugendhilfe, die als dem Sozialdatenschutz (§§ 61 ff. SGB VIII) verpflichtete Institution mit Akteuren kooperiert, die dem Legalitätsprinzip (§ 152 II StPO) bzw. dem Ermittlungsgrundsatz (§ 244 II StPO) unterliegen. Informeller Informationsaustausch zum „erzieherischen Besten“ des Jugendlichen widerspräche ebenso fundamentalen Prinzipien aller Beteiligten wie konkrete Absprachen zum weiteren Vorgehen ohne Einhaltung der Regelungen der jeweiligen Institutionen. Aktuell gibt es für einzelfallbezogene Konferenzen keine gesetzliche Grundlage und es wird unterschiedlich bewertet, ob dies notwendig und wünschenswert ist. Auf Grundlage des Abschlussberichts der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“ wurden bereits im Rahmen der 84. Konferenz der Justizminister 2013¹⁵⁹ das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgefordert, klarstellende gesetzliche Regelungen zur Zulässigkeit fallübergreifender aber auch einzelfallbezogener Kooperation zwischen den örtlichen Strafverfolgungsbehörden, Jugendgerichten und Jugendhilfebehörden vorzulegen. In dem unveröffentlichten Abschlussbericht wurde vorgeschlagen, einzelfallbezogene Fallkonferenzen sowie fallübergreifende Kooperationen im SGB VIII und im JGG zu verankern¹⁶⁰. Die Tatsache, dass ein entsprechender Entwurf immer noch nicht vorliegt, dürfe auch damit zu tun haben, dass die beteiligten Ressorts unterschiedliche Vorstellungen von der Frage haben dürften, ob es einer nur klarstellenden, also nicht inhaltlichen, gesetzlichen Änderung wirklich bedarf.

Entspezialisierung

Während mit sogenannten Fallkonferenzen eine konkrete explizit auf Jugendstrafverfahren bezogene Handlungsform angesprochen ist, die aktuell kontrovers diskutiert wird und Grundsatzfragen von gelebter Kooperation aufwirft, stellt sich unter dem Stichwort Entspezialisierung ein Problem, das eher schleichend ist und nicht gezielt auf die Gestaltung des Jugendstrafverfahrens abzielt.

¹⁵⁸ Dazu ausführlich DVJJ, Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen, S. 3 ff.

¹⁵⁹ Beschluss der 84. Justizministerkonferenz, TOP II.9, https://www.justiz.nrw.de/JM/leitung/jumiko/beschluesse/2013/fruehjahrenskonferenz13/TOP_I_1_9.pdf.

¹⁶⁰ DVJJ, Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen, S. 1.

Die Notwendigkeit angemessener Qualifikation und Spezialisierung in allen mit dem Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen ist in der Sache unbestritten¹⁶¹ und Gegenstand verschiedener internationaler Regelungen zum Jugendstrafrecht, erst jüngst wieder einer neuen EU-Richtlinie¹⁶². § 37 JGG normiert, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen, die PDV 382 verweist auf besonders geschulte Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter), in der Jugendhilfe gilt nach § 72 SGB VIII ein generelles Fachkräftegebot, dem allerdings für die Tätigkeit im Feld des Jugendstrafrechts keine konkrete Spezialisierungspflicht entnommen werden kann. Zwingende konkrete gesetzliche Anforderungen bestehen also bei keiner der hier thematisierten Berufsgruppen.¹⁶³ Unzureichende Spezialkenntnisse vor allem bei den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten werden schon sehr lange kritisiert, bei der Jugendhilfe gibt es eine langjährige Debatte um Nutzen und Schaden von Spezialdiensten in den Jugendämtern.¹⁶⁴

In jüngerer Zeit zeigen sich mancherorts¹⁶⁵ neue zusätzliche Entspezialisierungstendenzen, weil flexibler Personaleinsatz, der Abbau mittlerer Führungsebenen und Regionalisierung als vorrangige Ziele gelten.¹⁶⁶ Fachliche Entspezialisierung ist dann ein „Kollateralschaden“ von Strukturveränderungen, die unter anderen Gesichtspunkten durchaus sinnvoll sein mögen. Entsprechend sind etwa teilweise mittlere Führungsebenen mit Themenbezug abgebaut worden (Jugendbeauftragte der Polizeien, Abteilungsleiter Jugend bei den Staatsanwaltschaften). Zunehmend handelt es sich auf Arbeits- und Führungsebenen um Misch-Tätigkeiten, Jugendsachen sind nur

¹⁶¹ Siehe beispielsweise Eisenberg, JGG, 18. Auflage 2016, § 37, Rn. 4 ff.; Höynck, Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe, S. 973 ff.; Schady in Ostendorf, JGG, 9. Auflage 2013, § 37, Rn. 3 ff.; Trenczek, Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe, S. 389.

¹⁶² Vgl. z.B. Art. 40 I und III der UN-Kinderrechtskonvention, Abschnitt 63 der Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz und insbesondere Art. 20 der neuen EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder vom 11. Mai 2016, i.K.g. am 11. Juni 2016.

¹⁶³ Ein 2011 vorgelegter Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BR-Drucks. 213/11 vom 15.4.2011) hatte eine deutliche Konkretisierung der Anforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gefordert, welcher aber weitgehend erfolglos blieb.

¹⁶⁴ Siehe z.B. Höynck, Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe, S. 974 f.; Riekenbrauk in Kunkel/ Kepert/ Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 6. Auflage 2016, § 52, Rn. 21 ff.

¹⁶⁵ Die Praxis im Bereich des Jugendstrafrechts ist regional und lokal extrem unterschiedlich. Diesem Aspekt soll hier nicht weiter nachgegangen werden.

¹⁶⁶ DVJJ, Positionspapier, Schleichende Entspezialisierungstendenzen in den Berufsgruppen, die mit Jugendstrafrecht befasst sind: Eine Gefahr für die Qualität von Jugendstrafverfahren!; Höynck/ Leuschner, Das Jugendgerichtsbarometer, S. 41 ff.

eines von vielen zu bearbeitenden Themen. In der Jugendhilfe gibt es ähnlich wirkende Tendenzen: so ist es für freie Träger ökonomisch sinnvoller, eine eher breite Angebotspalette vorzuhalten, sich also nicht stark zu spezialisieren, um wechselnde Nachfrage abfangen zu können. Bei öffentlichen Trägern führt der Rückgang von Fallzahlen straffälliger junger Menschen zu frei werdenden Kapazitäten bei den überwiegend noch bestehenden Spezialdiensten, die dann zusätzliche Aufgaben übernehmen. Unter solchen Voraussetzungen findet auch in der Jugendhilfe de facto eine Entspezialisierung statt.

Solche Entspezialisierung hat Folgen: Wenn es bei Justiz und Polizei teilweise keine Führungsebene mit ausschließlichem Fokus auf Jugendsachen gibt, fehlt die Instanz, die der fachlichen Spezialisierung Gewicht verleiht und jenseits von Einzelfällen gezielt strategisch arbeiten kann¹⁶⁷. Besonderheiten des Jugendstrafrechts geraten aus dem Blick, es erfolgt ein Rückzug auf die gewohnte reine Strafrechtsanwendung. Bei der Jugendhilfe, auch vor dem Hintergrund der Ressourcenprobleme kommunaler Haushalte, wird die Gruppe der Straffälligen (insbesondere der Heranwachsenden) aus der Jugendhilfe gedrängt und die Zusammenarbeit mit Justiz auf das unbedingt Notwendige reduziert.

Schnittstelle Erziehungsgedanke unter Druck

Die angesprochenen, eher konkreten Problemfelder entstehen nicht in einem gesellschaftspolitischen Vakuum, sondern sind im Kontext allgemeiner Haltungen zu straffälligen jungen Menschen zu sehen. Der richtige und wichtige Kern des Erziehungsgedankens – eine konsequent individuumsbezogene Zukunftsorientierung – ist in Akzeptanznöten. Dies hat sehr viele Gründe, einige erscheinen besonders wichtig: zu nennen ist zunächst das Leitbild des „aktivierenden Sozialstaates“, die sozialpolitische Vorstellung, Sozialleistungen erfolgten mit dem Ziel, sie unnötig zu machen und in mehr als überlebenssichernder Weise nur so lange, wie dieses Ziel auch vom Leistungsempfänger aktiv verfolgt wird. Dieser, der aktuellen Sozialpolitik zu Grunde liegende Gedanke, hat sich als wirkungsmächtig in der Wahrnehmung von Hilfebedürftigkeit als „selbst verschuldet“ erwiesen. Er beruht wesentlich auf der Idee tatsächlich vorhandener Möglichkeiten für alle, existenzsichernde und statusverschaffende Arbeit zu finden. Diese Vorstellung allerdings erweist sich bei Betrachtung der Biografien benachteiligter junger Menschen

¹⁶⁷ Siehe dazu auch Höynck, DVJJ intern, S. 96.

vielfach als Fiktion. Nicht wenige verfügen aufgrund ihrer Biografie weder über die notwendigen ökonomischen und Bildungsressourcen, noch über die emotionale und persönliche Fähigkeit, trotz schlechter Bedingungen am Erwerbs- und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Im aktivierenden Sozialstaat allerdings gelten diese Nachteile als überwindbar, die entsprechenden Angebote als vorhanden, und deren mangelnder Erfolg daher als selbstverschuldet. Geduldige Erziehung und Begleitung, die Rückschläge aushält, wird so zur lächerlichen „Kuschelpädagogik“.

Ein zweiter, mit dem Leitbild des aktivierenden Sozialstaates verbundener Aspekt, ist das verführerisch einfach und logisch klingende Prinzip „Prävention ist besser als Intervention“. Die Diskussion um die Aufgaben der Jugendhilfe war in den letzten Jahren ganz wesentlich geprägt von Fragen des Kinderschutzes, insbesondere bezogen auf Babys und jüngere Kinder. Als Orientierungspunkte galten vor allem solche wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Risikofaktoren für unerwünschtes Verhalten, wie etwa Kriminalität, identifizieren konnten. Innerhalb der Jugendämter fand eine Ressourcenverschiebung zu Gunsten des Kinderschutzes und früher Hilfeformen statt¹⁶⁸. Diese Fokussierung auf frühe Hilfen und Prävention verstärkt den Druck auf diejenigen, die als Jugendliche und Heranwachsende auffallen: Wer sich trotz einer solch breiten Angebotsstruktur, trotz zahlreicher Präventionsmaßnahmen nicht normenkonform verhält, hat offensichtlich selbst schuld und verdient rigide Sanktionen.

Ein dritter Punkt, der sich als Herausforderung für den Erziehungsgedanken erweist, ist die steigende Bedeutung der „evidence based practice“. Evidenzbasierung, also die wissenschaftliche Überprüfung der Wirksamkeit von Interventionen und die Auswahl von Interventionen nach den so ermittelten Wirksamkeitskriterien, sind grundsätzlich richtig und vernünftig. Sie führen allerdings – nicht notwendiger Weise aber de facto – dazu, dass fest umrissene „Programme“, die erheblich leichter zu evaluieren sind, in den Fokus des Interesses geraten, selbst dann, wenn, wie häufig, die nachgewiesenen Effektstärken keineswegs besonders hoch sind. Längerfristige, flexible und begleitende Formen der Unterstützung geraten gegenüber Programmen, die versprechen, ein bestimmtes Problem effektiv zu lösen, ebenso in Recht-

¹⁶⁸ Aktuell dazu auch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975).

fertigungsnot wie die eingriffsbegrenzende Funktion des Erziehungsgedankens.

Paradoxe Weise führt die Parole von der Evidenzbasierung allerdings keineswegs dazu, dass in größerem Umfang zum Jugendstrafrecht geforscht wird. Wie genau, wo und warum das jugendstrafrechtliche Instrumentarium mit welchen Folgen angewendet wird, wäre aber zumindest zum Teil der Empirie zugänglich¹⁶⁹. Vieles ist dennoch keineswegs systematisch erforscht.

Demgegenüber ist gleichzeitig, und völlig unabhängig von jeder Evidenzbasierung, der Glaube an die Wirksamkeit von Sanktionen bzw. Strafen sehr weit verbreitet¹⁷⁰. Dieser wird maßgeblich dadurch gefördert, dass das Bild von Jugendkriminalität entscheidend geprägt wird durch mediale Bilder ihrer schwersten Formen, deren Ausnahmecharakter dabei aus dem Blick gerät. Dies erzeugt einen immensen öffentlichen Druck auf die handelnden Akteure – effektive Kriminalitätsbekämpfung ist dann die Parole, Erziehung mutet geradezu naiv an.

Fazit

Das schöne Bild der gesetzlichen Konstruktion – „Alle in einem Boot“ zur bestmöglichen fördernden Erziehung straffälliger junger Menschen – wird brüchig, wenn man sich klarmacht, dass keineswegs alle mit abgestimmter Kraft in dieselbe Richtung paddeln. In diesem Bereich „prallen juristische und sozialpädagogische, strafrechtliche und jugendhilferechtliche Sichtweisen wie in kaum einem anderen Feld aufeinander“¹⁷¹, welche in Einklang gebracht werden müssen. Die Verständigung über die unterschiedlichen Perspektiven, eine angemessene „Dosierung“ und Ausgestaltung von Kooperation unter den Verfahrensbeteiligten sind konstitutiv für die praktische Umsetzung des JGG¹⁷². Die Beteiligten stehen allerdings vor zahlreichen Herausforderungen,

¹⁶⁹ Siehe dazu auch Höynck/ Ernst, Die Tücken liegen nicht nur im Detail, Herausforderungen bei der Durchführung empirischer Forschung zum Jugendkriminalrecht am Beispiel der Evaluation des sogenannten Warnschussarrestes. In: Tagungsband über das Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis. Im Erscheinen.

¹⁷⁰ Aktuell wird bspw. die Einführung des Fahrverbots als Nebenstrafe bei allen, auch nicht verkehrsbezogenen, Straftaten diskutiert. Differenziert zum komplexen Thema Strafbedürfnisse m.w.N. Baier/ Kemme/ Hanslmaier/ Doering/ Rehbein/ Pfeiffer, Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung, S. 54 ff.

¹⁷¹ DJuF, Themengutachten, DJuF-Rechtsgutachten, KJHR Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren Organisationsfragen zur Jugendhilfe im Strafverfahren, o.S.

¹⁷² So auch Sonnen in Diemer/ Schatz/ Sonnen, JGG, 6. Auflage 2011, § 38, Rn. 19; Trenczek, Alle in einem Boot? Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Jugendhilfe und Justiz, S. 47 f.

„Alle in einem Boot“? Perspektiven der verschiedenen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen

u.a. verschiedenen Rollen und Aufgaben der professionellen Akteure, Ressourcen- sowie Akzeptanzproblemen.

Interessanterweise sind trotz der bekannten Postulate und Umsetzungsprobleme die konkreten Akteure, ihre Haltungen, ihre realen bzw. wahrgenommenen Arbeitsbedingungen und die Folgen dieser Bedingungen für die Erfüllung ihres Auftrages bisher zu wenig im Blickfeld von Forschung und Politik. Kriminologische¹⁷³ und sozialpolitische Forschung¹⁷⁴ sind in den letzten Jahren an den Rand gedrängt worden aus Gründen, denen genauer nachzugehen hier nicht der Raum ist. Die Umsetzung sozialer Rechte in gesellschaftliche Wirklichkeit – um den Titel der hier dokumentierten Tagung aufzugreifen – bedarf aber der genauen Beobachtung und Beschreibung, wenn man sich mit schönen Normen nicht zufriedengeben möchte.

Literatur

Baier, D.; Kemme, S.; Hanslmaier, M.; Doering, B.; Rehbein, F.; Pfeiffer, C. (2011): Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung. Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010, Forschungsbericht Nr. 117, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN). Online abrufbar unter:

http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_117.pdf.

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2015, Standardtabellen, Übersicht Tatverdächtige, Tatverdächtige insgesamt nach Alter und Geschlecht, Tabelle 20. Online abrufbar unter:

<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2015/Standardtabellen/standardtabellenTatverdaechtige.html?nn=51356>.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. (2007): Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen! Kommunikation, Kooperation und der § 36a SGB VIII. In:

¹⁷³ Siehe zur „Notwendigkeit einer empirischen und kriminologischen Fundierung der Jugendkriminalrechtspflege“ Gebauer, Neuere Gesetzgebungsaktivitäten im Jugendkriminalrecht, S. 30.

¹⁷⁴ Zum Sozialstaat und der Sozialpolitik als Gegenstand von Forschung und Lehre siehe Kaufmann/ Hockerts/ Leibfried/ Stolleis/ Zürn, Zur Entwicklung von Forschung und Lehre zur Sozialpolitik an Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland.

Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), 18. Jhg., H. 3/2007, S. 323-328.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. (2015): Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, KJHR Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren Organisationsfragen zur Jugendhilfe im Strafverfahren, DRG-1051, beck-online, 1. Auflage 2015.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e.V. (2014): Positionspapier der DVJJ zu sogenannten Fallkonferenzen, Beschlossen vom Vorstand der DVJJ im Januar 2014. Online abrufbar unter: <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veroeffentlichungen/Positionspapier%20Fallkonferenzen.pdf>.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e.V. (2016): Positionspapier Schleichende Entspezialisierungstendenzen in den Berufsgruppen, die mit Jugendstrafrecht befasst sind: Eine Gefahr für die Qualität von Jugendstrafverfahren!

Online abrufbar unter:

http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/bilder/positionspapier_der_dvjj_zu_entspezialisierungstendenzen.pdf.

Diemer, H./Schatz, H./Sonnen, B.-R. (Hrsg.) (2011): Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, 6., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg.

Eisenberg, U. (2016): Jugendgerichtsgesetz, 18. Auflage, Berlin.

Gebauer, M. (2013): Neuere Gesetzgebungsaktivitäten im Jugendkriminalrecht. In: Dölling, D. (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Jugendstrafrecht (Dokumentation der Jahrestagung 2013 der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ), INFO 2013, S. 29-57. Online abrufbar unter: <http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/Aufsätze/Gebauer2013.pdf>.

Gerken, J.; Schumann, K. F. (1988): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat, Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis. In: Gerken, J.; Schumann, K. F. (Hrsg.): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat, Pfaffenweiler, S. 1-10.

Höynck T.; Ernst, S. (i. E.): Die Tücken liegen nicht nur im Detail, Herausforderungen bei der Durchführung empirischer Forschung zum Jugendkriminalrecht am Beispiel der Evaluation des sogenannten

„Alle in einem Boot“? Perspektiven der verschiedenen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen

Warnschussarrestes. In: Tagungsband über das Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis.

Höynck, T.; Leuschner, F. (2014): Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Kassel.

Höynck, T. (2015): DVJJ intern. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), 26. Jhg., H. 1/2015, S. 96.

Höynck, T. (2015): Jugendkriminalrecht – die Umsetzung des Erziehungsgedankens als zentrale Herausforderung. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder. Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages, S. 89-98, München. Online abrufbar unter:

http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Band13.pdf.

Höynck, T.; Ernst, S. (2015): Ausgewählte gesetzliche und rechtspolitische Entwicklungen im Jugendstrafrecht. In: Die Polizei, 106. Jhg., H. 8, 2015, S. 234-239.

Höynck, T. (2016): Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe. In: Schröer, W.; Struck, N.; Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, 2. überarbeitete Auflage, S. 969-983, Weinheim und Basel.

Kaufmann, F.-X.; Hockerts, H. G.; Leibfried, S.; Stolleis, M.; Zürn, M. (2015): Zur Entwicklung von Forschung und Lehre zur Sozialpolitik an Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland. Ein wissenschaftspolitischer Denkanstoß aus der Akademie. In: Der Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Denkanstöße aus der Akademie, Nov/2015, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Online abrufbar unter:

<http://www.bbaw.de/publikationen/denkanstoesse/1-nov-2015>.

Kunkel, P.-C.; Kepert, J.; Pattar, A. K. (Hrsg.) (2016): Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, Baden-Baden.

Meier, B.-D.; Rössner, D.; Trüg, G.; Wulf, R. (Hrsg.) (2014): Jugendgerichtsgesetz, Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden.

Münder, J.; Meysen, T.; Trenczek, T. (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage, Baden-Baden.

Ostendorf, H. (2013): Jugendgerichtsgesetz, 9. Auflage, Baden-Baden.

Pieplow, L. (1989): Erziehung als Chiffre. In: Walter, M. (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln, S. 5-57 .

Rabe von Kühlewein, M. (2011): Der Vorrang des Kindeswohls im deutschen Jugendstrafrecht. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), 22. Jhg., H. 2/2011, S. 134-139.

Sonnen, B.-R. (2013): Kinder- und Jugenddelinquenz in der strafrechtlichen Ermittlung. In: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), H. 10/2013, S. 408-412.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2016): Rechtspflege, Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2014. Wiesbaden 2016. Online abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300147004.pdf?__blob=publicationFile.

Trenczek, T. (1996): Alle in einem Boot? Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Jugendhilfe und Justiz. In: DVJJ-Journal 1/1996 (Nr. 151), S. 41-51.

Trenczek, T. (2010): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe. In: Dollinger, B.; Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität, Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, S. 381-392, Wiesbaden.

Wiesner, R. (Hrsg.) (2015): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. überarbeitete Auflage, München.

Autorenverzeichnis

Michael Beyerlein, B.A.

Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften

Prof. Dr. Susanne Dern

Hochschule Fulda, Fachbereich Sozialwesen,

Dipl.-Jur. Stephanie Ernst, LL.M.

Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften

Josephine Heinz, B.Sc.

Hochschule Fulda, Fachbereich Pflege und Gesundheit

Daniel Hlava, LL.M.

Hugo Sinzheimer Institut für Arbeitsrecht (HSI), Frankfurt am Main

Prof. Dr. Armin Höland

ehemals Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; jetzt Zentrum für Sozialforschung Halle

Prof. Dr. Theresia Höynck

Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften

Prof. Dr. Simone Kreher

Hochschule Fulda, Fachbereich Pflege und Gesundheit

Dr. Diana Ramm

Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften

Dipl.-Pol. Anna Sarah Richter

Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften

Dr. Holger Schoneville

Technische Universität Dortmund, Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie

Dr. Cornelius Schubert

Universität Siegen, DFG Graduiertenkolleg Locating Media

Prof. Dr. Berthold Vogel

Universität Kassel, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften; Soziologisches
Forschungsinstitut (SOFI) Göttingen an der Georg-August-Universität

Prof. Dr. Gudrun Wansing

Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften

Meike Warncke, LL.M.

Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften

Prof. Dr. Felix Welte

Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften

ISBN 978-3-7376-0304-1



9 783737 603041 >